

**BERUFSQUALIFIZIERUNG
UND
STUDIENVORBEREITUNG
IN DER
KOLLEGSCHULE**

CURRICULUMENTWICKLUNG
UND LEHRPLÄNE

**BERUFSQUALIFIZIERUNG
UND
STUDIENVORBEREITUNG
IN DER KOLLEGSCHULE**

ZUR WEITERENTWICKLUNG DES
DIDAKTISCH-CURRICULAREN
KONZEPTE AUS BERUFS-

Amir Kuhl

Herausgeber: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung

Autoren: Adolf Kell (Leitung), Karlheinz Fingerle, Günter Kutscha,
Antonius Lipsmeier, Karlwilhelm Stratmann

Assoziierte Wissenschaftlergruppe Berufs- und
Wirtschaftspädagogik des Kollegsulversuchs
Nordrhein-Westfalen

1. Auflage 1989

Nachdruck nur mit Genehmigung des
Landesinstituts für Schule und Weiterbildung,
Paradieser Weg 64, 4770 Soest

ISBN 3-8165-2632-2

Vertrieb:
Soester Verlagskontor
Jakobstraße 46
4770 Soest

Bestellnummer: 2632

Vorwort

Die Mitglieder der Assoziierten Wissenschaftlergruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik haben seit 1976 den Kultusminister, das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung und die Arbeitsgruppen des Kollegsulversuchs bei der Durchführung des Reformvorhabens beraten und die Kollegschularbeit konstruktiv wie kritisch unterstützt. Im Mittelpunkt ihrer Beratungen standen die Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte, die Strukturvorgaben für die einzelnen Schwerpunkte, die Strukturierung und Auslegung schwerpunktbezogener Grundbildungskonzepte und die bildungsgangspezifische Curriculumentwicklung.

Der Kultusminister hat die Assoziierte Wissenschaftlergruppe gebeten, den Grundlagentext für den Kollegsulversuch "Aufbau der Kollegsulschule" aus dem Jahre 1977, insbesondere das System der Schwerpunkte, zu überprüfen und unter Berücksichtigung der im Berufsbildungssystem und in den beruflichen Schulen inzwischen vollzogenen Veränderungen fortzuschreiben. Die fünf Wissenschaftler legen nach ihrer langjährigen Beratungstätigkeit für den Kollegsulversuch zugleich eine Analyse von strukturellen Entwicklungen und Problemen im Kollegsulversuch vor und bilanzieren aus berufs- und wirtschaftspädagogischer Sicht, was sie beachtet und beachtet wissen wollen.

Schulte-Fischedick

INHALT	Seite
0. VORBEMERKUNGEN: ZUM STELLENWERT DER WEITERENTWICKLUNG DES SCHWERPUNKT-SYSTEMS	6
1. DAS KOLLEGSCHULKONZEPT: ENTWURF UND ENTWICKLUNGEN	10
2. CURRICULARE RAHMENSTRUKTUR: LERNBEREICHE UND BILDUNGSGÄNGE	19
2.1 Lernbereiche	19
2.2 Bildungsgänge und Lernaufgaben	23
2.3 Orientierungen für die curricularen Rahmenvorgaben, Lernbereiche und Bildungsgänge	27
2.4 Pflichtbindungen und Berechtigungen	30
3. SCHWERPUNKTBEREICH	33
3.1 Strukturmerkmale der Schwerpunkte: Grundbildung; Akzentuierung/Profilierung (bzw. Spezialisierung); Leitdisziplin	37
3.1.1 Grundbildung	37
3.1.2 Akzentuierung/Profilierung (bzw. Spezialisierung)	47
3.1.3 Leitdisziplin	49
3.2 Das System der Schwerpunkte	52
4. DIE SCHWERPUNKTE	64
4.0 Vorbemerkungen	64
4.1 Schwerpunkt 1: Mathematik	66
4.1.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	66
4.1.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 1	69
4.1.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen	71
4.1.4 Ausbildungs- und Schulberufe	72
4.2 Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften	74
4.2.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	74
4.2.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 2	75
4.2.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen	76
4.2.4 Ausbildungs- und Schulberufe	76

4.3	Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik	78
4.3.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	78
4.3.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 3	79
4.3.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	79
4.3.4	Ausbildungs- und Schulberufe	80
4.4	Schwerpunkt 4: Elektrotechnik	83
4.4.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	83
4.4.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 4	84
4.4.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	85
4.4.4	Ausbildungs- und Schulberufe	86
4.5	Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentech- nik	95
4.5.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	95
4.5.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 5	99
4.5.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	99
4.5.4	Ausbildungs- und Schulberufe	100
4.6	Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungs- technik	105
4.6.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	105
4.6.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 6	105
4.6.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	105
4.6.4	Ausbildungs- und Schulberufe	106
4.7	Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik	112
4.7.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	112
4.7.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 7	112
4.7.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	112
4.7.4	Ausbildungs- und Schulberufe	113
4.8	Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik	115
4.8.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	115
4.8.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 8	116
4.8.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	116
4.8.4	Ausbildungs- und Schulberufe	117
4.9 A	Schwerpunkt 9 A: Bautechnik	120
4.9 A.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	120
4.9 A.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 9 A	121
4.9 A.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	121
4.9 A.4	Ausbildungs- und Schulberufe	122
4.9 B	Schwerpunkt 9 B: Holztechnik	125
4.9 B.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	125
4.9 B.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 9 B	125
4.9 B.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	127
4.9 B.4	Ausbildungs- und Schulberufe	127

4.10	Schwerpunkt 10: Lebensmitteltechnik	129
4.10.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	129
4.10.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 10	129
4.10.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	131
4.10.4	Ausbildungs- und Schulberufe	131
4.11	Schwerpunkt 11: Medizin	133
4.11.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	133
4.11.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 11	133
4.11.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	134
4.11.4	Ausbildungs- und Schulberufe	135
4.12 A	Schwerpunkt 12 A: Hauswirtschaft und Gastgewerbe	138
4.12 A.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	138
4.12 A.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 12 A	138
4.12 A.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	141
4.12 A.4	Ausbildungs- und Schulberufe	142
4.12 B	Schwerpunkt 12 B: Landwirtschaft	144
4.12 B.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	144
4.12 B.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 12 B	144
4.12 B.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	146
4.12 B.4	Ausbildungs- und Schulberufe	146
4.13	Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften	148
4.13.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	148
4.13.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 13	149
4.13.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	151
4.13.4	Ausbildungs- und Schulberufe	156
4.14	Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung	161
4.14.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	161
4.14.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 14	162
4.14.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	163
4.14.4	Ausbildungs- und Schulberufe	167
4.15	Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales	169
4.15.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	169
4.15.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 15	171
4.15.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	172
4.15.4	Ausbildungs- und Schulberufe	174
4.16	Schwerpunkt 16: Sprache	175
4.16.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	175
4.16.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 16	175
4.16.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	176
4.16.4	Ausbildungs- und Schulberufe	177

4.17	Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung	179
4.17.1	Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation	179
4.17.2	Bildungsgänge im Schwerpunkt 17	179
4.17.3	Leitdisziplinen und Akzentuierungen	181
4.17.4	Ausbildungs- und Schulberufe	181
5.	ÜBERLEGUNGEN UND KONSEQUENZEN FÜR WEITER- ENTWICKLUNGEN	182
5.0	Vorbemerkungen	182
5.1	Ausbildungsberufe als Kern der Kolleg- schulentwicklung	184
5.2	Schwerpunktbezogene Grundbildung	190
5.3	Konsequenzen aus den Problemen, schwer- punktspezifische Leitdisziplinen zu identifizieren	192
5.4	Bildungsgangtypen als System zur Sicherung horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit	195
6.	ANHANG	201
6.1	Tabelle: Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Schwerpunkten (Empfehlungen der AWG)	201
6.2	Tabelle: Die 1977 den Schwerpunkten zu- geordneten Ausbildungsberufe	244
6.3	Tabelle: Ausbildungsberufe, die nach § 25 BBiG aufgehoben oder geändert wur- den, sowie Ausbildungsregelungen, die nach § 25 HWO geändert wurden (nach Zuordnung der Ausbildungsberufe gemäß 6.1 für die Zeit 1. Juli 1984 bis 1. Juli 1988)	251
6.4	Verfahren zur Fortschreibung der Schwer- punkte aufgrund von Neuordnungen der Aus- bildungsberufe (Empfehlungen der AWG)	267
6.5	Berufsbildung in der Kollegschule: Ausgewählte Daten aus der Schüler- und Absolventenstatistik	269
6.6	Stellungnahme zur KMK-Vereinbarung über die "Fortschreibung und einheitliche Durchführung der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe" vom 03./04.12.1987 und Konsequenzen für die Kollegschule in Nordrhein-Westfalen	272

6.7	Literatur	277
6.7.1	Im Text zitierte Literatur	277
6.7.2	Interne Arbeitspapiere und Publi- kationen zu den einzelnen Schwer- punkten	279
6.7.3	Ausgewählte Literatur zur Kolleg- schule NW	287
6.8	Abkürzungen	301

0. VORBEMERKUNGEN: ZUM STELLENWERT DER WEITERENTWICKLUNG DES SCHWERPUNKTSYSTEMS

Der Modellversuch Kollegstufe NW ist erstmalig im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 angekündigt und dann in der Regierungserklärung vom 28. Juli 1970 präzisiert worden: "Für das 11. bis 13. Schuljahr werden Kollegs eingerichtet", so der Wortlaut der Regierungserklärung, "in denen Absolventen der Hauptstufe bei differenziertem Bildungsangebot auf Studium und Beruf vorbereitet werden" (KULTUSMINISTER NW 1972, Vorwort, S. 3; vgl. auch LANDESGEBILDUNG 1970, S. 51). Noch im selben Jahr berief der Kultusminister NW die "Planungskommission Kollegstufe NW", deren Leitung Herwig Blankertz übernahm. Die zwei Jahre später von dieser Kommission vorgelegte Empfehlung (vgl. KULTUSMINISTER NW 1972) hat das bildungstheoretische Selbstverständnis des Kollegschulversuchs sowie dessen didaktisch-curriculare Entwicklung, deren wesentliche Intention die Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen ist, bis heute maßgeblich geprägt. Sie war die Planungsgrundlage für das seit 1973 aufgebaute Verbundsystem, an dem von seiten der Wissenschaft die Wissenschaftliche Begleitung Kollegstufe NW (WBK) und die Assoziierten Wissenschaftlergruppen (AWG) beteiligt waren (vgl. KULTUSMINISTER NW 1972 u. 1976; MÜNSTERANER ARBEITSGRUPPE 1974).

Zu den ersten Arbeiten der WBK gehörte das Diskussionspapier "Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte" (WBK 1974). Der Vorrang der damit begonnenen Erarbeitung einer organisatorischen und didaktisch-curricularen Struktur für die Kollegschule basierte auf der Einsicht, daß die Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen im Sekundarbereich II nur gelingen könne, wenn dafür eine angemessene Struktur der Lern-Umwelt geschaffen werde. Die Planungskommission Kollegstufe NW hat dazu richtungsweisende Überlegungen angestellt, die vom Kultusminister NW als Vorgaben für den Schulversuch übernommen worden sind. Zwei davon sind von herausragender Bedeutung: (1) Alle Schulformen, -arten und -typen (Bildungsgänge) des Sekundarbereichs II in den Versuch einzubeziehen, damit keine Restgruppen jugendlicher ausgegrenzt werden; (2) die Integration vor allem auf der didaktisch-curricularen Ebene durch inhaltliche Schwerpunktbildungen

anzustreben (vgl. KULTUSMINISTER NW 1972, insbesondere S. 31 u. 34 f.; WBK 1974, S. 1).

Das System der Schwerpunkte ist der Versuch, diese Vorgaben organisatorisch wie curricular umzusetzen. Alle Bildungsgänge im Sekundarbereich II sind also nach inhaltlichen Kriterien in Schwerpunkten zu gruppieren, jeder Schwerpunkt ist didaktisch-curricular zu strukturieren, und die jeweiligen Schwerpunktstrukturen in jedem Bildungsgang eines Schwerpunktes sind zu konkretisieren und zu spezifizieren (nach Grundbildung, Akzentuierung und Profilierung bzw. Spezialisierung). Von der oben aufgeführten weit über 500 Seiten umfassenden Ausarbeitung der WBK ist 1974 eine Kurzfassung erstellt worden, die in den Diskussionsprozeß des Verbundsystems gegeben wurde (KULTUSMINISTER NW/KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1974). Die Ergebnisse der Beratungen dokumentiert der abgestimmte Text zum "Aufbau der Kollegschule" (KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977); er gilt als Vorgabe für die weiteren curricularen Entwicklungsarbeiten. Darüber hinaus sind die exemplarischen Aussagen zu den einzelnen Schwerpunkten Grundlage der weiteren Arbeit an den Strukturskizzen geworden.

Während der mehr als zehnjährigen Entwicklungsarbeit haben sich die Rahmenbedingungen für den Kollegschulversuch verändert, sind Erfahrungen im Schulversuch gesammelt und neue wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse vorgelegt worden, die eine Bilanzierung sowie Fortschreibung des Schwerpunktsystems erforderlich machen. Das Kultusministerium NW hat deshalb die Assoziierte Wissenschaftlergruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik am 13.12.1985 beauftragt, die Schwerpunktskizze zu überarbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Neuordnung der Ausbildungsberufe.

Wir haben diesen Auftrag übernommen und uns aus berufspädagogischer Perspektive mit allen Problemen auseinandergesetzt, die uns aus der Vorgabe "Aufbau der Kollegschule" wichtig erschienen. Unsere Ausführungen zur "Berufsqualifizierung und Studienvorbereitung in der Kollegschule" spiegeln zugleich unsere nunmehr zwölfjährigen Erfahrungen aus der Beratung des

mehrfacher Hinsicht unvollständig, weil sie auftragsgemäß auf die Fortschreibung des Schwerpunktsystems konzentriert ist. Eine umfassende Bilanzierung des Kollegsulversuchs müßte aus unserer Sicht - auch im Hinblick auf die Steuerung der weiteren Entwicklungen - folgende Fragen behandeln:

- Soll die Kollegschule weiterhin als Modellversuch erprobt oder als Schule des Regelsystems angeboten werden?
- Wie kann die Abstimmung zwischen Kollegsulplanung und Entwicklung im Regelsystem (z.B. bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen oder der Einrichtung neuer schulischer Bildungsgänge) verbessert und die Berücksichtigung kollegsulspezifischer Belange in landesübergreifenden Planungsinstanzen sichergestellt werden?
- Welche Organisationsmodelle haben sich beim Aufbau der bisherigen Kollegsulen bewährt; sind im Hinblick auf die weitere Entwicklung neue Organisationsformen erforderlich, die z.B. verstärkt auch arbeitsorganisatorische Bedingungen mitreflektieren?
- Auf welche Schwerpunkte, Bildungsgangtypen und Bildungsgänge sollte sich der weitere Ausbau der bestehenden und die Einrichtung neuer Kollegsulen konzentrieren?
- Nach welchen Kriterien und im Hinblick auf welche Standorte sollte die Gründung neuer Kollegsulen angestrebt werden?
- Wie muß das Verbundsystem gestaltet werden, damit es als Koordinationssystem die regionale und überregionale Kollegsulentwicklung steuern und unterstützen kann?
- Wie müßte ein Kollegsul-Informationssystem konzipiert und organisiert sein, um kontinuierliche Entwicklungen beobachten und diese gegebenenfalls rechtzeitig beeinflussen zu können?
- Wie und in welchen Problembereichen sind evaluative Studien weiterzuführen?

- Welche kollegsulspezifischen Anforderungen sind an die regionale und überregionale Lehrerfortbildung zu stellen?

Eine umfassende Bilanzierung des Kollegsulversuchs erfordert die Zusammenarbeit aller Beteiligten des Verbundsystems. Dazu wären wirksame Impulse notwendig, sicherlich auch erneute Anstrengungen zur Reaktivierung bzw. zur Neustrukturierung des Verbundsystems. Soweit uns bei der vorliegenden (Teil-)Bilanzierung vereinzelt Hilfe gewährt wurde, möchten wir dafür ausdrücklich Dank sagen, namentlich dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest.

1. DAS KOLLEGSCHULKONZEPT: ENTWURF UND ENTWICKLUNGEN

Angesichts der vertikalen Differenzierungen im deutschen Bildungswesen, die vor allem im 19. Jahrhundert zu einer "Versäulung" der Schulen und Ausbildungsinstitutionen für Kinder und Jugendliche geführt haben, hat es zahlreiche Wünsche, Forderungen, Konzepte usw. gegeben, den negativen Folgen zu starker äußerer Differenzierung zu begegnen. Die Vorschläge von Alternativen zum vertikal gegliederten Bildungssystem, vor allem für den Sekundarbereich II, reichen von additiv ansetzenden Ergänzungen durch rechtliche, organisatorische, didaktische und soziale Maßnahmen bis zu alle diese Überlegungen umfassenden Integrationskonzepten.

Die Integrationsperspektive hat jedoch erst bildungspolitische Bedeutung erlangt, nachdem in der Bundesrepublik gegen Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre eine von vielen Faktoren beeinflusste Reformbereitschaft entstanden war, die die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, in Spannung von Freiheit und Gleichheit - auf der organisatorisch-curricularen Ebene von Differenzierung und Integration - Akzente neu zu setzen. Aus den verschiedenen Reformansätzen und -versuchen zur Überwindung zu weitgehender Differenzierungen ragt das Integrationskonzept der Kollegschule in Nordrhein-Westfalen heraus.

Die Optionen der frühen 70er Jahre zur Zusammenarbeit, Annäherung, Abstimmung, Verzahnung bzw. Integration haben - mit unterschiedlicher Auslegung - unter der gemeinsamen Zielformulierung von der "Einheitlichkeit des gesamten Bildungswesens" ihren Ausdruck in Empfehlungen der Bildungsberatungsgremien, vor allem des Deutschen Bildungsrates, und in gesamtgesellschaftlicher Bildungsplanung, vor allem der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, gefunden (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970, insbesondere S. 26; BLK 1973, insbesondere S. 7). Der "Strukturplan für das Bildungswesen" (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970) und der "Bildungsgesamtplan" (BLK 1973) sind die für diese Zeit wichtigsten Dokumente. In ihnen hat sich eine veränderte Gewichtung und Interpretation der drei tragenden Prinzipien unserer Verfassung (Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Demokratiegebot) niedergeschlagen, und in ihnen wird

in spezifischer Weise auf die in Artikel 2 und 12 GG garantierten Grundrechte rekurriert (freie Entfaltung der Persönlichkeit, freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte), um für die menschliche Entwicklung bessere Rahmenbedingungen zu schaffen.

Für die Entwicklung im Jugendalter sind die Reformvorschläge zur Sekundarstufe II besonders wichtig. Im Strukturplan und im Bildungsgesamtplan werden diese auf zwei globale Zielvorstellungen gerichtet: Auf die horizontale Stufung des Bildungssystems (Elementarbereich, Sekundarbereich I, Sekundarbereich II, Tertiärbereich, Quartärbereich) und auf die Herstellung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970, S. 26 und S. 163 ff.; BLK 1973, S. 9 f. und S. 30). Während "Gleichwertigkeit" als allgemeine programmatische Zielformel formal seit Reformbeginn weitgehend unumstritten war und die unterschiedlichen Auffassungen sich erst in den Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, und bei den Konkretisierungen im einzelnen zeigten, war die Horizontalisierung des Bildungssystems als globale Zielperspektive auch in der Reformphase umstritten (vgl. die besonderen Voten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zum Bildungsgesamtplan - BLK 1973, S. 24-27, S. 30).

Die Konsequenzen, die der Bildungsrat im Strukturplan aus dem "Gleichwertigkeits"-Postulat zunächst gezogen hat, waren halbherzig. Der bildungspolitische Konsens der Länder und des Bundes im Bildungsgesamtplan (1973) ist in vielen Punkten relativ abstrakt geblieben; der Maßnahmenkatalog zur Reform des Sekundarbereichs II enthält einerseits ein Bündel von wünschbaren Konsequenzen, läßt andererseits aber offen, wie diese bildungspolitisch zu gewichten und in welchen Schritten sie zu realisieren sind.

Die vom Kultusminister in Nordrhein-Westfalen Ende 1970 berufene "Planungskommission Kollegstufe NW" hat in diesem bildungspolitischen Kontext über ein Konzept für die "Kollegstufe" als schulischem Teil einer integrierten Sekundarstufe II beraten und einen Kompromiß für einen Schulversuch in Nordrhein-Westfalen erarbeitet, dem der Kultusminister zugestimmt hat. Die Argumente und Überlegungen der Planungskommission, vor allem die bildungstheoretischen Begründungen, haben den Bildungsrat bei der Er-

arbeitung seiner "Empfehlungen zur Neuordnung der Sekundarstufe II" (1974) beeinflusst, auch wenn dieser Bezug nicht explizit gemacht wurde. Sie eröffneten seinerzeit für die ganze Sekundarstufe II aus den bildungspolitischen Zielen und Vorgaben des Strukturplanes und des Bildungsgesamtplanes und aus den bildungstheoretischen Begründungen der Planungskommission weiterreichende und konkretere Perspektiven, als sie noch im Strukturplan angelegt waren: Der Entwurf eines "Kollegs" als Verbund von vier Lernorten (Schule, Betrieb, überbetriebliche Ausbildungsstätte, Studio) war bildungspolitisch zwar über die Möglichkeiten eines Schulversuchs "Kollegstufe NW" hinausgegangen; aber die Planungskommission hatte an dieser Stelle bildungstheoretisch weiter gedacht und daraus umfassendere Konsequenzen gezogen.

Diese Folgerungen enthielten einige für die damalige bildungspolitische Aufbruchstimmung typische utopische Überschüsse; sie haben sich zum Teil gegen die alsbald einsetzende restriktive Bildungspolitik nicht durchsetzen lassen (z.B. die Anerkennung kollegenschulspezifischer Abschlüsse), oder sie sind zum Teil an der Schulwirklichkeit gescheitert (z.B. das gemeinsame bildungsgangübergreifende Lernen im Obligatorischen Lernbereich und die damit beabsichtigte soziale Integration). Aber die bildungspolitischen Ziele (materiale Chancengleichheit und Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung) und die bildungstheoretische Argumentation sind weiterhin aktuell. Zwar enthalten die bildungstheoretischen Textteile als Konsenspapier einige Brüche; einige Formulierungen würden heute zu modifizieren sein, vor allem, um sie gegen gewollte oder ungewollte Mißverständnisse zu sichern. Aber der Kern der Begründung, mit der die Entgegensetzung von Allgemeinbildung und Berufsbildung sowie der Versuch abgewiesen wurden, (Allgemein-)Bildung inhaltlich definieren zu wollen, ist nach wie vor gültig. Das enthebt nicht der Notwendigkeit, auf der Ebene jeweiliger Bildungsgänge zu konkretisieren, wie dem Anspruch von Bildung zu genügen ist. Die Planungskommission hat das wie folgt zur Sprache gebracht:

"Dessenungeachtet ist Bildung selbstverständlich immer eine inhaltliche und geschichtlich-konkrete Aufgabe: sind keine Inhalte begründbar, denen schon als solchen das Prädikat der allgemeinen Menschenbildung zukommt, so lassen sich doch allgemeine Lernziele nennen und begründen. Allgemeine Lernziele sind Haltungen, Einstellungen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die

pädagogisch mit Vorrang erstrebt werden, weil sie die gesellschaftliche Funktionstüchtigkeit im Interesse des Subjekts überschreiten. Die allgemeinen Lernziele sind natürlich nie ohne Inhalte erreichbar, aber die Inhalte sind denkbar verschieden und in ihrer Variationsbreite nicht von abstrakten Prinzipien festzulegen. Die spezifischen Inhalte (= fachliche Lernziele) ergeben sich aus den Anforderungen, die die Gesellschaft an Schule und Unterricht stellt; sie entspringen also gar keiner bildungstheoretischen Ableitung und sind auch früher nicht so gewonnen worden. ... Von bildungstheoretischer Bedeutung aber ist die Frage nach den allgemeinen Lernzielen. Denn diese allgemeinen Lernziele vertreten gegenüber den fachlichen Lernzielen eine kritische Funktion: Sie verlangen von ihnen eine Form der Vermittlung im Lernprozeß, durch die sie sich pädagogisch rechtfertigen. Der Umkreis solcher allgemeiner Lernziele ist im wesentlichen definiert durch zwei Momente.

Das erste Moment ist bedingt durch die Lebenssituation in der technischen Zivilisation; es drückt sich didaktisch aus in der Wissenschaftsorientiertheit des Lernens, d.h. daß alle Bildungsinhalte in ihrer Bedingtheit und Bestimmtheit durch die Wissenschaften erkannt und entsprechend vermittelt werden.

Das zweite Moment ist bedingt durch die seit der Aufklärung freigesetzte Tendenz zur Mündigkeit des Menschen ...; es drückt sich didaktisch aus im Prinzip der Kritik, d.h. alle Inhalte der fachlichen Lernziele sind mit Voraussetzungen, Implikationen und Konsequenzen zu lehren, so daß dem Lernenden die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die ihm zugemutete Intentionalität offenbleibt" (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 22 f.).

Die Frage, wie "Wissenschaftsorientiertheit" und "Kritik" didaktisch auszulegen seien, stand seit Beginn des Kollegschulversuchs, vor allem bei den curricularen Entwicklungsarbeiten, im Vordergrund. Dabei haben sich insbesondere folgende Schwierigkeiten herausgestellt. Zum einen ist das Verhältnis von Bildungstheorie und Fachdidaktik nicht so weit geklärt, daß aus den bildungstheoretischen Argumenten und Überlegungen sogleich konstruktive Konsequenzen für das Versuchsprogramm gezogen werden konnten. Zum zweiten sind die Einflüsse der Rahmenbedingungen und deren Veränderungen für einen so anspruchsvoll angelegten Modellversuch zu wenig bedacht worden (z.B. Bevölkerungsentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, regionale Strukturprobleme, bildungspolitische Restriktionen); sie waren zum Teil auch nicht abschätzbar. Zum dritten hat es Mißverständnisse bei der Interpretation der Planungsempfehlung gegeben, die teils aus Unstimmigkeiten im Text resultierten und teils von außen in die Versuchsarbeit hineingetragen worden sind, z.B. von einer pauschalen Kritik am Moment der Wissenschaftsorientiertheit aufgrund problematischer Schlußfolgerungen, die daraus für das Regelsystem gezogen wurden. "Wissenschaftsorientiertheit" und "Kritik" sind jedoch zwei

Momente, aus denen didaktische Konsequenzen zu ziehen sind - allerdings in Balance und unter Berücksichtigung bildungsgangspezifischer Voraussetzungen und Bedingungen.

Im Hinblick auf die Wissenschaftsorientierung hat die Planungskommission mit der Betonung dieses Moments die berufspragmatische Verengung in der Berufsausbildung aufbrechen, aber nicht einer Tendenz zur Gymnasialisierung Vorschub leisten wollen. Die abbilddidaktischen Fehlleistungen, die für Unterrichtsfächer sowohl des Gymnasiums als auch der beruflichen Schulen mit Bezug auf dieses Moment festzustellen sind, liegen nicht im Horizont des von der Planungskommission Gemeinten. Weder die Übernahme gymnasialer Schulbücher für den allgemeinen Unterricht in der Berufsschule noch die abstrakte Vermittlung einer Ingenieur- oder sonstigen beruflichen Theorie im fachtheoretischen Unterricht ohne genaue Prüfung der Frage, was sie zur beruflichen Handlungskompetenz des Jugendlichen beitragen, befinden sich im Einklang mit den Argumenten und Überlegungen der Planungskommission.

Festzuhalten ist dagegen an den Konkretisierungen, die in Ansehung der zentralen Bedeutung der didaktisch-curricularen Arbeiten für den Kollegsulversuch 1976 als "Konstruktionsorientierungen" erarbeitet (Curriculum-Klausur in Büttingen) und für die schwerpunktbezogene Grundbildung weiterverfolgt worden sind (FINGERLE/Naul/Schenk in SCHENK/Kell 1978, S. 225 ff.):

- Lernbereiche: Die Oberstufe soll die qualifikationsbezogene Ausbildung sichern bei gleichzeitiger Beförderung der sozialen Fähigkeiten und der individuellen Anlagen der Jugendlichen.
- Qualifikationen und Kompetenzen: Die Oberstufe soll die fachliche Qualifikation so vermitteln, daß sie den Erwerb humaner und gesellschaftlich-politischer Kompetenzen einschließt.

- Wissenschaftspropädeutik und Berufspragmatik: Die Oberstufe soll die berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgänge in Curriculum und Unterricht in verzahnter Form didaktisch strukturieren.
- Polyvalenz und Äquivalenz: Die Oberstufe soll alle Bildungsgänge gegenseitig so durchlässig wie möglich machen.
- Differenzierung und soziales Lernen: Die Oberstufe soll die Jugendlichen unterschiedlicher sozialer Schichten und Anspruchsniveaus zusammen, aber gleichzeitig ihren Leistungen und Interessen/Neigungen entsprechend ausbilden".

Diese Konstruktionsorientierungen sollten der Erarbeitung sowohl einer Rahmenstruktur für die curriculare Ausarbeitung aller Bildungsgänge - System von Schwerpunkten - als auch der Entwicklung der einzelnen Bildungsgänge in diesem Schwerpunktsystem dienen. Es geht also um das System von Schwerpunkten und darin eingelagert um das Lernen in "Entwicklungsrahmen" für spezifische Gruppen von Jugendlichen in der Kollegschule.

Bildungspolitisch ist die Reichweite der Integration auf der rechtlich-organisatorischen Ebene auf die (Kolleg-)Schule begrenzt worden, weil die Gesetzgebungskompetenz des Landes und die Regelungskompetenz des Kultusministers als Versuchsträger sich nur auf den "Lernort" Schule erstrecken. Daraus folgt jedoch weder eine Vernachlässigung des in der Konstruktionsorientierung genannten Momentes der "Berufspragmatik" noch eine Abkoppelung vom Lernort Betrieb; denn der Schwerpunkt der inhaltlichen Gestaltung der Kollegschule im Rahmen der bildungspolitischen Vorgaben liegt bei den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen; und für alle teilzeitschulischen Bildungsgänge bestehen zu den Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten die gleichen rechtlichen, politischen und sozialen Beziehungen wie im Regelsystem.

2. Alle Abschlüsse und Berechtigungen, die im allgemeinen und im beruflichen Schulwesen zu erwerben sind, müssen grundsätzlich auch in der Kollegschule erwerbbar sein, aber über Curricula, die von denen des Regelsystems müssen abweichen können, und aufgrund von Lernprozessen, in denen Denkvermögen und Handlungskompetenz in qualitativ neuer Weise erworben werden können.
3. Für jeden Schüler muß die Möglichkeit bestehen, in Bildungsgänge überzugehen, die zu den nächst höheren beruflichen und allgemeinen Abschlüssen des Sekundarbereichs II führen (vertikale Durchlässigkeit).
4. Alle Bildungsgänge der Kollegschule sind didaktisch nach den gleichen Prinzipien auszulegen. Zu diesen Prinzipien gehören:
 - 4.1 Orientierung an den Wissenschaften (einschließlich wissenschaftlicher Technologien);
 - 4.2 Orientierung an der beruflich organisierten Arbeit;
 - 4.3 Orientierung an didaktischen, für doppeltqualifizierende Bildungsgänge maßgebenden Strukturen;
 - 4.4 Orientierung an dem Ziel, Jugendliche zu Engagement und Identifikation, aber auch zu Distanz und Kritik zu befähigen;
 - 4.5 Orientierung an dem Ziel, Jugendliche zur Lebens- und Handlungstüchtigkeit zu befähigen;
 - 4.6 Orientierung an didaktisch-methodischen Vermittlungsformen, in denen allgemeine und spezielle Inhalte in jedem Bildungsgang aufeinander bezogen und angemessen gewichtet und in denen Theorie- und Handlungsbezüge im Unterricht nicht getrennt werden.

2. CURRICULARE RAHMENSTRUKTUR: LERNBEREICHE UND BILDUNGSGÄNGE

2.1 Lernbereiche

Die Konzeption der Kollegschule als Gesamtoberstufe, d.h. als einer Schule, "die alle Aufgaben des Bildungswesens in diesem Bereich wahrnimmt, von der gymnasialen Oberstufe bis zur Jungarbeiterklasse der Teilzeitberufsschule" (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 19), erfordert zu ihrer Realisierung eine curriculare Rahmenstruktur, die Ordnung und Flexibilität entsprechend den im Kapitel 1 genannten Prinzipien gleichermaßen ermöglicht. Das von der Planungskommission Kollegstufe NW entwickelte "Strukturmodell" (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 31) sieht dafür drei "Lernbereiche des Kollegschülers" vor: das Schwerpunktprofil, den obligatorischen Bereich und den Wahlbereich. Diese Rahmenvorgabe ist bewußt sehr allgemein gehalten, um eine flexible Curriculumplanung unter dem Anspruch der Integration studienvorbereitender und berufsqualifizierender Bildungsgänge wie auch eine flexible Organisation der Versuchsvorbereitung und -durchführung unter Einbeziehung der gymnasialen Oberstufen und der beruflichen Schulen zu fördern.

Gleichwohl handelt es sich bei dem Konzept der Lernbereiche nicht um eine beliebig interpretierbare und veränderbare Formalstruktur. Ausdrücklich nimmt die Planungskommission für die Gliederung und Definition der Lernbereiche bildungstheoretische und didaktische Argumente in Anspruch. Sie bezieht die Lernbereiche auf jene "Grundfunktionen", die die Schule im Interesse des auszubildenden Individuums und der Gesellschaft wahrzunehmen hat (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 34); das sind

- "die Sicherung einer qualifikationsbezogenen Ausbildung,
- die Beförderung der sozialen Fähigkeiten des Individuums,
- die Beförderung der individuellen, nicht unmittelbar funktionsbezogenen Anlagen des Individuums."

Obwohl diese Funktionen in der Unterrichtspraxis nicht zu trennen, sondern wechselseitig miteinander verbunden sind, entschied sich die Planungskom-

mission für eine Festlegung der drei Lernbereiche, in denen jeweils schwerpunktmäßig im Sinne der didaktischen Grundfunktionen unterrichtlich gearbeitet werden soll. Die Einteilung der Lernbereiche wie auch deren didaktische Zielsetzungen sind unverändert in die zweite Empfehlung der Planungskommission aus dem Jahre 1974 übernommen worden (vgl. KULTUSMINISTER NW 1976, S. 299 ff.), und auch der Deutsche Bildungsrat schloß sich in seinen Empfehlungen "Zur Neuordnung der Sekundarstufe II" (vgl. DEUTSCHER BILDUNGS-RAT 1974, S. 55) dem Konzept der Lernbereiche hinsichtlich der grundsätzlichen Bestimmungsmerkmale an. Diese lassen sich in enger Anlehnung an die Formulierungen der Planungskommission Kollegstufe NW durch folgende Definitionsansätze charakterisieren (vgl. KULTUSMINISTER NW 1976, S. 300 f.):

- Das Schwerpunktprofil ist ein "strukturiertes Lernfeld", in dem der Kollegschüler im Hinblick auf die erstrebten Abschlußqualifikationen spezielle berufs- und studienbezogene Fachkompetenzen erwirbt.
- Der obligatorische Lernbereich sichert durch ein differenziertes Kursangebot für Schüler aller Bildungsgänge die Chancen der Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben. Das geschieht durch ein für alle Schüler verbindliches Lernprogramm, das Möglichkeiten bietet zur kritischen Reflexion gegenüber der im Lernprozeß zugemuteten Vereinseitigung und ihrer Gründe, zur Artikulation der eigenen Interessenlage und zur Bestimmung des Verhältnisses der Schüler zur Welt unter dem Blickwinkel der (im Schwerpunktprofil) eingeübten und (im obligatorischen Bereich) produktiv aufgehobenen Spezialisierung.
- Der Wahlbereich dient der Beförderung der individuellen, nicht unmittelbar funktionsbezogenen Anlagen des Individuums. Er gibt jedem Kollegschüler das Recht und die reale Möglichkeit zur unterrichtlichen Beschäftigung mit selbstgewählten Lerninhalten in beliebiger Kombination.

Ähnliche Akzente setzte der Deutsche Bildungsrat, indem er den Erwerb einer Fachkompetenz dem Bereich des Schwerpunktes zuwies, die Rückbindung dieser Fachkompetenzen an eine humane und politische Kompetenz als Aufgabe des obligatorischen Lernbereichs vorsah und die Freigabe der auf Ausweitung, Vertiefung oder Kompensation gerichteten Lernmotivation dem Wahl-

bereich übertrug (vgl. DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1974, S. 55). Gegen eine solche Separierung von Kompetenzen nach Lernbereichen hat die Planungskommission Kollegstufe NW in ihrer zweiten Empfehlung grundlegende Vorbehalte angemeldet. Ausdrücklich betonte sie den notwendigen Zusammenhang bei der Vermittlung von humaner, sozialer und fachlicher Kompetenz und präzierte damit zugleich ihr eigenes Konzept, wonach "die Curricula aller Bildungsgänge die Zielsetzung - Vermittlung von Fachkompetenz in eins mit Vermittlung von humaner und gesellschaftlicher Kompetenz" - anzustreben hätten (KULTUSMINISTER NW 1976, S. 291).

Diese Festlegung knüpft an den bildungstheoretischen Begründungszusammenhang des Kollegs schulversuchs an. Wissenschaftsorientierung und Kritik zielen als didaktische Kriterien über fachliche Kompetenz hinaus immer auch auf individuelle Mündigkeit und soziale Kompetenz. Der Schwerpunktbereich kann sich davon nicht dispensieren, wenn er nicht auf die falsche Entgegensetzung von fachlicher Qualifikation und allgemeiner Bildung zurückfallen will. Die Forderung nach dem Zusammenhang von humaner, fachlicher und sozialer Kompetenz steht nicht im Widerspruch dazu, daß der obligatorische Lernbereich und der Wahlbereich mit jeweils anderen thematischen Anknüpfungspunkten als der Schwerpunktbereich die Entfaltung sozialer Fähigkeiten und individueller Interessen akzentuieren. Die Zielsetzungen des obligatorischen Lernbereichs und des Wahlbereichs resultieren aus der fachlichen Spezialisierung im Schwerpunktbereich. Zu rechtfertigen sei die Bildung von Schwerpunkten und deren Strukturierung nur - so der bildungstheoretische Anspruch der Planungskommission -, wenn die Gründe und Probleme der Spezialisierung im schwerpunktübergreifenden Kommunikationszusammenhang des obligatorischen Lernbereichs reflektiert und den Kollegschülern Möglichkeiten eingeräumt würden, auch individuelle Interessen bei der Zusammenstellung ihres Lernprogramms zu verwirklichen. Demnach repräsentieren die drei Lernbereiche jeweils unterschiedliche didaktische Funktionen, die allerdings auf einen gemeinsamen pädagogischen Sinnzusammenhang verweisen und durch ihn komplementär verbunden sind. Für die Curriculumplanung und Unterrichtsgestaltung ergeben sich daraus zwei Frage- bzw. Problemstellungen grundlegender Art, und zwar

- erstens: In Verbindung mit welchen Lerninhalten und in welchem Umfang können die Intentionen der drei Lernbereiche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Pflichtbindungen und Vorgaben für berufsqualifizierende und studienvorbereitende Bildungsgänge realisiert werden?
- zweitens: Wie läßt sich der pädagogisch angestrebte Zusammenhang von fachlicher, sozialer und humaner Kompetenz aus der Perspektive der drei Lernbereiche so herstellen, daß er im Lernprogramm der einzelnen Kollegschüler konkret erfahrbar wird?

Das erstgenannte Problem stellt sich konkret im Zusammenhang mit der Frage nach der Verteilung des verfügbaren Stundendeputats auf die Lernbereiche. Hierzu hatte die Planungskommission Kollegstufe NW in ihrer ersten Empfehlung bei Zugrundelegung einer möglichen Gesamtzahl von 30 Wochenstunden folgende Aufteilung konzipiert (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 35):

Schwerpunktprofil:	12 - 16 Stunden
Obligatorischer Bereich:	6 - 8 Stunden
Wahlbereich:	12 - 6 Stunden

Diese Aufteilung hat sich in der Curriculumplanung und Unterrichtspraxis insbesondere bei denjenigen Bildungsgängen nicht durchsetzen können, die den Pflichtbindungen für die gymnasiale Oberstufe und/oder den Vorgaben für den Berufsschulunterricht unterliegen. So wurde der Wahlbereich weitgehend dafür in Anspruch genommen, den Anforderungen im Schwerpunktbereich doppeltqualifizierender Bildungsgänge zu genügen. In den Empfehlungen der Planungskommission ist eine solche Möglichkeit zwar vorgesehen, allerdings nach freier Wahl der Kollegschüler. Davon kann in der Praxis jedoch kaum noch die Rede sein. Sowohl im Hinblick auf die kollegenschulspezifischen Zielsetzungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Kollegschülern mit Schülern der gymnasialen Oberstufe und der beruflichen Schule hinsichtlich individueller Entfaltungsmöglichkeiten sollte die Substituierung des Wahlbereichs durch Kurse des Schwerpunktbereichs längerfristig nicht mehr als Notlösung praktiziert, sondern nur als eine unter anderen Wahlmöglichkei-

ten angeboten werden. Das setzt strukturell notwendigerweise voraus doppeltqualifizierende Bildungsgänge von den Pflichtbindungen des Regelschulsystems zu entlasten und für die Teilzeit-Bildungsgänge in der Berufsausbildung mindestens zwei Unterrichtstage zur Verfügung zu stellen.

2.2 Bildungsgänge und Lernaufgaben

Auch ohne Einengung der kollegenschulspezifischen Rahmenstruktur durch externe Pflichtbindungen ist nicht sichergestellt, daß die didaktische Intentionalität der Lernbereiche und ihre wechselseitigen Bezüge für die Kollegschüler konkret erfahrbar werden. Eine solche Konkretisierung wird seit Beendigung der ersten Curriculumplanungsphase, in der die curricularen Rahmenstrukturen (Lernbereiche, System der Schwerpunkte) entwickelt wurden, durch eine stärker bildungsgangbezogene Curriculumkonstruktion angestrebt. Hierbei sind Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen berücksichtigt worden, die es nahelegen, bei der Entwicklung von Curricula für den Modellversuch Kollegschule stärker als bisher die subjektive Bildungsgangentwicklung der Schüler zu berücksichtigen und die den unterschiedlichen Lernbereichen zugeordneten curricularen Elemente systematischer in bezug auf den schulisch organisierten Bildungsgang miteinander zu verknüpfen. Der Bildungsgangbegriff, wie er im Rahmen der kollegenschulbezogenen Curriculumplanung verwendet wird, umfaßt institutionelle und subjektive Aspekte des Lernprozesses gleichermaßen. Unter institutionellem Aspekt bezeichnet der Ausdruck Bildungsgang eine curricular strukturierte und rechtlich geordnete Organisationsform eines längeren, in der Regel mehrjährigen Qualifikations- und Sozialisationsprozesses, der zu einem bestimmten Abschluß mit zumeist zertifizierten Berechtigungen führt. In subjektbezogener Betrachtung wird unter Bildungsgang der in institutionalisierten Bildungsgängen vollzogene individuelle Entwicklungsprozeß verstanden, in dessen Verlauf sich der Lernende komplexe fachliche Kompetenzen und damit verbundene Verhaltens- und Einstellungsmuster aneignet. In den wissenschaftlichen Begleituntersuchungen, etwa zum doppeltqualifizierenden Bildungsgang des Erziehers/der Erzieherin, ist versucht worden zu rekonstruieren, welchen typischen "Entwicklungsaufgaben" sich Kollegschüler in ihrem Bildungsgang gegenübergestellt sehen, wie sie diese Aufgaben lösen und in welcher Aufgabenfolge sich Lernprozesse ent-

wickeln. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen können für die curriculare Konstruktion von Bildungsgängen und deren Institutionalisierung im Modellversuch Kollegschule nutzbar gemacht werden.

Nicht bei jeder Bildungsgangentwicklung lassen sich so aufwendige Untersuchungen durchführen, wie sie im Rahmen von Evaluationsstudien möglich sind. Vom Grundsatz her geht die bildungsgangbezogene Curriculumentwicklung jedoch von der Einsicht aus, daß das Lernprogramm der Schüler nicht subjektiver Willkür überlassen bleiben kann, sondern in pädagogischer Verantwortung geordnet sein muß. Bildungsgänge sollen die Übersetzung curricularer Rahmenstrukturen in Lernprogramme für Schüler ermöglichen.

Bezogen auf das Verhältnis von Lernbereichen und Bildungsgängen kann festgehalten werden: Bildungsgänge bzw. deren Darstellung in der Form von Bildungsgangbeschreibungen fassen curriculare Elemente aus den oben dargestellten drei Lernbereichen je nach Eingangsvoraussetzungen und angestrebten Abschlüssen zu systematisch geordneten Lernprogrammen zusammen. Analog zu der vom Deutschen Bildungsrat vorgeschlagenen Definition für die schwerpunktbezogenen Lernprogramme (vgl. DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1974, S. 55) entstehen Bildungsgänge durch Zuordnung und Zusammenstellung von Kursen zu einer aufsteigenden und sich durch Wahlmöglichkeiten verzweigenden Linie des Lernfortschritts. Die curricularen Rahmenvorgaben bezüglich des Schwerpunktbereichs, des obligatorischen Bereichs und des Wahlbereichs haben dabei für die Bildungsgangentwicklung eine regulative Funktion: Sie sollen sicherstellen, daß selbst bei unterschiedlichen Lerninhalten und bei unterschiedlichen Qualifikationsniveaus gleiche Prinzipien hinsichtlich der qualifikationsbezogenen Ausbildung sowie der Förderung sozialer und individueller Fähigkeiten zum Tragen kommen. Bildungsgangbeschreibungen konkretisieren die Integration der Lernbereiche zu abschlußbezogenen Lernprogrammen. Entwicklungsaufgaben oder Lernaufgaben, wie sie neuerdings in einzelnen Schwerpunkten erarbeitet und erprobt werden, sind mikrodidaktische Knotenpunkte innerhalb der Bildungsgänge, die das, was in Bildungsgangbeschreibungen an integrativen Absichten institutionell vorgegeben ist, auch auf der Ebene konkreter Lernprozesse im Unterricht zur Wirkung bringen sollen. Lernaufgaben sind periodisch (zum Beispiel halbjährlich) organi-

sierte Lernanlässe mit fächerübergreifenden, möglichst bildungsgangbreiten Problemstellungen, an denen die Schüler Zusammenhänge zwischen den Kursen und Fächern eines Bildungsgangs im Hinblick auf komplexe berufliche Handlungssituationen erfassen und ihre fachlichen Kompetenzen entfalten sollen.

Das Konzept der bildungsgangbezogenen Curriculumplanung, so wurde bereits oben angedeutet, ist der Versuch, die institutionellen Komponenten schulisch organisierter Lernprozesse mit den subjektbezogenen Momenten stärker zu verknüpfen. Dabei erfolgt die Konkretisierung curricularer Rahmenvorgaben (Lernbereiche) unter dem Anspruch der mit ihnen intendierten didaktischen Grundfunktionen und dem Integrationsprinzip der Kollegschule. Im Verlauf der Curriculumentwicklung während der vergangenen Jahre hat sich allerdings gezeigt, daß die Bildungsgangorientierung nicht automatisch das subjektive Moment von Lernprozessen zur Geltung bringt. Bildungsgangorientierung kann auch für verstärkte Tendenzen zur Institutionalisierung von Lernprozessen in Anspruch genommen werden. Das zeichnet sich ansatzweise in dem Text "Zusammenfassende Information und Aktualisierung der Berichterstattung zur Kollegschule in Nordrhein-Westfalen" ab (vgl. KULTUSMINISTER NW 1986, S. 2 ff.). In diesem Papier werden die hier erörterten Konstruktionsmerkmale der curricularen Rahmenstruktur in folgender Definition festgehalten:

"Der Unterricht erfolgt in abschlußbezogenen Bildungsgängen. Die Bildungsgänge sind unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Nähe in Schwerpunkten ... geordnet" (ebd., S. 3).

Die Gliederung der Schwerpunkte und Bildungsgänge zeige zugleich, so der Wortlaut des Berichts, "wie sich die Kollegschule von dem ursprünglichen Planungskonzept für einen Modellversuch ... über den gesetzlichen Auftrag (1975) entwickelt hat" (KULTUSMINISTER NW 1986, S. 3). Mit der strikten Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen (Bestimmungen für die berufliche Ausbildung, KMK-Rahmenvereinbarungen, insbesondere für die Hochschulreife führenden Bildungsgänge) sei das ursprüngliche Planungskonzept in folgenden Punkten verändert worden:

- Es muß sichergestellt sein, daß die Lernbereiche der Kollegschule - der Schwerpunktbereich, der obligatorische Lernbereich und der Wahlbereich - nicht als eine bloß formale Rahmenstruktur für die curriculare Zuordnung von Kursen behandelt werden, sondern entsprechend ihrer didaktischen Intentionalität eine verbindliche regulative Funktion bei der Entwicklung von Bildungsgängen und Kursen übernehmen. Der bildungstheoretisch konstitutive Zusammenhang zwischen der Vermittlung fachlicher Kompetenzen, der Förderung sozialer Fähigkeiten und der Entfaltung individueller Interessen darf auch bei Rücksichtnahme auf kollegischexterne Pflichtbindungen und Vorgaben nicht prinzipiell in Frage gestellt sein. Wo der Wahlbereich - speziell in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen - durch Fächer und Kurse des Schwerpunktbereichs in Anspruch genommen werden muß, sollten durch Erweiterung von Wahlpflichtmöglichkeiten innerhalb des Schwerpunktes Voraussetzungen für die Individualisierung des Lernens geschaffen werden.
- Didaktische Intentionen müssen, wenn sie einen pädagogischen Sinn haben sollen, im Bildungsgang der Schüler ihren konkreten Niederschlag finden. Der Begriff Bildungsgang verweist auf die im Begriff Bildung ausgesprochene Verpflichtung der Schule, zur Persönlichkeitsentfaltung des jungen Menschen beizutragen. Dem widerspricht nicht, daß die Wahl von Kursen und deren Zusammenstellung durch die bildungsgangbezogene Curriculumplanung eingeschränkt wird. Denn die Schule würde sich ihrer pädagogischen Verantwortung entziehen, wollte sie keine Haftung für Sinn und Struktur des Curriculum übernehmen und die Komposition bestimmter Fächer und Kurse zu Bildungsgängen nur durch administrativ handhabbare Formalismen ersetzen. Allerdings birgt die Ordnung von Lernprozessen durch eine bildungsgangorientierte Curriculumentwicklung immer auch die Gefahr der Verselbständigung institutioneller Ordnungsmittel zu Lasten pädagogischer Reformen in sich. Im Konzept der "abschlußbezogenen Bildungsgänge" werden solche Tendenzen sichtbar. Um so wichtiger ist es, Bildungsgänge unter dem spezifischen Integrationsanspruch der Kollegschule zu entwickeln und einer bloß additiven Verbindung von Wissenschaftsorientierung und Berufspragmatik sowie der Separierung

- von fachlicher, sozialer und humaner Kompetenzentfaltung entgegenzuwirken.
- Ein wesentlicher Prüfstein für die Realisierung des Integrationsanspruchs der Kollegschule ist die vertikale und horizontale Durchlässigkeit. Dieser Anspruch darf auch dann nicht preisgegeben werden, wenn das ursprüngliche Konzept eines offenen Kurssystems durch das der abschlußbezogenen Bildungsgänge abgelöst wird. Ein System von Bildungsgängen wird zwangsläufig weniger flexibel sein als ein Baukastensystem von Kursen. Um so wichtiger ist es, die Genehmigung kollegischspezifischer Bildungsgänge davon abhängig zu machen, daß im Einzelfall nachgewiesen wird, welche Übergänge unter welchen Bedingungen im Sinne vertikaler und horizontaler Durchlässigkeit möglich sind. In keinem Fall darf es kollegischspezifische Bildungsgänge geben, die strukturell so ausgelegt sind, daß der Erwerb weiterführender Abschlüsse ausgeschlossen ist, und zwar bis hin zum Erwerb aller Arten von Hochschulberechtigungen in Verbindung mit Teilzeit-Bildungsgängen der Berufsausbildung einschließlich der darauf aufbauenden Formen.
- Bildungsgänge sind fächerübergreifende curriculare Organisationseinheiten, die auf komplexe (beispielsweise berufliche) Lebenssituationen bezogen sind. Die curriculare Bündelung von Kursen und Fächern zu Bildungsgängen bewirkt für sich allein noch keine pädagogisch strukturierte und systematisch geordnete Kompetenzentfaltung. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Kollegschule ebenso wichtig wie die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen (bildungsgangübergreifende Integration) ist die Verknüpfung der Lerninhalte innerhalb des einzelnen Bildungsgangs (bildungsganginterne Integration). Die hierzu vorliegenden Ansätze der Entwicklungs- und Lernaufgaben sollten konsequent weiterentwickelt und bei der Umsetzung bildungsgangbezogener Curricula im Unterricht an Kollegschulen erprobt werden.

2.4 Pflichtbindungen und Berechtigungen

Die in den verschiedenen Bildungsgängen der Kollegschule erreichbaren Abschlüsse sind in mehrfacher Weise an das System der Abschlüsse und Berechtigungen der Regelschulen gebunden:

1. Der Modellversuch wurde von vornherein so geplant, daß seine Ergebnisse als Innovationen in das Regelsystem übertragbar sein sollten. Dazu ist wichtig, daß die Bedingungen, unter denen der Kollegschulversuch neue Bildungsgänge und Curricula erprobt, sich nicht so weit vom Regelsystem entfernen, daß eine Übertragung nicht realisierbar wäre.
2. Dadurch, daß die Abschlüsse der Kollegschule dieselben formalen Berechtigungen verleihen wie die der Regelschule, soll gesichert werden, daß den Schülern durch den Besuch der Kollegschule kein Nachteil entsteht.
3. Das programmatische Ziel der Kollegschule, studienvorbereitende und berufsqualifizierende Bildungsgänge zu integrieren, stünde nur auf dem Papier, wenn Abschlüsse doppelqualifizierender Bildungsgänge wegen Nichtbeachtung der juristischen und curricularen Normierungen ganz oder zum Teil nur Abschlüsse ohne generell anerkannte Berechtigungen wären.
4. Das programmatische Ziel der sozialen Integration in der Kollegschule wurde seit Beginn des Modellversuchs u.a. durch die Empfehlung der Planungskommission konkretisiert, aus der Kollegschule keine Schüler auszuschließen, die bisher ihre Teilzeit-Schulpflicht in den beruflichen Schulen des Regelsystems erfüllten. Da keine Restgruppen sozial oder schulisch benachteiligter Schüler aus der Kollegschule ausgeschlossen werden sollen und da ihnen wie im Regelsystem die Möglichkeit gegeben werden soll, Abschlüsse nachzuholen oder gleichwertige zu erwerben, muß die Kollegschule alle Abschlüsse des Regelsystems der Sekundarstufe I und II anbieten. Bei der Auslegung der Bildungsgänge

ist sie wegen der Anerkennung an die formalen Bedingungen des Regelsystems gebunden.

5. Über Anrechnungsverordnungen (z.B. für das Berufsgrundbildungsjahr und für die Berufsfachschulen) und Zulassungsregelungen (z.B. hinsichtlich der nachzuweisenden Praktika) sind die Kollegschul-Bildungsgänge an die Bedingungen des Berufsbildungsgesetzes und der beruflichen Schulen gebunden, wenn ihren Absolventen keine Nachteile entstehen sollen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Bildungsgänge lassen, wie die bisherigen Ergebnisse des Modellversuchs gezeigt haben, durchaus Innovationen zu. Stundentafeln und Curricula können unter Beachtung der Rahmenbedingungen in der Planung innerhalb mehr oder weniger breiter "Innovationskorridore" ausgelegt werden. Die Freiräume für die Auslegung sind allerdings bei Bildungsgängen, deren Abschlüsse im dualen Berufsausbildungssystem anerkannt werden müssen, enger als bei berufsqualifizierenden vollzeitschulischen. Die Freiräume sind auch bei den zu einer Hochschulreife führenden Bildungsgängen je nach Kollegschul-Schwerpunkt unterschiedlich. Fächer, die schon in der gymnasialen Oberstufe über die KMK-Vereinbarung von 1972 eine zentrale Stellung haben, lassen sich daher eher als Abiturfach eines Bildungsgangs in der Kollegschule realisieren als solche Fächer (z.B. die verschiedenen Technologien), die durch die KMK-Pflichtbindungen der gymnasialen Oberstufe eine Randstellung haben oder nur unter Preisgabe oder Verzerrung ihrer Ziele und Inhalte realisiert werden können (Umdefinition einzelner Fächer, z.B. der Ernährungswissenschaft in eine Naturwissenschaft, um die Pflichtbindungen der gymnasialen Oberstufe im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zu erfüllen).

Für die curricularen Entwicklungsarbeiten für Bildungsgänge der Kollegschule müssen jeweils zuerst die curricularen Innovationsfreiräume innerhalb des bestehenden Systems der Abschlüsse und Berechtigungen ausgelotet werden. Daß diese Möglichkeit der Auslegung besteht, zeigt sich schon im Vergleich der Umsetzung von KMK-Vorgaben in den verschiedenen Bundesländern. Wo die Bildungsgangentwicklung wegen der Pflichtbindungen des Regelsystems

behindert wird, müssen aus dem Kollegsulversuch heraus Anträge zur Änderung gestellt werden. Diese können und dürfen sich jedoch nicht auf eine formaljuristische Absicherung in Nordrhein-Westfalen beschränken; denn für die Hochschulzugangsberechtigungen (durch Staatsverträge), für die Berufsbildung (durch Bundesrecht) und für die Anerkennung schulischer Berechtigungen (durch Staatsverträge und KMK-Vereinbarungen und -Empfehlungen) besteht ein das Land Nordrhein-Westfalen übergreifendes Berechtigungswesen. Um der Isolierung des Kollegsulversuchs entgegenzuwirken, sollten Veränderungen möglichst nicht nur für Kollegsulen, sondern auch für das Regelsystem (z.B. bei den Pflichtbindungen für die Allgemeine Hochschulreife über die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe) angestrebt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß Veränderungen im Regelsystem (z.B. Änderungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen oder die sogenannten Lübecker Beschlüsse zur gymnasialen Oberstufe) restriktiv auf die Innovationsmöglichkeiten der Kollegsule gewirkt haben. Zur Sicherung der Innovationskorridore ist es daher schul- und berufsbildungspolitisch erforderlich, daß das Land NW diesen Änderungen nicht ausschließlich unter Gesichtspunkten des Regelsystems zustimmt, sondern schon in der Beratungsphase die Konzeption des Kollegsulversuchs sichert und die Versuchsfreiräume erweitert.

3. SCHWERPUNKTBEREICH

Die Planungskommission Kollegstufe NW und der Deutsche Bildungsrat haben übereinstimmend den Schwerpunktbereich als denjenigen Lernbereich gesehen und definiert, in dem das Lernen vorwiegend auf den Erwerb von Fachkompetenzen und -qualifikationen gerichtet ist bzw. sein soll und zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen führt oder führen kann. Dabei gehen beide von Unterschieden zwischen berufs- und studienvorbereitenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus, die allerdings nicht in einem grundsätzlichen Gegensatz zueinander stehen (vgl. DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1974, S. 51; KULTUSMINISTER NW 1972, S. 49 ff.). Die Erläuterungen und Begründungen zum Schwerpunktbereich bleiben freilich in einem Punkt offen oder defizitär: in der Konkretisierung des Berufsbezuges. Ihre jugendtheoretischen Erläuterungen vernachlässigen den Gesichtspunkt, daß für die Beendigung des "psychosozialen Moratoriums Jugend" grundsätzlich der Eintritt in eine berufliche Erwerbsarbeit nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung maßgebend ist. Denn in unserer arbeitsteilig organisierten Gesellschaft wird der ökonomische und gesellschaftliche Status jedes Bürgers durch die Übernahme einer gesellschaftlichen Teilaufgabe bestimmt, sei es im beruflich organisierten Beschäftigungssystem, sei es in einer Schatten- oder Alternativwirtschaft. Das gilt selbst im negativen Fall des Übergangs in Arbeitslosigkeit, denn er ist kein individuell gewählter, sondern ein gesellschaftlich erzwungener.

Der schnelle Wandel in den Anforderungen beruflich organisierter Arbeit, der zu mehrfachem Berufswechsel in der Lebensbiographie von Menschen führen kann, und die strukturell bedingte Bedrohung durch Arbeitslosigkeit lassen die Beendigung des Moratoriums problematisch werden bzw. nötigen dem Erwachsenen ständig neue Moratorien auf. Daraus ergeben sich Probleme bei der Entwicklung einer (beruflichen) Identität im Jugendalter, und daraus resultieren wiederum Identitätskrisen von Erwachsenen. Die bildungspolitische und pädagogische Antwort auf diese Problemlage kann nicht sein, die Identitätsfindung im Jugendalter durch die und über die Entwicklung einer beruflichen Perspektive aufgeben und sie durch Lernen, Aktivitäten und Engagements allein in außerberuflichen Bereichen ersetzen zu wollen. Denn

damit würden sowohl die individuellen Bedürfnisse von Jugendlichen als auch die geschichtliche Bedeutung beruflicher Arbeit außerachtgelassen. Wenn schon durch bildungspolitisches und pädagogisches Handeln die gesellschaftliche Organisation von Arbeit nicht oder nur begrenzt in Richtung auf eine humanere Arbeitswelt verändert werden kann, in der Bildung durch Arbeit wieder neu oder tendenziell zunehmend ermöglicht wird, dann müssen wenigstens bei der Vorbereitung und Qualifizierung für die beruflich organisierte Erwerbsarbeit im Bildungssystem allgemein und auf der Sekundarstufe II im besonderen Möglichkeiten geschaffen und Entwicklungsrahmen angeboten werden, die zu Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Ich-Identität durch berufliches Lernen führen können.

Solange Jugendliche nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung streben, sind ihre beruflichen Ziele, beruflichen Wertorientierungen und beruflichen Perspektiven von besonderer Bedeutung, selbst dann, wenn sie ihre spätere erwerbswirtschaftliche Arbeit nur instrumentell als Mittel für andere Ziele, Zwecke und Interessen sehen, z.B. für solche in der erwerbsarbeitsfreien Zeit. Aber auch bei einer Instrumentalisierung der Erwerbsarbeit für den Freizeit- und/oder politischen Bereich bestehen Wechselbeziehungen zwischen den Bereichen und den Tätigkeiten in ihnen. Die Fachkompetenzen und -qualifikationen im Schwerpunktbereich werden auf der Sekundarstufe II also unter der dominanten Perspektive späterer beruflicher Arbeit erworben; der Kompetenz- und Qualifikationserwerb erfolgt unter der subjektbezogenen Perspektive des Berufs als "komplexe, institutionalisierte Bündelung der marktrelevanten Arbeitsfähigkeiten von Personen" (BECK/Brater/Daheim 1980, S. 19). Die Inhaltlichkeit der Berufe sowie die Einstellungen zum Beruf können sich verändern; der ökonomische Charakter beruflicher Erwerbsarbeit jedoch wird als notwendige - wenn auch nicht immer hinreichende - Voraussetzung für die Erlangung einer relativen Selbständigkeit im Kern unberührt bleiben. Durch die Zertifizierung "verberuflichter" institutionalisierter Bündelungen von Fachkompetenzen und -qualifikationen und durch die mit ihr verbundene "Veröffentlichung" wird deren Transferierbarkeit in verschiedene Betriebe ermöglicht und damit eine gewisse Flexibilität am Arbeitsmarkt eröffnet, wodurch sich ihr Tauschwert erhöht. Die Konstruktion von Ausbildungsberufen mit Bezug auf Erwachsenen-Berufsbilder, die öffentlich verantwortet wird und die unter

gesamtgemeinschaftlicher Kontrolle steht, setzt den Marktmechanismus in gewissem Grade außer Kraft. Dadurch bestimmt die Tauschwertseite des Berufs nicht allein dessen Inhaltlichkeit, sondern es verbleiben Freiräume für die Aufnahme von Inhalten mit konkret-nützlichen Bezügen zur gesellschaftlichen Arbeit (Gebrauchswertseite), die persönlichkeitsbildende Wirkungen haben. Solche beruflichen Inhalte, die für die Ich-Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind, lassen sich unter den Bedingungen einer "Berufsgesellschaft" andernorts, außerhalb der Berufsausbildung, nicht mehr vermitteln, so daß deren pädagogische Potentiale für die menschliche Entwicklung verloren wären.

Einen gebrauchswertorientierten Berufsbezug für das Lernen auf der Sekundarstufe II herzustellen, ist allerdings weder durch Orientierung an einem traditionell verengten Berufsbegriff noch durch die Ausrichtung auf einen unspezifischen Arbeitsbegriff möglich. Als konstitutives Merkmal für den Schwerpunktbereich ist er durch dessen didaktisch-curriculare Struktur herzustellen und zu bestimmen, durch eine Struktur voneinander abgegrenzter und aufeinander bezogener Schwerpunkte, durch eine Binnenstruktur jedes einzelnen Schwerpunktes und durch die Stufung des Lernens in jedem Bildungsgang nach Grundbildung, Akzentuierung und Profilierung (bzw. Spezialisierung).

Die organisatorische Trennung von berufsqualifizierendem und studienvorbereitendem Lernen im Sekundarbereich II ist vor allem von gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Faktoren beeinflusst und basiert auf der Entgegensetzung von Berufsbildung und Allgemeinbildung. Dadurch sind Gemeinsamkeiten aus dem Blick geraten, die didaktisch hergestellt werden können. Die Gemeinsamkeiten bestehen in der Berufsbezogenheit allen Lernens im Sekundarbereich II; die Unterschiede bestehen in der Ausprägung des Berufsbezuges zwischen berufsvorbereitendem und berufsqualifizierendem Lernen: Für einen Teil der Jugendlichen ist die berufliche Erstqualifizierung mit dem Erwerb eines Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenbriefes oder eines Schulberufsabschlusses beendet; für einen Teil mündet Berufsvorbereitung als studienvorbereitung in eine Berufsausbildung im Hochschulbereich, wie sie durch § 2 des Hochschulrahmengesetzes und in den Landeshochschulgesetzen definiert

wird; für einen Teil bleibt es bei der Berufsvorbereitung, wenn diese nicht gesellschaftlich als (unterwertige) Berufsqualifizierung umdefiniert wird.

Die Ausprägung des Berufsbezuges richtet sich also danach, ob mit einem berufsqualifizierendem Bildungsgang der Wechsel in eine berufliche Tätigkeit des Beschäftigungssystems oder ob mit einem berufsvorbereitenden Bildungsgang die Einmündung in einen weiterführenden Bildungsgang beabsichtigt ist. In beiden Bildungsgangtypen muß wissenschaftsorientiert gelehrt und gelernt werden; Unterschiede bestehen lediglich im Grad der Wissenschaftspropädeutik. Während für die Berufsqualifizierung Wissenschaftspropädeutik kein dominantes, eigenständiges Kriterium ist, sondern vom Theoriegehalt und Wissenschaftsbezug der Ausbildungsordnungen bestimmt wird - eine Erhöhung des Grades der Wissenschaftspropädeutik ist über den in den Ausbildungsordnungen geforderten hinaus aus verschiedenen Gründen gleichwohl möglich und wünschenswert -, hat für die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Hochschulbereich Wissenschaftspropädeutik eindeutig Priorität. Ob die dominant wissenschaftspropädeutische Berufsvorbereitung als Studienvorbereitung zugleich berufsqualifizierend für eine berufliche Tätigkeit auf dem Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenniveau ist, hängt von der Bedeutung der Wissenschaften und wissenschaftlichen Technologien für die Ausbildungsordnungen im Sekundarbereich II ab, an denen die Propädeutik exemplifiziert und eingeübt wird.

Den Berufsbezug zur dominanten Perspektive für das Lernen im Sekundarbereich II zu wählen, bedeutet also nicht und kann nicht bedeuten, Berufsqualifizierung und Studienvorbereitung gegeneinander auszuspielen und voneinander abzugrenzen, sondern zielt darauf, Lehrenden und Lernenden bewußt zu machen, was möglicherweise zu wenig bedacht worden ist: daß zum einen Berufsqualifizierung ein (vorläufiges) Ziel einer Stufe im Bildungswesen ist, die im Hinblick auf das Weiterlernen auf der nächsten Stufe im Tertiär- oder Quartärbereich vorbereitende Funktionen erfüllt; daß zum anderen Studienvorbereitung eine Berufsvorbereitung für ein Studium im Tertiärbereich ist. Es ist jeweils bei der didaktisch-curricularen Entwicklung von Bildungsgängen zu klären und festzustellen, ob und inwieweit intentional und inhaltlich berufsqualifizierendes Lernen zugleich vorbereitend für ein Studium im

Tertiärbereich sein kann und umgekehrt studienvorbereitendes Lernen für einen Ausbildungsberuf unterhalb des Tertiärbereichs qualifiziert. Berufsbezogen im oben erläuterten Sinne ist Lernen aus der Perspektive der Jugendlichen allemal. Es sollten dafür im Schwerpunktbereich durch die Gestaltung der Bildungsgänge den Jugendlichen auch entsprechende "Entwicklungsrahmen" angeboten werden.

3.1 Strukturmerkmale der Schwerpunkte: Grundbildung; Akzentuierung/Profilierung (bzw. Spezialisierung); Leitdisziplin

Die Betonung des Berufsbezuges verweist auf weitere dominante Merkmale des Lernens im Jugendalter: die stärkere Ausprägung individueller Interessen und die Orientierung auf die Gesellschaft, die arbeitsteilig organisiert ist und deshalb Spezialisierungen vom Bürger verlangt. Individuelle Interessen und spezielle gesellschaftliche Anforderungen können in einer spannungs- und konfliktreichen Beziehung stehen. Eine Möglichkeit zur Minderung solcher Spannungen und zum Finden eines Ausgleichs besteht in der stufenförmigen Gestaltung des Übergangs vom Allgemeinen zum Speziellen. Die Stufung der Berufsausbildung im Sekundarbereich II gehört zu den jüngeren Reformmaßnahmen, die diesem Gesichtspunkt folgen; eine breit angelegte Berufsgrundbildung als erste Stufe der Berufsausbildung ist weitgehend eingeführt. Auch viele Studiengänge im Hochschulbereich folgen dem Gesichtspunkt durch ein entsprechend angelegtes Grundstudium und ein in Wahlpflichtbereiche gegliedertes Hauptstudium. Für die Kollegscheule ist das Stufungskonzept für in der Regel dreijährige Bildungsgänge als schwerpunktbezogene Grundbildung, Akzentuierungen und Profilierungen übernommen und konkretisiert.

3.1.1 Grundbildung

Grundbildung als Teil der Eingangsphase im Sekundarbereich II muß einen Beitrag leisten zur Bewältigung der Probleme, mit denen sich Jugendliche beim Übergang vom Sekundarbereich I, von der allgemeinen Schule, in den Se-

kundarbereich II, in berufsvorbereitende, berufsqualifizierende und doppeltqualifizierende Bildungsgänge, auseinanderzusetzen haben.

Ohne sich hier auf die verschiedenen Lernformen der Schulstufen und Lernorte einzulassen, bleibt das Übergangsproblem zu bedenken: Der Abschluß des BGJ ist kein Abschluß im strikten Sinne. Er ist vielmehr Teil eines Bildungsweges, der im Sekundarbereich II zu wissenschaftlich-differenzierendem bzw. fachtheoretisch-spezilem Lernen hinführt. Zwischen den verschiedenen Lernformen muß die Grundbildung vermitteln. Sie hat also diesbezüglich eine den Übergang unterstützende als auch eine integrierende Funktion; sie soll Rückschau mit vorgreifender Strukturierung verbinden.

Aussagen zur Grundbildung in der Sekundarstufe II müssen deshalb von den Lernvoraussetzungen der Jugendlichen ausgehen, wie sie sich als Ergebnisse ihres Lernens in der Sekundarstufe I ergeben und in je spezifischen Sekundarstufen I-Abschlüssen spiegeln. Sie müssen andererseits die Ziele und inhaltlichen Perspektiven berücksichtigen, die Jugendliche bis zum Ende der Sekundarstufe II verfolgen und die in Abschlüsse von Bildungsgängen münden, in denen die gesellschaftlichen Qualifikationsanforderungen an sie zum Ausdruck kommen.

Lernen zwischen dem 15. und 19. Lebensjahr unterscheidet sich von dem im Kindes- und frühen Jugendalter auch durch die Perspektiven, die sich aus einer auf Eigenständigkeit gerichteten Berufs- und Lebenswegplanung ergeben. Jugend wird auch als psychosoziales Moratorium definiert, das die Möglichkeit gibt, berufliche und gesellschaftliche Rollen zu suchen und zu erproben. Die Sekundarstufe II soll dazu Gelegenheit schaffen, d.h. der Jugendliche muß Korrekturen an ersten Berufswahlentscheidungen vornehmen, seine berufliche und personale Identität entwickeln und spezielle Rollen übernehmen können.

Da zur Entfaltung von Eigenständigkeit die Entwicklung einer beruflichen Perspektive unabdingbar ist, kann Grundbildung zur Bewältigung der Übergangsprobleme nur beitragen, wenn sie berufsbezogen ausgelegt wird.

Grundbildung als Eingangsphase der Kollegschule muß allen Schülergruppen aus der Sekundarstufe I bei ihren Übergangsproblemen helfen: den Sonderschülern ohne oder mit Abschluß; den Hauptschülern ohne Abschluß, mit Abschluß der Klasse 9, 10 A oder 10 B; den Realschülern mit Fachoberschulreife ohne oder mit Qualifikationsvermerk; den Gymnasiasten und Gesamtschülern mit Versetzungsvermerk in die Klasse 11 des Gymnasiums. Angesichts dieser Differenzierung der Jugendlichen in Gruppen als Folge der vertikalen Struktur das allgemeinen Schulwesens im Sekundarbereich I muß in der Eingangsphase eine Integrationsperspektive verfolgt werden: Die Hinführung zum Nachholen von fehlenden Sekundarstufen I-Abschlüssen oder der Erwerb eines fehlenden Sekundarstufen I-Abschlusses in Verbindung mit bzw. durch eine Grundbildung.

Da am Ausgang der Kollegschule grundsätzlich alle Sekundarstufenabschlüsse zu erwerben sind, sowohl das ganze Spektrum schulisch-beruflicher Abschlüsse der Sekundarstufe II, die Voraussetzung für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sind, als auch die allgemeinen Abschlüsse der Hochschulreife, die den Zugang zu wissenschaftlichen Studien eröffnen, muß Grundbildung in der Kollegschule Differenzierungen sowohl im Hinblick auf berufliches wie auch auf wissenschaftspropädeutisches Lernen leisten. Grundbildung in der Kollegschule muß also "Berufgrundbildung", die in der Tradition des Berufsbildungssystems steht, und "wissenschaftliche Grundbildung", die in der Tradition des Gymnasiums steht, intentional und didaktisch-curricular integrieren.

Grundbildung in der Kollegschule kann eine solche Integration nur durch Differenzierung leisten, weil im Jugendalter nicht mehr alle zugleich alles lernen. Der Differenzierungsgrad ergibt sich horizontal-inhaltlich aus dem Spektrum der Berufe und der Wissenschaften bzw. der Studiengänge und vertikal-niveauorientiert aus der Hierarchie der (Lern- und Leistungs-)Anforderungen. Zur horizontal-inhaltlichen Differenzierung ist für die Kollegschule das Konzept des Schwerpunktbereichs entwickelt worden. Die vertikal-niveauorientierte Differenzierung findet ihren Ausdruck in den Bildungsgangtypen. Grundbildung in der Kollegschule ist also schwerpunktbezogen auszulegen und bildungsgangspezifisch zu variieren.

Bei der Gruppierung aller Bildungsgänge der Sekundarstufe II zu siebzehn Schwerpunkten waren berufs- und wissenschaftssystematische Gesichtspunkte maßgebend. Da schwerpunktbezogene Grundbildung die Menge derjenigen Ausbildungs- und Lerninhalte vermitteln soll, die grundlegend für einen Schwerpunkt und bedeutsam für alle berufsqualifizierenden und studienvorbereitenden Bildungsgänge eines Schwerpunktes sind (vgl. KOORDINIERUNGSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977, S. 12), kann auch aus diesem Zusammenhang Grundbildung in der Kollegschule nur als schwerpunktbezogene Grundbildung konzipiert werden. Damit wirken sich die Probleme der Schwerpunktschneidung auf die Konzipierung der Grundbildung aus. Die Konzepte der Grundbildungen für die einzelnen Schwerpunkte geben folglich darüber Auskunft, ob und inwieweit die zunächst hypothetische Schwerpunktschneidung realisiert werden kann: Die schwerpunktbezogenen Grundbildungskonzepte liefern Kriterien zur Diskussion und Entscheidung über die Schwerpunktschneidung.

Schwerpunktbezogene Grundbildung steht zudem aufgrund ihrer Übergangsfunktion und der daraus resultierenden Aufgaben in der Spannung verschiedener Traditionen: der Berufsgrundbildung des Berufsbildungssystems, zuletzt konkretisiert durch die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen und die darauf bezogenen KMK-Rahmenlehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr, und der wissenschaftlichen Grundbildung des Gymnasiums. Der Versuch, beide Arten von Grundbildungen zu integrieren, setzt voraus, daß deren Konzeptionierung für je eines der beiden Teilsysteme der Sekundarstufe II gelungen ist. Davon kann jedoch nicht die Rede sein (vgl. KELL und KUTSCHA in SCHENK/Kell 1978, S. 12 ff. und S. 33 ff.). Deshalb muß eine kolleg-schulspezifische Lösung gefunden werden, die aber wiederum nur unter Berücksichtigung der (wenig begründeten und überzeugenden) Rahmenvorgaben des Regelsystems gesucht werden kann.

Von den Vorgaben für das Regelsystem engen diejenigen für die Berufsgrundbildung die Entwicklung schwerpunktbezogener Grundbildungskonzepte stark ein. Die Regelungen zur wissenschaftlichen Grundbildung entsprechen der Vagheit der konzeptionellen Vorstellungen in der Gymnasialpädagogik (vgl. KUTSCHA in SCHENK/Kell 1978, S. 33 ff.). Sie beziehen sich auf die gymna-

siale Oberstufe als Einheit und nicht nur auf deren Eingangsstufe, und sie artikulieren die Zuordnungen von Fächern zu den drei Aufgabenfeldern und die Pflichtbindungen des Schülers bei der Wahl und Zusammenstellung von Fächern. Allerdings ergeben sich aus den Festlegungen für die Abiturfächer Rückwirkungen bis zur Jahrgangsstufe 11, die zu beachten sind. Die Regelungen für die Berufsgrundbildung dagegen betreffen (nur) das erste Jahr in einem Bildungsgang (Jahrgangsstufe 10 oder 11, je nach Schulpflichtregelungen über die Beendigung der allgemeinen Schulpflicht - mit Ausnahme der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung). Sie legen Zeitanteile für die Fachpraxis und Fachtheorie sowie die Fächerstruktur in Stundentafeln für die Berufsfelder fest. Durch die KMK-Rahmenlehrpläne werden Inhalte der Fächer global bestimmt.

Die Struktur der Vorgaben für die Berufsgrundbildung und für die wissenschaftliche Grundbildung legen nahe, bei ihrer Integration in die schwerpunktbezogene Grundbildung folgende Akzente zu setzen. Es wird von den Inhalten der Berufsgrundbildung ausgegangen, und die spezifischen Ziele der wissenschaftlichen Grundbildung werden durch die wissenschaftsorientierte bzw. -propädeutische Art der Vermittlung, d.h. durch die reflektierte Bearbeitung der vorgegebenen Inhalte und deren kritische Beurteilung angestrebt. Die globalen Ziele für die schwerpunktbezogene Grundbildung sind mit Bezug auf die Zielformulierungen der KMK-Rahmenvereinbarung für das Berufsgrundbildungsjahr folgende: Der Schüler soll seine eigene berufliche und soziale Situation erkennen, verstehen und beurteilen können (Mündigkeit).

Dazu soll er

- allgemeine Zusammenhänge zwischen beruflicher Tätigkeit, Wirtschaft und Gesellschaft erkennen, verstehen und beurteilen lernen (berufliche Reflexionsfähigkeit);
- seine Berufsentscheidung mit größerer Sicherheit treffen können (Berufswahlfähigkeit);
- auf berufliche Mobilität vorbereitet werden;

- befähigt werden, in der Fachstufe der Berufsausbildung und im Beruf weiterlernen zu können (berufsqualifizierende Lernfähigkeit) (vgl. LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG 1984, Band I, S. 15 ff.).

Diese Ziele konkretisieren in einem ersten Schritt die Leitidee Mündigkeit. Da sie strukturell den Zielen der Kollegscheule entsprechen, können und sollen die Inhalte der KMK-Rahmenlehrpläne für die Berufsgrundbildung konsequent darauf orientiert ausgelegt und konkretisiert werden. Wenn die so strukturierten Inhalte in der oben angedeuteten kollegscheulspezifischen Art vermittelt werden, so können die Spannungen beider tradierter Grundbildungen konstruktiv durch schwerpunktbezogene Grundbildung überwunden werden (zum Verfahren vgl. KELL 1984, insbesondere S. 117).

Darüber hinaus sollen in der schwerpunktbezogenen Grundbildung folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Orientierung über mögliche Berufsausbildungen und studienqualifizierende Bildungsgänge;
- Interdisziplinarität;
- Wissenschaftsorientierung/Wissenschaftspropädeutik;
- Reflexion über Gegenstand und Ziel der Fächer (vgl. Erklärung der KMK vom 25.05.1973 "Zur Stellung des Schülers in der Schule").

Die für die wissenschaftliche Grundbildung zentralen Gesichtspunkte sind je nach den Anforderungen und Abschlußperspektiven eines Bildungsgangs und je nach der Stellung eines Grundbildungskurses in einem Bildungsgang zu gewichten. Insofern wird es unter den Gesichtspunkten wissenschaftlicher Grundbildung erhebliche Unterschiede in der Gewichtung der Kollegscheulprinzipien bei der curricularen Auslegung von thematisch gleichen Grundbildungskursen in verschiedenen Bildungsgängen geben. Im zweijährigen Bildungsgang Berufsgrundbildungsjahr/Berufsfachschule, in dem im ersten Jahr die Berufsgrundbildung nach einer BGJ-AVO und nach dem zweiten Jahr

die Fachoberschulreife erworben werden können, werden z.B. die Gesichtspunkte wissenschaftlicher Grundbildung erheblich geringer zu gewichten sein als im dreijährigen Bildungsgang zum Assistenten mit Allgemeiner Hochschulreife. Für diesen ist, wegen der Spannung zwischen den hohen Praxisanteilen für die Berufsgrundbildung nach einer BGJ-AVO und den wissenschaftspropädeutischen Anforderungen der Allgemeinen Hochschulreife, die in 1 1/2 bis 2 Jahren zu vermittelnde Berufsgrundbildung nach der BFS-AVO möglicherweise eher anzustreben. Durch die unterschiedliche Gewichtung der Kollegscheulprinzipien (vgl. Kapitel 1) und der Gesichtspunkte wissenschaftlicher Grundbildung kann bei strukturell gleichen Inhalten der schwerpunktbezogenen Grundbildung die vertikal-niveauorientierte Differenzierung durch bildungsgangspezifische Varianten der Grundbildungskurse erreicht werden.

Dieses Vorgehen, das auf eine Einhaltung der Vorgaben des Regelsystems bei möglichst weitgehender Berücksichtigung kollegscheulspezifischer Prinzipien gerichtet ist, hat jedoch eine problematische Konsequenz für die Gruppierung der Bildungsgänge der Sekundarstufe II zu Schwerpunkten: Die Berufsfeldschneidung dominiert über die Schwerpunktbildung. Damit wird vorrangig auf eine Bildungsganggruppierung abgehoben, die nur auf eines der Prinzipien der Kollegscheule, auf die Orientierung an der beruflich organisierten Arbeit, Bezug nimmt, die zudem in diesem Bezug nicht stimmig ist (vgl. LEMKE u.a. 1975, insbesondere S. 12 f.) und die auch nicht der Forderung nach vollständiger Zuordnung aller (berufsqualifizierenden) Bildungsgänge nach dem Berufsbildungsgesetz entspricht. Ein didaktisch durchaus problematischer, aber für das Regelsystem politisch durchgesetzter Kompromiß wird damit zum Ausgangspunkt für einen zukunftsweisenden Modellversuch genommen. Eine solche pragmatische Entscheidung läßt sich nur rechtfertigen, wenn durch die konkrete curriculare Entwicklungsarbeit erreicht werden kann, daß gleichwohl in der Unterrichtspraxis die Wirkungen kollegscheulspezifischer Prinzipien zu sichern sind. Davon muß auch weiterhin als Ziel bei der Entwicklung von Grundbildungskursen ausgegangen werden.

Aus der Entscheidung, bei der curricularen Entwicklung schwerpunktbezogener Grundbildungskonzepte von den inhaltlichen Vorgaben für die Berufsgrundbildung in den Berufsfeldern auszugehen, ergibt sich für das

System der Schwerpunkte grundsätzlich die Konsequenz einer Anpassung. Für 13 von 17 Schwerpunkten resultieren daraus keine oder nur geringe Probleme, weil Berufsfeld und Schwerpunkt vollständig oder in hohem Maße in der Zuordnung von Ausbildungsberufen/Bildungsgängen übereinstimmen. Unproblematisch sind die Berufsfelder/Schwerpunkte I/13 und 14; II/4; VI/6; VII/2; VIII/7; IX/11. Für die Berufsfelder II und III sind die Neuordnungen inzwischen abgeschlossen. Für das Berufsfeld II hat sich die Übereinstimmung mit dem Schwerpunkt 5 verbessert; zwischen dem Berufsfeld III und dem Schwerpunkt 4 gibt es weiterhin keine Abgrenzungsprobleme. Das Berufsfeld X (Körperpflege) ist nur monoberuflich besetzt (Friseur). Dieser Ausbildungsberuf ist dem Schwerpunkt 17 zugeordnet. Zu den Beziehungen zwischen den Berufsfeldern IV und V (Bautechnik und Holztechnik) und dem Schwerpunkt 9 (Bau- und Holztechnik) liegt bereits ein Strukturierungsvorschlag zur Bewältigung der Abgrenzungsprobleme durch Teilung des Schwerpunktes in 9 A (Bautechnik) und 9 B (Holztechnik) vor (vgl. STRATMANN 1986). Das gleiche gilt für die Beziehungen zwischen den Berufsfeldern XII und XIII (Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft) und den Schwerpunkten 10 und 12 (Lebensmitteltechnik sowie Land- und Hauswirtschaft). Mit der Teilung des Schwerpunktes 12 in 12 A (Hauswirtschaft und Gastgewerbe) und 12 B (Landwirtschaft) und der Übernahme der Ausbildungsberufe des Gastgewerbes aus dem Schwerpunkt 10 in den Schwerpunkt 12 A wird die Berufsfeldschneidung bzw. die Schwerpunktbildung innerhalb des Berufsfeldes XII berücksichtigt (vgl. Abschnitte 4.10, 4.12 A und 4.12 B). In vier Schwerpunkten dominieren die Bildungsgänge mit Wissenschaftsbezug; ihnen sind nur ein bzw. wenige Ausbildungsberufe zugewiesen (Schwerpunkte 1, 2, 15 und 16). Weitgehend ungelöst sind Zuordnungs- und Anpassungsprobleme bei den Schwerpunkten 3 und 17. Im Kapitel 4 wird die jeweilige Problemlage anhand der einzelnen Schwerpunkte erörtert.

Die schwerpunktbezogene Grundbildung, bildungsgangspezifisch variiert, soll dem Jugendlichen den Übergang in die Sekundarstufe II und den Einstieg in das Lernen in einem Schwerpunkt erleichtern. Sie muß deshalb zum Kern der Eingangsphase der Kollegscheule entwickelt werden, darf aber nicht auf das erste Kollegschuljahr begrenzt bleiben, und sie muß ergänzt werden durch weitere Maßnahmen. Denn gegenüber dem idealen Konzept für den gestuften

Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II gibt es erhebliche Defizite. Statt einer vorberuflichen Bildung in der Sekundarstufe I für alle Schüler, die im 10. Schuljahr eine differenzierende Orientierung in einem von 5 - 6 Berufsbereichen dahingehend leistet, daß auf dieser Basis eine begründete Entscheidung für eines von 13 Berufsfeldern bzw. für einen von 17 Schwerpunkten möglich ist, wird vielen Jugendlichen ohne Vorbereitung im Sekundarbereich I die Entscheidung für einen speziellen Bildungsgang im Sekundarbereich II abverlangt (z.B. für einen Ausbildungsberuf; vgl. KELL 1982, insbesondere S. 103). Auch der Eintritt in eine Kollegscheule erfolgt durch die Entscheidung für einen der von ihr angebotenen Bildungsgänge; bei der Mehrheit der Kollegschüler ist diese Entscheidung durch den Abschluß eines Ausbildungsvertrages bereits getroffen. Nur wenn der Jugendliche einen vollzeitschulischen Bildungsgang wählt, der mit dem Abschluß nach einer BGJ-AVO endet, trifft er seine Ausbildungsentscheidung nach dem Ideal des gestuften Konzeptes - in der gegenwärtigen Situation trifft er sie allerdings mit der Unsicherheit belastet, ob er einen Ausbildungsvertrag unter Anrechnung des BGJ nach einer AVO auch erhält. Die übrigen Jugendlichen lernen nach der Grundbildung unter der Perspektive einer bereits getroffenen Entscheidung für einen speziellen Bildungsgang. Grundbildung kann deshalb nicht nur - nicht einmal vorwiegend - auf Berufsorientierung im Sinne der Hinführung zu einer Berufswahlentscheidung für einen Bildungsgang im Schwerpunkt angelegt werden, sondern sie muß die Identifikation mit der getroffenen Berufswahl und die zukunftsbezogene Entwicklung der Berufsrolle in den Mittelpunkt rücken. Die rückschauende Frage nach der Angemessenheit dieser Entscheidung kann nur zweitrangig sein; sie muß eher implizit durch die konkrete Auseinandersetzung mit den spezifischen Anforderungen der schwerpunktbezogenen Grundbildung beantwortet werden.

In der Eingangsphase der Kollegscheule müssen deshalb neben der Grundbildung weitere Einführungen und Orientierungen geleistet und Möglichkeiten zur Identifikation mit der Kollegscheule durch schwerpunktübergreifende unterrichtliche und durch außerunterrichtliche Maßnahmen geboten werden.

Durch die Gestaltung der Eingangsphase (als spezifisch strukturierte Umwelt) muß der Jugendliche den Übergang in die Kollegscheule als "ökologischen"

Übergang, als Statuspassage, wahrnehmen und erfahren können (vgl. KELL/Kutscha 1983, insbesondere S. 210 ff.). Die schwerpunktbezogene Grundbildung allein kann nicht alle Aufgaben erfüllen, die mit der Übergangsfunktion verbunden sind.

Die schwerpunktbezogenen Grundbildungskonzepte, die konkrete Auslegung der Grundbildungskurse und deren bildungsgangspezifische Varianten sind desweiteren abhängig vom Spezialisierungsgrad aller Bildungsgänge in einem Berufsfeld bzw. in einem Schwerpunkt. Die in Zahlen ausgedrückten strukturellen Unterschiede liegen zwischen den Relationen 1 Ausbildungsberuf pro Berufsfeld (Friseur im Berufsfeld Körperpflege) und 67 Ausbildungsberufe pro Berufsfeld (Metalltechnik vor der Neuordnung 1987). Der entsprechende Spezialisierungsgrad in den Schwerpunkten der Kollegschule kommt in der Anzahl der Ausbildungsberufe zum Ausdruck, die dem einzelnen Schwerpunkt zugeordnet sind. Dem Schwerpunkt 1 sind 3 Ausbildungsberufe zugeordnet; Schwerpunkt 2:16; 3:33; 4:23; 5:70; 6:61; 7:21; 8:13; 9 A:30; 9 B:15; 10:13; 11:10; 12 A:5; 12 B:8; 13:26; 14:11; 15:1; 16:1 (Fortbildungsberuf); 17:49.

Die in diesen Zuordnungen zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Differenzierungsgrade in den Schwerpunkten lassen die unterschiedlich großen Spannungen zwischen dem beruflich allgemeinen und dem beruflich speziellen Lernen in den Schwerpunkten erkennen. Zur Bewältigung der damit verbundenen Problematik gibt es grundsätzlich zwei schwerpunktübergreifende und zwei schwerpunktinterne Antworten. Schwerpunktübergreifend kommt zum einen die Entspezialisierung der Bildungsgänge (Ausbildungsberufe) in Richtung auf wenige Grundberufe in Betracht; eine dahingehende Entwicklung zeichnete sich tendenziell bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes 1969 ab; sie ist mit der Neuordnung der Metallberufe 1987 ein Stück weiter vorangekommen. Zum anderen kann die Zahl der Schwerpunkte (Berufsfelder) vermehrt werden; ein Schritt in diese Richtung ist mit der Änderung der 1972 in Kraft getretenen BGJ-AVO 1978 getan worden (von 11 auf 13 Berufsfelder). Schwerpunktintern kann die Grundbildung zum einen spezialisiert werden (wie durch die Bildung von Schwerpunkten in den Berufsfeldern für das zweite Halbjahr in der BGJ-AVO 1978); zum anderen kann die der Grundbildung folgende Stufe (Jahrgangsstufe

12 bzw. Fachstufe 1) entspezialisiert werden. Diese beiden schwerpunktinternen Antworten verweisen auf die Möglichkeit der Akzentuierung des Lernens innerhalb und nach der Grundbildung.

3.1.2 Akzentuierung/Profilierung (bzw. Spezialisierung)

Entscheidungen über Akzentuierungen stehen in der Spannung von schwerpunktbezogener Grundbildung und bildungsgangspezifischer Profilierung. Sie sind grundsätzlich nach dem gleichen Analyse- und Konstruktionsmuster zu treffen wie die über die Grundbildung: Klärung, welches die strukturell gleichen Anforderungen in einer Gruppe von Bildungsgängen sind, auf die hin polyvalente Lerninhalte konzipiert werden können. Analyse und Konstruktion werden jedoch eingeeengt auf den Bereich zwischen der Grundbildung und den Profilierungen in einem Schwerpunkt. Akzentuierungen sind also entspezialisiert im Vergleich zu den Profilierungen (Ausbildungsberufe) in der Ausgangsstufe der Bildungsgänge. Akzentuierungskurse bauen auf der Grundbildung auf, spezialisieren für eine Gruppe von Bildungsgängen und bereiten auf das stärker spezialisierte Lernen in einem Bildungsgang vor. Daraus ergeben sich die Stufungen in einem Schwerpunkt und das gestufte Lernangebot in einem Bildungsgang.

Schwerpunktstruktur

P r o f i l i e r u n g e n		
Akzentuierung 1	Akzentuierung 2	Akzentuierung 3
Grundbildung		

Bildungsgangstruktur

Profilierung
Akzentuierung
Grundbildung

Über Stufenkonzepte in der Berufsausbildung ist nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges aus unterschiedlichen Motiven und Interessen diskutiert worden, und es hat verschiedene Lösungsmuster gegeben. Der oben skizzierte Grundgedanke ist allen Stufenkonzepten gemeinsam; er ist als Ausbildungsmodell im Berufsbildungsgesetz 1969 verankert worden, hat bei der Realisierung aber zu spezifischen Problemen geführt. Der didaktische Grundsatz der Stufung nach Grundbildung - allgemeine berufliche Fachbildung - besondere berufliche Fachbildung bleibt von diesen Problemen unberührt. Die Akzentuierungen in der Kollegschule entsprechen in einigen Schwerpunkten der allgemeinen beruflichen Fachbildung (Fachstufe 1) in der Berufsausbildung; die Profilierungen entsprechen der besonderen beruflichen Fachbildung (Fachstufe 2).

Bei der Konzeptionierung von Akzentuierungen sind in der Berufsausbildung bisher zwei Orientierungen verfolgt worden: an Funktionen und an Branchen. Das Stufenkonzept für das Berufsfeld Elektrotechnik ist ein typisches Beispiel einer funktionsbezogenen Akzentuierung. Sie stimmt mit den Schwerpunktbildungen in der Ingenieurwissenschaft Elektrotechnik überein, so daß im Hinblick auf die Leitdisziplin und den Wissenschaftsbezug daraus keine besonderen Probleme resultieren. Das kann bei einer branchenbezogenen Akzentuierung anders sein.

Da in den Schwerpunkten der Kollegschule der Bezug zu Beruf und Wissenschaft gleichermaßen gesichert werden muß, können bei größeren Diskrepanzen zwischen den Fragestellungen und Inhalten der Wissenschaft und den Lerninhalten des Ausbildungsberufs auch andere als funktions- und branchenbezogene Konzeptionen für die Akzentuierungen maßgebend sein. Z.B. ist für den Schwerpunkt 15 (Erziehung und Soziales) eine Lösung konzipiert worden, die auf drei zentrale Zuwendungsmotive Bezug nimmt, und zwar auf das erzieherische, das helfende und das vorbeugende Motiv.

3.1.3 Leitdisziplin

Für die Organisation des Angebots an Bildungsgängen in Kollegschulen und für die curriculare Integration berufsqualifizierender und studienvorbereitender Angebote wurde eine Zusammenfassung aller Bildungsgänge zu curricularen Schwerpunkten erforderlich. Als Maßstab für die Zusammenfassung dienen tatsächliche oder vermutete Gemeinsamkeiten unter dem Kriterium der Fachkompetenz/Qualifikation für Beruf und Studium. Während der obligatorische Lernbereich das für alle Bildungsgänge curricular Gemeinsame umfaßt, werden die verbindlichen, aber jeweils (bezogen auf die Abschlußqualifikation) speziellen Teile der Bildungsgänge unter fachlichen Gemeinsamkeiten zu einer übersichtlichen Anzahl von Schwerpunkten zusammengefaßt. Die Zusammenfassung ist eine zu begründende Setzung, aber nicht willkürlich, sondern curricular vorstrukturiert nach fachlichen Zusammenhängen und geleitet von der Absicht, "möglichst viele Überschneidungen zwischen studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen mit gleichen oder verwandten Leitfächern herzustellen" (KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977, S. 2). Die gleiche Leitdisziplin (z.B. Elektrotechnik) oder die gleiche Gruppe von Disziplinen (z.B. Naturwissenschaften) oder ein spezifischer Aufgabenzusammenhang (z.B. Erziehung und Soziales - ebenfalls ausgelegt durch eine Gruppe von Disziplinen) sollte die Entwicklung der gemeinsamen Teile der Curricula der Bildungsgänge eines Schwerpunktes bestimmen.

Im Prinzip waren zunächst alle Wissenschaften, nicht nur die bisher den Schulfächern (z.B. des Gymnasiums) korrespondierenden, und alle der Berufsqualifizierung dienenden Technologien als Leitdisziplinen in Erwägung gezogen. Die Notwendigkeit, eine übersichtliche Anzahl von Schwerpunkten festzulegen, machte jedoch eine Auswahl erforderlich, die daraufhin zu prüfen war, ob für alle Bildungsgänge der Kollegschule fachlich korrespondierende Leitdisziplinen gefunden werden könnten. Unterstellt wurde dabei, daß für alle Formen von Studienstudienvorbereitung und Berufsqualifizierung eine Wissenschaft oder eine je spezielle Gruppe von Wissenschaften in je spezifischer Weise das Handeln in beruflichen Situationen anleitet oder aufklärt und zugleich für wissenschaftspropädeutisches Lernen geeignet ist. Die Nichtidentität von Wissenschaften

und Schulfächern¹ (Schulwissenschaften) und die Nichtidentität von Künsten (artes im weitesten Sinne) und Wissenschaften wurde dabei zu wenig problematisiert. Vielmehr wurde unterstellt, daß die bei einigen Schulfächern (unter dem Prinzip der Wissenschaftsorientierung noch verstärkte) sehr enge Korrespondenz zwischen Hochschulwissenschaft und Schulfach auch auf andere Fächer und auf die technologischen Anteile der Berufsbildung übertragbar sei. Obwohl immer ausgeschlossen wurde, daß die curriculare Struktur der Fächer und Kurse in den Schulen unmittelbar aus den Wissenschaften abgeleitet werden könnte, unterstellte die Rede von der Leitdisziplin oder den Leitdisziplinen, daß ein sehr enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen Schulfach und Wissenschaft bzw. wissenschaftlichen Technologien auffindbar oder zu konstruieren sei.

Die Auswahl und Bestimmung einer Leitdisziplin für die curriculare Auslegung von Bildungsgängen eines Schwerpunktes liefern aber noch nicht dessen curriculare Strukturierung. Dies ergibt sich schon daraus, daß durch diese Bezeichnung der Leitdisziplinen engere oder weitere Orientierungen an Wissenschaften und Technologien gemeint sein können. So bezeichnen die "Wirtschaftswissenschaften" oder die "Elektrotechnik" im Hochschulbereich sowohl Studiengänge in strukturierter Zusammenfassung verschiedener Disziplinen als auch die je speziellen fachlichen Anteile in den Studiengängen im Unterschied z.B. zu Hilfsdisziplinen, Nebenfächern, Grundlagenfächern. Ähnlich wie eine als Sammelbezeichnung für einen Studiengang vorgegebene Hochschuldisziplin zu einem strukturierten Angebot differenzierter fachlicher Struktur ausgelegt wird, müssen auch die Leitdisziplinen der Kollegschule curricular ausgelegt und

¹ Schulfächer können inhaltlich anders abgegrenzt sein als (Hochschul-)Wissenschaften. Dies trifft auch bei im Wortlaut übereinstimmenden Bezeichnungen zu (z.B. Physik als Schulfach und Physik als Studienfach), weil Inhalte und Probleme, die im Hochschulbereich von selbständigen Disziplinen bearbeitet werden (z.B. Astronomie), verschiedenen Schulfächern (z.B. Mathematik und Physik) subsumiert werden können. Weil Fachbezeichnungen in der Kollegschule u.a. auch studienorientierende Funktionen haben, sollten aber solche Abweichungen der Bezeichnungen von Leitdisziplinen und Fächern curricular für den jeweiligen Schwerpunkt und Bildungsgang begründet sein und nicht durch willkürliche Etikettierung nur der Einlösung formaler Pflichtbindungen (z.B. des Abiturs) dienen.

differenziert werden. Diese Strukturierung soll sich nicht nur an fachimmanenten (aus dem Hochschulbereich übernommenen) Differenzierungen der Wissenschaften orientieren, sondern die Bedingungen der Vermittlung der beruflichen Fachkompetenzen ausdrücklich zum Ausgangspunkt der Strukturierung nehmen.

Die Festlegung von Leitdisziplinen für einen Schwerpunkt liefert also noch nicht dessen curriculare Strukturierung; dazu bedarf es der inhaltlichen Ausdifferenzierung der Leitdisziplinen nach fachdidaktischen Kriterien. Die Strukturierung des Schwerpunktes durch die Identifizierung von Aspekten einer Leitdisziplin, unter denen die Kursangebote zu ordnen und auszulegen sind, hat zugleich die Möglichkeiten zu berücksichtigen, berufsqualifizierende und studienvorbereitende Lernleistungen in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen wechselseitig anzurechnen. Wenn diese Anrechnung nicht formal bleiben soll, müssen diejenigen Aspekte der Leitdisziplin, die einer Studienberechtigung und einer Berufsqualifikation gemeinsam sind und die gemeinsam zur Fachkompetenz führen sollen, ausdrücklich bestimmt werden. Die bisherigen Entwicklungen von Bildungsgängen für die Kollegschule haben aber gezeigt, daß es Bildungsgänge gibt, die sich einer Auslegung unter Leitdisziplinen sperren, weil sie unter Beachtung der Pflichtbindungen für Abschlüsse des Regelsystems vor allem berufspragmatisch ausgelegt werden müssen. Solche Bildungsgänge werden unter dem Gesichtspunkt der vertikalen Durchlässigkeit solchen Schwerpunkten zugewiesen, die am ehesten eine inhaltlich begründete Aufstockung von Qualifikationen ermöglichen.

3.2 Das System der Schwerpunkte

Für die curriculare Integration in der Sekundarstufe II ist es eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, daß Bildung über allgemeine und berufliche Inhalte ermöglicht wird, die wenigstens in Teilen gleich sind oder strukturell übereinstimmen. Denn nur dann kann im Kontext spezieller Berufsausbildung zugleich auf wissenschaftliche Studien vorbereitet werden, und umgekehrt erfolgt die Berufsausbildung dann auch unter den allgemeinen Kriterien von Wissenschaftspropädeutik, ohne ihre berufspragmatischen Ansprüche aufzugeben.

Um diese curriculare Fokussierung bei zwei unterschiedlich akzentuierten Intentionen, nämlich Vorbereitung auf ein wissenschaftliches Studium einerseits und Qualifizierung für eine Berufstätigkeit andererseits, realisierbar zu machen, stand die Entwicklung eines Konzepts der Kollegschule vor der schwierigen Aufgabe, sowohl die Fülle der Studienrichtungen und Wissenschaftsdisziplinen des Hochschulbereichs als auch die der Bildungsgänge im Sekundarbereich II - ohne vollzeitschulische seinerzeit etwa 500 Ausbildungsberufe - durch curricular-organisatorische Integration so zu verdichten, daß der Hauptteil des Unterrichtsangebots im Zusammenhang vermittelt werden kann. Für beide Ausbildungsbereiche gibt es je spezifische curricular-organisatorische Gruppierungen: Für die Studiengänge sind das die Wissenschaftsbereiche und Einzelwissenschaften, wie etwa die Ingenieurwissenschaften; und für die (außerhochschulische) Berufsausbildung gibt es als Verdichtungsgröße seit einiger Zeit die Gruppierungen zu "Berufsfeldern". Nun können diese beiden Gruppierungen nicht einfach durch Mischung zu einer den Kollegschulansprüchen genügenden neuen Qualität geführt werden. Das Konstrukt, das für die zu lösende Aufgabe in der Kollegschulplanung gefunden worden ist, heißt Schwerpunkt. Ein solches Konzept geht von Voraussetzungen aus, von denen hier stichwortartig an einige erinnert werden soll:

- Spezialisierungen in Arbeitsvollzügen und Wissenschaften;
- Existenz technisch-ökonomischer Verwertungszusammenhänge;
- politisch-gesellschaftliche Bedingungen von Wissenschaft und Technologie;

- Dequalifizierungs- und Polarisierungsprozesse in der beruflich organisierten Arbeit;
- Disziplinarität/Interdisziplinarität.

Abgesehen davon, daß die hier genannten Voraussetzungen in der curricularen Diskussion nicht zureichend geklärt werden konnten, ist bislang offen geblieben, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Als Vorlage für Schwerpunktbildungen stehen unterschiedliche Berufssystematiken zur Verfügung. Relativ aufschlußreich, weil primär an den Berufsinhalten orientiert, ist jene Berufsklassifikation, die vorzugsweise auch für statistische Zwecke verwendet wird. Darin sind einzelne Berufsgruppen unterschieden, die jedoch nach wechselnden Kriterien gebildet worden sind - Materialien, Tätigkeiten, Wissenschaften und Sammelbezeichnungen. Diese Einteilung ist für die Konstruktion von Schwerpunkten insofern nicht geeignet, als sie auf der einen Seite die Aufsplitterung zur Unübersichtlichkeit treibt (69 Berufsgruppen, in der Zählung von 01 bis 93 laufend) und auf der anderen Seite dennoch Unstimmigkeiten, ja Kuriositäten auftreten läßt. So umfassen z.B. einzelne Berufsgruppen lediglich einen einzigen Ausbildungsberuf - (die Berufsgruppe 90 "Körperpfleger" weist als Ausbildungsberuf nur Friseur/Friseurin aus); oder es werden inhomogene Restgruppen gebildet - (wie z.B. bei der Berufsgruppe 63 "Technische Sonderfachkräfte"). Eine andere Einteilung dient der Berufsberatung. Hier wird zunächst grob unterschieden entweder nach Schulabschlüssen: Ausbildungsberufe und Bildungsgänge für Sonderschüler, Hauptschüler, Realschüler oder Abiturienten; oder nach der Art der Ausbildung: Ausbildungsberufe, Schulberufe, Berufe mit geregelter Ausbildung (ohne Ausbildungs- und Hochschulberufe), Hochschulberufe, Berufe ohne geregelte Ausbildung. Diese einzelnen Gruppen sind in sich, so weit das möglich und sinnvoll erscheint, nach Tätigkeitsfeldern, Neigungs- und Interessenschwerpunkten gegliedert.

Diese Vorüberlegungen deuten daraufhin, daß bei dem Versuch, alle vorhandenen Berufsabschlüsse nach dem Prinzip der Wissenschaftsorientierung zu ordnen,

- nicht ohne Einschränkung auf vorhandene Systematiken und Gruppierungen zurückgegriffen werden kann, oder
- sich Fälle ergeben werden, die sich einer solchen Ordnung nicht zwanglos einfügen lassen.

Aus den oben genannten Prinzipien für die Kollegschule (vgl. Kapitel 1) ergibt sich, daß bei der Schwerpunktbildung zwei Aspekte im Vordergrund stehen müssen:

- der Entwicklungsstand der Wissenschaften (Wissenschaftsbezug) und
- der Bestand vorhandener Ausbildungsberufe (Berufsbezug).

Beide Aspekte können gleiche Relevanz beanspruchen. Der erste Aspekt soll die durchgängig verlangte Wissenschaftsorientiertheit sichern; der zweite Aspekt ist insofern unerlässlich, als allen beruflichen Erstqualifikationen auf der Ebene des gegenwärtigen dualen Systems Bildungsgänge (früher: Schwerpunktprofile) korrespondieren müssen. Die Schwierigkeit besteht nun zunächst darin, daß die Zuordnung von Ausbildungsberufen eine Definition der vorhandenen Schwerpunkte voraussetzt, daß aber umgekehrt die Festlegung des Gesamtsystems von Schwerpunkten von der Struktur der Ausbildungsberufe, von deren quantitativen Besetzungen mit Auszubildenden und noch von einer ganzen Reihe weiterer Faktoren mitbestimmt sein muß. Bei den "weiteren Faktoren" steht an erster Stelle die Intention, Bildungsgänge mit Abschlüssen der beruflichen Erstqualifikation auf dem Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenniveau möglichst vollständig in weiterführende Bildungsgänge und Qualifizierungsprozesse einzubringen und Chancen für möglichst viele Doppelqualifikationen zu eröffnen. Daraus folgt, daß die Überlegungen nicht auf die unerlässlich zu berücksichtigenden Ausbildungsberufe der Erstqualifikation beschränkt werden dürfen.

Die Schwerpunkte sind vielmehr so auszulegen, daß die Kollegschule möglichst über die berufliche Erstausbildung eine unmittelbare Höherqualifizierung ermöglicht, mit jedem Ausbildungsabschluß auch einen möglichst hohen Anteil

an Studienvorbereitung leistet und sie durch den Erwerb allgemeiner Berechtigungen sichert. Gleichzeitig ist in umgekehrter Richtung zu prüfen, welche berufsqualifizierenden Anteile in der jeweiligen Studienvorbereitung eingeschlossen sind oder durch curriculare Veränderungen eingeschlossen werden können, um den Absolventen studienvorbereitender Bildungsgänge attraktive Alternativen zum Studium anzubieten. Aus diesem Prozeß des wechselseitigen Vergleichens und Zurückfragens ergibt sich die Aufgabe, auch noch andere als die bisher vorgesehenen Qualifikationen und Berechtigungen zu vermitteln. Hier sollte sich konkretisieren, was die Bildungskommission schon im "Strukturplan" als Möglichkeit angedeutet hatte: "Nicht allein neue Berufe verlangen neue Qualifikationen; neue Qualifikationen können auch neue Berufe hervorbringen" (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970, S. 32).

Der Vielzahl von Bildungsgängen mit ihren jeweiligen Berufsabschlüssen und Studienberechtigungen ist als formale Strukturierung eine begrenzte Zahl von Schwerpunkten zu unterliegen. Denn nur dann, wenn eine begrenzte Zahl von Schwerpunkten sich stufenweise, von einer Grundbildung ausgehend, differenzieren läßt, werden das Integrationsziel erreichbar und die Herausbildung von relativ isoliert stehenden, kaum Anschlußmöglichkeiten eröffnenden Bildungsgängen vermeidbar.

Es müssen also inhaltlich verwandte Berufe und Berufsgruppen so zu einem Schwerpunkt zusammengefaßt werden, daß damit zugleich Wissenschaftsbereiche berücksichtigt und Studiengänge eröffnet werden.

Daraus folgt, daß für große, eigenständige Berufsbereiche eigene Schwerpunkte vorzusehen sind, auch dann, wenn aus wissenschaftssystematischen Gründen Zusammenfassungen möglich wären. Diese Überlegungen - einerseits Zusammenfassung verwandter Berufsgruppen und andererseits Aufgliederung zu großer und heterogener Berufsbereiche nach Wissenschaftskriterien - führen aber in der Anwendung nicht immer zu eindeutigen Entscheidungen.

Als Beispiel hierfür mag der Bergbau dienen. Dieser Berufsbereich ließe sich u.U. aufgliedern und damit anderen Schwerpunkten zuordnen, nämlich der

Geologie, der Maschinenbautechnik, der Elektrotechnik und der Chemie (Verfahrenstechnik). Dem steht jedoch entgegen, daß

- die Bergbautechnik und das Markscheidewesen, die Hütten- und Gießereitechnik als eigene Disziplinen an Hochschulen vertreten sind;
- der Bergbau (einschließlich der Hütten und Gießereien) im technologischen Sinne einen eigenständigen Bereich darstellt (Rohstoffgewinnung).

Wenn man sich aufgrund dieser Argumente für einen eigenen Schwerpunkt "Bergbau und Hüttentechnik" oder "Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffverarbeitungstechnik" entscheiden sollte, dann ergibt sich daraus die Konsequenz, Bergmaschinentechnik, Bergverfahrenstechnik und Bergelektrotechnik hier und nicht jeweils unter Maschinenbautechnik, Chemie und Elektrotechnik einzuordnen, es sei denn, wie beim Bergvermessungstechniker, daß die inhaltlichen Anforderungen des Berufes eindeutig einer anderen Disziplin (hier: Mathematik) angehören.

Nun ließe sich denken, man könne einen Teil der Schwierigkeiten beheben, sofern an die vielfältigen Vorarbeiten zur Reform der Berufsausbildung angeknüpft wird. Die in der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 04.07.1972 erstmals ausgewiesenen Berufsfelder bieten sich grundsätzlich dafür an. Aber obschon die dort aufgelisteten Berufsfelder wertvolle Hinweise liefern, sind diese allein für die Schwerpunktbildung nicht hinreichend. Erstens sind sie in sich nicht stimmig, weder unter curricularen noch unter ordnungspolitischen Aspekten; so konnten ihnen bisher vom Verordnungsgeber nicht alle Ausbildungsberufe zugeordnet werden. Zweitens berücksichtigen sie nur den Berufsbezug, aber nicht den für die Kollegscho-Bildungsgänge ebenfalls wichtigen Wissenschaftsbezug. Drittens sind von den Planungsvorgaben zur integrierten Sekundarstufe II her kritische Erwägungen zu den "Berufsfeldern" anzustellen (vgl. Kapitel 2). Aus alledem ergibt sich: Die Schwerpunkte können nicht identisch sein mit den Berufsfeldern, die in den Anrechnungs-Verordnungen definiert worden sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß das Schwerpunktsystem von der WBK zu einer Zeit erarbeitet worden ist, in der im Berufsausbildungssystem das Berufsgrundbildungsjahr als Reformmaßnahme erst eingeführt und zeitgleich erste organisatorische und didaktisch-curriculare Festlegungen getroffen wurden (BGJ-AVO 1972; KMK-Rahmenlehrpläne zum BGJ 1973), und in der auf der Grundlage der "Bonner Vereinbarung" der KMK (1972) die Reform der gymnasialen Oberstufe bundesweit fort- bzw. durchgeführt wurde. Seinerzeit konnte die WBK noch hoffen, daß ihre bildungstheoretischen, berufstheoretischen und wissenschaftssoziologischen Überlegungen und Begründungen für das Schwerpunktsystem nicht ohne Auswirkungen auf die angelaufenen Reformen in den beiden Teilen des Regelsystems bleiben würden - zumindestens in NW. Solche Hoffnungen sind fast völlig unerfüllt geblieben. Stattdessen hat es seit 1977 in der gymnasialen Oberstufe eher gegenläufige Entwicklungen gegeben. In der (dualen) Berufsausbildung haben zwar Entspezialisierungsprozesse stattgefunden (starke Verringerung der Anzahl der Ausbildungsberufe; Stufenausbildung; Berufsgrundbildungsjahr), in der Gruppierung der Ausbildungsberufe zu Berufsfeldern (Berufsfeldschneidung) hat sich mit der Schwerpunktbildung im BGJ durch die BGJ-AVO von 1978 nur unter quantitativem Aspekt eine Annäherung ergeben (17 Schwerpunkte der Kollegschole entsprechen 13 Berufsfeldern, davon 5 mit insgesamt 13 Schwerpunkten, was einer Einteilung in 21 Gruppen entspricht). In der didaktisch-curricularen Struktur hat es jedoch keine Annäherungen zwischen dem Schwerpunktsystem der Kollegschole und der Berufsfeldstruktur gegeben. Lediglich bei den beruflichen Vollzeitschulen sind deutliche integrationsfördernde Entwicklungen durch didaktisch-curriculare Annäherungen zu verzeichnen (Verschränkung von Fachtheorie und Fachpraxis im Berufsgrundschuljahr und in den berufsqualifizierenden Berufsfachschulen; Verstärkung der Fachtheorie und deren Wissenschaftsbezug; Verzahnung von allgemeinem und beruflichem Lernen, insbesondere unter der Perspektive der neu eingeführten Berechtigung Fachhochschulreife).

Trotz dieser Kritik kann man an den Anrechnungs-Verordnungen und den darin ausgewiesenen Berufsfeldern bei den Überlegungen für die Schwerpunktbildung nicht vorbeigehen. Denn darin sind folgende auch für die Kollegschole bedeutsamen Zielsetzungen und Chancen ihrer Realisierung angelegt:

- die Möglichkeit einer vollzeitschulischen Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr;
- eine Systematisierung der Ausbildung;
- eine Rationalisierung der Ausbildung durch die Herstellung von einheitlichen Ausbildungsunterlagen und Ausbildungsmitteln für eine große Zahl von Lernorten;
- das Offenhalten der endgültigen Berufsentscheidung, bis auf der Grundlage praktischer Erprobung die Eignung und Neigung des Auszubildenden für einen bestimmten Ausbildungsberuf festgestellt werden können;
- die Schaffung einer breiten beruflichen Grundbildung als Voraussetzung für ein späteres flexibles Verhalten der Ausgebildeten in bezug auf Weiterbildung und evtl. Umschulung.

Das bedeutet, die Schwerpunktbildung muß die positiven Ansätze der Berufsbildungsreform in Richtung auf eine gestufte Ausbildungsgliederung aufnehmen, ohne daß dabei die jetzigen Regelungen und die jetzige Praxis festgeschrieben werden dürfen.

Die Erwägungen, die zur Nutzung vorhandener Berufssystematiken sowie zu den Gesichtspunkten für deren Modifizierungen angestellt wurden, schränken den Geltungsanspruch für jeden Versuch ein, der auf ein Gesamtsystem der Schwerpunkte gerichtet ist: Kein Schema wird als schon in sich uneingeschränkt stimmig, vollständig und abgeschlossen angesehen werden können.

So verstand sich der im Jahre 1977 zuletzt fortgeschriebene Entwurf der Schwerpunktschneidung von vornherein als vorläufiger, systematisch nicht in jeder Hinsicht voll befriedigender Entwurf, der der weiteren Fortschreibung bedürfe. Gleichwohl handelte es sich nicht um einen beliebigen Einfall oder eine blinde Dezsision. Alle in den vorausgegangenen Abschnitten erwähnten Aspekte

sind in den Entwurf eingegangen, und sie sind auch weiterhin zu berücksichtigen.

So verbot sich z.B. die vom Integrationskonzept her zunächst auch durchaus erwägenswerte Verknüpfung einzelner Naturwissenschaften mit korrespondierenden Technologien zu Schwerpunkten, etwa die mögliche Kombination von Physik und Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Hoch- und Tiefbautechnik zu einem Schwerpunkt oder die Kombination von Chemie und Textiltechnik, Nahrungsmitteltechnologie und Hauswirtschaft zu einem weiteren Schwerpunkt.

Solche und ähnliche Lösungen erwiesen sich aus den in den vorausgegangenen Abschnitten erläuterten Gründen als unpraktikabel. Denn

- erstens würden solche Zuordnungen viel zu große Schwerpunkte entstehen lassen,
- zweitens blieben die so gebildeten Schwerpunkte sehr inhomogen, weil trotz des starken Bezuges auf eine Naturwissenschaft gleichwohl andere, nämlich technische Verfahren eine viel stärker organisierende, zusammenfassende und ausbildungspragmatische Kraft haben, und
- drittens würde sich der zwar nicht abbildmäßig vorhandene, dennoch konstitutive Berufsfeldbezug zu stark relativieren.

Aus diesen Gründen wurden, um das Problem am Schwerpunkt 2 deutlich zu machen, in dem oben erwähnten Entwurf von 1977 nicht jeweils eine Naturwissenschaft mit den ihr korrespondierenden Technologien, sondern als Schwerpunkt 2 "Naturwissenschaften" Biologie, Chemie und Physik zusammengefaßt, ohne die starken Verknüpfungs-, Anschluß- und Aufnahmemöglichkeiten zu den technologischen Schwerpunkten zu übersehen.

Dem Modell des Schwerpunktes 2 "Naturwissenschaften" folgte dann eine größere Anzahl von Schwerpunkten mit technologischen Leitdisziplinen. Die Aufgliederung der Schwerpunkte 3 bis 9, die vorzugsweise dem Bereich der

Ingenieurwissenschaften und der Technik zuzurechnen sind ("Bergbau- und Hüttentechnik", "Elektrotechnik", "Maschinenbautechnik", "Textiltechnik", "Druck- und Papiertechnik", "Verkehrstechnik", "Hoch- und Tiefbautechnik"), ließ sich von folgenden Gesichtspunkten leiten:

- Die Spezialisierung der Ingenieurwissenschaften in Richtung auf selbständige Einzeldisziplinen gibt Anhaltspunkte für die Zuordnung technologischer Bildungsgänge zu Leitdisziplinen.
- In konstruktiver Auseinandersetzung mit den durch die AVO vorgegebenen Berufsfeldern werden Verknüpfungen zwischen Leitdisziplinen und Berufen unterschiedlicher Ebenen vorgenommen.

Alle technologischen Schwerpunkte richteten sich, wenn auch in unterschiedlicher Weise, nach der Struktur des Schwerpunktes "Naturwissenschaften". Andererseits stehen sie alle in einem ausdrücklich zu thematisierenden sozioökonomischen Zusammenhang. Das Ensemble der Schwerpunkte ist nun so entwickelt worden, daß dieser sozioökonomische Zusammenhang in der Schwerpunkt-Liste fortschreitend bis zur wechselseitigen Überschneidung zunimmt. Besonders deutlich sichtbar war das bei den Schwerpunkten 10 bis 12 ("Lebensmitteltechnik", "Medizin", "Land- und Hauswirtschaft"). Denn hier wurden fast gleichstarke sachliche Beziehungen zu den Naturwissenschaften wie zu den Technik- und den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gesehen.

Ähnlichen Gründen, wie sie für die Aufgliederung der Technologien (technischen Wissenschaften) in mehrere Schwerpunkte maßgeblich wurden, folgte die Differenzierung der Schwerpunkte 13 und 14 ("Wirtschaftswissenschaften" und "Recht und Verwaltung"). Die Argumentation lautete: Der großen quantitativen Bedeutung, die der die kaufmännische Berufsausbildung subsumierende Schwerpunkt "Wirtschaftswissenschaften" besitzt, entspricht eine ebenso große qualitative Komplexität. Die Schwerpunkte 13 und 14 sind stärker sozialwissenschaftlich orientiert als die vorausgegangenen Schwerpunkte 1 bis 12. Nimmt man in diese Erwägung noch die Tatsache mit auf, daß die Kollegscheule einen eigenen obligatorischen Lernbereich "Gesellschaftslehre" führt, so schien es nicht mehr zweckmäßig, einen Schwerpunkt "Sozialwissenschaften" vor-

zusehen. Demgegenüber bot ein Schwerpunkt "Erziehung und Soziales" die Möglichkeit, eine zwar nicht wissenschaftssystematisch, wohl aber pädagogisch, didaktisch und berufspragmatisch begründete Zuordnung von Bildungsgängen vorzusehen, die den Menschen unmittelbar thematisieren und berufspragmatisch auf den Dienst am Mitmenschen vorbereiten: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Geschichte, Soziologie, Theologie und Sport. Dieser Schwerpunkt 15 "Erziehung und Soziales", der in seiner Komposition viele Probleme aufwirft, ist gleichwohl für das Gesamtsystem ein Programm, nämlich einerseits die von den Sozialwissenschaften gestellten Fragen an das Wissen der Gesellschaft von sich selber aufzunehmen, andererseits aber dem vorherrschenden Soziologismus auch entgegenzutreten. Jedenfalls sind unter dem gegebenen Aspekt einer Schwerpunktbildung curriculare Möglichkeiten denkbar, die die Auffassung von der sozialen Determination des Menschen durch theologische, pädagogische und psychologische Interpretationen der sozialen Welt kritisch relativieren könnten.

An den Schwerpunkt "Erziehung und Soziales" schloß sich als Ausgliederung der Bereich der Kommunikation an. Er war abermals in zwei Schwerpunkte differenziert, in einen Schwerpunkt der sprachlichen und in einen Schwerpunkt der vorwiegend nichtsprachlichen Ausdrucksformen (Schwerpunkt 16 "Sprache und Literatur", Schwerpunkt 17 "Kunst und Gestaltung"). Der Schwerpunkt 16 wurde als aus einem traditionellen Kernbereich gymnasialen Unterrichts herausgewachsen angesehen, der in das Integrationskonzept einzubringen war und zugleich mit den hier maßgeblichen Zielperspektiven verträglich gemacht werden mußte.

Der Übersichtlichkeit halber seien die 17 Schwerpunkte hier zunächst in der zweiten Fassung von 1977 aufgeführt (vgl. KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977, S. 30):

SP	1:	Mathematik/Philosophie
SP	2:	Naturwissenschaften
SP	3:	Rohstoffgewinnungs- und Verarbeitungstechnik
SP	4:	Elektrotechnik
SP	5:	Maschinenbautechnik
SP	6:	Textil- und Bekleidungstechnik
SP	7:	Papier- und Drucktechnik
SP	8:	Verkehrstechnik

- SP 9: Siedlungsplanung und Bautechnik
- SP 10: Nahrungs- und Genußmitteltechnik
- SP 11: Medizin
- SP 12: Land- und Haushaltswirtschaft
- SP 13: Wirtschaftswissenschaften
- SP 14: Recht und Verwaltung
- SP 15: Erziehung und Soziales
- SP 16: Sprache und Literatur
- SP 17: Kunst/Musik/Gestaltung

Bei der Revision der Schwerpunktskizze ist einerseits die notwendige Anpassung an die Entwicklungen und veränderten Vorgaben des Regelsystems zu vollziehen. Dabei geht der Anpassungsdruck auf alle die Allgemeine Hochschulreife (AHR) vermittelnden Bildungsgänge von den Regelungen für die gymnasiale Oberstufe aus. Er wirkt sich vor allem auf das Problem der Leitdisziplinen aus. Für alle teilzeitschulischen Bildungsgänge erfordern Änderungen der maßgeblichen Ordnungsmittel sowie die Probleme der Ausbildungsstellen und des Arbeitsmarktes Anpassungen und angemessene Reaktionen. Andererseits gibt es Entscheidungsfreiräume, die die Vorgaben für das Regelsystem gewollt oder mangels Durchsetzungsmöglichkeiten offen lassen. Diese gilt es extensiv für die Realisierung von Prinzipien der Kollegscheule zu nutzen. Die Regelungskompetenz des Landes für das Schulwesen eröffnet im beruflichen Schulwesen bei der Entwicklung berufsqualifizierender Bildungsgänge einige Möglichkeiten. Auch bei der Umsetzung von KMK-Vereinbarungen in Landesvorgaben für das Regelsystem sind bisher kollegenschulspezifische Belange viel zu wenig berücksichtigt worden. Das ist um so erstaunlicher, als bei der Entscheidung über die Art der Versuchsdurchführung (Experiment oder Feldversuch) die Präferenzen für einen an das Regelsystem angebundenen Schul-(Feld-)Versuch mit den erwünschten Wechselwirkungen zwischen Schulversuch und Regelsystem begründet worden sind (vgl. Kapitel 1).

Die zur Zeit gültige Fassung des Systems der Schwerpunkte schließt an die alten Fassungen an; es wurden lediglich einige Schwerpunktbenennungen revidiert und in Einzelfällen eine Neuordnung von Ausbildungsberufen zu Schwerpunkten vorgenommen.

- Mathematik, Philosophie, Informatik (Schwerpunkt 1)
- Naturwissenschaften (Schwerpunkt 2)
- Rohstoffe, Werkstoffe (Schwerpunkt 3)
- Elektrotechnik (Schwerpunkt 4)
- Maschinenbautechnik (Schwerpunkt 5)
- Textil- und Bekleidungstechnik (Schwerpunkt 6)
- Papier- und Drucktechnik (Schwerpunkt 7)
- Verkehrstechnik (Schwerpunkt 8)
- Bautechnik (Schwerpunkt 9)
- Lebensmitteltechnik (Schwerpunkt 10)
- Medizin (Schwerpunkt 11)
- Land- und Hauswirtschaft (Schwerpunkt 12)
- Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt 13)
- Recht und Verwaltung (Schwerpunkt 14)
- Erziehung und Soziales (Schwerpunkt 15)
- Sprache und Literatur (Schwerpunkt 16)
- Kunst/Musik/Gestaltung (Schwerpunkt 17)

Die AWG "Berufs- und Wirtschaftspädagogik" kommt aufgrund ihrer Weiterarbeit an Bildungsgängen, Grundbildungskonzeptionen und Strukturierungen von Leitdisziplinen sowie unter Berücksichtigung von Zu- und Neuordnungen von Ausbildungsberufen zu folgendem Vorschlag (Mai 1988), der einerseits aus pragmatischen Gesichtspunkten die Anzahl der Schwerpunkte und damit die Durchnumerierung beibehält, andererseits aber bei zwei Schwerpunkten an einer Aufteilung nicht vorbeikommt:

- | | | |
|----|------|--|
| SP | 1 | Mathematik |
| SP | 2 | Naturwissenschaften |
| SP | 3 | Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik |
| SP | 4 | Elektrotechnik |
| SP | 5 | Metall- und Maschinentechnik |
| SP | 6 | Textil- und Bekleidungstechnik |
| SP | 7 | Papier- und Drucktechnik |
| SP | 8 | Verkehrstechnik |
| SP | 9 A | Bautechnik |
| SP | 9 B | Holztechnik |
| SP | 10 | Lebensmitteltechnik |
| SP | 11 | Medizin |
| SP | 12 A | Hauswirtschaft und Gastgewerbe |
| SP | 12 B | Landwirtschaft |
| SP | 13 | Wirtschaftswissenschaften |
| SP | 14 | Recht und Verwaltung |
| SP | 15 | Erziehung und Soziales |
| SP | 16 | Sprache |
| SP | 17 | Kunst/Musik/Gestaltung |

4. DIE SCHWERPUNKTE

4.0 Vorbemerkungen

Wie oben ausführlich begründet, stellt das Schwerpunktsystem die notwendige Voraussetzung für die curriculare Einlösung des Kollegsulkonzeptes dar. Das nimmt von der möglichen Kritik an der Schwerpunktschneidung nichts zurück, aber alle Einwände kommen nicht darum herum zu erklären, wie und wo anders die Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen didaktisch so ausgelegt werden soll, daß sie organisatorisch handhabbar wird. Insofern stand das Schwerpunktkonzept selbst nicht zur Disposition. Unsere Vorbehalte galten vor allem der Zuordnung einzelner Ausbildungsberufe und der Begründung vorgenommener Abgrenzungen zwischen den Schwerpunkten. Wie dargelegt, schlägt die AWG in Konsequenz ihrer langen Erörterung der Schneidungsprobleme denn auch vor, zwei der sieben Schwerpunkte zu teilen. Dabei stellt dieser Vorschlag einen Kompromiß zwischen leitdisziplinerorientierten, didaktischen Notwendigkeiten auf der einen und pragmatisch-schulorganisatorischer Realität auf der anderen Seite dar.

Die im folgenden vorgelegten Übersichten zu den einzelnen Schwerpunkten haben eine einheitliche Gliederung, die hier nicht zu erläutern ist. Betont werden muß aber, daß sie nicht der Bestätigung dienen, sondern der weiteren diskursiven Klärung z.B. der Zuordnung von Ausbildungsberufen, der ihr entsprechenden Bildungsgänge und der Leitdisziplinfrage. Die Klarheit, die in diesem Punkt für mehrere Schwerpunkte besteht, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie für andere erst noch zu erarbeiten ist.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die quantitative Analyse der Situation in den einzelnen Schwerpunkten. Sie rühren nicht zuletzt aus den Defiziten der Kollegsulstatistik. Aber auch die kontinuierlich vorgenommene Neuordnung von Ausbildungsberufen brachte Zuordnungsprobleme, die uns zu ständiger Revision der Arbeit zwangen. Alldem ist es zuzuschreiben, daß, unbeschadet der qualitativen Berücksichtigung der Veränderungen, das bei Auftragserteilung an die AWG 1985 gewählte Ausbildungsjahr statistisch beibehalten

wurde, auch wenn es inzwischen relativ weit zurückliegt. Selbst wenn an vielen Stellen jüngere Kollegsuldaten berücksichtigt und eingearbeitet, dabei auch neuere Entwicklungen als Überprüfungs-kriterien genutzt wurden, bleibt es unerlässlich, die Kollegsulstatistik zu revidieren und dann im regelmäßigen Turnus amtlich laufend fortzuschreiben. Ohne diese Weiterführung bliebe die auf die Erstellung der folgenden Übersichten verwandte Mühe im wahrsten Sinne ohne Resultat.

4.1 Schwerpunkt 1: Mathematik

4.1.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Im Schwerpunkt 1 ist der Reformansatz der Integration beruflicher und allgemeiner Bildung nur mit sehr großen Schwierigkeiten einlösbar. Weil die Konzeption der "mathesis universalis", die zur Konstituierung des Schwerpunktes führte (1977 mit der Schwerpunktbezeichnung "Mathematik, Philosophie"), für die Integration von Philosophie und Mathematik als Leitdisziplinen in einem Schwerpunkt nicht ausreichend erschien, wurden Probleme der Integration der Fächer Philosophie und Mathematik ausgiebig diskutiert (vgl. insbesondere: IDM 1978; KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977 a; EMLER u.a. 1978). Dabei wurde als dritte Leitdisziplin von den Beteiligten bereits sehr früh die Informatik einbezogen. Diese Disziplin hat zwar große Relevanz für die Bildungsgänge des Schwerpunktes, aber eben auch für Bildungsgänge anderer Schwerpunkte. Es muß daher geprüft werden, ob die Informatik als Leitdisziplin dieses Schwerpunktes beibehalten werden kann. Ebenso ist die Relevanz der Philosophie als Leitdisziplin fragwürdig geworden.

In den Diskussionen und Entwürfen zur Struktur des Schwerpunktes wurde von Anfang an der Aspekt der Berufsqualifikation vernachlässigt. Er wurde nur unzureichend in den Blick genommen und zwar:

- als Aspekt der Anwendungsorientierung (ohne konkreten Berufsbezug);
- als nicht näher spezifizierter Gesichtspunkt der beruflichen Relevanz in einer Berufsausbildung nach dem Abitur oder in einer beruflichen Tätigkeit nach dem Studium;
- durch die Einbeziehung von Ausbildungsberufen (Vermessungstechniker/-in; Bergvermessungstechniker/-in) und eines Schulberufs (Mathematisch-technischer Assistent) ohne erkennbare Klärung der curricularen Gemeinsamkeiten (Grundbildung) berufsqualifizierender und ausschließlich studienvorbereitender Bildungsgänge;

- durch die in neueren Entwürfen wieder preisgegebene Möglichkeit, aus berufsqualifizierenden Bildungsgängen mit starkem mathematischem Anteil aus anderen Schwerpunkten in studienqualifizierende Bildungsgänge des Schwerpunktes 1 einzusteigen (vgl. KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977 a, S. 3; LANDESINSTITUT 1984, S. 34).

Die Chance, eine Grundbildung des Schwerpunktes 1 wissenschaftspropädeutisch an die Inhalte der dem Schwerpunkt 1 zugeordneten Berufsausbildungen anzuknüpfen, z.B. an die geometrischen Inhalte und die steigenden EDV-Anforderungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/-in und Bergvermessungstechniker/-in, wurde zumindest nach den zugänglichen Texten zum Schwerpunkt nicht diskutiert. Vielmehr scheint es so, daß die Diskussion über die Integration von Mathematik und Philosophie und über die Beziehungen von Mathematik und Informatik (ohne konkreten Bezug zu den dem Schwerpunkt zugeordneten Ausbildungsberufen) den Blick verstellt haben für die Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen (vgl. IDM 1977). Diese Einschätzung trifft allenfalls nicht zu auf die Vorarbeiten zum Bildungsgang "Mathematisch-technischer Assistent" (LANDESINSTITUT 1982). Aber hier handelt es sich um einen Bildungsgang, der nicht im Zusammenhang mit den dem Schwerpunkt zugeordneten dualen Ausbildungen diskutiert wird - und der nach den Kollegschatulstatistiken bis zum Schuljahr 1986/87 an Kollegschatulen als Kollegschatulbildungsgang nicht angeboten wurde.

Da der Schwerpunkt gegenwärtig eine dichotomische Struktur hat (neben gymnasialen Bildungsgängen stehen ziemlich unverbunden die Vermessungstechniker) und eine gemeinsame, die dualen Berufsausbildungen einbeziehende Grundbildung nicht erkennbar ist, müssen die früheren curricularen Entwicklungsarbeiten zur Struktur des Schwerpunktes und der curricularen Auslegung der zugeordneten Bildungsgänge wieder aufgenommen werden. Dabei sollten folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- Die den Teilzeit-Bildungsgängen und den Vollzeit-Bildungsgängen des Schwerpunktes gemeinsame inhaltliche Struktur der Grundbildung (wissenschaftspropädeutisch und berufsqualifizierend) ist festzulegen.

- Die zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge müssen die Eingangsvoraussetzungen so festlegen, daß eine konsekutive Doppelqualifikation möglich wird: Der Übergang von (dualen) Bildungsgängen der Kollegschule (mit großen Mathematik- oder Informatik-Anteilen) aus allen Schwerpunkten in diese zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge muß formal und curricular gesichert werden.
- Bei der Bildungsgangentwicklung anderer Schwerpunkte der Kollegschule ist zu prüfen, ob und wie die Durchlässigkeit formal und curricular ermöglicht werden kann.
- Nur gymnasial ausgelegte Bildungsgänge (zum Beispiel ein Bildungsgang Philosophie/AHR) sollten wegen des mangelnden Berufsbezuges nicht angeboten werden.
- Die gegenwärtig noch verwendete Bezeichnung ist in "Schwerpunkt 1: Mathematik" zu ändern. Informatik ist auch für andere Schwerpunkte so bedeutend, daß eine besondere Hervorhebung in der Schwerpunktbezeichnung nicht angebracht ist. Eine Akzentuierung "Mathematik (Informatik)" sollte aber im Rahmen einer hinsichtlich der Akzentuierungen noch zu findenden Struktur des Schwerpunktes weiterhin in Betracht gezogen werden. Allerdings ist dabei die Tatsache zu beachten, daß auch die dem Schwerpunkt zugeordneten dualen Berufsausbildungen immer bedeutendere Anteile an Informatik enthalten werden und daher evtl. ganz andere Gesichtspunkte der schwerpunktinternen Strukturierung relevant werden könnten.

4.1.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 1

Dem Schwerpunkt 1 sind 1977 die folgenden Ausbildungsberufe zugeordnet worden:

- Vermessungstechniker;
- Bergvermessungstechniker.

Außerdem wurde als relevanter Schulberuf genannt:

- Mathematisch-technischer Assistent.

Im Jahre 1984 wurden die folgenden Bildungsgänge dem Schwerpunkt 1 zugeordnet:

- (Berg-) Vermessungstechniker (Teilzeit)/Fachoberschulreife;
- (Berg-) Vermessungstechniker (Teilzeit)/Fachhochschulreife;
- (Berg-) Vermessungstechniker (Teilzeit)/Allgemeine Hochschulreife;
- Mathematisch-technischer Assistent (Vollzeit)/Allgemeine Hochschulreife;
- Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik);
- Allgemeine Hochschulreife (Philosophie).

(Vgl. die Angaben in LANDESINSTITUT 1984, S. 27.)

In der Schriftenreihe des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung liegt bisher nur eine Bildungsgangbeschreibung für den Bildungsgang "Allgemeine Hochschulreife Mathematik, Informatik" gedruckt vor.

An den Kollegschulen wurden in den Schuljahren 1984/85 (Stand: 15.10.1984) und 1986/87 folgende Bildungsgänge angeboten:

Berufsbezeichnung bzw. Bildungsgang	Kollegschrüler	
	1984/85	1986/87
Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin Berufsschule (Teilzeit)	90	75
Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin Berufsschule (Teilzeit)/ Fachhochschulreife	1	23
Allgemeine Hochschulreife (Mathematik)	54	
Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Philosophie)	41	
Allgemeine Hochschulreife (Schwerpunkt 1)		361
Fachoberschule Klasse 12 (Vollzeit) bzw. FHR(Teilzeit)(Schwerpunkt 1)	4	2

Diese Zusammenstellung der statistischen Daten aus der amtlichen Kollegschulstatistik zeigt, daß kein einziger Bildungsgang in den Kollegschrulen unter Bezeichnungen angeboten wurde, die als dem Schwerpunkt zugeordnete Bildungsgänge auf der vorigen Seite genannt wurden. Ob den zur Allgemeinen Hochschulreife föhrenden Bildungsgängen die Bildungsgangbeschreibung "Allgemeine Hochschulreife Mathematik, Informatik" als Grundlage gedient hat, ist unbekannt, angesichts der unspezifischen Bezeichnung dieser Bildungsgänge allerdings unwahrscheinlich. Ein Bildungsangebot "Mathematisch-technischer Assistent (Vollzeit)/Allgemeine Hochschulreife" existierte laut amtlicher Statistik in den Schuljahren 1984/85 und 1986/87 nicht. Die Kollegschulstatistik 1987/88 (Absolventen 1987) bestätigt die beschriebene Situation. Unter 88 Absolventen sind nur 8 Absolventen mit einer Doppelqualifikation Vermessungstechniker (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Die Hauptanteile der Absolventen kommen aus dem Bildungsgang (Philosophie)/Allgemeine Hochschulreife, Mathematik (52 Absolventen, davon 50 mit AHR und 2 mit FHR) und aus dem Bildungsgang Vermessungstechniker (Teilzeit) (25 Absolventen mit beruflicher Einfachqualifikation).

4.1.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Wie oben schon angemerkt, wurde in die Überlegungen zur curricularen Strukturierung des Schwerpunktes schon frühzeitig die Informatik als zusätzliche Leitdisziplin einbezogen. Angesichts des Umstands, daß die Informatik in mehreren anderen Schwerpunkten der Kollegschrule (vielleicht sogar in allen Schwerpunkten) immer bedeutender wird, kann eine solche strukturierende Funktion für den Schwerpunkt aber nur gerechtfertigt werden, wenn damit kein Ausschließlichkeitsanspruch für den Schwerpunkt 1 gestellt wird.

Völlig ungeklärt ist die Strukturierung des Schwerpunktes nach Akzentuierungen. In der Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 1 wurden die damals diskutierten Bildungsgänge folgenden Akzentuierungen zugeordnet:

- Mathematik (Informatik);
- Mathematik (Wirtschaftswissenschaften);
- Mathematik (Technik);
- Philosophie.

Zu einer Berufsqualifikation eines Ausbildungsberufs föhrende Bildungsgänge wurden damals nur der Akzentuierung Mathematik (Technik) zugeordnet. Für die ersten beiden Akzentuierungen wurde eine Durchlässigkeit aus berufsqualifizierenden Bildungsgängen anderer Schwerpunkte mit starkem mathematischen Anteil postuliert. Die formale und curriculare Einlösung dieser vertikalen Durchlässigkeit ist in den bisherigen Entwicklungen der Kollegschrule nicht beobachtbar.

In der Bildungsgangbeschreibung "Allgemeine Hochschulreife Mathematik, Informatik" (LANDESINSTITUT 1984) werden als Akzentuierungen genannt:

- (eine) Naturwissenschaft;
- Betriebswirtschaftslehre;
- Philosophie. (Ebd., S. 44 f.)

Die genaue Lektüre des Textes zeigt aber, daß hier gar nicht Akzentuierungen des Schwerpunktes, sondern Varianten des Bildungsgangs gemeint sind, die zu unterschiedlichen Stundentafeln und unterschiedlichen Abiturfächern führen (allerdings mit der Inkonsequenz, daß in der naturwissenschaftlichen Variante "Naturwissenschaft" im Abitur gar nicht geprüft werden soll!). Im übrigen erscheint der Bildungsgang in den Zugangsvoraussetzungen und in der curricularen Auslegung voll gymnasialisiert.

4.1.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Der bisher einzige relevante Ausbildungsberuf (gemessen an der Kollegschaftstatistik) ist der Vermessungstechniker/die Vermessungstechnikerin. Die curriculare Integration ist nach den zugänglichen Unterlagen bisher noch nicht geleistet. Auch die Zuordnung von Ausbildungsberufen anderer Schwerpunkte im Sinne einer vertikalen Durchlässigkeit in Bildungsgänge des Schwerpunktes, die zur Hochschulreife führen, wurde bisher nicht geleistet.

Neu (gegenüber früheren Zuordnungen) soll der Ausbildungsberuf "Kartograph/Kartographin" dem Schwerpunkt 1 zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist interessant, weil es wahrscheinlich aussichtsreich ist, für Vermessungstechniker und Kartographen gemeinsame Curricula zu entwickeln. Auch ist für beide Ausbildungsberufe die Datenverarbeitung von zunehmender Bedeutung.

Der Ausbildungsberuf "Datenverarbeitungskaufmann/Datenverarbeitungskauffrau" soll dagegen wie bisher dem Schwerpunkt 13 zugeordnet bleiben, weil im Schwerpunkt 13 zentrale Aspekte dieses Ausbildungsberufs thematisiert werden. Diese Zuordnung macht deutlich, wie problematisch eine besondere Akzentuierung "Mathematik (Wirtschaftswissenschaften)" im Schwerpunkt 1 ist.

Der "Mathematisch-technische Assistent" ist im Schwerpunkt 1 nicht als Ausbildungsberuf, sondern als Schulberuf auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/technischen Assistentinnen an Berufsfachschulen" (KMK-Beschluß vom 22.05.1981 i.d.F. vom 30.10.1985) diskutiert worden und zu entwickeln.

4.2 Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften

4.2.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Der Schwerpunkt 2 zählt zu den relativ klar umrissenen und auch curricular stabil gebliebenen Schwerpunkten. Er ist nach den Wissenschaften benannt, die die Natur zum Gegenstand ihrer systematischen Sammlung von Wissen gemacht haben. Diesem Schwerpunkt, der im wesentlichen durch die für diesen Bereich bestehenden Schulfächer und Wissenschaftsdisziplinen Physik, Chemie und Biologie gekennzeichnet ist, können eine ganze Reihe stark naturwissenschaftlich orientierter Berufe zugeordnet werden. Demgegenüber verbietet sich aber die vom Integrationskonzept her zunächst auch durchaus erwägenswerte Verknüpfung einzelner Naturwissenschaften mit Technologien zu Schwerpunkten, wie etwa die mögliche Kombination von Physik und Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Hoch- und Tiefbautechnik zu einem Schwerpunkt. Solche und ähnliche Lösungen sind schon im Entwurf "Aufbau der Kollegschule" (vgl. KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977, S. 26) als unrealisierbar und widersprüchlich angesehen worden (siehe auch Abschnitt 3.2). In dieser Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 2 (S. 4 f.) wurden dann Präzisierungen vorgenommen:

"Zugleich wird aber auch deutlich, daß die Bündelung von Bildungsgängen im Schwerpunkt 2 Naturwissenschaft sich nicht auf das Kriterium naturwissenschafts-orientierter Tätigkeit in dieser globalen Formulierung berufen kann. Denn dann wäre unter den bestehenden industriellen Bedingungen kaum ein Beruf aus dem Schwerpunkt Naturwissenschaften auszuschließen. Andererseits zeigt aber gerade die Notwendigkeit, für die meisten berufsqualifizierenden Bildungsgänge anderer Schwerpunkte eine naturwissenschaftliche Disziplin in besonderer Form auslegen zu müssen, einen Weg zur Eingrenzung der Bildungsgänge, die speziell im Schwerpunkt 2 Naturwissenschaften zusammengefaßt werden sollen: Es handelt sich um solche Berufstätigkeiten, zu deren kompetenter Ausübung die Beherrschung jeweils einer der drei naturwissenschaftlichen Disziplinen in der Lehre allgemein entfaltet Breite erforderlich ist. Aufgrund dieses Kriteriums sind im Schwerpunkt 2 im wesentlichen die Berufsbildungsgänge der Laboranten und Assistenten zusammengefaßt, die bereits in ihrer Bezeichnung auf eine der drei naturwissenschaftlichen Disziplinen Biologie, Chemie, Physik, verweisen, die aber vor allem in ihren Berufsbildern und der Breite ihrer Arbeitsbereiche die Notwendigkeit einer breiten Ausbildung in einer der drei Disziplinen verdeutlichen.

Die Nähe der Berufe im Schwerpunkt 2 zu je einer der drei großen naturwissenschaftlichen Disziplinen legt eine Strukturierung des Schwerpunkts nach diesen drei Disziplinen als Akzentuierungen nahe."

Das gemeinsame Tätigkeitsfeld, auf das alles Lernen im Schwerpunkt bezogen ist, ist die Laborarbeit:

"Das Tätigkeitsfeld der Laborarbeit ist nicht nur nach Disziplinen und Arbeitsgebieten, sondern auch hierarchisch geordnet. In Produktions- und Dienstleistungszusammenhängen arbeiten Laboranten und Assistenten auf der Ebene von Facharbeitern und Sachbearbeitern. In der technologischen Entwicklung und der naturwissenschaftlichen Forschung sind sie als Gehilfen unter der Anleitung von Ingenieuren oder Wissenschaftlern tätig. Assistenten werden vollzeitschulisch, Laboranten im dualen System, d.h. sowohl in einem Betrieb als auch in der Schule ausgebildet" (LANDESINSTITUT 1986, S. 29).

4.2.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 2

Das Spektrum der Bildungsgänge reicht von den einfachqualifizierenden Bildungsgängen "Berufsabschluß (TZ)" und denen zur Fachhochschulreife und zur Allgemeinen Hochschulreife bis zu den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen "Berufsabschluß (TZ)/Fachhochschulreife" und den beiden Assistentenausbildungsgängen "Berufsabschluß (VZ)/Fachhochschulreife" bzw. "Berufsabschluß (VZ)/Allgemeine Hochschulreife". Von den zur Zeit bestehenden Kollegschulen bietet etwa ein Drittel Bildungsgänge in diesem Schwerpunkt an. Das Schwergewicht liegt eindeutig mit mehr als 50 % beim einfachqualifizierenden Bildungsgang "Berufsabschluß (TZ)", gefolgt von den Assistentenbildungsgängen mit etwa 20 %.

In besonderer Weise geeignet für diesen Schwerpunkt ist die Entwicklung von Bildungsgängen mit dem Qualifikationsprofil eines naturwissenschaftlich-technischen Assistenten:

"Die Bildungsgänge der technischen Assistenten sind nachweislich für die Integration beruflicher und studienqualifizierender Bildung geeignet. Denn die bundesweit einheitliche berufliche Ausbildung der technischen Assistenten setzt die Fachoberschulreife als Mindesteinstiegsqualifikation voraus. Die berufliche Abschlußqualifikation erfordert im Bereich des technisch-naturwissenschaftlichen Lernens eine Fundierung von Kennt-

nissen und Fähigkeiten, die anders als durch wissenschaftspropädeutisches Lernen kaum zu erreichen ist" (LANDESINSTITUT 1986, S. 30).

4.2.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Die Tragfähigkeit der drei naturwissenschaftlichen Leitdisziplinen Physik, Chemie und Biologie für die Auslegung von Bildungsgängen des Schwerpunktes 2 war von Anfang an gut begründet (KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977, S. 6-23), auf die hier jedoch nicht eingegangen werden kann. Ebenso unstrittig, trotz diskutierter Alternativen (ebd., S. 24 ff.), sind die drei Akzentuierungen Physik, Chemie und Biologie.

4.2.4 Ausbildungs- und Schulberufe

1977 waren dem Schwerpunkt 2 lediglich 5 Ausbildungsberufe zugewiesen worden (vgl. Anhang, Abschnitt 6.2). Vier Zuweisungen sind nahezu zwingend:

- Chemielaborant
- Chemielaborjungwerker
- Physiklaborant
- Biologielaborant.

Lediglich die Zuweisung des "Tierpflegers" ist etwas problematisch, da das Tätigkeitsfeld dieses Berufes nicht nur (wenn auch hauptsächlich) in der entsprechenden Laborarbeit liegt, sondern auch in der unmittelbaren Tierversorgung und -pflege.

Insgesamt kommen 34 Ausbildungsberufe in Frage; es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Gruppierungen:

- Chemieberufe
- Laborantenberufe
- Glasverarbeitende Berufe (für Laborzwecke etc.)
- Prüfberufe
- Reinigungs- und Entsorgungsberufe.

Die Konzentration erfolgt auf 14 Laboranten- und Prüfberufe (vgl. Anhang, Abschnitt 6.1); hinzu kommen Textilreiniger (Hw + I) und Ver- und Entsorger (ÖD + I).

Die Schulberufe spielen für diesen Schwerpunkt angesichts der Leitdisziplinen und der Akzentuierungen und auch wegen der evidenten Integrierbarkeit von Berufsqualifikation und Studienvorbereitung eine besondere Rolle. Nach den "Rahmenvereinbarungen zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/Assistentinnen" (KMK vom 22.05.1981 i.d.F. vom 30.10.1985) bieten einige Bildungsgänge für die Aufnahme in diesen Schwerpunkt günstige Voraussetzungen; insgesamt sind folgende Assistentenbildungsgänge in der Kollegschule vorhanden bzw. entwickelbar:

- 1 Biologisch-technischer Assistent
- 2 Chemisch-technischer Assistent
- 3 Foto-technischer Assistent
- 4 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- 5 Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- 6 Pharmazeutisch-technischer Assistent
- 7 Technischer Assistent für Physik
- 8 Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- 9 Zytologieassistent.

4.3 Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik

4.3.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 3 sind 1977 zunächst 18 Ausbildungsberufe zugeordnet worden. Davon sind einige inzwischen aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe gestrichen, andere in ihrer Bezeichnung geändert worden. Bei der Überprüfung der Ausbildungsberufs-Zuordnungen wurde dem Schwerpunkt 3 eine ganze Liste weiterer Ausbildungsberufe zugewiesen, so daß er jetzt 33 Ausbildungsberufe umfaßt. Die Arbeit an einer Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 3, der zunächst unter der Bezeichnung Bergbau- und Hütten-technik von der Wissenschaftlichen Begleitung Kollegstufe 1974 im Gesamtsystem der Schwerpunkte kurz umrissen worden war und der dann in der überarbeiteten Fassung der Schwerpunkte 1977 die Bezeichnung Rohstoffgewinnungs- und -verarbeitungstechnik erhielt, begann im Kontext des Kollegstufenversuchs für Hüttentechnik in Duisburg. Zur fachlichen Unterstützung der Arbeiten sind Kontakte zu einem Hochschullehrer der Universität-GH-Duisburg (Prof. Sänger) hergestellt worden. Dessen auf die Rohstoffe und Werkstoffe konzentrierte technologische Gliederung des Schwerpunktes in seinem Gutachten vom Januar 1980 hat zur Änderung der Schwerpunktbezeichnung in Rohstoffe/Werkstoffe geführt. Weitere auf die Gesamtstruktur des Schwerpunktes gerichtete Arbeiten hat es seitdem nicht mehr gegeben.

Angesichts der 33 dem Schwerpunkt 3 jetzt zugeordneten Ausbildungsberufe kann aber auch die Bezeichnung "Rohstoffe/Werkstoffe" nicht befriedigen, weil damit zum einen fast alle gewerblich-technischen Schwerpunkte erfaßt werden könnten, zum anderen aber der verfahrenstechnische Aspekt, der für diesen Schwerpunkt bestimmend ist, nicht eingeholt wird. So schlägt die AWG vor, den Schwerpunkt in "Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik" umzubenennen. Vor allem die Verfahrenstechnik trifft nämlich für die zentralen Bildungsgänge zu.

4.3.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 3

Dem Schwerpunkt 3 gehören nunmehr 33 Ausbildungsberufe an. 12 von ihnen sind in der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 erfaßt, 8 in der Berufsfachschuljahr-Anrechnungs-Verordnung von 1972. Der überwiegende Teil der einschlägigen Ausbildungsberufe steht außerhalb dieser beiden Anrechnungsverordnungen, und das nicht ohne Grund. Schon von daher sind Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Leitdisziplin zu befürchten. Sie reduzieren sich allerdings dadurch, daß von den 33 möglichen Ausbildungsberufen nur 4 kollegschaftsspezifisch besetzt sind. Das sind lediglich rund 12 % aller dem Schwerpunkt 3 zugeordneten Ausbildungsberufe. Die Relation verändert sich auf rund 17 %, wenn man berücksichtigt, daß von den dem Schwerpunkt 3 zugehörigen Ausbildungsberufen 10 in Nordrhein-Westfalen gar nicht besetzt sind.

Das Bildungsgangspektrum des Schwerpunktes 3 reicht grundsätzlich von der zweijährigen Berufsgrundschule (BGJ-Vorklasse/BGJ im entsprechenden Berufsfeld) über den zweijährigen Bildungsgang BGJ/BFS, die Bildungsgänge Berufsabschluß (TZ)/Fachoberschulreife, Berufsabschluß (TZ)/Fachhochschulreife bis zum Bildungsgang Berufsabschluß (VZ)/Allgemeine Hochschulreife. Von den zur Zeit bestehenden Kollegschaften bieten aber nur 3 Kollegschaften 9 dem Schwerpunkt 3 zuzurechnende Bildungsgänge an; 5 von ihnen sind doppeltqualifizierend ausgelegt, 4 einfachqualifizierend.

4.3.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Wie aus der Übersicht unter 4.3.4 hervorgeht, weisen die dem Schwerpunkt 3 zugeordneten Ausbildungsberufe eine große Streubreite hinsichtlich ihrer Berufsfeld- bzw. Richtungs- wie im übrigen auch ihrer Berufsklassifikationszuweisung auf. Letztere umfaßt die Berufsklassen 07 "Bergleute", 09 "Mineralaufbereiter", 13 "Glasmacher", 14 "Chemiearbeiter", 15 "Kunststoffverarbeiter", 19 "Metallerzeuger, Walzer", 20 "Former, Formgießer", 23 "Metalloberflächenbearbeiter, -vergüter, -beschichter", 63 "Technische Sonderfachkräfte" und 93 "Reinigungsberufe".

Angesichts der großen Zahl nicht besetzter Ausbildungsberufe des Schwerpunktes 3 in der Kollegschule entschärft sich das Leitdisziplinproblem erheblich. Orientiert daran konzentriert es sich auf Ausbildungsberufsbetriebe der Berufsklassen 14 "Chemiearbeiter", 19 "Metallerzeuger, Walzer" und 93 "Reinigungsberufe". Selbst also wenn man - was nur bedingt gelingen kann - die Reinigungsberufe (Gebäudereiniger) auf Grund der für sie erforderlichen chemischen Kenntnisse der Akzentuierung "Chemieberufe" zuordnete, blieben zwei große Gruppen von Ausbildungsberufen übrig, die je eine besondere Leitdisziplin benötigten, und zwischen diesen dürfte es kaum große Berührungsfelder geben. Es wird darum unabweislich sein, für diesen Schwerpunkt eine neue Strukturskizze zu erstellen und durch ein entsprechendes Gutachten abzusichern, wie die curriculare Auslegung des Schwerpunktes 3 begründet werden könnte - eine Unterlage, die um so dringlicher wird, wenn die derzeit nicht besetzten Ausbildungsberufe ihren Ort in der Kollegschule suchen. Das dürfte dann auch die derzeitige Dichotomisierung des Schwerpunktes in die beiden Akzentuierungen "chemisch-technologische Berufe" und "metall-technologische Berufe" in Frage stellen. Nur solange diese bestehen bleibt, kann man von der Entsprechung dieser Akzentuierungen zu den Hochschuldisziplinen Technische Chemie und Metallurgie aus die curriculare Planung vorantreiben.

4.3.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Wie angedeutet, weisen die dem Schwerpunkt 3 zugeordneten Ausbildungsberufe eine große Streubreite auf. Sie gehören zehn verschiedenen Berufsklassen an, die nur bedingt als benachbart gelten können. Die faktische Homogenität beider Akzentuierungen darf nicht für die Homogenität des gesamten Schwerpunktes angesehen werden. Um das zu dokumentieren, sei folgende Aufstellung angefügt:

Berufsfeld nach BGJ-AVO 1978		Richtung nach BFS-AVO 1972	
II A	Aufbereiter im Bergbau Bergmechaniker Drahtzieher Feinoptiker	II	Aufbereiter im Bergbau Former
II B	Hüttenfacharbeiter		Hüttenfacharbeiter
II C	Vulkaniseur	IX	Vulkaniseur
III	Wärmestellengehilfe	III	Wärmestellengehilfe
IV	Baustoffprüfer (Chemie)	VI	Baustoffprüfer (Chemie) Gebäudereiniger
VII B	Chemiebetriebsjungwerker Chemiefacharbeiter Galvaniseur Gießereimechaniker	IX	Chemiefacharbeiter

Von den Anrechnungs-Verordnungen nicht erfaßte Ausbildungsberufe sind dem Schwerpunkt 3 zugeordnet:

Brillenoptikschleifer
Flachglasveredler
Galvaniseur und Metallschleifer
Glasapparatebauer
Glaswerker
Glockengießer
Hohlglasfeinschleifer
Hohl- und Kelchglasmacher
Kunststoff-Formgeber
Leuchtröhrenglasbläser
Maschinenglasmacher
Metallformer und -gießer
Pharmakant
Schriftgießer
Thermometerbläser
Thermometerjustierer
Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie
Wachszieher
Zinngießer

Die Besetzung aller dem Schwerpunkt 3 zugeordneten Ausbildungsberufe ist im Anhang (Abschnitt 6.1) ausgewiesen und muß hier nicht detailliert werden. Zu betonen aber ist, daß diese Zusammenstellung sich an den Angaben für 1984 orientiert. Demzufolge sind die durch neue Ausbildungsordnungen geänderten Ausbildungsberufsbezeichnungen (statt Hüttenfacharbeiter jetzt Verfahrenstechniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie; statt Chemiefacharbeiter jetzt Chemikant) entweder neben den alten Bezeichnungen mit ausgewiesen oder noch gar nicht erwähnt, was auf die Notwendigkeit verweist, die Zuordnung fortzuschreiben (vgl. Anhang, Abschnitt 6.3 und 6.4). Selbst die angesprochenen Neuordnungen haben die relativ einheitliche Ausbildungszeitstruktur des Schwerpunktes 3 nicht verändert.

4.4 Schwerpunkt 4: Elektrotechnik

4.4.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 4 "Elektrotechnik" sind alle berufsqualifizierenden, studienvorbereitenden und doppelqualifizierenden Bildungsgänge zugeordnet, die für eine berufliche Tätigkeit in elektrotechnischen Berufen (Elektrotechnik-Facharbeit) qualifizieren und/oder allgemein auf ein Studium unter besonderer Berücksichtigung der Elektrotechnik als Leitdisziplin und als Prüfungsfach der Allgemeinen und der Fachhochschul-Reifeprüfung vorbereiten.

Elektrotechnik ist als Berufsgruppe (31, Elektriker), als Berufsfeld im Sinne der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung (Berufsfeld III, Elektrotechnik) und als Ingenieurwissenschaft (Elektrotechnik) relativ klar von anderen Berufsgruppen, Berufsfeldern und wissenschaftlichen Disziplinen abgegrenzt, wenn auch über die Grenzziehungen und über die internen Strukturierungen unterschiedliche Auffassungen bestehen. Bereits in der 1977 abgestimmten Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 4 (KS 144/77) war dargelegt, daß die Kriterien für die Berufsfeldschneidung und für die Schwerpunktstrukturierung bei Unterschieden im einzelnen doch strukturell soweit übereinstimmen, daß sich aus den Unterschieden keine gravierenden Abgrenzungs- und Überschneidungsprobleme ergeben. Allerdings war auch seinerzeit auf fachsystematische Verengungen in der Elektrotechnik-Wissenschaft hingewiesen und vorgeschlagen worden, diesen bei der didaktisch-curricularen Auslegung des Schwerpunktes 4 durch Rückgriff auf die "Systemtechnik" zu begegnen.

Durch die curricularen Entwicklungsarbeiten an exemplarischen, doppelqualifizierenden Bildungsgängen und in Verbindung damit an der Strukturierung einer schwerpunktbezogenen Grundbildung ist der Grundgedanke der Strukturvorgabe - Orientierung an der fachwissenschaftlichen Struktur der Ingenieurwissenschaft und Berücksichtigung ergänzender und erweiternder Gesichtspunkte und Dimensionen - weiterverfolgt worden. In der ersten abgestimmten Bildungsgangbeschreibung "Fernmeldehandwerker (Teilzeit) / Fachhochschulreife" (LSW 1984) waren aus diesem Grundgedanken noch wenig konkrete Folgerungen gezogen. Die Grundbildungskurse sind stark fachsystematisch

ausgerichtet (Gleichstromkreis, Wechselstromkreis usw.; vgl. LSW 1984, S. 40 ff.). Auf die Notwendigkeit, über die fachlichen Aspekte hinaus auch die wirtschaftlichen, human-sozialen und politisch-gesellschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen, wird zwar hingewiesen (ebd. S. 31 und S. 41); die Einlösungsmöglichkeiten dieser Vorgabe - etwa über einen projektorientierten Unterricht - bleiben aber offen.

Für die Arbeit an der Grundbildung konnte nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen ein auswärtiger Wissenschaftler gewonnen werden, der in Kooperation mit der ÜFG-Untergruppe Grundbildung ein Gutachten zur "Elektrotechnik Grundbildung" im Kontext von "Überlegungen zur Techniklehre im Schwerpunkt Elektrotechnik" vorgelegt hat (RAUNER 1986). Darin werden als "Dimensionen einer erweiterten Elektrotechnik-Lehre" neben der Technologie "Historische Gewordenheit, Gebrauchswert, Ökologie und gesellschaftliche Arbeit" vorgeschlagen (vgl. ebd. S. 142 ff.). Auf der Basis dieses Gutachtens ist die Arbeit am Grundbildungskonzept unter Mitwirkung eines weiteren Gutachters fortgesetzt und konkretisiert worden. Die Erkenntnisse sind vorerst eingegangen in ein konkretes Kurskonzept "Einführender Grundbildungskurs Elektrotechnik" (GRONWALD 1987). Die Ergebnisse der curricularen Entwicklungsarbeit am Grundbildungskonzept sind als allgemeine Richtlinien in die neuen Bildungsgangbeschreibungen "Elektrotechnischer Assistent /Allgemeine Hochschulreife" (LSW 1988) und in "Elektrotechnischer Assistent (Vollzeit)/Fachhochschulreife" (LSW 1987) aufgenommen worden.

4.4.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 4

Das Bildungsgangspektrum reicht grundsätzlich von der zweijährigen Berufsgrundschule (Vorklasse zum Berufsgrundbildungsjahr/Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld III) über den zweijährigen Bildungsgang Berufsschule/Berufsfachschule, über Bildungsgänge Berufsabschluß (TZ)/Fachoberschulreife, Berufsabschluß (TZ)/Fachhochschulreife, Berufsabschluß (VZ)/Fachhochschulreife bis zum Bildungsgang Berufsabschluß (VZ)/Allgemeine Hochschulreife (vgl. LSW 1988, Bildungsgangbeschreibung, Einleitung, S. 14 ff.). Von den zur Zeit bestehenden Kollegschulen bieten 11 Bildungsgänge im Schwerpunkt 4 an. Aus dem Bildungsgangspektrum wird

jeder der 6 Bildungsgangtypen mindestens an einer Kollegschule angeboten. Besonders häufig werden die Bildungsgangtypen BGJ/BFS (6 Schulen) und Berufsabschluß (TZ)/FHR angeboten (6 Schulen). Die überwiegende Zahl der Schüler besucht einfachqualifizierende Bildungsgänge (81,8 %; vor allem BS, BFS und FOS). An 4 Kollegschulen wird ergänzend der einfachqualifizierende Bildungsgang AHR-Elektrotechnik angeboten.

4.4.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Gemäß dem Prinzip der Orientierung an den Wissenschaften muß die curriculare Auslegung der Bildungsgänge auf das Studium der Elektrotechnik im Hochschul- und Fachhochschulbereich mit den Hauptstudienrichtungen "Energietechnik" und "Nachrichtentechnik" (bzw. "Informationstechnik") Bezug nehmen. Obwohl die Elektrotechnik als ingenieurwissenschaftliche Disziplin eine wechselvolle Geschichte zwischen den Disziplinen (Elektro-)Physik und Maschinenbautechnik durchlaufen hat und heute im Kontext der allgemeinen Diskussion um die Technikfolgen und die Technik(folgen)bewertung auch ein Paradigmenwechsel dieser ingenieurwissenschaftlichen Disziplin diskutiert wird (vgl. RAUNER 1986, insbesondere S. 128 ff.), so besteht doch über das zentrale Erkenntnisobjekt wissenschaftlicher Lehre und Forschung, die Analyse und Gestaltung der Phänomene der Elektrizität, (noch) weitgehende Übereinstimmung. Daß die Ingenieurwissenschaft Elektrotechnik als die Leitdisziplin für den Schwerpunkt (und das Berufsfeld) heranzuziehen ist, wird grundsätzlich nicht bestritten. Es ergeben sich jedoch bei deren fachdidaktischer Strukturierung (Auswahl-, Strukturierungs- und Transformationsprobleme) bedeutsame Unterschiede, die sich insbesondere auf die Konzeption der elektrotechnischen Grundbildung auswirken (vgl. RAUNER 1986).

Aus dem Bezug zur Ingenieurwissenschaft Elektrotechnik mit deren beiden Hauptrichtungen können auch die Akzentuierungen für diesen Schwerpunkt gewonnen werden, in denen nach der Vermittlung der schwerpunktbezogenen Grundbildung die Spezialisierung im Schwerpunkt 4 einsetzt: Energietechnik und Nachrichtentechnik/Informationstechnik.

Weitere Studienschwerpunkte sind:

- Automationstechnik (Meß-, Steuerungs- und Regelungs-, Prozeßrechen-
technik)
- Elektrische Maschinen und Antriebstechnik
- Elektrowärme und -ofenbau
- Energiewirtschaft und Kraftwerkstechnik
- Hochfrequenztechnik
- Hochspannungstechnik
- Informatik (Informationsverarbeitung)
- Ton- und Bildtechnik.

4.4.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die 1977 in den Schwerpunkt 4 aufgenommenen 20 Ausbildungsberufe sind im Anhang, Abschnitt 6.2 ausgewiesen. Sie stimmen mit den dem Berufsfeld III zugeordneten 20 Ausbildungsberufen in 18 Positionen überein. Der Berufsgruppe 31 "Elektriker" waren vor der Neuordnung 20 Ausbildungsberufe zugeordnet, die in 17 Positionen mit den Ausbildungsberufen übereinstimmen, die sowohl dem Berufsfeld III als auch 1977 dem Schwerpunkt 4 zugeordnet worden sind, und die deshalb als völlig unproblematischer Kern gelten können. Die Unterschiede in der Zuordnung betreffen folgende Ausbildungsberufe (+ zugeordnet; - nicht zugeordnet; () Hinweise auf andere Zuordnungen):

	SP4 (1977)	Berufsfeld III	Berufsgruppe 31
- Büromaschinen- mechaniker	- (SP 5)	+	- (28)
- Fernmeldehand- werker	+	- (ÖD)	+
- Hörgeräte- akustiker	- (neu)	- (neu)	+
- Kraftfahrzeug- elektriker	+	- (IIc)	+
- Meß und Regel- mechaniker	+	+	- (63)
- Wärmestellen- gehilfe	-	+	- (63)

Darüber hinaus sind für eine Zuordnung in Betracht zu ziehen:

	SP4 (1977)	Berufsfeld III	Berufsgruppe 31
- Kabeljung- werker (sonst nicht zugeordnet)	-	-	- (21)
- Technischer Zeichner Elektrotechnik (in Kollegschat- statistik)	-	-	-

Damit kommen insgesamt 25 Ausbildungsberufe für eine Zuordnung zum Schwerpunkt 4 in Betracht.

Vor der jüngsten Neuordnung der industriellen (vom 15.01.1987 BGBl I, S. 199) und der handwerklichen Elektroberufe waren die industriellen Elektroberufe zuletzt durch Verordnung vom 12.12.1972 (BGBl I, S. 2385) neu geordnet worden. Ausgangspunkte für die Zuordnungen zum Schwerpunkt 4 und für die curricularen Entwicklungsarbeiten waren seitdem die in der folgenden Übersicht "Das Berufsfeld Elektrotechnik" ausgewiesenen Ausbildungsberufe (siehe S. 89).

Die Neuordnung vom 15.01.1987 (BGBl I, S. 199) für die industriellen Ausbildungsberufe ergibt folgende veränderte Lage, die in der Übersicht "Weiterentwicklung industrieller Elektroberufe" dargestellt ist (siehe S. 90).

Der "Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in der Elektrotechnik" sieht vier inhaltliche Ausbildungskomplexe vor:

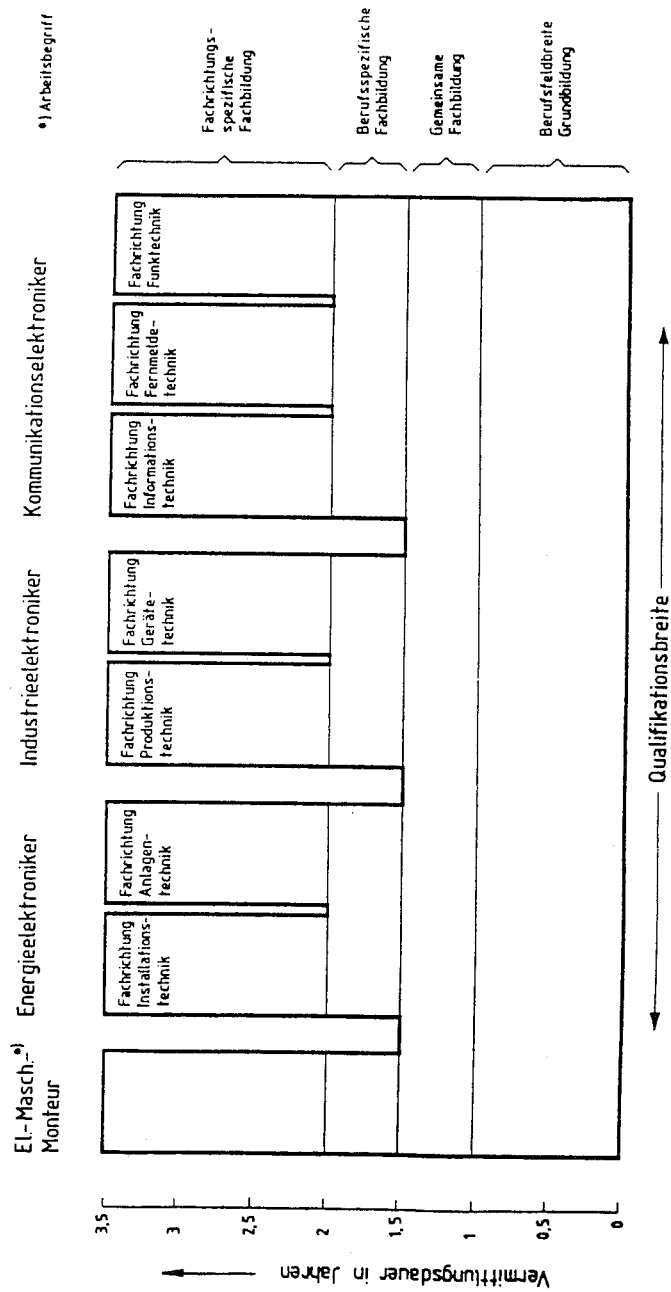
- (1) Gemeinsame Qualifikationen (die während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind);
- (2) berufliche Grundbildung (1. und 2. Ausbildungshalbjahr);
- (3) gemeinsame Fachbildung (3. Ausbildungshalbjahr);
- (4) berufsspezifische Fachbildung (4. bis 7. Ausbildungshalbjahr).

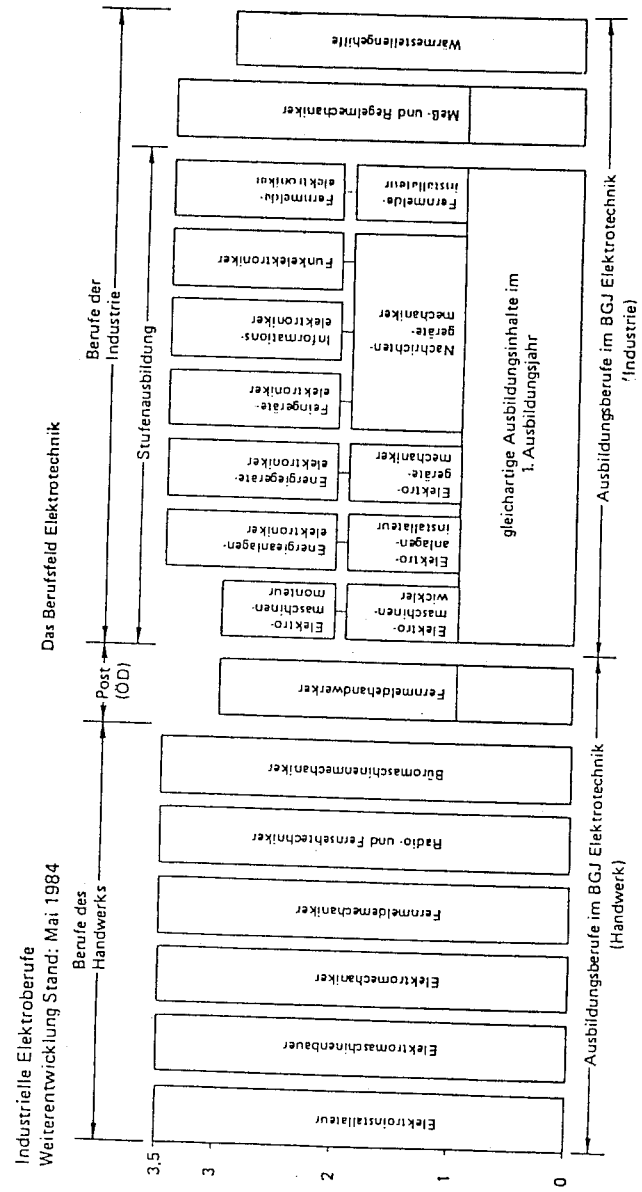
Die 6 Ausbildungsberufe des Elektrohandwerks sind 1987 ebenfalls neu geordnet worden (15./16./18. und 28.12.1987; BGBl I, Nr. 59 und '61). In den

Bezeichnungen sind nur die beiden letztgenannten Ausbildungsberufe verändert worden:

- Elektroinstallateur(in)
- Elektromaschinenbauer(in)
- Elektromechaniker(in)
- Radio- und Fernsehtechniker(in)
- Büroinformationselektroniker(in)
- Fernmeldeanlagenelektroniker(in)

Weiterentwicklung Industrielle Elektroberufe





Auch in den neuen Ausbildungsordnungen ist eine dreieinhalbjährige Ausbildungsdauer vorgesehen. Die Ausbildung beginnt jetzt auch im Handwerk mit einer (einjährigen) berufsfeldbreiten Grundbildung, die mit der im ersten Jahr der industriellen Elektroberufe weitgehend identisch ist.

Da die 12 industriellen Ausbildungsberufe der Neuordnung von 1972 in die 4 neuen Ausbildungsberufe mit ihren 8 Fachrichtungen aufgegangen sind, der Fernmeldehandwerker des Öffentlichen Dienstes (Deutsche Bundespost) dabei einbezogen worden ist (Telekommunikationstechniker(in)) und 6 alte handwerkliche Ausbildungsberufe in den 6 neuen aufgegangen sind, ergeben sich für die 12+6=18 alten und die 4/7+6=10/13 neuen Ausbildungsberufe keinerlei Zuordnungsprobleme zum Schwerpunkt 4. Dazu gehört der Ausbildungsberuf Büromaschinenmechaniker (neu: Büroinformationselektroniker), dessen Zuordnung zum Schwerpunkt 4 nach der Neuordnung unproblematisch erscheint.

Da der Fernmeldehandwerker (ÖD) in die Neuordnung einbezogen ist (Telekommunikationstechniker), ist auch dessen Zuordnung zum Schwerpunkt 4 eindeutig.

Als 1982 neugeordneter Ausbildungsberuf ist der Hörgeräteakustiker bisher noch keinem Schwerpunkt und Berufsfeld zugeordnet. Seine Zuordnung wäre inhaltlich zu begründen. Der Ausbildungsberuf ist in der Berufsgruppe 31 "Elektriker" ausgewiesen. Die didaktische Struktur der Grundbildung Elektrotechnik kann als geeignet angesehen werden, auch für die Fachstufe dieses Ausbildungsberufs zu qualifizieren. Der Hörgeräteakustiker ist jedoch nicht nur Elektriker, sondern auch oder überwiegend Medizintechniker. Deshalb muß abgewogen werden, ob er nicht dem Schwerpunkt 11 "Medizin" besser zuzuordnen ist. Die Überlegungen zur didaktischen Strukturierung des Schwerpunktes 11 haben den Ausschlag gegeben, den Hörgeräteakustiker der Akzentuierung Medizintechnik dieses Schwerpunktes zuzuordnen. Eine Bildungsgangbeschreibung muß zur Zeit noch nicht in Angriff genommen werden, weil Auszubildende dieses Ausbildungsberufs bisher an keiner Kollegscheule beschult werden und deshalb keine Anforderungen zur Entwicklung vorliegen.

Für den Hörgeräteakustiker gibt es eine KMK-Vereinbarung (vom 26.01.1984) über die Einrichtung länderübergreifender Fachklassen. Außer in NW und in Rheinland-Pfalz werden alle Auszubildenden in Lübeck beschult. Für NW wird es demnach eine eigene Fachklasse in NW oder in Rheinland-Pfalz geben. Deshalb ist mit einer Beschulung von Auszubildenden dieses Ausbildungsberufs an einer Kollegschule kaum zu rechnen.

Der Kabeljungwerker ist einer der zweijährigen Anlernberufe aus der Kriegszeit, der nach § 108 Abs. 1 BBiG fortgilt (Ausbildungsordnung vom 12.03.1940). Er ist nur schwach besetzt und wird vermutlich künftig auslaufen. Einstweilen wird er im Schwerpunkt 4 noch ausgewiesen.

Die Entscheidung über eine Zuordnung des Kraftfahrzeugelektrikers zum Berufsfeld II (Schwerpunkt C "Kraftfahrzeugtechnik")/Schwerpunkt 5 oder zum Berufsfeld III /Schwerpunkt 4 hängt davon ab, welche Grundbildung man für die weitere Qualifizierung in der Fachstufe für angemessener hält. Für die Vermittlung einer elektrotechnischen Grundbildung spricht, daß Wartungen und Reparaturen der elektrischen Anlagen am Kraftfahrzeug (sowohl die energie-technischen, wie Stromversorgung und Stromverbrauch, als auch die nachrichtentechnischen, wie elektronische Steuerungen) im Mittelpunkt der Ausbildung und späteren beruflichen Tätigkeit stehen. Außerdem werden im Rahmen der elektrotechnischen Grundbildung metalltechnische Grundqualifikationen vermittelt. Für die Einbeziehung in eine metalltechnische Grundbildung spricht eine frühe Orientierung auf das Kraftfahrzeug als gemeinsamer Gegenstand aller kraftfahrzeugtechnischen Berufe und die Berücksichtigung der formalen und informalen Beziehungen zwischen den kraftfahrzeugtechnischen Berufen in den Handwerksbetrieben auch in der Kollegschule. Bei der Zuordnung zum Berufsfeld III sind die inhaltlichen Gemeinsamkeiten mit den anderen Ausbildungsberufen stärker gewichtet worden als die sozialen Aspekte. Daran sollte festgehalten werden. Zur Zeit spricht ein weiteres Argument für diese Zuordnung: Der Übergang für Kraftfahrzeugelektriker in eine der Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ist schwierig (vgl. Berufsbildungsbericht 1984, S. 63). Eine Orientierung auf und eine breitere Qualifizierung für die Berufsgruppe Elektriker, anstelle einer Konzentration auf das Kraftfahrzeug-Reparatur-

handwerk, ist grundsätzlich geeignet, die Übergangsschwierigkeiten in eine mit der Ausbildung korrespondierende Erwachsenenentätigkeit zu verringern.

Da der Meß- und Regelmechaniker als 1981 neu geordneter Ausbildungsberuf (BGBI I, S. 244) im Berufsfeld III verblieben ist, ist die Zuordnungsentscheidung von 1977 bestätigt worden und an ihr festzuhalten.

Der Ausbildungsberuf Technischer Zeichner ist in der Berufsgruppe 63, Technische Sonderfachkräfte, ohne Spezifizierung ausgewiesen. Er ist ohne Spezifikation aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung dem Berufsfeld II, Metalltechnik, Schwerpunkt A, Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik und dem Schwerpunkt 5 zugeordnet. In der Spezialisierung Technischer Zeichner - Elektrotechnik - ist er als anerkannter Ausbildungsberuf nicht ausgewiesen. Da Auszubildende auch an einer Kollegschule unterrichtet werden, wird er dem Schwerpunkt 4 zugeordnet.

Der Wärmestellengehilfe ist hier zu nennen, weil er dem Berufsfeld und der Richtung Elektrotechnik in den Anrechnungsverordnungen noch zugeordnet ist. Er ist aber ein veralteter und auch quantitativ bedeutungslos gewordener Ausbildungsberuf mit einer Sonderstellung (Berufsgruppe 63, Technische Sonderfachkräfte). Er wird auslaufen und weist in NW schon keine Auszubildenden mehr auf. Er wird im Schwerpunkt 3 ausgewiesen, weil die berufliche Arbeit vorwiegend im Bereich der Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik ausgeübt wird.

In der vollzeitschulischen Berufsausbildung und in der beruflichen Weiterbildung gibt es Regelungen für folgende Bildungsgänge:

- Technische Assistenten-Ausbildung (1 bis 3jährige Bildungsgänge):
 - Elektrotechnischer Assistent
 - Ingenieur-Assistent Fachrichtung Elektrotechnik.

- Technikerfachschulen (mit in der Regel zweijährigen Bildungsgängen):
 - für Elektroniker mit den Sondergebieten:
 - + Elektrotechnik
 - + Energietechnik
 - + Nachrichtentechnik
 - + Radio- und Fernsehtechnik
 - für EDV-Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik, Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik
 - für Meß- und Regelungstechniker

4.5 Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentechnik

4.5.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Im zweiten Entwurf für eine Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 5 (LANDES-INSTITUT 1979) sind unter Bezug auf die Grundsätze (siehe dort Kap. 1 bis 3) folgende Entscheidungen getroffen worden:

- Leitdisziplin "Allgemeiner Maschinenbau / Fertigungstechnik" (S. 4);
- Akzentuierungen (S. 15 f.):
 - Maschinen- und maschinentechnischer Anlagenbau
 - Betriebsmittelbau
 - Gerätebau
 - Apparatebau
- stärkere Eingrenzung des Schwerpunktes 5 gegenüber dem Berufsfeld Metall, d.h. Ausgrenzung bestimmter Ausbildungsberufe und Zuweisung zu folgenden Schwerpunkten (S. 18 ff.):

SP 3	Rohstoffe, Werkstoffe
SP 8	Verkehrstechnik
SP 9	Bautechnik
SP 11	Medizin
SP 17	Kunst/Musik/Gestaltung

In der Folgezeit sind dann mehrere Gutachten erstellt worden, die sich den als nur vorläufig für gelöst angesehenen Hauptproblembereichen zuwandten:

- Leitdisziplin
- Akzentuierung
- Zuordnung von Ausbildungsberufen
- Grundbildung.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gutachten:

- a) Ansätze zur didaktisch-curricularen Strukturierung des Schwerpunktes 5 Maschinenbautechnik (SCHILLING, 1977a);
- b) Die Möglichkeiten der Akzentuierung von Bildungsgängen im Schwerpunkt Maschinenbautechnik der Kollegschule (SCHILLING, 1977b);
- c) Möglichkeiten der curricularen Verknüpfung von beruflichen Bildungsgängen des Metallgewerbes in den Schwerpunkten "Verkehrstechnik" (Schwerpunkt 8) und "Bautechnik" (Schwerpunkt 9) mit dem Schwerpunkt "Maschinenbautechnik" (Schwerpunkt 5) (SCHILLING, 1978);
- d) Zur Konturierung einer Grundbildung im Schwerpunkt 5 "Maschinenbautechnik" vor dem Hintergrund der KMK-Rahmenvereinbarung für das BGJ (SCHILLING, 1982);
- e) Didaktische Ansätze zur Konkretisierung einer kollegschulspezifischen Grundbildung im Schwerpunkt 5 "Maschinenbautechnik" unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für das Berufsgrundbildungsjahr (SCHILLING, 1983);
- f) Strukturskizze zum Schwerpunkt "Bautechnik" (Schwerpunkt 9) (STRATMANN, 1985).

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gutachten lassen sich unter den hier zu verhandelnden Aspekten wie folgt zusammenfassen:

- Bestätigung für die Tragfähigkeit des systemtechnischen Ansatzes zur curricularen Auslegung von Bildungsgängen im Schwerpunkt 5 (vgl. oben a, S. 28 ff.; d, S. 40 ff.);
- Neudefinition von Akzentuierungen (vgl. oben b, S. 64):
 - Maschinenbau (Produktion von technischen Systemen mit vorwiegendem Energiefluß und -umsatz);
 - Gerätebau (Produktion von technischen Systemen mit vorwiegendem Informationsfluß und -umsatz);
 - Apparatebau (Produktion von technischen Systemen mit vorwiegendem Stofffluß und -umsatz).

Diese Akzentuierungsvorschläge berücksichtigen auch die davon abweichenden Definitionen der Schwerpunkte in der BGJ-AVO (Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik) bzw. der Richtungen in der BFS-AVO (Metall, Kraftfahrzeugtechnik, Technisches Zeichnen).

- Ausgrenzung der Kraftfahrzeug-Berufe in den Schwerpunkt 8 (Begründung: Die Leitdisziplin "Allgemeiner Maschinenbau/Fertigungstechnik" ist für Kraftfahrzeug-Berufe nicht tragfähig) (vgl. oben c, S. 25).
- Zuordnung der Stahl- und metallbautechnischen Berufe zum Schwerpunkt 5 (vgl. oben c, S. 14 f.).
- Für die installationstechnischen Berufe sind die Zuordnungsprobleme zum Schwerpunkt 5 hingegen größer; trotz metalltechnischer Grundbildung besteht eine große curriculare Affinität zu Bauberufen (vgl. oben c, S. 16 f.). Eine Ausnahme bildet allerdings der Beruf des Klempners, der stark dem Schwerpunkt 5 zuzurechnen ist (ebd. c, S. 17). Die Zuordnung dieser Berufe zum Schwerpunkt 9 wird problematisiert (in oben f).

Während die obengenannten Problembereiche

- Leitdisziplin und
- Grundbildung

nach diesem langen Diskussionsprozeß als nahezu gelöst angesehen werden können, ist das für die beiden anderen Problembereiche

- Akzentuierungen und
- Zuordnung von Ausbildungsberufen

keineswegs der Fall, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen: Zum einen sind die metallberuflichen Zuordnungsprobleme des Schwerpunktes 8, des Schwerpunktes 9 und des Schwerpunktes 17 "liegendeblieben", weil auch in diesen Schwerpunkten die Strukturierungsdiskussion noch nicht zu Ergebnissen geführt hat, die als eine neue Basis im gesamten Kontext der Schwerpunktbildungen angesehen werden könnten; zum anderen hat - und das ist der Hauptgrund - die jahrelange Neuordnungsdiskussion über die industriellen und hand-

werklichen Metallberufe den Diskussionsprozeß aufgehalten. Denn erst im März 1985 fand das entscheidende Antragsgespräch beim Bundesminister für Wirtschaft (BMWi) statt; trotz des schon vorangegangenen Einigungsprozesses zwischen den Sozialpartnern sah sich der BMWi veranlaßt, eine Reihe von "Prüfaufträgen" für die Zuordnung bzw. Neuordnung an das BIBB zu geben.

Die Neuordnung zwingt jedoch zum Überdenken sowohl der Leitdisziplin (vgl. Abschnitt 4.5.3) als auch der Akzentuierungen, möglicherweise auch zur Neuzeichnung des Schwerpunktes 5. Da angesichts der Akzentverschiebungen in der industriellen und auch zunehmend in der handwerklichen Produktion hin zu automatisierter Produktion (CNC-Technik, flexible Fertigungssysteme, CAD/CAM etc.), zu Montage- und Prüfsystemen einschließlich des damit einhergehenden Qualifikationswandels hin zu mehr Bedienung, Überwachung, Kontrolle etc. die traditionelle Fertigungstechnik (Einzeilefertigung, Werkzeugmaschine) an Bedeutung verliert und sich damit auch das Verständnis traditioneller Maschinenbautechnik verschiebt, könnte als neue Bezeichnung für den Schwerpunkt 5

Metall- und Maschinenteknik

in Frage kommen.

Diese Bezeichnung würde einerseits den immer noch zentralen Materialaspekt (Metall) und andererseits mit dem Begriff "Maschinenteknik" die Verschiebung vom Maschinenbau hin zur modernen Fertigungstechnik und auch zu den technischen Systemen wie auch zu den sonstigen Apparate- und Gerätetechniken (in denen es nicht nur um den Bau, sondern auch um die Handhabung dieser Apparate und Geräte geht) zum Ausdruck bringen. Gemäß der Neuordnung müßten auch die Akzentuierungen anders gefaßt werden; möglich wären:

- Produktions-, Betriebs- und Versorgungstechnik;
- Geräte-, Feinwerk- und Instrumententechnik;
- Metallbau-, Ausrüstungs- und Apparatechnik;
- Umform- und Zerspanungstechnik.

4.5.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 5

Nahezu alle Bildungsgänge des Kollegsulversuchs sind, auch in Varianten, im Schwerpunkt 5 vertreten, wenn auch in unterschiedlicher Dichte; an zwei von den insgesamt acht Standorten, die Bildungsgänge in diesem Schwerpunkt anbieten, finden sich, bis auf den Bildungsgang Vorklasse zum BGJ/BGJ, keine doppeltqualifizierenden Bildungsgänge. Etwa 65 % aller Kollegsul Schüler in diesem Schwerpunkt konzentrieren sich auf den einfachqualifizierenden Bildungsgang "Berufsabschluß (TZ)"; in vier doppeltqualifizierenden Bildungsgängen befanden sich je etwa 6 bis 8 % aller Schüler, und zwar in den Bildungsgängen "BGJ/BFS", "Fachoberschule", "Berufsabschluß (TZ)/FHR" und "Fachschule". Alle anderen Bildungsgänge, also auch die Assistentenbildungsgänge mit AHR bzw. FHR haben Belegquoten um 1 bis 2 %.

Die beiden einzigen voll abgestimmten Bildungsgänge sind: "Technischer Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik (VZ)/Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife" (LANDESINSTITUT 1985) und "Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin (TZ)/FHR" (LANDESINSTITUT 1987). Der erstgenannte Bildungsgang schließt auch den studienvorbereitenden Bildungsgang "Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)" ein. Der Bildungsgang "Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule (VZ)/Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife" ist abgestimmt und befindet sich in der redaktionellen Überarbeitung; der Bildungsgang "Schlosser (TZ)/Fachhochschulreife" (neue Berufsbezeichnung gemäß Neuordnung erforderlich) wird zur Zeit erarbeitet. Dieser Bildungsgang deutet schon in seiner Bezeichnung auf die mit der Neuordnungsdiskussion und -situation verbundenen und noch ungelösten Probleme hin, nicht nur in den Bezeichnungen von Ausbildungsberufen, sondern auch hinsichtlich ihrer Inhaltlichkeit.

4.5.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Die Leitdisziplin "Allgemeiner Maschinenbau/Fertigungstechnik" ist unstrittig, jedenfalls für den weitaus überwiegenden Teil der zuzuordnenden Ausbildungs-

und Schulberufe. Allenfalls wäre zu bedenken, daß sich in vielen Ausbildungsberufen dieses Schwerpunktes zur Zeit eine Verschiebung von der traditionellen Fertigungstätigkeit an einzelnen Arbeitsplätzen/Werkzeugmaschinen angesichts der Bedeutungszunahme automatisierter und flexibilisierter Fertigungsprozesse hin zu Montage-, Wartungs- und Kontrolltätigkeiten vollzieht. Dieser Prozeß kann einerseits durch Erweiterung/Veränderung des traditionellen Faches "Fertigungstechnik", andererseits durch die Aufnahme von "Informationstechnik" und "Steuerungs- und Regelungstechnik" berücksichtigt werden; daß das geschieht, ist gegenwärtig schon in den Bildungsgängen bzw. in den Kursen und Kursfolgen von Bildungsgängen des Schwerpunktes 5 erkennbar. Die neuen Lehrpläne für die industriellen Metallberufe sind inzwischen in Kraft getreten und sind bei der Konzipierung/Überarbeitung von Bildungsgängen/Kurskonzepten zu berücksichtigen.

4.5.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Ausgangspunkt der Analysen ist zunächst die Liste der dem Schwerpunkt 5 im Jahre 1977 (KOORDINIERUNGSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977) zugeordneten Ausbildungsberufe (vgl. Anhang, Abschnitt 6.2). Diese insgesamt 39 Ausbildungsberufe umfassende Liste ist aus mehreren Gründen revisionsbedürftig:

- Neuordnung der industriellen und handwerklichen Metallberufe,
- Zuordnungsproblematik.

Vorbemerkung (betrifft auch die später abzuhandelnde BGJ- und BFS-Thematik): Die Berufsgruppen 19 (Metallerzeuger, Walzer) und 20 (Former, Formgießer) bleiben aus pragmatischen Gründen beim Schwerpunkt 3 "Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik". Das ist bis auf eine Ausnahme, nämlich den "Modellschlosser", unproblematisch. Obwohl für diesen Ausbildungsberuf ein "Prüfantrag" im Rahmen der Neuordnung besteht, gehört er gemäß "Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe" zur Berufsgruppe 27 (Schlosser), und beide AVOn haben ihn inkorporiert. Deswegen ist dieser Ausbildungsberuf dem Schwerpunkt 5 zugeordnet worden.

Das nächste Problem bilden die Kraftfahrzeug-Berufe "Kraftfahrzeugmechaniker", "Kraftfahrzeugschlosser" und "Karosseriebauer". Obwohl nach der Neuordnung der "Kraftfahrzeugschlosser" (I) (und wahrscheinlich auch der "Kraftfahrzeugmechaniker") (HW) den (industriellen) Metallberufen zugezählt wird, werden alle Metall-Kraftfahrzeug-Berufe im Schwerpunkt 8 belassen, und zwar aus curricular-organisatorischen Gründen, die für den Schwerpunkt 8 konstitutiv sind. Lediglich zwei Berufe sind dem Schwerpunkt 5 zugeordnet: zum einen der "Karosseriebauer" (HW), und auch die Neuordnung der handwerklichen Metallberufe ändert daran nichts; zum anderen der "Schiffbauer" (I) (2752), den auch die BGJ-AVO dem Berufsfeld Metalltechnik zuordnet.

Die drei dem Schwerpunkt 11 (Medizin) zugeordneten Metallberufe ("Orthopädiemechaniker", "Zahntechniker" und "Augenoptiker") bleiben in diesem Schwerpunkt, es sei denn, die Neuordnung der handwerklichen Metallberufe würde neues Nachdenken erforderlich machen. Beide AVOn ordnen diese Berufe nicht dem Berufsfeld Metalltechnik bzw. einer entsprechenden Berufsfachschul-Richtung zu.

Diskussionswürdig sind weiterhin die dem Schwerpunkt 17 "Kunst/Musik/Gestaltung" zugewiesenen Metallberufe, da die beiden Berufe "Gürtler und Metalldrücker" und "Flachgraveur" unter die Neuordnung fallen und da anzunehmen ist, daß die entsprechenden handwerklichen Berufe folgen werden, zumal der "Graveur" (HW) nach der BFS-AVO zur Richtung Metall gehört. Von den drei erwähnten und ursprünglich dem Schwerpunkt 17 zugeordneten Metallberufen wird lediglich der "Flachgraveur" übernommen; die beiden anderen verbleiben zusammen mit den "Gold- und Silberschmieden" im Schwerpunkt 17. Relativ eindeutig ist die Situation für die dem Schwerpunkt 9 bislang zugeordneten Metallberufe; sie gehören überwiegend in den Schwerpunkt 5 (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen beim Schwerpunkt 9 A), zumal die fünf industriellen Berufe "Rohrnetzbauer", "Rohrinstallateur", "Hochdruckrohrschlosser", "Bauschlosser" und "Stahlbaus Schlosser" jeweils sowohl neu geordnet sind als auch nach den beiden AVOn eindeutig zum Metall-Bereich gehören. Die vier handwerklichen Berufe "Gas- und Wasserinstallateur", "Schlosser", "Zentralheizungs- und Lüftungsbauer" und "Klempner" gehören nach beiden AVOn auch zum Metall-Bereich und werden bei der Neu-

ordnung der handwerklichen Metallberufe vermutlich auch hier plaziert werden. Lediglich der "Rohrleitungsbauer" gehört eindeutig angesichts der zweijährigen Stufenausbildung im Ausbildungsberuf "Tiefbaufacharbeiter" (4620) zum Schwerpunkt 9 A; nur in der zweiten Stufe (9 Monate) wird der "Rohrleitungsbauer" mit einer neuen Berufsklassennummer (2631) der Metall-Berufsgruppe "Feinblechner, Installateure" zugeordnet.

Für die bisher noch nicht angesprochenen Ausbildungsberufe, die gemäß BGJ-AVO zum Berufsfeld Metalltechnik gehören, ist die Schwerpunkt-Zuordnung relativ eindeutig:

- Aufbereiter im Bergbau (0910) SP 3
- Bergmechaniker (0710) SP 3
- Drahtzieher (1931) SP 3
- Feinoptiker (1354)¹ SP 3
- Hüttenfacharbeiter (1910) SP 3
- Metallflugzeugbauer (jetzt Fluggerätebauer) (2614) SP 5
- Rolladen- und Jalousiebauer (5049) SP 5
- Schiffbauer (HW-5041; I-2752) SP 5
- Kraftfahrzeugelektriker (3114) SP 4
- Vulkaniseur (1441) SP 3

Für die bisher noch nicht angesprochenen Ausbildungsberufe, die gemäß BFS-AVO zu den Richtungen Metall, Kraftfahrzeugtechnik oder Technisches Zeichnen zählen, stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Elektromaschinenbauer (3130) SP 4
- Elektromechaniker (3141) SP 4
- Former (2010) SP 3
- Kachelofen- und Luftheizungs- bauer (4840) SP 9 A
- Knappe (Erzbergbau) gestrichen VO 10.08.1972
- Knappe (Stein- und Pechkohlen- bergbau) gestrichen VO 10.08.1972
- Meß- und Regelmechaniker (6324) SP 4
- Metallformer und -gießer (2020) SP 3
- Modellbauer (5021) SP 9 B
- Wärmestellengehilfe (6329) SP 3
- Kraftfahrzeugelektriker (3114) SP 4
- Bauzeichner (6352) SP 9 A

¹ In der Berufsstatistik NW firmiert der "Feinoptiker" unter "Brilloptikschleifer".

Folgende Ausbildungsberufe (außer den schon oben diskutierten Ausbildungsberufen "Bauschlosser", "Flachgraveur", "Gürtler", "Hochdruckschlosser", "Kraftfahrzeugschlosser", "Modellschlosser", "Rohrinstallateur", "Rohrnetzbauer", "Schiffbauer", "Stahlbauschlosser") waren bislang nicht dem Schwerpunkt 5 zugeordnet:

- Chirurgiemechaniker (Hw, I) (2843)
- Diamantziehsteinmacher (I) (1023)
- Feinpolierer (I) (2312)
- Metallgewebemacher (I) (2122)
- Prägwalzengraveur (I) (2915)
- Schalenschmied (I) (2522)²
- Scherenmonteur (I) (3013)
- Schloß- und Schlüsselmacher (I) (2713)
- Universalhärter (I) (2331)
- Ziseleur (HW) + (I) (2323)

Ein Beruf wird einem anderen Schwerpunkt zugeordnet:

- Stahlrollenstecher (I) (1729) SP 7

Für eine Vielzahl der nunmehr dem Schwerpunkt 5 insgesamt zugeordneten 70 Ausbildungsberufe ist ein Zugang zur "Fachschule für Technik" (Abschluß: Staatliche Technikerprüfung) möglich, wenn auch in recht unterschiedlicher Weise über die Zulassungskategorien (vgl. BASS 87/88, 19-15 Nr. 22):

- einschlägige Zugangsberufe
- bedingt einschlägige Zugangsberufe
- förderliche Zugangsberufe.

Der breiteste Zugang ist zur Fachrichtung "Maschinentechnik" möglich; etwas eingeschränkter ist der Zugang in der Fachrichtung "Feinwerktechnik", wenn auch andererseits die beiden Berufe "Goldschmied" und "Silberschmied" hinzukommen. Relativ unbedeutend ist die Tatsache, daß jeweils der handwerkliche "Galvaniseur", "Uhrmacher" und "Elektromaschinenbauer" Zugang hat, während die industriellen Parallelberufe ausgeklammert sind. Folgende Fachklassen, die dem Schwerpunkt 5 zuzuordnen sind, sind in NW eingerichtet (vgl. LANDESAMT 1984, S. 206 f.)³: Betriebstechnik; Heizungs-

² Kupferschmied (HW) (2522)

³ Während die KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung von Technikern vom 18.01.1973 die Fachrichtung Maschinenbau nicht weiter differenzierte, können die Länder gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung

Lüftungs- und Sanitärtechnik; Hüttentechnik; Maschinentechnik; Kraftfahrzeugtechnik; Verpackungstechnik; Werkstofftechnik; Mechanikerfachschule.

Während die Fachschul-Berufe relativ unproblematisch sind, bereitet die Fachoberschule, Fachrichtung Maschinenbau, einige Schwierigkeiten, und zwar deswegen, weil Grund- und Fachpraktikum (Klasse 11) eindeutig auf die Fertigungstechnik bezogen sind (BASS 87/88, 13-36 Nr. 5). Zwar gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Klasse 12 alternativ zum Praktikum eine abgeschlossene Berufsausbildung, doch müßte diese Ausbildung inhaltlich eigentlich dann auch zentral auf die Fertigungstechnik bezogen sein, wie das z.B. beim Maschinenschlosser der Fall ist.

Hinzuweisen ist noch auf die Tatsache, daß auch im Regelsystem innerhalb der FOS eine Doppelqualifikation erworben werden kann. Gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung vom 26.02.1982 kann die FOS, anders als in § 3 der alten Rahmenvereinbarung vorgesehen, "mit einer Berufsausbildung zu einem doppelqualifizierenden Bildungsgang verbunden werden" (Dauer: mindestens 3 Jahre).

Zu den Schulberufen zählen auch noch die Assistentenberufe. Nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 22.05.1981 kommen für den Schwerpunkt 5 in Frage:

- Staatlich geprüfter Ingenieurassistent;
- Staatlich geprüfter technischer Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik.

Für die Auslegung von Assistenten-Bildungsgängen ist der Bericht des Arbeitskreises "Technische Assistenten" beim LSW vom 22.06.1983 (LANDESINSTITUT 1983) heranzuziehen.

über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 27.10.1980 "zur Berücksichtigung spezieller Erfordernisse Fachrichtungen in Schwerpunkten untergliedern, die im Rahmen gemeinsamer Inhalte besondere Differenzierungen ermöglichen".

4.6 Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

4.6.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 6 sind in der Schwerpunktskizze 1977 36 Ausbildungsberufe zugeordnet worden. Seitdem hat es mehrere Versuche gegeben, eine Strukturvorgabe für diesen Schwerpunkt zu erarbeiten, zuletzt 1980, die aber nicht zu einem abstimmungsfähigen Entwurf geführt haben.

4.6.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 6

In 5 Kollegschulen wurden 30 Teilzeitbildungsgänge (einfachqualifizierende) und ein Vollzeitbildungsgang (BVJ) angeboten, in denen insgesamt 703 Schüler unterrichtet wurden (1984; davon 39 im BVJ). Doppeltqualifizierende Bildungsgänge gibt es bisher nicht in diesem Schwerpunkt.

Angesichts dieser Sachverhalte werden im folgenden einige Rahmendaten für die Erarbeitung einer Strukturvorgabe genannt und wird eine Aktualisierung der dem Schwerpunkt bisher zugeordneten Bildungsgänge vorgenommen.

4.6.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Eine der zentralen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung einer Strukturvorgabe besteht in der Problematik, eine oder wenige zentrale Leitdisziplin(en) zu finden. Textiltechnik gibt es als wissenschaftliches Studium nur innerhalb des Maschinenbaus (Schwerpunktstudium). Die anwendungsbezogenen Studiengänge an Fachhochschulen weisen bei weitgehender Übereinstimmung im Grundlagenstudium (Mathematik, Physik, Chemie, Maschinenlehre) erhebliche Unterschiede im Fachstudium und im Schwerpunktstudium auf, z.B.

- Bekleidungstechnik
- Textilchemie
- Textildesign
- Textiltechnik
- Textilveredelung
- Textilwesen.

Eine schwerpunktkonstituierende Bekleidungs- und Textiltechnologie ist nicht zu erkennen. Voraussichtlich sind mehrere grundlegende Fächer in zwei Akzentuierungen Bekleidungstechnologie und Textiltechnologie auszulegen.

4.6.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Dem Schwerpunkt 6 sind 1977 (vgl. Anhang, Abschnitt 6.2) 36 Ausbildungsberufe zugeordnet worden. Dazu ist folgendes anzumerken:

- (1) Bandweber: Existiert unter dieser Bezeichnung nicht. Wahrscheinlich identisch mit dem 1978 neugeordneten Ausbildungsberuf Textilmechaniker - Bandweberei.
- (9) Maschinenstickerin: Existiert nicht mehr.
- (11) Musterzeichner für die Stickerei: neugeordnet
- (12) Musterzeichner für die Stoffdruckerei: unter Textilmusterge-
- (13) Musterzeichner und Patroneur stalter
- (14) Oberledermacher: Neugeordnet unter Schuhfertiger
- (36) Tuchstopferin: Existiert nicht mehr.

Die übrigen 29 Ausbildungsberufe bleiben dem Schwerpunkt 6 zugeordnet.

Für den Schwerpunkt 6 kommen zunächst alle Ausbildungsberufe in Betracht, die folgenden fünf zentralen Berufsgruppen zugeordnet sind:

33	Spinnberufe	(Anzahl der Ausbildungsberufe: 3/Anzahl der Auszubildenden: 804)
34	Textilhersteller	(13/2.368)
35	Textilverarbeiter	(16/19.174)
36	Textilveredler	(5/925)
37	Lederhersteller, Leder- und Fell- verarbeiter	(14/4.790)

In diesen insgesamt 51 Ausbildungsberufen waren 1984 28.061 Auszubildende registriert, das waren 1,6 % aller Auszubildenden.

In 7 weiteren Berufsgruppen sind folgende 11 Ausbildungsberufe ausgewiesen, über deren Zuordnung zum Schwerpunkt 6 entschieden werden muß:

15	Kunststoffverarbeiter (Gummi- und Kunststoffauskleider 21)	(2/2.818)
17	Drucker (Textilveredler-Druckerei 45)	(20/11.748)
18	Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger und verwandte Berufe (Bürsten- und Pinselmacher - HW u. I - 59)	(6/1.772)
49	Raumausstatter, Polsterer (Polsterer 754, Fahrzeugpol- sterer 329, Polster- und Deko- rationsnäher 282)	(5/6.305)
63	Technische Sonderfachkräfte (Textillaborant (chemisch-tech- nisch) 115, Textillaborant (mecha- nisch-technologisch) 113)	(7/45.073)
83	Künstler und zugeordnete Berufe (Textilmustergestalter - 6 Fach- richtungen 169, Fotogravur- zeichner 60)	(7/990)
93	Reinigungsberufe (Textilreiniger - Industrie und Handwerk 880).	(5/2.822)

1986 ist die Neuordnung in der Tuftingindustrie und 1987 die in der Vliesstoffindustrie abgeschlossen worden. Die vier als Stufenausbildung neu geordneten Ausbildungsberufe werden deshalb bereits berücksichtigt. Damit sind insgesamt 67 Ausbildungsberufe für den Schwerpunkt 6 in Betracht zu ziehen.

Von den 67 Ausbildungsberufen, die für eine Zuordnung zum Schwerpunkt 6 in Betracht kommen, sind nur 6 nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung dem Berufsfeld VI "Textiltechnik und Bekleidung" und nur 30 nach der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung der Richtung VII "Textil und Bekleidung" zugeordnet. Zwei Ausbildungsberufe sind dem Berufsfeld IX "Farbtechnik und Raumgestaltung" (Fahrzeugpolsterer, Polsterer) und einer dem Berufsfeld VII "Chemie, Physik und Biologie" (Textillaborant (chemisch-technisch), Textillaborant (mechanisch-technologisch)) zugeordnet.

In diesen Zuordnungen sowie in dem Tatbestand, daß die 67 Ausbildungsberufe 12 verschiedenen Berufsgruppen zugeordnet sind, spiegelt sich bereits die Heterogenität der im Schwerpunkt 6 zu berücksichtigenden Bildungsgänge.

Von den in Stufenausbildungen neu geordneten Ausbildungsberufen in der Textilindustrie sind bisher nur 9 nach der BFS-AVO der Richtung VII "Textil und Bekleidung" und noch keiner nach der BGJ-AVO einem Berufsfeld zugeordnet. Gleichwohl sollten alle Ausbildungsberufe der Stufenausbildungen in der Textilindustrie dem Schwerpunkt 6 zugeordnet werden. Das betrifft den Textilmaschinenführer (1. Stufe - 24 Monate), der von 1971 bis 1978 für die Textilindustrie, die Spinnereindustrie, die Webereindustrie und die Maschenwaren produzierende Industrie neu geordnet wurde.

Darauf bauen in der 2. Stufe (Textilmechaniker bzw. -veredler - 12 Monate) 11 Ausbildungsberufe auf, so daß sich daraus 15 Ausbildungsberufe insgesamt für die Zuordnung ergeben. Hinzu kommen die Regelungen in der Tuftingindustrie und in der Vliesstoffindustrie (1986 und 1987). Die dadurch entstehenden 4 neuen Ausbildungsberufe sind bei der Zuordnung bereits berücksichtigt.

Von den 67 Ausbildungsberufen sollten 6 nicht dem Schwerpunkt 6 zugeordnet werden:

Der Bandagist ist zwar der Berufsgruppe 37 (Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter) und der BFS-Richtung VIII (Leder) zugeordnet; sein direkter Umgang mit dem Patienten und die darauf bezogenen strukturellen Überlegungen zur Akzentuierung Medizintechnik im Schwerpunkt 11 (Medizin) waren dafür maßgebend, ihn dem Schwerpunkt 11 zuzuordnen.

Der Fotogravurzeichner ist in der Schwerpunktskizze 1977 zwei Schwerpunkten zugeordnet worden, den Schwerpunkten 6 und 7. Statistisch wird er seitdem im Schwerpunkt 6 ausgewiesen. Er ist mit 5 Schülern in der Kollegschule Opladen besetzt (dort werden auch Textilmustergestalter unterrichtet). Er ist in der Berufsgruppe 83 "Künstler und zugeordnete Berufe" ausgewiesen, keinem BGJ-Berufsfeld und keiner BFS-Richtung zugeordnet und wird in den Schwerpunkt 7 aufgenommen. Nach der KMK-Vereinbarung über die Einrichtung länderübergreifender Fachklassen (vom 26.01.1984) sind für Niedersachsen und NW Fachklassen in Mönchengladbach einzurichten. Dadurch könnte die Zuordnung dieses Ausbildungsberufes zu einem Schwerpunkt der Kollegschule generell entfallen.

Der Textillaborant (chemisch-technisch) und der Textillaborant (mechanisch-technisch) sind als Laborantenberufe beide der Berufsgruppe 63 "Technische Sonderfachkräfte" und der BFS-Richtung IX "Chemie, Physik und Biologie" zugeordnet. Dem BGJ-Berufsfeld VII "Chemie, Physik und Biologie" ist allerdings nur der Textillaborant (chemisch-technisch) zugeordnet. Beide Ausbildungsberufe sind dem Schwerpunkt 2 zugeordnet.

Der Textilmustergestalter ist der Berufsgruppe 83 (Künstler und zugeordnete Berufe) und weder einem BGJ-Berufsfeld noch einer BFS-Richtung zugeordnet. Wegen seiner eindeutig kunsthandwerklichen Orientierung ist er dem Schwerpunkt 17 (Kunst/Musik/Gestaltung) zugeordnet worden.

Der Textilreiniger ist der Berufsgruppe 93 "Reinigungsberufe" und keinem BGJ-Berufsfeld und keiner BFS-Richtung zugeordnet. Er ist ebenfalls dem Schwerpunkt 2 zugeordnet worden.

Anmerkung: Für Modistinnen ist Herford als Schulort für die Einrichtung von länderübergreifenden Fachklassen des Ausbildungsberufs Modistin genannt. Für die Anna-Siemsen-Schule in Herford sind 3 Schülerinnen ausgewiesen. Es wäre zu klären, ob die Schüler der anderen Bundesländer Kollegschüler in Herford werden. Auf jeden Fall bleibt der Ausbildungsberuf dem Schwerpunkt 6 zugeordnet.

Zu den im Anhang, Abschnitt 6.1 dem Schwerpunkt zugeordneten Ausbildungsberufen ist noch anzumerken, daß 9 Ausbildungsberufe aus der Vorkriegs- und Kriegszeit stammen: Fahrzeugpolsterer (1940), Feintäschner (1939), Gummistrumpfstricker (1940), Handschuhmacher (o.J.), Hut- und Mützenmacher (1939), Krawattennäher (1939), Mützenmacher (o.J.), Plisseebrenner (1941), Täschner (1936); weitere 5 Ausbildungsberufe haben veraltete Ausbildungsordnungen von vor 1969: Feinsattler (1950), Gummi- und Kunststoffauskleider (1964), Mützennäher (1954), Schirmnäher (1954), Segelmacher (1963). Darüber hinaus sind 29 Ausbildungsberufe in NW so schwach besetzt (unter 100), daß sie zunächst für curriculare Entwicklungsarbeiten kaum in Betracht kommen: Gerber (58 Auszubildende), Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär (21), Modist (90; vgl. aber dazu Anmerkung oben), Musterprogrammierer - Weberei (1), Pelzveredler (0), Pelzwerker (51), Sattler (73), Schirmmacher (0), Schmucktextilienhersteller (17), Seiler (0), Sticker (50), Stricker (23), Tapisserist (41), Textilmaschinenführer - Maschinenindustrie (34), Textilmaschinenführer - Bandweberei (13), alle Textilmechaniker (7 Ausbildungsberufe mit insgesamt 71 Auszubildenden), Textilstopfer (68), alle Textilveredler (4 Ausbildungsberufe mit insgesamt 80 Auszubildenden), Wäscheschneider (8), Weber (1) (abgesehen von den 2 neuen Textilmaschinenführer in der Tufting- und Vliesstoffindustrie). Es verbleiben also nur 18 Ausbildungsberufe, die für curriculare Entwicklungsarbeiten im Kollegsulversuch ernsthaft in Betracht kommen.

Für den Schwerpunkt 6 sind folgende zweijährige Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 27.10.1980 relevant (Staatlich geprüfter Techniker/Gestalter für):

Bekleidungschnik	- Bekleidungsgestaltung
	- Fertigung
Textiltechnik	- Färberei
	- Fertigung
	- Textilgestaltung

Als zweijährige Assistenten-Bildungsgänge kommen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 22.05.1981 in Betracht (Staatlich geprüfter ... Assistent):

Bekleidungs technischer Assistent (Entwicklungsauftrag RP-Detmold)
Textiltechnischer Assistent
Textiltechnischer Prüfassistent
(Gestaltungstechnischer Assistent)

Für NW weisen die BASS nur die Ausbildungsordnung und Studententafel der Fachschulen für die Bekleidungsindustrie aus (vom 12.08.1971, BASS 87/88, Leitziffer 19-15 Nr. 91).

4.7 Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik

4.7.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 7 sind in der Schwerpunktskizze von 1977 8 Ausbildungsberufe zugeordnet worden. Arbeiten an einer Strukturvorgabe für diesen Schwerpunkt hat es bisher nicht gegeben.

4.7.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 7

Bisher gibt es in einer Kollegschule 6 Schüler im Bildungsgang "Fotogravurzeichner", der in der Schwerpunktskizze sowohl dem Schwerpunkt 6 als auch dem Schwerpunkt 7 zugeordnet worden ist. Statistisch werden diese Schüler im Schwerpunkt 6 ausgewiesen, so daß der Schwerpunkt 7 in allen bisherigen Statistiken entfallen ist.

4.7.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Zur Frage der Leitdisziplin(en) liegen keine Überlegungen vor. An den Hochschulen können Papier- und Druckereitechnik innerhalb des Ingenieur-Studiums für Maschinenbau (Schwerpunktstudium) sowohl an Wissenschaftlichen als auch an Fachhochschulen studiert werden (Papieringenieurwesen; Druckmaschinen). Papiertechnik gibt es aber auch als Werkstoffwissenschaftliches Studium (Grundstoff- und Papiertechnik) in beiden Hochschularten. Im Studium der Druckereitechnik gibt es zwei Schwerpunkte, die spezielle Verfahrenstechnik und den Technisch-Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt, in dem in einem speziellen Wirtschaftsingenieurstudium neben technischen Kenntnissen auch Methoden der Führung, Organisation und Kontrolle von Druckereunternehmen vermittelt werden. Letztgenannter Schwerpunkt kann auch an Hochschulen für Bildende Künste studiert werden. Die Leitdisziplinenfrage wird also ähnlich schwierig zu beantworten sein wie in den Schwerpunkten 3, 6, 9 und 17.

4.7.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Den für den Schwerpunkt 7 zentralen Berufsgruppen

16 Papierhersteller, -verarbeiter (Anzahl der Ausbildungsberufe 4/Anzahl der Auszubildenden 3.408)

17 Drucker (17/11.748)

sind insgesamt 21 Ausbildungsberufe mit 15.156 Auszubildenden (1984) zugeordnet. Das waren 0,8 % aller Auszubildenden.

In zwei weiteren Berufsgruppen sind folgende 2 Ausbildungsberufe ausgewiesen, über deren Zuordnung zum Schwerpunkt 7 entschieden werden mußte:

63 Technische Sonderfachkräfte (27/45.073) (Kartograph 190)

83 Künstler und zugeordnete Berufe (7/9.000) (Fotogravurzeichner 60; Lichtdruckretuscheur 0).

Insgesamt sind also 24 Ausbildungsberufe für eine Zuordnung zum Schwerpunkt 7 in Betracht zu ziehen. Von diesen 24 Ausbildungsberufen sollen die in Tabelle 6.1 im Anhang ausgewiesenen 21 Ausbildungsberufe dem Schwerpunkt 7 zugeordnet werden. Diese stimmen mit den 8 in der Schwerpunktskizze 1977 dem Schwerpunkt 7 zugeordneten Ausbildungsberufen in 7 Positionen überein.

Der Kartograph ist in der Schwerpunktskizze 1977 zwar dem Schwerpunkt 7 zugeordnet. Die inhaltlichen Übereinstimmungen mit den beiden vermessungstechnischen Ausbildungsberufen und deren Zuordnung zum Schwerpunkt 1 sprechen allerdings eher dafür, auch den Kartographen dem Schwerpunkt 1 zuzuordnen.

Der Textilveredler - Druckerei ist im Schwerpunkt 6 ausgewiesen (Stufenausbildung Textilindustrie). Obwohl er als Ausbildungsberuf der zweiten Stufe (aufbauend auf den Textilmaschinenführer - Veredlung, der der Berufsgruppe 36 "Textilveredler" zugeordnet ist) zur Textilindustrie gehört, ist er der Berufsgruppe 17 "Drucker" zugeordnet. Der Zusammenhang mit der Stufenausbil-

dung Textilindustrie läßt eine Zuordnung zum Schwerpunkt 6 angemessener erscheinen.

Der Verpackungsmittelmechaniker ist zwar einerseits der Berufsgruppe 16 "Papierhersteller, -verarbeiter" aber andererseits dem Berufsfeld II A "Metalltechnik, Schwerpunkt Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik" zugeordnet. Unter ausbildungsinhaltlichen Gesichtspunkten ist er dem Schwerpunkt 5 zugeordnet worden und sollte auch dort zugeordnet bleiben.

Von den 21 dem Schwerpunkt 7 zugeordneten Ausbildungsberufen sind allerdings 14 veraltet oder nur sehr schwach mit Auszubildenden besetzt. Die curricularen Entwicklungsarbeiten könnten also auf 7 Ausbildungsberufe konzentriert werden: Buchbinder, Drucker, Druckformhersteller, Druckvorlagenhersteller, Papiermacher, Schriftsetzer, Siebdrucker.

Nach der KMK-Rahmenvereinbarung über zweijährige Fachschulen (vom 27.10.1980) gibt es Fachschulen für Drucktechnik und Papiertechnik. In NW waren an zwei Fachschulen für Drucktechnik 66 Fachschüler registriert (1984). Die Zugangsberufe zu dieser Fachschule sind mit Erlaß vom 01.04.1975 geregelt (BASS 1987/88, 19-15 Nr. 22).

4.8 Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik

4.8.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Die erste Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 8 stammt aus dem Jahre 1977 (vgl. WERNER 1977). Als strukturierende Kategorie für die Analyse des nur in groben Umrissen vorgegebenen Praxisfeldes "Verkehrstechnik" und auch für Planungsüberlegungen wurde hier die Systemtechnik vorgeschlagen (vgl. ebd., S. 11), deren Kategorien, nämlich Analyse, Synthese und Bewertung, sie geradezu herausfordern würde, "wie sich an Beispielen für Verkehrsprobleme zeigen ließ" (S. 11). Große Schwierigkeiten wurden in der Zuordnung von Ausbildungsberufen zu diesem Schwerpunkt gesehen, da "die Ordnung der Ausbildungsberufe noch nicht den heutigen Stand der Verkehrstechnik in Form einer gestuften Ausbildung mit breiter verkehrsberuflicher Grundbildung und darauf aufbauenden vielfältigen Spezialisierungen" widerspiegeln (S. 15). Als vergleichsweise unproblematisch wurde hingegen die Festlegung einer Leitdisziplin für diesen Schwerpunkt angesehen; die Herstellung der curricularen Homogenität wurde anfänglich über die Mathematik versucht, da die "Mathematik in allen Bereichen der Analyse, Planung, Realisation und Kontrolle der Verkehrstechnik" eine Rolle spielen, wenn auch zunächst nur als "Teildisziplin", aber doch eben "wichtig für die Lösungsfindung in allen Problemfeldern" (S. 25 f.). Für diesen Strukturierungsversuch über die Mathematik war auch maßgebend, daß die (später revidierte) Auffassung vertreten wurde, "daß der Schwerpunkt nicht ohne weiteres von einer einheitlichen Leitdisziplin 'Verkehrstechnik' her" (S. 1) ausgelegt werden könne. Für die Klärung von offenen Fragen wurde die Einholung von Fachgutachten empfohlen (S. 1).

Die Fortschreibung dieses Textes (WBK 1978) setzte einen neuen Akzent: "Verkehrsplanung" wurde als Leitdisziplin gewählt und die Mathematik der Verkehrsplanung untergeordnet (vgl. ebd., S. 9 f.). Für kurze Zeit stand auch die Auflösung des Schwerpunktes und die Zuordnung der Ausbildungsberufe zu anderen Schwerpunkten zur Diskussion; aus vielerlei Gründen wurde hierauf jedoch verzichtet.

4.8.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 8

Das Spektrum der möglichen Bildungsgänge ist bislang in diesem Schwerpunkt noch sehr eingeeengt; es reicht lediglich von BGJ-Bildungsgängen über den Bildungsgang "Berufsabschluß (TZ)" bis hin zum Bildungsgang "Berufsabschluß/FHR" bzw. "Berufsabschluß/FOR". Der noch unterentwickelte Stand der Bildungsgänge in diesem Bildungsgangtyp, der ursächlich mit den Schwierigkeiten der Konstituierung einer Leitdisziplin zusammenhängt, wird auch daran deutlich, daß sich im Bildungsgang "Berufsabschluß (TZ)" 93 % aller Schüler in den 6 Kollegschulen befinden, an denen Bildungsgänge dieses Schwerpunktes eingerichtet sind.

4.8.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Obwohl in der Strukturvorgabe (vgl. WBK 1978, S. 9 f.) erkannt worden war, daß die präferierte Leitdisziplin "Verkehrsplanung" zwar strukturierendes Prinzip für die Wissenschaften und für die Berufe des tertiären Bereiches sei, und daß sie nicht unmittelbar die beruflichen Anforderungen der Fachschulberufe und schon gar nicht die der Ausbildungsberufe mitbestimme, wurde diese Leitdisziplin kreiert, da man davon ausging, "daß der Schwerpunkt nicht ohne weiteres von einer einheitlichen Leitdisziplin Verkehrstechnik im Sinne einer technologischen Wissenschaft her strukturiert werden" könne (ebd. S. 9). Die Verkehrsplanung ermögliche "dabei die Analyse der komplexen Funktionssysteme der Verkehrstechnik unter technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragestellungen" und ließe "gleichzeitig die Notwendigkeit der Überwindung dieser einzelnen Aspekte im Hinblick auf ihre Interdependenzen erkennen" (S. 9 f.).

In einem Gutachten wird als Leitdisziplin vorgeschlagen: "Problemorientierte Systeme des Verkehrs" oder umgangssprachlich "Verkehrssysteme" oder "Mensch und Verkehr" oder "Verkehr und Leben" (KÖHLER 1980, S. 56). Dieses Ergebnis kommt im wesentlichen dadurch zustande, daß sich das Gutachten sehr eng an die Ropohlsche Systemtechnik anlehnt, der Begriff (Leitdisziplin) "Fahrzeugtechnik" für nicht tragfähig gehalten wird und auch die

anderen analysierten Begriffe wie Materialfluß, Fördertechnik, Transport, Transportsysteme, Verkehrslehre, Verkehrspolitik, Verkehrstechnik, Verkehrswirtschaft, Verkehrswissenschaft und Verkehr als unbrauchbar ansieht.

Es ist jedoch anzumerken, daß der Vorschlag des Gutachtens im Grunde genommen schon in der Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 8 enthalten ist (vgl. WBK 1978, S. 20). Doch die Leitdisziplin "Problemorientierte Verkehrssysteme" ist keine Leitdisziplin im Sinne der Kollegschule (Bezug zu einer oder mehreren Wissenschaftsdisziplinen), sondern ein gesellschaftlicher Problembereich.

Die ÜFG-Untergruppe "Verkehrstechnik" trat dann aber in ihrer Stellungnahme vom 20.02.1981 zum Köhler-Gutachten für die Leitdisziplin "Fahrzeugtechnik" ein, vor allem mit dem Argument, dadurch die Ausbildungsberufe im Kraftfahrzeug-Bereich erfassen zu können. Später wurden im Anschluß an einen workshop vom 02.07.1981 mit dem "Thesenpapier Leitdisziplin Fahrzeugtechnik" (LANDESINSTITUT 1981) die Argumente für diese Leitdisziplin ausgeweitet, und es wurde der Versuch gemacht, ihre curriculare Tragfähigkeit nachzuweisen.

Das ist der Diskussionsstand bis heute. Mehrere Versuche, Gutachten für die weitere curriculare Absicherung und Auslegung dieser Leitdisziplin zu gewinnen, sind bislang gescheitert.

4.8.4 Ausbildungs- und Schulberufe

1977 sind dem Schwerpunkt 8 die im Anhang (vgl. 6.2) aufgelisteten Ausbildungsberufe zugewiesen worden (vgl. Anhang, Abschnitt 6.2). Die Strukturvorgabe von 1978 kam über die kreierte Leitdisziplin "Verkehrsplanung" zu einem wesentlich erweiterten Katalog mit 16 Ausbildungsberufen.

Im Zuge der Akzentverschiebung bei der Leitdisziplin hin zur "Fahrzeugtechnik" veränderte sich auch dieser Katalog der 16 Ausbildungsberufe; er wurde anläßlich des Workshops 1981 stark reduziert auf 5 Kernberufe. Die Einbe-

ziehung kaufmännischer Verkehrsberufe ist zwar grundsätzlich denkbar; der starke Bezug dieser Berufe zu ökonomischen Inhalten und der relativ geringe Bezug zur Verkehrstechnik läßt die Zuordnung jedoch sehr problematisch erscheinen. Angesichts der daraus resultierenden separaten Zuordnung ließe sich hier sinnvoll ein doppeltqualifizierender Bildungsgang (doppeltqualifizierende Berufsausbildung) entwickeln.

Von den insgesamt in Frage kommenden 27 Ausbildungsberufen bieten sich einige für die Zuordnung zum Schwerpunkt 8 aus curricularen Gründen relativ stark an. Von den 6 Ausbildungsberufen

- Berufskraftfahrer
- Fluggerätmechaniker
- Flugtriebwerkmechaniker
- Hafenschiffer
- Matrose Seeschiffahrt
- Schiffsmechaniker

lassen sich die drei Mechaniker-Berufe relativ problemlos dem Schwerpunkt 8 zuordnen; bis auf den Schiffsmechaniker, der aber erst 1983 neu geordnet wurde, zählen sie zu den Fachschul-Zugangsberufen. Die Ausbildungsberufe "Hafenschiffer" und "Matrose" sind für NW bedeutungslos. Entgegen dem Votum der ÜFG-Untergruppe wird der Ausbildungsberuf "Kraftfahrzeugelektriker" nicht dem Schwerpunkt 8 zugeordnet (vgl. Abschnitt 4.4). Mit den nunmehr insgesamt 13 zugeordneten Ausbildungsberufen weist der Schwerpunkt ein quantitatives und qualitatives Berufespektrum auf, das sowohl die Auslegung von Bildungsgängen als auch die schulorganisatorischen Probleme handhabbar macht.

In der KMK-Rahmenvereinbarung über "Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer" vom 27.10.1980 gibt es für die Techniker Ausbildung die Fachrichtungen "Kraftfahrzeugtechnik" und "Schiffsbetriebstechnik".

Zugangsberufe für die Fachrichtung "Kraftfahrzeugtechnik":

- Kraftfahrzeugmechaniker
- Kraftfahrzeugschlosser
- Landmaschinenmechaniker
- Mechaniker (Zweirad)
- Kraftfahrzeugelektriker.

Zugangsberufe für die Fachrichtung "Schiffsbetriebstechnik":

- Bauschlosser
- Maschinenschlosser
- Maschinenbauer
- Betriebsschlosser
- Kraftfahrzeugschlosser
- Kraftfahrzeugmechaniker
- Landmaschinenmechaniker
- Flugzeugmechaniker
- Flugtriebwerkmechaniker
- Werkzeugmacher
- Elektromaschinenbauer.

Eine spezifische Assistentenausbildung, die für den Schwerpunkt 8 relevant wäre, existiert gemäß der "Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/Assistentinnen an Berufsfachschulen" (KMK vom 22.05.1981) nicht.

4.9 A Schwerpunkt 9 A: Bautechnik

4.9 A. 1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 9 sind 1977 die Berufe des Bau- und Holzgewerbes zugeordnet worden. Dazu gehörten neben den klassischen Bau- und Holzberufen auch die metallbau- und installationstechnischen Berufe. Nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 zählten diese Berufe zu den Berufsfeldern II/B, IV und V - eine Dreiteilung, die in der ursprünglichen Schwerpunktsbezeichnung "Siedlungsplanung und Bautechnik" ebenso wenig zum Ausdruck kam wie in der jüngeren Bezeichnung "Bautechnik", die aber zugleich erhebliche didaktische Spannungen verursachte, auch einen einheitlichen Wissenschaftsbezug für alle seinerzeit dem Schwerpunkt 9 zugeordneten Berufe unmöglich machte, so daß der Schwerpunkt zu zerfallen drohte. Die AWG hat dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben (vgl. STRATMANN 1985), das dringend dafür plädierte, den Schwerpunkt zu teilen. Nachdem 1986 die Neuordnung der industriellen Metallberufe von einer einheitlichen Grundbildung für die erfaßten Metallberufe aus Konturen gewann, sprach alles dafür, die metallbau- und installationstechnischen Berufe aus dem Schwerpunkt 9 herauszunehmen und dem Schwerpunkt 5 zuzuordnen. Die Neuordnung der handwerklichen Metallberufe geht ebenfalls von einer einheitlichen metalltechnischen Grundbildung aus und organisiert auf dieser Basis die berufliche Fachbildung in drei "Schwerpunkten", von denen einer als "Baumetall- und Installationstechnik" ausgewiesen ist. Ihm werden aus dem Schwerpunkt 9 die Berufe Klempner, Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Schlosser zugezählt. So kann die Entscheidung, die dem Schwerpunkt 9 seinerzeit zugewiesenen Metallbauberufe dem Schwerpunkt 5 zuzuordnen und nur die Bau- und Holzberufe im Schwerpunkt 9 zu belassen, als gut begründet gelten (vgl. Anhang, Abschnitt 6.1). Aber selbst bei solcher Neuschneidung bleibt die Problemlage der mangelnden Einheitlichkeit des Schwerpunktes groß genug. Sie ist nur dann zu bewältigen, wenn ein Teil-Schwerpunkt "Bautechnik" und ein Teil-Schwerpunkt "Holztechnik" gebildet werden, der Schwerpunkt also geteilt wird. Anders ist die Leitdisziplinfrage nicht wissenschaftlich vertretbar zu beantworten. In Konsequenz dieser Entschei-

dung ist die Schwerpunktbezeichnung in Schwerpunkt 9 A "Bautechnik" und Schwerpunkt 9 B "Holztechnik" zu ändern.

4.9 A. 2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 9 A

Dem Schwerpunkt 9 A sind alle bautechnischen Berufe zugeordnet. Diese gehören in der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 dem Berufsfeld IV an bzw. wären ihm zuzuordnen. Wie aus dem Anhang, Abschnitt 6.1 hervorgeht, sind aber nicht für alle dem Schwerpunkt 9 A zugeordneten Ausbildungsberufe auch kollegschaftsspezifische Bildungsgänge vorhanden. Sie existieren nur in 13 von 29 möglichen Berufen. Das sind 44 % aller dem Schwerpunkt 9 A zugeordneten Ausbildungsberufe. Die Relation verändert sich nur geringfügig, wenn man berücksichtigt, daß 4 der aufgeführten Ausbildungsberufe in NW nicht besetzt sind.

Das Bildungsgangspektrum des Schwerpunktes 9 A reicht grundsätzlich von der zweijährigen Berufsgrundschule (Vorklasse zum BGJ/BGJ im Berufsfeld IV) über den zweijährigen Bildungsgang BGJ/BFS, die Bildungsgänge mit Berufsabschluß (TZ)/Fachoberschulreife, Berufsabschluß (TZ)/Fachhochschulreife bis zum Bildungsgang Berufsabschluß (VZ)/Allgemeine Hochschulreife. Von den zur Zeit bestehenden Kollegschaften bieten aber nur fünf Kollegschaften dem Schwerpunkt 9 A zuzurechnende Bildungsgänge an. Der überwiegende Teil der Schüler in diesen Bildungsgängen besucht einfachqualifizierende Bildungsgänge.

4.9 A. 3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Dem Schwerpunkt 9 A gehören nur Berufe des sog. Bauhauptgewerbes an. Das ermöglicht die didaktische Orientierung an der Wissenschaftsdisziplin "Bautechnik" mit ihren beiden großen Fachrichtungen "Hochbau" und "Tiefbau". Eine differenzierende Zuordnung der Ausbildungsberufe erübrigt sich an dieser Stelle. Hervorzuheben ist indes, daß die KMK-Sammlung "Einheitliche Prüfungsaufgaben für das Abitur" (EPA) auch Aufgaben aus dem Bereich "Bautechnik" enthält, deren didaktisches Merkmal darin besteht, daß sie

bauphysikalische und baustatisch-mathematische Akzente setzen. Gestalterisch-planerische Akzente sind dagegen nicht zu erkennen. Hier wird demnach zu klären sein, wie die wissenschaftliche "Überhöhung" der Ausbildungsberufspraxis vor solchem didaktischen Reduktionismus gesichert werden kann. So groß die Bedeutung bauphysikalischer Kenntnisse auf der einen und statisch-mathematischer Kenntnisse auf der anderen Seite auch immer ist, eine bautechnische Ausbildung wird darin nicht aufgehen.

4.9 A. 4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die dem Schwerpunkt 9 A zugeordneten Ausbildungsberufe stellen nicht nur den größten Teil der Kollegschüler dieses Schwerpunktes, sondern auch die größte Zahl der Bildungsgänge. Dabei unterliegen diese Ausbildungsberufe unterschiedlichen Ausbildungsregelungen. Das hat Konsequenzen sowohl für die Ausbildungsdauer als auch für die Ausbildungsstruktur. Die "Trennungslinie" markiert weitgehend die Zugehörigkeit des jeweiligen Ausbildungsberufes zum Handwerk bzw. zur Industrie. Während die handwerklichen Ausbildungsberufe ungestuft 36 Monate Ausbildungszeit vorsehen, gliedern sich die industriellen Ausbildungsberufe des Schwerpunktes 9 A in Grundstufenberufe und in Aufbaustufenberufe. Das ist bei identischen Ausbildungsberufsbezeichnungen, wie sie in der Liste unten wiedergegeben sind, angesichts unterschiedlicher Zuordnungen nicht unbedeutend, wie die folgende Übersicht belegt:

1. Ausbildungsberufe des Handwerks im Schwerpunkt 9 A:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Ausbildungsdauer in Monaten</u>
Backofenbauer	36
Betonstein- und Terrazzohersteller	36
Brunnenbauer	36
Dachdecker	36
Feuerungs- und Schornsteinbauer	36

Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger	36
Kachelofen- u. Luftheizungsbauer	36
Maurer	36
Schornsteinfeger	36
Straßenbauer	36
Stukkateur	36
Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer	36

2. Ausbildungsberufe der Industrie im Schwerpunkt 9 A:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Ausbildungsdauer in Monaten</u>
Asphaltbauer	36
Bauzeichner	36
Betonfertigteilbauer	36
Isolierer	36
Klebeabdichter	24
Ausbaufacharbeiter	24
1. Stufe für Aufbaustufen:	
Estrichleger	12
Fliesen- etc. -leger	12
Isoliermonteur	12
Stukkateur	12
Trockenbaumonteur	12
Hochbaufacharbeiter	24
1. Stufe für Aufbaustufen:	
Beton- u. Stahlbetonbauer	12
Feuerungs- u. Schornsteinbauer	12
Maurer	12

Tiefbaufacharbeiter	24
1. Stufe für Aufbaustufen:	
Brunnenbauer	12
Gleisbauer	12
Kanalbauer	12
Rohrleitungsbauer	12
Straßenbauer	12

3. Ausbildungsberufe des Öffentlichen Dienstes im Schwerpunkt 9 A:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Ausbildungsdauer in Monaten</u>
Straßenbautechniker	36
Straßenwärter	36
Wasserbauwerker	36

Angesichts solcher Ausdifferenzierung erweitert sich die Liste der dem Schwerpunkt 9 A zugeordneten Ausbildungsberufe auf 36 bautechnische Ausbildungsberufe. Diese Ausbildungsberufszahl ist auf 30 zu reduzieren, weil in den Kollegschulklassen die Differenzierung nach Industrie, Handwerks- und Öffentlicher Dienst-Zugehörigkeit im Normalfall unterbleibt. Sie findet in der Regel lediglich bei den curricularen Strukturierungen durch die unterschiedlichen Prüfungstermine einige Beachtung, nicht aber in der Bildungsgangdefinition.

4.9 B Schwerpunkt 9 B: Holztechnik

4.9 B. 1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Wie unter 4.9 A.1 ausgeführt, bildeten die holztechnischen Berufe ursprünglich zusammen mit den bau-, den metallbau- und den installationstechnischen Berufen den Schwerpunkt 9. Aufgrund geänderter Rahmendaten und der Einsicht in die kaum auffangbare didaktische Spannung zwischen den Belangen dieser drei großen Berufsgruppen wurde eine neue Zuordnung der metallbau- und installationstechnischen Berufe vorgenommen, die nunmehr beim Schwerpunkt 5 ressortieren. Die "Bereinigung" sollte sich in der Neubezeichnung des Schwerpunktes 9 widerspiegeln. Aber den verbleibenden didaktischen Schwierigkeiten war damit nicht genüge getan, so daß der Schwerpunkt 9 in 9 A "Bau-technik" und 9 B "Holztechnik" geteilt wurde.

4.9 B. 2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 9 B

Dem Schwerpunkt 9 B sind alle holztechnischen Berufe zugeordnet. Die künstlerisch orientierten Holzberufe gehören zum Schwerpunkt 17. Die meisten der holztechnischen Ausbildungsberufe rubriziert die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 dem Berufsfeld V "Holztechnik". Einige der dem Schwerpunkt 9 B zugeordneten Ausbildungsberufe sind auf Grund der Berufsfachschul-AVO von 1972 (Richtung VI "Bau und Holz") einbezogen worden. Der besseren Übersicht halber seien die dem Schwerpunkt 9 B zugehörigen Ausbildungsberufe hier noch einmal aufgelistet:

Ausbildungsberuf gemäß BGJ-AVO von 1978:	Ausbildungsberuf gemäß BFS-AVO von 1972:
---	---

V "Holztechnik"	VI "Bau und Holz"
-----------------	-------------------

Böttcher Bootsbauer (Drechsler) Fahrzeugstellmacher	Böttcher Bootsbauer
(Holzbearbeitungs- mechaniker) Holzflugzeugbauer Holzmechaniker Modellbauer Modelltischler	Glaser
Schiffszimmerer Tischler Wagner	Modellbauer Modelltischler Parkettleger Schiffszimmerer Tischler
	Zimmerer

Anm.: Die in () gesetzten Berufe sind in der BGJ-AVO nicht enthalten.

Wie aus dem Anhang, Abschnitt 6.1 hervorgeht, sind nicht für alle dem Schwerpunkt 9 B zugeordneten Ausbildungsberufe auch kollegschaftsspezifische Bildungsgänge vorhanden. Sie existieren nur in 3 von 15 möglichen Ausbildungsberufen. Das sind 20,0 % aller dem Schwerpunkt 9 B zugeordneten Ausbildungsberufe. Die Relation verändert sich auf 27,3 %, wenn man berücksichtigt, daß 4 dieser Ausbildungsberufe in Nordrhein-Westfalen gar nicht besetzt sind.

Das Bildungsgangspektrum des Schwerpunktes 9 B reicht grundsätzlich von der zweijährigen Berufsgrundschule (Vorklasse zum BGJ/BGJ im Berufsfeld V) über den zweijährigen Bildungsgang BGJ/BFS, die Bildungsgänge mit Berufsabschluß (TZ)/Fachhochschulreife bis zum Bildungsgang Berufsabschluß (VZ)/Allgemeine Hochschulreife. Von den zur Zeit bestehenden Kollegschaften bieten aber nur vier Kollegschaften dem Schwerpunkt 9 B zuzurechnende Bildungsgänge an. Der überwiegende Teil der Schüler in diesen Bildungsgängen besucht einfachqualifizierende Bildungsgänge.

4.9 B. 3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Dem Schwerpunkt 9 B gehören nur Ausbildungsberufe des Holzgewerbes an, wenn man vom Glaser absieht, der gleichsam über die BFS-AVO von 1972 dem Schwerpunkt 9 B zugeordnet wurde (siehe oben 4.9 B.2). Die Zuordnung des Zimmerers, der in der BGJ-AVO zum Berufsfeld "Bautechnik" gezählt wird, erfolgt mit Hinsicht auf den Werkstoff Holz. Diese Gemeinsamkeit löst allerdings nicht die Leitdisziplinfrage. Auf der Wissenschaftsebene ist bisher nur der "Ingenieur-Holzbau" entwickelt. Auf der Fachhochschulebene besteht daneben die Fachrichtung Design (Innenarchitektur). Während ersterer weitgehend unter statischen Aspekten betrieben wird, kommen im anderen Fall die konstruktiven Momente zu kurz. Weder in dem einen noch in dem anderen Bereich dürften sich daher alle Ausbildungsberufe des Schwerpunktes 9 B angemessen wiederfinden. Das gilt insbesondere für die drei derzeit in der Kollegschaft vorhandenen Ausbildungsberufe Holzmechaniker, Tischler und Zimmerer. Zudem sind die Schwierigkeiten abzusehen, die aus den "Einheitlichen Prüfungsaufgaben für das Abitur" (EPA) auf den Schwerpunkt 9 B zukommen, weil - siehe dazu 4.9 A.3 - hier die bauphysikalische und baustatische Ausprägung der Aufgaben bestimmend ist. Das damit angesprochene Problem würde sich zusätzlich verschärfen, wenn die Zahl der Bildungsgänge im Schwerpunkt 9 B zunähme. Von daher erweist es sich als vordringlich, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben, um die Curriculararbeit im Schwerpunkt 9 B voranzubringen bzw. abzusichern.

4.9 B. 4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die dem Schwerpunkt 9 B zugeordneten Ausbildungsberufe stellen nicht nur den größten Teil der Kollegschaftler dieses Schwerpunktes, sondern auch die größte Zahl der Bildungsgänge. Insgesamt sind dem Schwerpunkt 9 B 15 Ausbildungsberufe zuzurechnen. Abgesehen vom Zimmerer, der auch als Aufbaustufenberuf im Rahmen der industriellen Bauberufe angeboten wird (Vorstufe: Ausbaufacharbeiter), haben die beiden anderen derzeit in Kollegschaften angebotenen Bildungsgänge eine Ausbildungszeit von 36 Monaten. In der folgenden Übersicht sind diese drei Ausbildungsberufe mit einem x versehen. Die

unterschiedliche Zuordnung dieser Ausbildungsberufe zu den Kammern hat keine curriculare Bedeutung, wenn man von der gestuften Zimmererausbildung absieht. Die Anzahl der Ausbildungsberufe reduziert sich deshalb formal auf 15, inhaltlich auf 14.

1. Ausbildungsberufe des Handwerks im Schwerpunkt 9 B:

Bezeichnung	Ausbildungsdauer in Monaten
Böttcher	36
Bootsbauer	42
Drechsler	36
Glaser	36
Modellbauer	36
Parkettleger	36
x Tischler	36
x Wagner	36
x Zimmerer	36

2. Ausbildungsberufe der Industrie im Schwerpunkt 9 B:

Bezeichnung	Ausbildungsdauer in Monaten
Fahrzeugstellmacher	36
Holzbearbeitungsmechaniker	36
Holzflugzeugbauer	36
x Holzmechaniker	36
Modelltischler	42
Schiffszimmerer	42
x Zimmerer (Aufbaustufe des Ausbaufacharbeiters)	12

Das Curriculumproblem innerhalb des Schwerpunktes 9 B kann sich ganz anders stellen, wenn weitere Ausbildungsberufe kollegschaftsspezifisch auszuweisen sind. Möglicherweise wird dann sogar der Werkstoffbezug nicht mehr als gemeinsames Prinzip durchzuhalten sein.

4.10 **Schwerpunkt 10: Lebensmitteltechnik**

4.10.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Im Text "Aufbau der Kollegschaft" (KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977) wurde der Schwerpunkt durch Abtrennung der Hauswirtschaft von der Nahrungsmitteltechnologie als Schwerpunkt 10 "Nahrungs- und Genußmitteltechnik" ausgewiesen (vgl. auch Schwerpunkt 11 "Nahrungsmitteltechnologie und Hauswirtschaft" in WBK 1974, S. 76). Für die Zuordnung der Ausbildungsberufe zum Schwerpunkt und für die Schwerpunktbezeichnung "Lebensmitteltechnik" ist das unveröffentlichte Gutachten von Reinhard FRIES "Strukturskizze zum Schwerpunkt Nahrungs- und Genußmitteltechnik im Kollegschaftsversuch des Landes NW" (FRIES 1983) heranzuziehen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde der Schwerpunkt schon vor längerer Zeit in "Lebensmitteltechnik" umbenannt.

Strittig war lange Zeit die Zuordnung der Ausbildungsberufe des Gastgewerbes (vgl. Berufsfeld XII, Schwerpunkt A der BGJ-AVO gewerbliche Wirtschaft vom 17.07.1978). Die AWG Berufs- und Wirtschaftspädagogik hat unter Verwendung von Argumenten des FRIES-Gutachtens und mit dem Hinweis auf die Gemeinsamkeiten auch des Ausbildungsberufs "Koch/Köchin" mit dem Ausbildungsberuf "Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin" (vor allem bei der Ausbildung in Großhaushalten) die Zuordnung aller Ausbildungsberufe des Gastgewerbes (einschließlich Koch/Köchin) zum Schwerpunkt 12 A empfohlen. Da der Schwerpunkt 12 A bei einer Beibehaltung der früheren Struktur (nach Abtrennung der agrarwirtschaftlichen Ausbildungsberufe) nur einen Ausbildungsberuf haben würde, ist diese neue Schwerpunktschneidung auch zweckmäßig, um die berufsqualifizierenden Bildungsgänge im Schwerpunkt 12 A zu stärken.

4.10.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 10

Die Kollegschaftsstatistik weist 1984 überwiegend Kollegschaftler in Teilzeit-Bildungsgängen nach, die zu einer beruflichen Einfachqualifikation führen: 1730

Kollegeschüler im Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk, neu geordnet jetzt: Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk (obwohl die Zuordnung zum Schwerpunkt 10 seit Jahren unstrittig ist, bisher im Schwerpunkt 13 Wirtschaftswissenschaften statistisch erfaßt); 696 Kollegeschüler im Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin; 263 Kollegeschüler im Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin; 253 Kollegeschüler im Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin. In diesen Zahlen sind enthalten 6 Verkäufer/Verkäuferinnen im Nahrungsmittelhandwerk und 4 Bäcker/Bäckerinnen in Bildungsgängen, die den Ausbildungsberuf mit dem Erwerb der Fachoberschulreife verbinden (das sind weniger als 0,4 % der Kollegeschüler dieser Bildungsgänge des Schwerpunkts).

Der bisher im Schwerpunkt 13 statistisch erfaßte Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau wird mit den bisher im Schwerpunkt 10 erfaßten Ausbildungsberufen Koch/Köchin und Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau dem Schwerpunkt 12 A "Hauswirtschaft und Gastgewerbe" neu zugeordnet. Wegen dieser Neuzuordnungen können Angaben über die Anzahl der Schüler in Bildungsgängen der Berufsgrundbildung für den neu geschnittenen Schwerpunkt 10 nicht gemacht werden; denn die statistischen Daten des Berufsfeldes wurden bisher nicht nach Berufsfeld-Schwerpunkten differenziert. Die Besetzung des Berufsfeld-Schwerpunktes "Gastgewerbe und Hauswirtschaft" kann daher nicht ermittelt werden und nicht von den Berufsfeld-Schwerpunkten "Back- und Süßwarenverarbeitung" und "Fleischverarbeitung" getrennt werden.

Für den Schwerpunkt 10 konnten, wie die bisherigen Kollegschaftstatistiken zeigen, bisher doppeltqualifizierende Bildungsgänge mit Fachhochschulreife oder Allgemeiner Hochschulreife nicht realisiert werden. Die Kollegschaftstatistik 1987/88 (Absolventen 1987) bestätigt dieses Bild. Von 841 Kollegeschülern der oben genannten (jetzt dem Schwerpunkt 10 zugeordneten) Ausbildungsberufe haben 808 eine berufliche Einfachqualifikation, 10 eine Doppelqualifikation mit Fachoberschulreife erworben (das sind nur 1,2 %), 9 einen Hauptschulabschluß und 14 keinen Abschluß erworben. Außerdem konnten Absolventen über Vollzeit-Bildungsgänge (Berufsaufbauschule und Integrierter Bildungsgang Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule) im bisherigen Schwerpunkt 10

eine Fachoberschulreife erreichen (Zuordnung zum neuen Schwerpunkt 10 fraglich).

Problematisch ist, daß bisher keine angemessenen Lösungen für die vertikale und horizontale Durchlässigkeit der Bildungsgänge im Schwerpunkt 10 entwickelt wurden. Dies gilt auch für den einzigen bisher abgestimmten Bildungsgang, der zu einer Hochschulreife führen soll: Bäcker/Bäckerin (Teilzeit)/Fachhochschulreife (LANDESINSTITUT 1986). Dieser Bildungsgang setzt als Eintrittsbedingung die Fachoberschulreife voraus.

4.10.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Leitdisziplin des Schwerpunkts ist nach dem FRIES-Gutachten die Lebensmitteltechnik mit den Aspekten "Lebensmittelherstellung", "Lebensmittelhygiene" und "Lebensmittelanalytik".

4.10.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Für die Auswahl der dem Schwerpunkt zugeordneten Ausbildungsberufe wurden die Schwerpunkte "B: Back- und Süßwarenherstellung" und "C: Fleischverarbeitung" des Berufsfeldes "XII: Ernährung und Hauswirtschaft" der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen, die "XIII. Richtung: Nahrung und Gaststätten" der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung und die Berufsklassifikation mit den Berufsgruppen "39: Back-, Konditorwarenhersteller", "40: Fleisch-, Fischverarbeiter", "42: Getränke-, Genußmittelhersteller" und "43: Übrige Ernährungsberufe" auf einschlägige Ausbildungsberufe durchgesehen.

Die Ausbildungsberufe der "Berufsgruppe 91: Gästebetreuer" und der "Berufsgruppe 41: Speisenbereiter" werden dem Schwerpunkt 12 A zugeordnet. Sie bilden schon im Blick auf die Berufsfeldschneidung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung eine zusammenhängende Gruppe (ausgenommen der Kaufmannsgehilfe/die Kaufmannsgehilfin im Gastgewerbe, der/die dem Schwerpunkt 13 zugeordnet wird). Auch die Tatsache, daß viele berufliche Tätigkeiten der Berufe des Gastgewerbes mit beruflichen Tätigkeiten

in der Hauswirtschaft übereinstimmen, spricht für eine Herausnahme aus dem bisherigen Schwerpunkt 10. Unterschiede bestehen häufig nur dadurch, daß die beruflichen Tätigkeiten bei den gastgewerblichen Berufen überwiegend im erwerbswirtschaftlichen Zusammenhang erbracht werden und die hauswirtschaftlichen Ausbildungen auf Berufstätigkeiten im bedarfswirtschaftlichen Zusammenhang ausgerichtet sind. Jedoch ist diese Unterscheidung in der Praxis oft irrelevant (vgl. Schwerpunkt 12 A).

Der Ausbildungsberuf "Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin" aus der "Berufsgruppe 63: Technische Sonderfachkräfte" ist ein Laborberuf, der dem Schwerpunkt 2 zugeordnet wird.

Die Ausbildungsberufe des Schwerpunkts 10 sind den Akzentuierungen "A. Lebensmittel pflanzlicher Herkunft" und "B. Lebensmittel tierischer Herkunft" zuzuordnen. Im Vergleich mit dem FRIES-Gutachten entfallen die Akzentuierungen "Vertrieb" und "Kontrolle". Die Kontrollberufe sind, sofern sie überhaupt für die Kollegschule relevant werden, als Laborberufe dem Schwerpunkt 2 zuzuordnen. Die Akzentuierung "Vertrieb" kann entfallen, weil der/die "Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk" je nach Ausbildungsschwerpunkt der Akzentuierung A oder B zugeordnet werden soll. Die Zuordnung der "Fachkraft für Lebensmitteltechnik" zu einer Akzentuierung ist bisher nicht möglich. Zu prüfen wäre, ob die "Bedienung und Überwachung von Produktionsanlagen der Lebensmittelherstellung" (unabhängig von der tierischen oder pflanzlichen Herkunft der Rohstoffe und Halbfabrikate) für die Ausbildungsberufe dieses Schwerpunkts so bedeutsam wird, daß evtl. eine besondere Akzentuierung daraufhin ausgelegt werden sollte.

Die Zugangsmöglichkeiten zu Fachschulen sind für die Ausbildungsberufe des Schwerpunktes 10 sehr heterogen. Die fachliche Struktur gibt wenig Hinweise für didaktische Strukturierungen des Schwerpunktes. Bei einer eventuellen Revision der bisher sehr pragmatischen (an den Rohstoffen orientierten) Zusammenfassung der Bildungsgänge zu Akzentuierungen könnten aber evtl. die Richtungen der Fachschulen Hinweise geben.

4.11 Schwerpunkt 11: Medizin

4.11.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 11 sind in der Schwerpunktskizze von 1977 insgesamt 9 Ausbildungsberufe zugeordnet worden. Eine Strukturvorgabe liegt nicht vor; es sind auch keine Bildungsgangbeschreibungen entwickelt oder sonstige Aktivitäten zur Curriculumentwicklung für den Schwerpunkt 11 eingeleitet worden.

4.11.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 11

Der Schwerpunkt 11 wird gemäß den statistischen Angaben für 1984 an 6 Kollegschulen angeboten. 743 Schüler und Schülerinnen verteilen sich auf 5 nach Berufsbildungsgesetz anerkannte Ausbildungsberufe: Apothekenhelfer/Apothekenhelferin (327), Arzthelfer/Arzthelferin (226), Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin (56), Bandagist/Bandagistin (52) und Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin (82). Bei diesen Bildungsgängen handelt es sich ausschließlich um den einfachqualifizierenden Bildungsgangtyp Berufsabschluß (teilzeitschulisch). Bildungsgänge mit den Abschlüssen der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife werden nicht angeboten bzw. nicht frequentiert. Letzteres gilt auch für die vollzeitschulischen Bildungsgänge. Die Kollegschulstatistik 1984 weist hierzu insgesamt 86 Kollegschüler und -schülerinnen aus, und zwar 42 im Bildungsgang Diätassistent/Diätassistentin und 44 im Bildungsgang BGJ Gesundheit.

Die Zusammensetzung des Schwerpunktes 11 nach Bildungsgangtypen und Bildungsgängen hat sich bis 1987 kaum geändert. Neben den obengenannten Ausbildungsberufen führt die Schulabgängerstatistik zusätzlich noch den Ausbildungsberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin mit 50 Kollegschul-Absolventen auf. Es gibt keine Absolventen, die mit dem berufsqualifizierenden Abschluß zugleich die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife erworben hätten.

4.11.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Die Bildungsgänge des Schwerpunktes 11 bereiten im weitesten Sinn auf berufliche Tätigkeiten des nichtärztlichen Gesundheitsdienstes vor. Darunter fallen sehr unterschiedliche Tätigkeitsbereiche mit deutlich voneinander abweichenden Anforderungsprofilen. Für die Begründung von Akzentuierungen bietet sich folgende Einteilung an:

- Verwalten und Bedienen:

Apothekenhelfer/Apothekenhelferin
Arzthelfer/Arzthelferin
Tierarzthelfer/Tierarzthelferin
Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin

- Medizintechnik:

Augenoptiker/Augenoptikerin
Bandagist/Bandagistin
Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin
Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin
Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin
Zahntechniker/Zahntechnikerin

- Nichtärztliche Pflege, Behandlung und Versorgung im medizinischen Bereich:

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin
Desinfektor/Desinfektorin
Diätassistent/Diätassistentin
Gesundheitsaufseher/Gesundheitsaufseherin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankengymnast/Krankengymnastin
Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Masseur/Masseurin
Masseur und medizinischer Bademeister/Masseurin und medizinische Bademeisterin
Orthoptist/Orthoptistin
Sozialmedizinischer Assistent/Sozialmedizinische Assistentin.

Die Problematik dieser Einteilung liegt weniger darin, die in den Akzentuierungen gebündelten Berufe voneinander abzugrenzen, als vielmehr in der Bestimmung eines gemeinsamen Bezugspunktes, der die Auswahl einer Leitdisziplin rechtfertigen könnte. Die allgemeine Charakterisierung des Schwerpunktes unter dem Gesichtspunkt des nichtärztlichen Gesundheitsdienstes deutet zwar eine berufsübergreifende "Leitperspektive" an; diese läßt sich jedoch in einer Leitdisziplin Medizin weder wissenschaftspropädeutisch noch berufspragmatisch zureichend erfassen. Das gilt nicht nur auf der Ebene der Akzentuierungen entsprechend den hier vorgeschlagenen Tätigkeitsbereichen, sondern auch für die einzelnen Berufe. Als Beispiel sei der Ausbildungsberuf Arzthelfer/Arzthelferin genannt. Für ihn gibt es seit 1985 eine neue Ausbildungsordnung und einen darauf abgestimmten Ausbildungsrahmenplan. Die Ausbildung sieht medizinische, technologische und berufsbezogene naturwissenschaftliche Inhalte vor. Weiterhin soll die Ausbildung die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse der sozialen Sicherung sowie des Rechts und der Organisation des Gesundheitswesens umfassen. Nicht zuletzt sind die Auszubildenden dafür zu qualifizieren, Bürotätigkeiten innerhalb einer Arztpraxis auszuüben. Ob unter diesen Gesichtspunkten die Medizin als Leitdisziplin fungieren kann, muß in bezug auf den einzelnen Ausbildungsberuf ebenso überprüft werden wie im Hinblick auf das Gesamtspektrum aller Berufe im Umfeld der obengenannten Tätigkeitsbereiche.

4.11.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die "Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte" in der Fassung von 1977 sieht 9 Ausbildungsberufe und 19 Fachschul- u. ä. Berufe vor. Der Schwerpunkt 11 gehört mithin zu den Schwerpunkten, in denen Schulberufe dominieren. Eine Besonderheit besteht darin, daß die Mehrzahl der dem Schwerpunkt 11 zugeordneten Schulberufe bundesgesetzlich geregelt ist, also nicht ohne weiteres in die Kollegsulplanung einbezogen werden kann. Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung teilt die Berufe im Gesundheitswesen wie folgt nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen ein, wobei hier nur die landesrechtlichen Regelungen von Nordrhein-Westfalen erfaßt sind:

- Bundesgesetzlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen:

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin
Diätassistent/Diätassistentin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankengymnast/Krankengymnastin
Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Masseur/Masseurin
Masseur und medizinischer Bademeister/Masseurin und medizinische Bademeisterin

- Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen (NRW):

Desinfektor/Desinfektorin
Gesundheitsaufseher/Gesundheitsaufseherin
Orthoptist/Orthoptistin
Sozialmedizinischer Assistent/Sozialmedizinische Assistentin.

Was die landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen betrifft, so war keiner davon in den Kollegschulstatistiken von 1984 und 1987 aufgeführt.

Von den Ausbildungsberufen, die nach Berufsbildungsgesetz geregelt sind, wurden 8 von 9 dem Schwerpunkt 11 nach der alten Schwerpunktskizze zugeordneten Berufe übernommen. Lediglich der Beruf Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin entfällt; er wurde in der 1977er Liste für den Schwerpunkt 11 irrtümlich als Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes genannt. Neu hinzugenommen wurden die Ausbildungsberufe Apothekenhelfer/Apothekenhelferin und Tierarzhelfer/Tierarzhelferin.

Die Zuordnung des Ausbildungsberufs Tierarzhelfer/Tierarzhelferin ist unproblematisch. Dieser Beruf ist durch Ausbildungsordnung vom 10.12.1985 anerkannt; vorher gab es nur in Bayern spezifische Regelungen, während in den übrigen Ländern im tierärztlichen Bereich nach der Regelung für den Beruf Arzthelfer/Arzthelferin verfahren wurde. Während in früheren Jahren die Auffassung überwog, daß die Tätigkeiten der Arzt- bzw. Tierarzhelfer überwiegend kaufmännisch-verwaltend sind, gab es bei allen an der Neuordnung der

Berufsausbildung beteiligten Gruppen Einvernehmen darüber, daß die beiden Berufe zu dem medizinischen bzw. tiermedizinischen Bereich gehören. Dementsprechend sind auch die Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne ausgelegt.

Nicht so eindeutig liegt der Fall beim Ausbildungsberuf Apothekenhelfer/Apothekenhelferin. Es handelt sich um einen zweijährigen Ausbildungsberuf, der durch Ausbildungsordnung vom 28.11.1972 geregelt ist. Nach dem Ausbildungsrahmenplan zeichnet sich ein gewisser Schwerpunkt im Bereich Bevorratung, Lagerhaltung sowie Bereitstellung zur Abgabe von Arzneispezialitäten und der dazugehörigen technischen und kaufmännischen Arbeiten einschließlich der Rechnungslegung ab. Insofern wäre eine Zuordnung zum Schwerpunkt 13 denkbar, wie sie die Schwerpunktskizze von 1977 vorsah. Die Berufsgrundbildungs-Anrechnungs-Verordnung der gewerblichen Wirtschaft ist nicht heranzuziehen, weil sie die sogenannten Freien Berufe nicht berücksichtigt. Auch in der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung ist der Ausbildungsberuf Apothekenhelfer/Apothekenhelferin nicht enthalten. Nach der Klassifizierung der Berufe für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit gehört der Ausbildungsberuf Apothekenhelfer/Apothekenhelferin zur Berufsgruppe 68 "Warenkaufleute". Hingegen sieht die Einteilung der anerkannten Ausbildungsberufe nach Tätigkeitsbereichen für die Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb des Bereichs "Verwalten" eine besondere Gruppe der "Angestellten im Gesundheitsdienst" vor, zu denen neben Arzthelfer/Arzthelferin, Tierarzhelfer/Tierarzhelferin und Zahnarzhelfer/Zahnarzhelferin auch der Apothekenhelfer/die Apothekenhelferin zählt. Diese Gruppierung folgt dem wieder mehr in das öffentliche Bewußtsein gerückte Verständnis, wonach der Umgang mit Medikamenten eben nicht mit jedem beliebigen Warenverkauf gleichzusetzen ist, sondern unter Gesichtspunkten der Gesundheitsvorsorge und -pflege einer besonderen Verantwortung bedarf, die eine entsprechende Ausbildung im Umfeld der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe voraussetzt. Darin könnte für den Ausbildungsberuf Apothekenhelfer/Apothekenhelferin die Chance liegen, das für ihn typischerweise geringe Professionalisierungsniveau zu verbessern. Sowohl gesundheitspolitische als auch berufspolitische Gründe sprechen eher für als gegen eine Zuordnung zum Schwerpunkt 11.

4.12 A **Schwerpunkt 12 A: Hauswirtschaft und Gastgewerbe**

4.12 A. 1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

In seinem "Entwurf einer Strukturvorgabe für den Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft des Kollegs Schulversuchs Nordrhein-Westfalen" hatte FINGERLE 1981 vorgeschlagen, für zwei Teilschwerpunkte "Hauswirtschaft" und "Agrarwirtschaft" ein Grundbildungskonzept zu erarbeiten, das beide Teilschwerpunkte verbindet. Die Aspekte "Ökonomie", "Ökologie", "Ernährung" und "Technik" sollten das Grundbildungsangebot beider Teilschwerpunkte strukturieren, und es sollten möglichst viele inhaltliche Gemeinsamkeiten gesucht werden. Dieser Ansatz wurde von der Überregionalen Fachgruppe im Landesinstitut abgelehnt. Seither war der bisherige Schwerpunkt 12 faktisch in zwei Schwerpunkte ohne curricularen Zusammenhang gespalten. Durch die Aufnahme der Ausbildungsberufe des Gastgewerbes (vgl. die Ausführungen zum Schwerpunkt 10) in den Schwerpunkt 12 A läßt sich die so entstandene Struktur auch für die Entwicklung des neuen Schwerpunktes 12 A rechtfertigen, weil so die Verengung auf nur einen Ausbildungsberuf (Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin) vermieden wird. In den neuen Schwerpunkt 12 A werden alle Ausbildungsberufe aufgenommen, die nach den Berufsbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen dem Berufsfeld-Schwerpunkt "Gastgewerbe und Hauswirtschaft" des Berufsfeldes "Ernährung und Hauswirtschaft" zugeordnet worden sind.

4.12 A. 2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 12 A

Konkrete statistische Angaben zu den Kollegs Schülern, die im neuen Schwerpunkt 12 A als Berufsschüler(innen) ohne Ausbildungsvertrag zu berücksichtigen wären, und zu den Kollegs Schülern, die sich im neuen Schwerpunkt 12 A in Bildungsgängen befinden, die eine Berufsbildung vermitteln, lassen sich nicht angeben, weil bisher unter dem Schwerpunkt 10 geführte Bildungsgänge dem Schwerpunkt 12 A jetzt zugeordnet werden und weil Bildungsgänge dem getrennten Schwerpunkt 12 B zugewiesen werden. Die statistischen Daten für

die genannten Bildungsgänge wurden nicht so differenziert erfaßt, daß eine Trennung möglich wäre. Faktisch umfassen neben den Angeboten für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag die Angebote der Kollegs Schulen im Schwerpunkt 12 A alle Abschlüsse oder Teilabschlüsse vom Berufsbildungsjahr bis zu doppeltqualifizierenden Bildungsgängen mit Hochschulzugangsberechtigung. Auch deuten die statistischen Daten darauf hin, daß sehr große Anteile der (weiblichen) Jugendlichen ohne Ausbildungsperspektive (Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag) in den Kollegs Schulen vorhanden sind, ohne daß für diese Jugendlichen ein Curriculum angeboten wird, das sie aus dieser Situation herausführen könnte.

Für die Ausbildungsberufe Koch/Köchin, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Hotelfachmann/Hotelfachfrau, die aus dem bisherigen Schwerpunkt 10 in den neuen Schwerpunkt 12 A übernommen werden, sind bisher keine Perspektiven für doppeltqualifizierende Bildungsgänge mit dem Erwerb einer Hochschulreife entwickelt worden. Die Kollegs Schüler befanden sich laut Kollegschulstatistik 1984 in Bildungsgängen, die nur zu einer beruflichen Einfachqualifikation führten (Koch/Köchin: 270 Kollegs Schüler; Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau: 100 Schüler; Hotelfachmann/Hotelfachfrau: 35 Schüler; Fachgehilfe/Fachgehilfin im Gastgewerbe - in der Kollegschulstatistik noch unter "Hotel- und Gaststättengehilfe" erfaßt: 40 Kollegs Schüler). Die Kollegschulstatistik 1987/88 (Absolventen 1987) bestätigt dieses Bild: Von insgesamt 307 Kollegs Schülern dieser vier Ausbildungsberufe erwarben 299 eine berufliche Einfachqualifikation, 2 eine berufliche Qualifikation zusammen mit einem Hauptschulabschluß, 2 eine berufliche Qualifikation zusammen mit der Fachoberschulreife (weniger als 1 %) und 4 keinen Abschluß. Der Erwerb der Fachoberschulreife über Vollzeit-Bildungsgänge (Berufsaufbauschule und Integrierter Bildungsgang Berufsbildungsjahr/Berufsfachschule) war im bisherigen Schwerpunkt 10 möglich. Welcher Anteil dem neuen Schwerpunkt 12 A zuzurechnen wäre, läßt sich nach den statistischen Daten nicht ermitteln.

Hinsichtlich der Bildungsgänge, die zu einer Hochschulreife führen, sieht die Situation für die hauswirtschaftlichen Bildungsgänge des Schwerpunktes 12 A anders aus: Von der Überregionalen Fachgruppe Land- und Hauswirtschaft wurden zwei doppeltqualifizierende Bildungsgänge "Hauswirtschaftlich-techni-

scher Assistent" mit den schulischen Abschlüssen Fachhochschulreife bzw. Allgemeine Hochschulreife entwickelt. In den kommenden Jahren ist zu prüfen, ob der bereits starken Nachfrage nach diesem doppeltqualifizierenden Angebot auch ein Bedarf am Arbeitsmarkt entspricht und ob durch die Anpassung an die inhaltlichen Pflichtbindungen für das Abitur nicht Fehlorientierungen vermittelt werden, die mit dem Ziel der Wissenschaftspropädeutik unverträglich sind.

Nach der Kollegschulstatistik befanden sich 1984 im Bildungsgang Hauswirtschaftlich-technischer Assistent/FHR 205 Schüler(innen) (evtl. auch 267; statistische Angaben mehrdeutig!) und im Bildungsgang Hauswirtschaftlich-technischer Assistent/AHR 80 Schüler(innen). Die Kollegschulstatistik 1987/88 (Absolventen 1987) weist für doppeltqualifizierende Bildungsgänge Hauswirtschaftlich-technischer Assistent/Assistentin mit Allgemeiner Hochschulreife 12 und mit Fachhochschulreife 47 Absolvent(inn)en aus; 94 Kollegschüler(innen) haben in diesen Bildungsgängen eine berufliche Einfachqualifikation erworben. 49 Kollegschüler(innen) (Allgemeine Hochschulreife) und 75 Kollegschüler(innen) (Fachhochschulreife) befanden sich 1984 in einem einfachqualifizierenden Bildungsgang zum Erwerb einer Hochschulreife (Absolventen 1987 nach Kollegschulstatistik 1987/88: 8 mit Allgemeiner Hochschulreife, 41 mit Fachhochschulreife und 3 ohne Abschluß).

Im Vergleich zu anderen Schwerpunkten befindet sich ein beachtlicher Teil der Hauswirtschaftler(innen) in einem vollzeitschulischen Bildungsgang (mit einer Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz): Im Jahr 1984 befanden sich 146 Hauswirtschaftler(innen) in einem Teilzeit-Bildungsgang und 59 in einem Vollzeit-Bildungsgang. Die Angaben nach der Absolventenstatistik 1987 sind nicht genau interpretierbar (mögliche Fehlzuordnungen), aber sie bestätigen in der Größenordnung die Situation von 1984.

Laut Kollegschulstatistik werden in den Kollegschulen auch Fachschulbildungsgänge diesem Schwerpunkt zugeordnet (Staatlich geprüfte(r) Oekotrophologe(in); Staatlich geprüfte Wirtschaftler(in); Hauswirtschaftsmeister(in). 1984 wurden in diesen Fachschulbildungsgängen zusammen 107 Schüler(innen) gezählt. Die Kollegschulstatistik 1987/88 (Absolventen 1987) macht

zu diesen Bildungsgängen folgende Angaben: Staatlich geprüfte Wirtschaftler(in): 35 Absolvent(inn)en mit beruflicher Einfachqualifikation; Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsmeister(in): 11 Absolventen mit beruflicher Einfachqualifikation; Staatlich geprüfte(r) Oekotrophologe(in): 11 Absolvent(inn)en mit beruflicher Einfachqualifikation.

Ob und wie diese Abschlüsse sich von denen des Regelsystems unterscheiden, ist unbekannt. Für die weiteren Entwicklungsarbeiten für Bildungsgänge der Kollegschule erscheint aber die Einbeziehung der einschlägigen Fachschulen im Blick auf die Verbindung mit dem Erwerb einer Fachhochschulreife perspektivenreich.

Es wurde bereits angemerkt, daß wegen der geringen statistischen Differenzierung Angaben zu den mit einer Berufsgrundbildung verbundenen Bildungsgängen problematisch sind, weil die Zuordnung zu anderen Schwerpunkten (10 oder 12 B) auch möglich wäre. Unter diesem Vorbehalt (Aufteilung auf 12 A und 12 B) sei noch auf den Integrierten Bildungsgang Berufsgrundbildungsjahr/Berufsfachschule und Fachoberschulreife hingewiesen. Die Angaben aus der Absolventenstatistik 1987 (Kollegschulstatistik 1987/88) zeigen folgendes Bild: Von 134 Kollegschülern(innen) erwarben 30 die Fachoberschulreife (ohne Anrechenbarkeit auf die Berufsausbildung), 58 eine Doppelqualifikation mit Fachoberschulreife, 28 nur einen auf die Berufsausbildung anrechenbaren Abschluß und 18 keinen Abschluß. Die Angaben zeigen, daß einem beachtlichen Teil der Kollegschüler so das Nachholen von Schulabschlüssen ermöglicht wird, daß eine vertikale Durchlässigkeit realisiert werden kann.

4.12 A. 3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Für die dem bisherigen Teilschwerpunkt zugeordneten vollzeitschulischen Bildungsgänge und für den Bildungsgang Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin ist die Haushaltswissenschaft (mit ökonomischen, technischen, ernährungswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten) Leitdisziplin. Sie wird in Kursen verschiedener Schulfächer "Wirtschaftslehre des Haushalts", "Haushaltstechnik", "Chemie mit Ernährungslehre" usw. ausgelegt. Dabei werden

erstens im Blick auf die Pflichtbindungen für doppeltqualifizierende Bildungsgänge mit den Abschlüssen Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife verfälschende Fachbezeichnungen in Kauf genommen und zweitens wird der sozialwissenschaftliche Aspekt im Vergleich zu den anderen geringer gewichtet. Diese Schwierigkeiten ließen sich zukünftig nur durch veränderte Pflichtbindungen vermeiden.

Da jetzt die Berufe des Gastgewerbes (einschließlich Koch/Köchin) in den Schwerpunkt 12 A einbezogen sind, müssen die genannten Aspekte mit anderer fachlicher Konkretisierung ausgelegt werden: Die Wirtschaftslehre müßte Probleme der Betriebswirtschaftslehre und der Ökonomie des Dienstleistungssektors stärker betonen; der technische Aspekt müßte auf die technischen Einrichtungen des Gastgewerbes und der Großküchen ausgeweitet werden. Da diese Aspekte aber auch zunehmend für hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Großhaushalten bedeutsam sind, erscheint es aussichtsreich, für die dem Schwerpunkt 12 A zugeordneten Bildungsgänge eine gemeinsame curriculare Struktur zu erarbeiten.

4.12 A. 4 . Ausbildungs- und Schulberufe

Der dem Teilschwerpunkt bisher zugeordnete Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin wird häufig über Berufsfachschulen angestrebt. Zur Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle wird der Absolvent/die Absolventin einer solchen Berufsfachschule zugelassen, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Für diese Praxis gibt es sowohl historische Gründe (die Ausbildung an Berufsfachschulen gab es schon vor der Anerkennung des Ausbildungsberufs) als auch arbeits- und ausbildungsstellenmarkt-politische Gründe (zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten - z.T. ohne realistische Beschäftigungsperspektive - werden durch den Staat geschaffen).

Die anderen dem Schwerpunkt 12 A zuzuordnenden Ausbildungsberufe sind - wie schon gesagt - nach den Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen demselben Berufsfeld-Schwerpunkt zugeordnet wie der Hauswirtschaf-

ter/die Hauswirtschafterin. Hier ist noch zu bemerken, daß die Berufsausbildung des Fachgehilfen/der Fachgehilfin im Gastgewerbe in den Ausbildungsberufen Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau bzw. Hotelfachmann/Hotelfachfrau fortgesetzt werden kann (vgl. Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl I S. 468). Dadurch können Ausbildungs-"Sackgassen" vermieden werden.

Der Kaufmannsgehilfe/die Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe ist dem Schwerpunkt 13 zugeordnet worden, weil die kaufmännischen Inhalte überwiegen.

In der ÜFG Land- und Hauswirtschaft wurde - wie schon gesagt - ein neuer Schulberuf kreiert: Hauswirtschaftlich-technischer Assistent als doppeltqualifizierender Bildungsgang mit Fachhochschulreife bzw. Allgemeiner Hochschulreife (lt. Kollegschaftstatistik 1984: 347 Schüler/-innen im FHR-Bildungsgang; 1986/87: 288 Schüler/-innen im FHR-Bildungsgang, 64 Schüler/-innen im AHR-Bildungsgang). Der Bildungsgang wird stark nachgefragt. Ob dieser Nachfrage auch eine adäquate Erwerbstätigkeit oder ein einschlägiges Studium folgen wird, sollte geprüft werden.

4.12 B **Schwerpunkt 12 B: Landwirtschaft**

4.12 B. 1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

In seinem "Entwurf einer Strukturvorgabe für den Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft des Kollegs Schulversuchs Nordrhein-Westfalen" hatte FINGERLE 1981 vorgeschlagen, für zwei Teilschwerpunkte "Hauswirtschaft" und "Agrarwirtschaft" ein Grundbildungskonzept zu erarbeiten, das beide Teilschwerpunkte verbindet. Die Aspekte "Ökonomie", "Ökologie", "Ernährung" und "Technik" sollten das Grundbildungsangebot beider Teilschwerpunkte strukturieren, und es sollten möglichst viele inhaltliche Gemeinsamkeiten gesucht werden. Dieser Ansatz wurde von der Überregionalen Fachgruppe im Landesinstitut abgelehnt. Seither war der bisherige Schwerpunkt 12 faktisch in zwei Schwerpunkte ohne curricularen Zusammenhang gespalten.

4.12 B. 2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 12 B

Nach der Kollegs schulstatistik wurden in Kollegs chulen Auszubildende (Gärtner, Landwirte) unterrichtet, obwohl bisher Bildungsgangbeschreibungen nicht erarbeitet worden sind. Die Gründe für die Ausklammerung dieser Bildungsgänge aus den curricularen Entwicklungsarbeiten waren und sind für die AWG Berufs- und Wirtschaftspädagogik nicht nachvollziehbar.

In einzelnen Kollegs chulen gab es (im Verbundsystem nicht abgestimmte) Bildungsangebote - z.B. den Ingenieurassistenten (VZ)/AHR, der sogar in die Untersuchung der "Ausbildungswege und Schulerfahrungen von Kollegs chülern" einbezogen wurde (vgl. JENNESSEN u.a. 1986, Anhang 2).

Die Kollegs chulstatistik 1986/87 weist im Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft 47 Schüler/-innen, im entsprechenden BGJ/BFS 165 Schüler/-innen und folgende Schüler/-innen der Teilzeit-Berufsschule aus: 1 Forstwirt; 276 Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau und 556 Gärtner der übrigen Fachrichtungen. Ob alle diese Schüler in Überlegungen zur

Entwicklung spezifischer Bildungsgänge der Kollegs chule einbezogen werden können, ist fraglich, weil für die Ausbildungsberufe des Berufsfeldes Agrarwirtschaft Bezirksfachklassen und auch regierungsbezirkübergreifende Fachklassen existieren, die eine Implementierung von kollegs chulspezifischen Bildungsgängen erschweren. Möglicherweise liegt in diesem Umstand der Grund dafür, daß diese Berufsschüler bisher zwar in der Kollegs chulstatistik gezählt wurden, aber keine auf den Schwerpunkt bezogenen curricularen Entwicklungsarbeiten veranlaßt wurden.

Die Kollegs chulstatistik 1987/88 (Absolventen 1987) bestätigt insgesamt die Einschätzung der bisherigen Situation. Ein Bildungsgang Ingenieurassistent wird nicht mehr genannt. Einige Bildungsgänge (Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag und Berufsgrundbildungsjahr) werden unter der Bezeichnung "Land- und Hauswirtschaft" geführt, so daß die Zuordnung zum neuen Schwerpunkt 12 B problematisch wäre und eine Aufteilung nicht möglich ist. Da daneben ein Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft als Kollegs chulbildungsgang nachgewiesen wird, können hier Angaben zur Anzahl der Absolventen der Berufsgrundbildung gemacht werden, die aber vermutlich für den Schwerpunkt 12 B unvollständig bleiben. Von 134 Kollegs chülern haben 1987 im Integrierten Bildungsgang Berufsgrundbildungsjahr/Berufsfachschule und Fachoberschulreife "BGJ/Agrarwirtschaft" 30 nur einen schulischen Abschluß (Fachoberschulreife), 28 nur eine berufliche (Teil-)Qualifikation (das bedeutet: Möglichkeit der Anrechnung auf die Berufsausbildung), 58 eine (schulische und berufliche) Doppelqualifikation und 18 keinen Abschluß erreicht. Daneben werden im Bildungsgangtyp Berufsabschluß (Teilzeit) für die Ausbildungsberufe Gärtner/Gärtnerin und Landwirt/Landwirtin 337 Kollegs chüler nachgewiesen, die eine berufliche Einfachqualifikation erworben haben und 9 Kollegs chüler, die diese nicht erreicht haben. Von 28 Kollegs chülern, die im bisherigen Schwerpunkt 12 unter sonstige Berufe gezählt wurden, aber vermutlich alle dem Schwerpunkt 12 B zuzuordnen sind, haben nur 2 eine berufliche Einfachqualifikation erworben und 24 werden mit dem Vermerk "ohne Abschluß" nachgewiesen.

Gerade für die Ausbildungsberufe Gärtner/Gärtnerin und Landwirt/Landwirtin wären, wegen der insgesamt auch außerhalb bisheriger Kollegs chulen hohen

Zahlen von Auszubildenden, gute Voraussetzungen für die Entwicklung von doppeltqualifizierenden Bildungsgängen mit dem Erwerb einer Hochschulreife gegeben. Dazu sollte die Kooperation mit den Landwirtschaftskammern als den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung und als Trägern der Landwirtschaftsschulen und Höheren Landbauschulen gesucht werden.

4.12 B. 3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Als Leitdisziplin kann die Agrarwissenschaft in Betracht kommen. Ihre ökonomischen, ökologischen, ernährungswissenschaftlichen (Tierernährung und Ernährung der Menschen) und technischen Teildisziplinen könnten eine Struktur für die Grundbildung des Schwerpunktes liefern. Die pragmatische Trennung des Berufsfeldes Agrarwirtschaft in der BGJ-AVO in einen Schwerpunkt "Tierischer Bereich" und einen Schwerpunkt "Pflanzlicher Bereich" gibt zunächst keine Hinweise auf spezielle agrarwissenschaftliche Teildisziplinen, die für die Auslegung von Akzentuierungen festgelegt werden könnten. Die Fülle möglicher fachlicher Bezüge müßte unter den oben genannten Aspekten der Agrarwissenschaft noch gesichtet werden.

4.12 B. 4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die in den Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen dem Berufsfeld Agrarwirtschaft zugeordneten Berufsausbildungen und die nach der Berufsklassifikation den Berufsgruppen "01: Landwirte", "02: Tierzüchter, Fischereiberufe", "04: Landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Tierpfleger", "05: Gartenbauer", "06: Forst-, Jagdberufe" und ausgewählte Ausbildungsberufe aus den Berufsgruppen "63: Technische Sonderfachkräfte" und "83: Künstler und zugeordnete Berufe" wurden auf die Zuordnung zum Schwerpunkt geprüft. Der Ausbildungsberuf "Milchwirtschaftlicher Laborant" wurde dem Schwerpunkt 2 zugeordnet, weil die Laborarbeit überwiegt.

Problematisch war die Zuordnung des Floristen. Wegen des geringen Anteils agrarwirtschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die in diesem Ausbildungsbe-

ruf vermittelt werden, mußten die kaufmännischen und die gestalterischen Anteile als Kriterien für die Zuordnung zu einem Schwerpunkt geprüft werden. Der Florist bleibt weiterhin dem Schwerpunkt 17 zugeordnet.

Der Tierpfleger/die Tierpflegerin mit den Ausbildungsschwerpunkten "Haus- und Versuchstierpflege" und "Zootierpflege" wurde schon 1977 dem Schwerpunkt 2 zugeordnet. Er soll wegen seiner Ausbildungsinhalte auch dort bleiben.

In der Vergangenheit wurde ein Abschluß "Ingenieurassistent/AHR" in einer Kollegschule angeboten. Die Kollegschulstatistik wies für 1983 für diesen Bildungsgang 4 Schüler und später keinen Schüler nach. Da der Bildungsgang - wie schon gesagt - im Verbundsystem nicht abgestimmt war, können darüber keine weiteren Aussagen gemacht werden.

Die in der KMK-Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/technischen Assistentinnen vom 22.05.1981 (i.d.F. vom 30.10.1985) genannten Abschlüsse "Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-technischer Assistent/-in" und "Staatlich geprüfter milchwirtschaftlich-technischer Assistent/-in" sind Schulberufe, die wegen der Laborarbeit dem Schwerpunkt 2 zugeordnet werden könnten.

4.13 Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften

4.13.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Grundlage für die didaktisch-curriculare Planung des Schwerpunktes 13 ist die Strukturvorgabe in der nach Formalkriterien überarbeiteten Fassung vom 01.06.1976 (KS 145/77). Hiernach stellt der Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften jenen Lernausschnitt in der Kollegschule dar, in dem orientiert an der Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften und an den Anforderungen kaufmännischer Berufe studien- und berufsbezogene Fachkompetenzen und entsprechende Abschlüsse erworben werden können. Der Schwerpunkt 13 grenzt sich vom Schwerpunkt 14 "Recht und Verwaltung" ab und hebt damit die Konzentration auf wirtschaftswissenschaftlich-kaufmännische Bildungsgänge hervor. Diese Abgrenzung wie auch die Binnenstrukturierung des Schwerpunktes 13 durch das Strukturgitter für die wirtschaftswissenschaftlich-kaufmännische Grundbildung und die Akzentuierung nach warenwirtschaftlich-kommunikativen und datenwirtschaftlich-verwaltungsbezogenen Bildungsgängen gelten in der Kollegschulplanung als akzeptiert. Grundsätzliche Einwände seitens der zuständigen Überregionalen Fachgruppe (ÜFG) Wirtschaftswissenschaften waren nicht zu verzeichnen.

Auch bei der Zuordnung von Ausbildungsberufen zum Schwerpunkt 13 treten keine gravierenden Probleme auf. Es sind nur wenige Änderungen vorzunehmen, die teils aus der Neuordnung von Ausbildungsberufen, teils aus der Revision anderer Schwerpunkte resultieren. Offenbar hat sich bewährt, daß bei der Konzentration des Schwerpunktes 13 auf kaufmännische Ausbildungsberufe ein Höchstmaß an Kompatibilität mit der Zuordnung von Ausbildungsberufen zum Berufsfeld "Wirtschaft und Verwaltung" gemäß Berufsbildungsgesetz angestrebt worden ist. Angesichts dieser relativ günstigen Planungssituation darf allerdings nicht übersehen werden, daß die praktische Umsetzung der didaktisch-curricularen Vorgaben in den Kollegschulen offenbar auf Schwierigkeiten stößt. Gemessen an der Schwerpunktplanung vermittelt der praktische Ausbau des Schwerpunktes 13 einen eher bescheidenen Eindruck (vgl. Abschnitt 2: Bildungsgänge im Schwerpunkt 13).

4.13.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 13

Der Schwerpunkt 13 umfaßt planerisch alle in der Kollegschule vorgesehenen Bildungsgangtypen: von der "Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr (vollzeitschulisch)/Hauptschulabschluß" bis "Berufsabschluß (vollzeitschulisch)/Allgemeine Hochschulreife". Bei der Auswertung der Kollegschulstatistik vom 15.10.1984 werden jedoch nicht unbedenkliche Restriktionen sichtbar. Hierzu im einzelnen:

Auf den Schwerpunkt 13 konzentrieren sich fast ein Viertel aller Kollegschüler und -schülerinnen. Er ist an 8 von 22 Kollegschulen eingerichtet. Der am stärksten besetzte vollzeitschulische Bildungsgang innerhalb des Schwerpunktes 13 ist die Höhere Handelsschule/FHR und AHR. Auf ihn entfallen rund 14 % aller Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt 13. Es gibt keine Kollegschule mit dem Schwerpunkt 13, an der nicht der Bildungsgang HöHa/FHR und AHR angeboten und realisiert wird. Er ist der einzige doppeltqualifizierende Bildungsgang im Schwerpunkt 13, der in Verbindung mit einer beruflichen Teilqualifikation zur "Allgemeinen Hochschulreife" führt. Die berufliche Teilqualifikation entspricht dem schulischen Teil der Ausbildung zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau. Derzeit bestehen keine Bildungsgänge, in denen Abschlüsse einer vollzeitschulischen Berufsausbildung (z.B. des Kaufmännischen Assistenten oder des Handelsassistenten) oder einer anerkannten Berufsausbildung im dualen System zusammen mit der Allgemeinen Hochschulreife erworben werden können.

Außerhalb des Bildungsgangs HöHa/FHR und AHR streben nach den vorliegenden Zahlen 624 Kollegschüler einen studienberechtigenden Abschluß auf dem Niveau der Fachhochschulreife an, davon 213 über FOS-Bildungsgänge und 380 in Verbindung mit einem anerkannten Berufsabschluß. Sie verteilen sich ungleichmäßig auf nur 4 Ausbildungsberufe: 371 Verkäufer/Verkäuferin, 7 Bankkaufmann/Bankkauffrau, 1 Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel und 1 Bürokaufmann/Bürokauffrau. Assistenten-Bildungsgänge in Verbindung mit Fachhochschulreife werden nicht angeboten.

Bei den Bildungsgängen ohne studienberechtigende Abschlüsse dominieren die Teilzeit-Bildungsgänge. Auf sie entfallen nahezu zwei Drittel aller Schüler und Schülerinnen im Schwerpunkt 13. Von insgesamt 27 diesem Schwerpunkt zugeordneten Ausbildungsberufen sind 15 besetzt, am stärksten die Ausbildungsberufe Bürokaufmann/Bürokauffrau (1 960) und Verkäufer/Verkäuferin (1 908). Bei den vollzeitschulischen Bildungsgängen ohne studienberechtigende Abschlüsse weist die Kollegschatulstatistik 1984 insgesamt 1 099 Kollegschatüler in Berufsfachschul-Bildungsgängen aus, teils in Verbindung mit dem BGJ (641 Kollegschatüler), teils ohne (458 Kollegschatüler). Eine relativ kleine Anzahl von Schülern und Schülerinnen verteilt sich auf das BVJ (64), BGJ (82) und BVJ/BGJ (23).

Als vorläufiges Fazit dieser Auswertung kann unter dem Vorbehalt der Richtigkeit statistischer Angaben festgehalten werden: Trotz günstiger Planungsvoraussetzungen bleibt das realisierte Angebot an Kollegschatul-Bildungsgängen im Schwerpunkt 13 weitgehend der Struktur kaufmännischer Bündelschulen im Regelsystem verhaftet. Der Zugang zur Allgemeinen Hochschulreife wird ausschließlich über die Höhere Handelsschule vermittelt. Dieser Zustand ist nicht eine Folge der KMK-Vereinbarung vom 3./4. Dezember 1987, sondern bestand schon zuvor. Die Verbindung der Fachhochschulreife mit Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen beschränkt sich noch immer auf eine relativ kleine Anzahl von Berufen. Nach der neuesten Kollegschatulstatistik 1987/88 handelt es sich um die Berufe Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Industriekaufmann und - mit über 50 % der Kollegschatüler dieses Bildungsgangtyps - Verkäufer. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Eingangsvoraussetzungen in Teilzeitbildungsgängen des Schwerpunktes 13 scheint - so ist zu vermuten - der Erwerb doppeltqualifizierender Abschlüsse bei Schülern und Schülerinnen in kaufmännischen Ausbildungsberufen nicht besonders attraktiv zu sein. Zu dem traditionellen Bild gehört auch der Befund, daß berufsvorbereitende Bildungsgänge (BVJ bzw. Vorklasse mit oder ohne Anschluß des BGJ) die Ausnahme sind.

Positiv zu verzeichnen ist, daß es im Schwerpunkt 13 - im Unterschied zu einzelnen anderen Schwerpunkten - keine Bildungsgänge ohne berufsqualifizierende Anteile gibt und daß durch bildungsgangorientierte Curriculumentwicklung - auch in Teilzeitbildungsgängen - der Zersplitterung und Isolierung von Fachkenntnissen entgegengewirkt wurde. Für die am stärksten besetzten Ausbildungsberufe sind integrierte Bildungsgänge mit FOS- und FHR-Abschlüssen entwickelt und als Bildungsgangbeschreibungen veröffentlicht worden; es handelt sich um die Ausbildungsberufe Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Industriekaufmann sowie Kaufmann im Groß- und Außenhandel. Doch reicht dies für ein kollegschatulspezifisches Profil nicht aus. Das Defizit an doppeltqualifizierenden Bildungsgängen im Bereich der Berufsausbildung kann durch das quantitative Gewicht doppeltqualifizierender Bildungsgänge vom Typ der Höheren Handelsschule nicht ausgeglichen werden. Denn der Weg zur Fachhochschulreife und zur Allgemeinen Hochschulreife über den Weg der Höheren Handelsschule ist auch im Regelsystem möglich. Unter diesen Umständen muß sich die weitere Entwicklung darauf konzentrieren, bei der didaktischen Ausgestaltung vorhandener Bildungsgänge verstärkt kollegschatulspezifische Kriterien zur Geltung zu bringen (z.B. durch konsequente Einbeziehung berufsqualifizierender Bausteine in studienvorbereitende Bildungsgänge) und neue Bildungsgänge zu erproben (insbesondere Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen mit Fachhochschulreife).

4.13.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

In der Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 13 wurde festgelegt, daß der Wissenschaftsbezug dieses Schwerpunktes über die Wirtschaftswissenschaften herzustellen sei. Diese Festlegung ist - wie überhaupt der Begriff "Leitdisziplin" und dessen Funktion in der Curriculumplanung - vielfach auf Mißverständnisse gestoßen. Dabei haben abbilddidaktische Reduktionsvorstellungen nicht weniger eine Rolle gespielt als das überlieferte Denken in isolierten Disziplinen (hier: Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre). Im Prozeß der Curriculumplanung sind die Strukturvorgaben in bezug auf die Leitdisziplin durch didaktische Konkretisierungen präzisiert und gegen Fehlinterpretationen abgesichert wor-

den. Stellenwert und Struktur der Leitdisziplin lassen sich beim gegenwärtigen Diskussionsstand im Planungsverbund durch drei Grundsätze umschreiben:

- Eine Inanspruchnahme der Wirtschaftswissenschaften als Leitdisziplin kann nur über einen Bezug auf die kaufmännischen Berufe und auf die Bildungsgänge, die auf diese Berufe vorbereiten oder diese Bildungsgänge weiterführen, erfolgen. Die Leitdisziplin ist nicht die übergeordnete Ableitungsbasis für didaktische Entscheidungen, sondern der Bezugsrahmen, innerhalb dessen die Vermittlung bzw. der Erwerb fachlicher Kompetenzen unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand geprüft und begründet wird. Im Hinblick auf die Anforderungen kaufmännischer Tätigkeiten kommen dafür sowohl einzelwirtschaftliche als auch gesamtwirtschaftliche Aspekte in Betracht. Das hat zur Konsequenz, daß die Leitdisziplin "Wirtschaftswissenschaften" die Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfaßt.

- Ungeachtet dieser Spezifizierung bedarf es zusätzlicher Argumente, unter denen der Bezug auf die Leitdisziplin didaktisch gerechtfertigt werden kann. Über den Erkenntnisstand der Wirtschaftswissenschaften trifft nur derjenige ein fundiertes Urteil, der in Betracht zieht, daß es seit den Anfängen der Volkswirtschaftslehre und später der Betriebswirtschaftslehre eine fortdauernde kontroverse Diskussion über das Selbstverständnis dieser Disziplinen gegeben hat. Darauf ist im Begründungszusammenhang für den Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften unter Hinzuziehung fachwissenschaftlicher Gutachten näher eingegangen worden, und zwar mit dem Plädoyer für einen inter-paradigmatischen Zugriff auf das wirtschaftsphänomenologische, entscheidungstechnologische und politisch-ökonomische Fundament wirtschaftswissenschaftlichen Denkens. Bei dieser Setzung sind die didaktischen Intentionen des Kollegsulversuchs ebenso berücksichtigt worden wie fachdidaktische Aspekte einer ökonomisch-fundierten Kompetenzvermittlung.

- Für die Notwendigkeit und die didaktische Produktivität eines interparadigmatischen Verständnisses der Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften spricht nicht nur das "defensive" Argument, daß angesichts der Pluralität fachwissenschaftlicher Theorien eine didaktische Auswahlentscheidung für einen bestimmten Ansatz nach den wissenschaftspropädeutischen Zielsetzungen der Kollegschule nicht akzeptabel wäre. Didaktisch-konstruktive Argumentationsmomente lassen sich im Hinblick auf die Vermittlung ökonomischer Fachkompetenzen wie folgt bestimmen: Die Vermittlung ökonomischer Fachkompetenzen erfordert ohne Zweifel die Befähigung zum Planungs- und Entscheidungsverhalten nach Prämissen zweckrationalen Handelns, fundiert über ökonomische Optimierungskalküle. Allerdings kann sich der Ökonomieunterricht darauf nicht beschränken. Wirtschaftliches Entscheiden setzt Verständigung über die im Kalkül implizierten Sach- und Sinn-Normen voraus. Diese Verständigungsebene kann man im Anschluß an die fachdidaktische Theorie des wissenschaftspropädeutischen Ökonomieunterrichts als wirtschaftsphänomenologische Fundierungsebene bezeichnen. Auf ihr soll der Übergang von vorwissenschaftlicher Erfahrung zu wissenschaftlichen Fragestellungen geleistet werden. Solche Lernprozesse (primär auf das Verständnis grundlegender Normen entsprechend einem praktischen Erkenntnisinteresse oder auf rationales Planungs- und Entscheidungsverhalten entsprechend einem technischen Erkenntnisinteresse gerichtet) enthalten zwangsläufig starke Momente der Einordnung in und Anpassung an vorgefundene Strukturen. Ein Unterricht, der auch zur kritischen Prüfung dieser Strukturen anleiten soll (emanzipatorisches Interesse), muß die Wirtschaftsordnung aus ihrer historisch-gesellschaftlichen Bedingtheit für die Schüler begreifbar und Geltungsansprüche im Hinblick auf interessenspezifische Standortbezogenheit prüfbar werden lassen. Die Befähigung zu ideologiekritischer Reflexion und auch zu politischer Kritik bedarf der Fundierung durch Konzeptionen der politischen Ökonomie.

Die hier angesprochenen Begründungskomplexe für die Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften sind im Planungsverbund des Kollegsulversuchs nie ernsthaft in Frage gestellt worden: weder die Zusammenfassung der

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zur Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften noch die inter-paradigmatische Struktur dieser Leitdisziplin und deren didaktisch-konstruktive Auslegung unter dem Gesichtspunkt der Vermittlung ökonomischer Fachkompetenzen. Allerdings ist die Gefahr nicht zu übersehen, daß solchermaßen abstrakt formulierte Grundsätze in der Praxis der Curriculumplanung und des Unterrichts sehr unterschiedlich ausgelegt und auch durch kollegenschulfremde Formen und Inhalte des Lehrens und Lernens unterlaufen werden können. Die weitere Curriculumentwicklung sollte deshalb gezielter und konkreter an den didaktischen Ansprüchen der Kollegscheule orientiert sein und dabei insbesondere folgende Aspekte mit berücksichtigen:

- Die Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften umfaßt zwar die Betriebswirtschaftslehre und die Volkswirtschaftslehre; damit ist jedoch nichts ausgesagt über den didaktisch konzipierten und unterrichtsorganisatorisch realisierten Zusammenhang zwischen diesen Bereichen. In den Bildungsgängen des Schwerpunktes 13 ist die Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften repräsentiert in den getrennten Fächern Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Volkswirtschaftslehre. Dafür sind Anforderungen maßgeblich, die sich aus den Abschlüssen der Bildungsgänge ergeben. Das gilt zum Beispiel für das Leistungsfach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen in studienvorbereitenden Bildungsgängen gemäß den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Aber es sind nicht nur formale Gesichtspunkte zu bedenken. Auch unter kollegenschulspezifischen Aspekten der Verbindung von studienvorbereitenden und berufsqualifizierenden Abschlüssen sprechen gute Gründe für ein Leitfach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen. Die Konzentration auf betriebswirtschaftliche Inhalte bietet besonders günstige Ansatzpunkte für die Vermittlung berufsbezogener Fachkompetenzen in studienvorbereitenden Bildungsgängen. Fragen der fachlichen Organisation können mithin nicht allein von der Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften her entschieden werden. Gleichwohl stellt sich gerade bei der Fächerdifferenzierung auch die Frage nach übergreifenden, einzel und gesamtwirtschaftliche Aspekte umfassenden Bezügen. Stärker als bisher sollten Ansätze gefördert werden, die zur

fachübergreifenden Integration beitragen, wie es etwa mit der Entwicklung von Lernaufgaben angestrebt wird.

- Ein anderer Problembereich betrifft das Verhältnis von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis. Im Strukturgitter für den Schwerpunkt 13 ist das kaufmännische Tätigkeitsfeld durch die in unterschiedlichen Funktionen und Branchen jeweils spezifischen Güter-, Geld- und Informations-Transaktionen charakterisiert worden. Anders als die beruflichen Tätigkeiten im Produktionsbereich beziehen sich kaufmännische Tätigkeiten nicht unmittelbar auf die Herstellung materieller Güter, sondern auf Dienstleistungen zur Beschaffung, Lagerung und Verteilung von Gütern, zur Bereitstellung, Ansammlung und Übertragung monetärer Dispositionsmittel sowie zur Beschaffung, Speicherung und Verarbeitung entscheidungsrelevanter Daten. Auf der operativen Ebene (z.B. bei der Lagerung von Waren, beim Ausstellen von Überweisungsvordrucken für den Zahlungsverkehr oder beim Bedienen eines Terminals) werden bei diesen Transaktionen Handlungskompetenzen benötigt, die nicht unmittelbar den Zusammenhang zur Leitdisziplin Wirtschaftswissenschaften erkennen lassen. Äußerlich betrachtet zeigt sich das Gemeinsame kaufmännischer Tätigkeiten tatsächlich bloß im Formalen: in der Wendigkeit des Umgangs mit Zahlen, Ziffern und Symbolen, mit dem geschriebenen und gesprochenen Wort, mit Materialien und Apparaten zur Speicherung und Weitergabe von Daten. Diese Ausführungstätigkeiten bleiben für die Berufstätigen verhältnismäßig abstrakt, solange man sie bloß technisch vermittelt; sie werden konkret, wenn man sie im Zusammenhang mit den jeweiligen Betriebszwecken und der Büroorganisation darstellt. Hier wären Ansatzpunkte für eine Einordnung kaufmännischer Tätigkeiten in einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu suchen. In der Unterrichts- und Ausbildungspraxis wird oft anders verfahren. Teils werden berufstechnische Kenntnisse und Fertigkeiten isoliert vermittelt, teils werden die Schüler und Schülerinnen ohne erkennbaren Bezug zur beruflichen Praxis mit didaktisch reduzierten Wissensbeständen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre konfrontiert. Mit Nachdruck sollte in der didaktischen Entwicklungsarbeit für den Schwerpunkt 13 darauf hin-

gewirkt werden, eine solche Beziehungslosigkeit zwischen Theorie und Praxis zu überwinden bzw. zu vermeiden. Mehr als bisher sollte mit Hilfe didaktischer Materialien (z.B. Kursreihen) gezeigt werden, wie unter Einbeziehung der Leitdisziplin ein höheres Maß an Aufklärung und Lösung berufspraktischer Probleme auf den unterschiedlichen Lernniveaus in den studienvorbereitenden und berufsqualifizierenden Bildungsgängen des Schwerpunktes Wirtschaftswissenschaften erreicht werden könnte.

4.13.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die "Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte" in der Fassung von 1977 sieht 24 Ausbildungsberufe vor (vgl. Anhang, Abschnitt 6.2). Davon sind 18 Ausbildungsberufe dem Berufsfeld "Wirtschaft und Verwaltung" gemäß Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 zugeordnet. Es handelt sich um Ausbildungsberufe mit eindeutig kaufmännischer Ausrichtung in den Schwerpunkten "Absatzwirtschaft und Kundenberatung" bzw. "Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung". Sie werden weiterhin ohne Ausnahme dem Schwerpunkt 13 (vgl. Anhang, Abschnitt 6.1) zugeordnet.

Die Liste der Ausbildungsberufe im Schwerpunkt 13 gemäß der überarbeiteten Schwerpunktskizze von 1977 ist durch folgende Berufe zu ergänzen: Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schiffskaufmann/Schiffskauffrau, Seegüterkontrolleur/Seegüterkontrolleurin, Werkgehilfe/Werkgehilfin und Zahnlagerist/Zahnlageristin. Alle genannten Berufe gehören nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung dem Berufsfeld "Wirtschaft und Verwaltung" an, und zwar Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie Schiffskaufmann/Schiffskauffrau im Schwerpunkt "Absatzwirtschaft und Kundenberatung", Seegüterkontrolleur/Seegüterkontrolleurin, Werkgehilfe/Werkgehilfin und Zahnlagerist / Zahnlageristin im Schwerpunkt "Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung".

Darüber hinaus sind bei den Vorüberlegungen zur Neuordnung von Ausbildungsberufen zu Schwerpunkten noch weitere Ausbildungsberufe für den Schwerpunkt 13 in Betracht gezogen worden, sei es, weil sie in der 1977er

Schwerpunktskizze beim Schwerpunkt 13 ausgewiesen waren (Verkäufer/Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk, Hotel- und Gaststättengehilfe/gehilfin), sei es, weil kaufmännische Ausbildungsanteile eine solche Erwägung nahelegten (Florist/Floristin, Tankwart/Tankwartin). Aus folgenden Gründen wird jedoch die Zuordnung zu anderen Schwerpunkten empfohlen:

1. Die Ausbildungsberufe Fachgehilfe/Fachgehilfin im Gastgewerbe, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau und Hotelfachmann/Hotelfachfrau sind in der gemeinsamen Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25. April 1980 geregelt worden. Bereits vor der Neuordnung waren die beiden erstgenannten Ausbildungsberufe gemäß Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung dem Berufsfeld "Ernährung und Hauswirtschaft" im Schwerpunkt A "Gastgewerbe und Hauswirtschaft" zugeordnet. In der Neuordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe ist für alle drei Berufe eine gemeinsame berufsfeldbreite Grundbildung vorgesehen. Demgemäß berücksichtigt der mit der Ausbildungsordnung abgestimmte KMK-Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Fachgehilfe/Fachgehilfin im Gastgewerbe, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau und Hotelfachmann/Hotelfachfrau die Inhalte des Berufsgrundbildungsjahres für das Berufsfeld "Ernährung und Hauswirtschaft - Schwerpunkt Gastgewerbe und Hauswirtschaft". Die eindeutig gastgewerbliche Ausrichtung der beiden erstgenannten Berufe legt eine Zuordnung zum Schwerpunkt 12 A nahe. Das gilt nicht in gleicher Weise für den Hotelfachmann/die Hotelfachfrau. Der besondere Teil des Ausbildungsberufsbildes sieht für diesen Beruf Ausbildungsschwerpunkte in den Bereichen Büro, Hotelorganisation, Hausverwaltung, Magazinverwaltung, Empfang und Werbung vor, was eine Zuordnung zum Schwerpunkt 13 rechtfertigen könnte. Damit würde jedoch der Zusammenhang mit den beiden anderen Berufen des Gastgewerbes zerstört. Es wird deshalb empfohlen, alle drei Ausbildungsberufe im Schwerpunkt 12 A zu verorten.

2. Der Ausbildungsberuf Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk ist durch Verordnung vom 23.12.1985 anerkannt worden. Er löste mit Wirkung vom 01.08.1986 den dreijährigen Beruf Verkäufer im Nahrungsmittelhandwerk sowie die zweijährigen Berufe Gewerbegehilfin im Bäckerhandwerk, Gewerbegehilfin im Fleischerhandwerk und Gewerbegehilfin im Konditorhandwerk ab. Der Geltungsbereich für die drei letztgenannten Berufe erstreckte sich nur auf das Land Berlin. Die Ausbildung in dem neu geordneten und vereinheitlichten Beruf des Fachverkäufers/der Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk umfaßt eine einjährige Grundbildung - mit Zuordnung zum Berufsfeld 12 "Ernährung und Hauswirtschaft" - und eine zweijährige Fachbildung. Im Rahmen der Fachbildung wird den Besonderheiten der jeweiligen Handwerke durch Bildung von Schwerpunkten Rechnung getragen. Sowohl der Bezug der beruflichen Grundbildung zum Berufsfeld "Ernährung und Hauswirtschaft" als auch die fachliche Nähe zu den Nahrungsmittelhandwerken sprechen dafür, diesen Ausbildungsberuf dem Schwerpunkt 10 zuzuordnen. Als zusätzliches Argument für diese Entscheidung kommt in Betracht, daß es sich um einen Zugangsberuf für Fachschulen der Fachrichtungen Bäckereitechnik und Fleischereitechnik handelt.
3. Der Ausbildungsberuf Florist/Floristin ist nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung dem Berufsfeld "Agrarwirtschaft - Schwerpunkt: Pflanzlicher Bereich" und nach der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung der Richtung "Wirtschaft" zugeordnet. Darin spiegelt sich gewissermaßen die Zuordnungsproblematik dieses Ausbildungsberufes wider. In der Berufsbeschreibung der "Blätter zur Berufskunde" wird die Berufsverwandtschaft zwischen Florist/Floristin und Gärtner/Gärtnerin hervorgehoben. Beim Berufswechsel vom Floristen zum Gärtner und umgekehrt werde die vorherige Ausbildung anerkannt und die zweite Ausbildung entsprechend verkürzt. Gleichzeitig wird auf die verkäuferischen und kunst-gestalterischen Anforderungen verwiesen. Diese Akzente sind auch im Berufsbild der Ausbildung zum Floristen/zur Floristin sowie in den Berufsschullehrplänen enthalten. Die Arbeitsgebiete des Floristen/der Floristin erstrecken sich auf die

- fachliche Beratung des Kunden im Verkaufsraum ebenso wie auf das kunstvolle Anfertigen von Blumengestecken, Kränzen u.a. für unterschiedliche Anlässe sowie auf die gärtnerisch-sachkundige Pflege und Lagerung von Pflanzen und Blumen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß der Ausbildungsberuf Florist/Floristin Zugangsberuf für Fachschulen der Fachrichtung Floristik gemäß KMK-Vereinbarung von 1982 ist. In Nordrhein-Westfalen ist die Weiterbildung an der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau-Floristik in Bonn-Bad Godesberg möglich. Hier wie auch in den Fachschulen anderer Bundesländer erfolgt die Weiterbildung auf künstlerisch-gestalterischem Gebiet unter Berücksichtigung der Eigenarten der verwendeten Pflanzen ebenso wie auf kaufmännischem Gebiet. Letztere dürften jedoch für die Wahl des Ausbildungsberufs und für das fachliche Profil des Floristen/der Floristin nicht den Ausschlag geben. Es wird vorgeschlagen, diesen Ausbildungsberuf dem Schwerpunkt 17 zuzuordnen und damit die spezifisch gestalterische Fachkompetenz zu betonen, durch die sich der Florist/die Floristin von anderen verkäuferischen Tätigkeiten abhebt.
4. Auch der Ausbildungsberuf Tankwart/Tankwartin gehört zu jenen, die im Zwischenbereich von fachverkäuferischer und fachtechnischer Tätigkeit liegen und deshalb die Zuordnung zu einem bestimmten Berufsfeld oder Schwerpunkt schwer machen. Der Ausbildungsberuf Tankwart/Tankwartin ist 1952 durch ministeriellen Erlaß anerkannt und später durch die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung dem Berufsfeld "Wirtschaft und Verwaltung - Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung" zugeordnet worden. Im systematischen Teil des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe erscheint er in der Gruppe der Warenkaufleute. Weniger eindeutig, als es diese Zuordnungen nahelegen, sind die Ausbildungsanforderungen gemäß dem Berufsbild für die betriebliche Ausbildung und dem Lehrplan der Berufsschule. Die Ausbildungs- und Unterrichtsinhalte betreffen sowohl verkäuferische Tätigkeiten als auch die Bereiche Kraftfahrzeugtechnik und Kraftfahrzeugpflege. Unter dem Gesichtspunkt der Kompatibilität mit der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung wäre eine Zuordnung zum Schwerpunkt 13, aber unter dem Aspekt einer fachlichen Profilierung die

Zuordnung zum Schwerpunkt 8 (Verkehrstechnik) zu empfehlen. Der Lösungsvorschlag (vgl. Anhang, Abschnitt 6.1) sieht die Zuordnung zum Schwerpunkt 8 vor.

Zur Situation der für den Schwerpunkt 13 in Frage kommenden Schulberufe ist anzumerken: Durch Rechtsverordnungen nach § 43 BBiG sind die Prüfungszeugnisse über die vollzeitschulische Berufsausbildung in Berufsfachschulen den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in bezug auf folgende Ausbildungsberufe gleichgestellt: Bürohilfe/Bürohilfin und Bürokaufmann/Bürokauffrau, beide an der Berufsfachschule für Bürokaufleute, Bürohilffinnen und Teilezurichter in Bremen (erteilt bis 31.12.1986). In dieser Rechtsform gibt es in Nordrhein-Westfalen keine Schulberufe. Ebenso wenig bestehen hier andere landesrechtliche Regelungen über kaufmännische Schulberufe.

Als Schulberufe sind in der Planung für den Schwerpunkt 13 vorgesehen:

- Kaufmännischer Assistent/Kaufmännische Assistentin - Fremdsprachen / FHR und AHR, drei- bzw. vierjährig, Berufsabschluß nach Landesrecht gemäß KMK-Vereinbarung.
- Kaufmännischer Assistent/Kaufmännische Assistentin - Datenverarbeitung und Rechnungswesen/FHR und AHR, drei- bzw. vierjährig, Berufsabschluß nach Landesrecht gemäß KMK-Vereinbarung.

4.14 **Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung**

4.14.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Das Gesamtsystem der Schwerpunkte für den Modellversuch Kollegschule NW nennt unter der Kennziffer 14 den Schwerpunkt "Recht und Verwaltung". Damit ist vom Gesamtsystem der Schwerpunkte her und aus dessen Begründungskontext heraus eine Vorentscheidung für die Bildung eines eigenständigen Schwerpunktes gefallen, die in der Diskussion um die Neuordnung der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und um die Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Berufsfeldern nicht als selbstverständlich gelten konnte. Hierbei standen und stehen insbesondere die Beziehungen zwischen den kaufmännischen Berufen des Schwerpunktes 13 einerseits und der Rechts- und Verwaltungsberufe im Schwerpunkt 14 andererseits zur Diskussion. Für beide Schwerpunkte liegen ausführlich begründete Strukturvorgaben vor (KS 145/77 und KS 394/78), und in beiden Strukturvorgaben ist aus der Sicht des jeweiligen Schwerpunktes die Entscheidung für eine Schwerpunktschneidung mit plausiblen Argumenten gerechtfertigt worden. Ausschlaggebend war das Kriterium, curriculare Rahmenbedingungen für eine profilierte Berufsqualifizierung und Studienvorbereitung zu schaffen. Dazu sollte der Verrechtlichung kaufmännischer Ausbildungsinhalte ebenso entgegengewirkt werden wie der Tendenz zur Reduktion von Verwaltungs- und rechtspflegerischen Berufen auf formale und bürotechnische Tätigkeiten.

In der Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 14 (KS 394/78) sind alle maßgeblichen Konstruktionsmerkmale und -kriterien thematisiert worden. Neben der oben angesprochenen Abgrenzungsproblematik sind die didaktischen Optionen für Leitdisziplinen, Grundbildung, Akzentuierungen und Schwerpunktprofile einer sorgfältigen Bedingungsanalyse unterzogen, Kriterienzusammenhänge entwickelt (Strukturgitter für die rechts- und verwaltungsbezogene Grundbildung) und Vorschläge für die Zuordnung und Ausgestaltung von Bildungsgängen gemacht worden.

Trotz dieser vergleichsweise günstigen Planungsvoraussetzung ist es nicht zu einer nennenswerten Weiterentwicklung des Konzepts und zur bildungsgangbezogenen Konkretisierung gekommen. Aus den Unterlagen der zuständigen Überregionalen Fachgruppe geht nicht hervor, daß es von seiten der an der Curriculumentwicklung beteiligten Lehrer grundsätzliche Einwände gegen die Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 14 gegeben hätte. Offenbar reichten die Planungskapazitäten für eine offensive Umsetzung der Strukturvorgaben in Bildungsgangbeschreibungen nicht aus. Bisher ist noch keine Bildungsgangbeschreibung für den Schwerpunkt 14 veröffentlicht worden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die inzwischen abgeschlossene Neuordnung für Ausbildungsberufe in Kanzleien von Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten und angesichts der bevorstehenden Neuordnung von Assistentenberufen in Dokumentations-einrichtungen und Bibliotheken (siehe 4.14.4) sollten dringend Aktivitäten zur Bildungsgangplanung auf der Grundlage der in den folgenden Punkten modifizierten Strukturvorgabe initiiert werden.

4.14.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 14

Im Schwerpunkt 14 werden nach der Kollegschulstatistik für 1984 von den im Abschnitt 4.14.4 vorgeschlagenen 12 Ausbildungsberufen nur 5 Ausbildungsberufe angeboten: Assistent an Bibliotheken, Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, Justizangestellter, Rechtsanwalts- und Notargehilfe, Verwaltungsfachangestellter. Die über 2000 Kollegschülerinnen und -schüler dieser Bildungsgänge verteilen sich auf 4 Kollegschulen. Keiner der Bildungsgänge führt zur Fachhochschulreife bzw. zur Allgemeinen Hochschulreife. Ansätze zur Doppelqualifikation gibt es nur beim Ausbildungsberuf Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb; 5 der Kollegschüler streben die Fachoberschulreife an. Mit diesem Befund korrespondiert die Schulabgängerstatistik von 1987. Danach haben 378 Kollegschülerinnen und -schüler in 6 Ausbildungsberufen den Berufsabschluß erreicht; nur 9 Kollegschüler im Bildungsgang Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb verfügen über einen doppeltqualifizierenden Abschluß, und zwar mit Fachoberschulreife. Insgesamt wird im Schwerpunkt 14 ein extrem schmales Spektrum an Bildungsgangtypen angeboten. Lediglich im Ausbildungsberuf Assistent/Assistentin an Bibliotheken zeichnet sich statistisch

eine Änderung ab: 1987 weist die Kollegschulstatistik 50 Kollegschüler aus, die dem Bildungsgang Assistent/Assistentin an Bibliotheken mit Abschluß Fachhochschulreife zugeordnet sind.

4.14.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Bereits durch die Schwerpunktbenennung "Recht und Verwaltung" scheinen zwei Disziplinen nahegelegt zu sein: Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft. Verschiedene Gutachten und Stellungnahmen haben jedoch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Schwerpunktskizze sehr uneinheitliche, teils auch widersprüchliche Aussagen zur Eignung dieser Wissenschaften als Leitdisziplinen für den Schwerpunkt 14 ergeben. Als weitere Leitdisziplinen bzw. Bezugswissenschaften wurden die Wirtschaftswissenschaften und die Soziologie bzw. Kombinationen dieser Disziplinen in Erwägung gezogen. Die Strukturvorgabe geht von der didaktisch plausiblen Argumentation aus, daß Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft für die Grundlegung einer auf Studium und Beruf gleichermaßen bezogenen Konstruktion von Bildungsgängen eine im Ansatz zu enge Begründungsbasis böte. Sie schlägt Rechtswissenschaft und Soziologie (mit besonderer Betonung der Rechts- und Organisationssoziologie) als Leitdisziplin vor und weist den Wirtschaftswissenschaften eine bedeutsame Strukturierungsfunktion zu.

Aus heutiger Sicht spricht für diese Konzeption, daß bei der Auslegung studienvorbereitender Bildungsgänge mit Bezug auf die Leitdisziplinen Rechtswissenschaft und Soziologie weniger Schwierigkeiten zu erwarten sind als im Fall einer Leitdisziplin Verwaltungswissenschaft. Wie den Anlagen zur KMK-Vereinbarung über die Fortschreibung und einheitliche Durchführung der Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe vom 03./04.12.1987 zu entnehmen ist, ist die Verwaltungswissenschaft bislang weder im Verzeichnis der gegenseitig anerkannten Fachrichtungen, Schwerpunkte und Prüfungsfächer (Anlage 1: Normalkatalog) noch im Verzeichnis der in einzelnen Ländern bestehenden und gegenseitig anerkannten speziellen Fachrichtungen, Schwerpunkte und Prüfungsfächer (Anlage 2: Sonderliste) enthalten.

Fraglich bleibt jedoch, ob über Rechtswissenschaft und Soziologie zureichend der in den Akzentuierungen des Schwerpunktes hervorgehobene Bezug zur Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung hergestellt werden kann. Im Lehrangebot der Universitäten ist die Verwaltungswissenschaft nicht nur und - im Hinblick auf die Verwaltungspraxis - nicht einmal primär in der Soziologie, sondern als Spezialgebiet in der Politischen Wissenschaft verankert. Die Einbeziehung der Politischen Wissenschaft als Leitdisziplin neben Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft könnte - bei entsprechender inhaltlicher Konzentration - sowohl unter berufsqualifizierenden Aspekten als auch unter dem Gesichtspunkt der kritischen Reflexion von Recht und Verwaltung als Instrumente gesellschaftlicher Herrschaft für die Strukturierung des Kursangebots ein didaktisch produktives Moment sein.

Als Akzentuierungen sieht die Strukturvorgabe "Rechtspflege" und "Öffentliche Verwaltung" vor. Damit sind zwei maßgebliche Referenzpunkte für die Entwicklung von Bildungsgängen im Bereich der sogenannten Freien Berufe einerseits und der Öffentlichen Verwaltung andererseits gesetzt. Die Zuordnung der im Schwerpunkt 14 enthaltenen Ausbildungsberufe nach Tätigkeitsbereichen im Sinne der Berufsberatung (Beruf aktuell), in Berufsgruppen gemäß der Klassifizierung der Berufe von der Bundesanstalt für Arbeit und die Schwerpunkte des Berufsfelds I der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für den öffentlichen Dienst hätte durchaus andere Akzentuierungen nahegelegt (siehe Seite 166 Übersicht: Klassifikation der Ausbildungsberufe im Schwerpunkt 14 "Recht und Verwaltung" mit Tätigkeitsbereichen, Berufsgruppen und Berufsfeld-Schwerpunkten). So weist die Bundesanstalt für Arbeit den Beruf der Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb unter dem Tätigkeitsbereich "Bedienen und Beraten" und in der Berufsgruppe 75 "Berufe des Nachrichtenverkehrs" aus, während sie alle übrigen Berufe unter "Verwalten" subsumiert bzw. - mit Ausnahme des Assistenten an Bibliotheken, der der Berufsgruppe 82 (Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare) zugehört - in der Gruppe der Bürofach- und Bürohilfskräfte (78) erfaßt. Die Zusammenfassung der rechtspflegerischen Berufe und der Verwaltungsberufe des öffentlichen Dienstes in der abstrakten Tätigkeitskategorie "Verwalten" birgt die Gefahr in sich, daß die Vermittlung inhaltsneutraler Verwaltungs- und Bürotechniken zum Leitthema der Ausbildung gemacht wird. Davon hat sich die

Schwerpunktkezeption zu Recht distanziert, und die Entwicklungen bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe im dualen System zeigen, daß damit weitsichtig einem Trend zur stärkeren Betonung inhaltlicher Sachbearbeiterkompetenzen bei gleichzeitiger Berücksichtigung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung getragen wurde. Fraglich allerdings ist, ob der seit 1979 anerkannte und besetzte Beruf der Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb den vorgesehenen Akzentuierungen zugerechnet werden kann oder ob nicht entsprechend der Klassifizierung der Bundesanstalt für Arbeit eine dritte Akzentuierung mit der Betonung kundenorientierter Dienstleistungen (Bedienen und Beraten) bevorzugt werden sollte. Für diese Erwägung spricht nicht zuletzt, daß der Ausbildungsberuf Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb gemäß Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für den öffentlichen Dienst dem Schwerpunkt "Absatzwirtschaft und Kundenberatung" im Berufsfeld I "Wirtschaft und Verwaltung" zugeordnet ist. Die Übersicht über die "Klassifikation der Ausbildungsberufe im Schwerpunkt 14 ..." gibt Hinweise auf Strukturierungsprobleme und -möglichkeiten (siehe Seite 166).

Klassifikation der Ausbildungsberufe in Schwerpunkt 14 'Recht und Verwaltung'
nach Tätigkeitsbereichen (1), Berufsgruppen (2) und Berufsfeld-Schwerpunkten (3)

Tätigkeitsbereiche	Bedienen und Beraten	Verwalten		
		Angestellte im öffentlichen Dienst		Angestellte in Büro, Hotel und Lager
Berufsgruppen	Berufe des Nachrichtenverkehrs (BGr 75)	Bürofach-, Bürohilfskräfte (BGr 78)	Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare (BGr 82)	Bürofach-, Bürohilfskräfte (BGr 78)
Ausbildungsberufe und Zuordnung zu Berufsfeld-Schwerpunkten	Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, I A	Stenosekretär/ Büroassistent, I B Angestellter in der Bundesanstalt für Arbeit, I C Sozialversicherungsfachangestellter, I C Verwaltungsfachangestellter, I C Justizangestellter	Assistent in Bibliotheken, I B	Notargehilfe Patentanwaltsgehilfe Rechtsanwaltsgehilfe Rechtsanwalts- und Notargehilfe Rechtsbeistandsgehilfe

(1) Tätigkeitsbereiche siehe Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Beruf aktuell für Schulabgänger 1988, Nürnberg

(2) Berufsgruppen siehe Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Klassifizierung der Berufe, 1981; Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Die anerkannten Ausbildungsberufe, Teil B, Ausgabe 1987, Berlin 1987

(3) Die Berufsbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für den öffentlichen Dienst sieht im Berufsfeld I 'Wirtschaft und Verwaltung' drei Schwerpunkte vor: A Absatzwirtschaft und Kundenberatung, B Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung, C Recht und öffentliche Verwaltung

4.14.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Nach der Schwerpunktskizze von 1977 gehörten dem Schwerpunkt 14 insgesamt 9 Ausbildungsberufe an (siehe Anhang, Abschnitt 6.2). Davon entfallen 2 Berufe, nämlich "Bundesbahnaspirant" und "Eisenbahner (im nichttechnischen Dienst)", weil sie unter dieser Benennung weder in den einschlägigen Verzeichnissen und Verordnungen genannt noch in den Schulstatistiken ausgewiesen sind. Soweit es sich um berufliche Positionen in der Beamtenlaufbahn handelt, sind sie nicht Gegenstand der Schwerpunktplanung.

Anstelle des Berufs "Postjungbote" tritt der 1979 eingeführte Ausbildungsberuf "Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb". Neu hinzu gekommen sind die Ausbildungsberufe "Rechtsanwalts- und Notargehilfe" und "Assistent an Bibliotheken".

Der Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notargehilfe ist durch die Ausbildungsordnung vom 23. Dezember 1987 neu eingeführt worden. Diese Neuordnung regelt die Berufsausbildung in Kanzleien von Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten und erfaßt neben dem oben genannten kombinierten Ausbildungsberuf die schon vorher bestehenden Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsgehilfe/-gehilfin, Notargehilfe/-gehilfin, Patentanwaltsgehilfe/-gehilfin. Die Dauer der Ausbildung beträgt in allen vier Ausbildungsberufen drei Jahre. Für das erste Ausbildungsjahr sind die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten einheitlich formuliert. Breiten Raum nimmt in allen vier Ausbildungsberufen die Vermittlung von Kenntnis und Verständnis des Rechts ein, wobei Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht sowie Vergütungs- und Kostenrecht eine besondere Rolle spielen. Die Ausbildungsordnung trat am 01. August 1988 in Kraft.

Dem Berufsfeld nach unproblematisch ist auch die Zuordnung des Ausbildungsberufs Assistent an Bibliotheken zum Schwerpunkt 14. Dieser erst 1975 anerkannte Ausbildungsberuf war in der Schwerpunktskizze von 1977 - bei offenbar falscher Einschätzung des Tätigkeitsprofils - als Büchereiangestellter, Büchereigehilfe dem Schwerpunkt 16 "Sprache und Literatur" zugeordnet worden. Berufsbild und Prüfungsanforderungen gemäß der Verordnung über

die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken vom 20.06.1975 sind eindeutig von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Bibliotheksverwaltung geprägt. In der Berufsbeschreibung der Bundesanstalt für Arbeit (Beruf aktuell) wird dazu ausgeführt, daß der Assistent an Bibliotheken den Bibliothekar vor allem von Routinearbeiten zu entlasten habe. Er sei an der Beschaffung und Katalogisierung der Buchbestände beteiligt und übernehme die mit der Ausleihe der Bücher zusammenhängenden Arbeiten. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zum Schwerpunkt 14 unstrittig. Offen bleibt, ob bei Einführung des neuen Ausbildungsberufs Assistent an Dokumentationseinrichtungen, der gegenwärtig zur Diskussion steht, und der damit beabsichtigten Neuordnung des Assistenten an Bibliotheken eine eigene Akzentuierung innerhalb des Schwerpunkts 14 in Betracht gezogen werden sollte.

Spezielle Schulberufe, die bei der Bildungsgangentwicklung für den Schwerpunkt 14 berücksichtigt werden müßten, gibt es nicht.

4.15 Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales

4.15.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Grundlage für die didaktisch-curriculare Planung des Schwerpunktes 15 ist die Strukturvorgabe in der nach Formalkriterien überarbeiteten Fassung vom 01.06.1977 (KS 146/77). Im Schwerpunkt 15 werden die professionell sozialisierenden Berufe und die damit korrespondierenden Wissenschaften zusammengefaßt. Wie bei anderen Schwerpunkten auch, so erwies sich die Schwerpunktschneidung und die Zuordnung von Bildungsgängen als ein komplexes und schwieriges Abgrenzungsproblem, dem nicht durch empirische Deckungsanalysen beizukommen ist, sondern das didaktisch begründeter Konstruktionsorientierungen bedarf. Der Schwerpunkt 15 gehört zu jenen Schwerpunkten, bei denen das Planungskonzept schon in einer relativ frühen Entwicklungsphase vorlag, und zwar in einer vergleichsweise stringent durchkonzipierten Form. Als Abgrenzungs- und Konstruktionskriterium war von ausschlaggebender Bedeutung, daß sich die im Schwerpunkt 15 zusammengefaßten sozialberuflichen Bildungsgänge auf eine gemeinsame Grundbildung beziehen lassen können, die die Vergesellschaftung und Individuierung des Menschen zum Gegenstand habe. Dementsprechend wurde das Konzept "Sozialisation" als Integrationsschlüssel gewählt. Die Differenzierung des Sozialisationskonzepts erfolgte über eine Typologie von drei Zuwendungsmotiven sozialberuflicher Tätigkeit: dem erzieherischen (edukativen), dem helfenden (kompensatorischen) und dem vorbeugenden (präventiven) Motiv. Damit waren folgende Optionen verbunden:

- Dem Schwerpunkt sollten nur solche Bildungsgänge zugeordnet werden, für die die professionell sozialisierende Tätigkeit - im Sinne der genannten Zuwendungsmotive - ein konstitutives Moment darstellt.
- Für alle Bildungsgänge müsse die sozialberufliche Grundbildung mit dem Ziel einer elementaren Aufklärung über Bedingungen, Möglichkeiten, Methoden, Techniken und die Veränderungsbedürftigkeit gegenwärtiger und zukünftiger sozialisierender Tätigkeit gewährleistet sein.

- Die sozialberuflichen Bildungsgänge sollten in Übereinstimmung mit den Zuwendungsmotiven drei Akzentuierungen zugeordnet werden: "Erziehung und Ausbildung", "Pflege und Therapie" und "Freizeit und Sport".

Die Schwerpunktskizze in der Fassung von 1977 ist zwischenzeitlich nicht revidiert worden. Die Arbeit am Schwerpunkt 15 konzentrierte sich nach Fertigstellung der Strukturvorgaben auf die Curriculumkonstruktion und -evaluation für die doppeltqualifizierenden Bildungsgänge Freizeitsportleiter/Allgemeine Hochschulreife sowie Erzieher/Allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife. Für beide Berufe sind inzwischen Bildungsgangbeschreibungen veröffentlicht worden, und zwar beim Freizeitsportleiter in Verbindung mit der Allgemeinen Hochschulreife (1987) und beim Beruf Erzieher/Erzieherin in den drei Varianten des einfachqualifizierenden Berufsabschlusses sowie des doppeltqualifizierenden Abschlusses mit Fachhochschulreife und Allgemeiner Hochschulreife (1988). Die Bildungsgangbeschreibungen nehmen unmittelbar auf das Konzept der Schwerpunktskizze Bezug. Dabei zeigen sich allerdings Abweichungen vom ursprünglichen Schwerpunktkonzept:

- Die mit der sozialberuflichen Grundbildung angestrebte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sozialberufen und die damit verbundene Zielsetzung, daß die Grundbildung einen Überblick über alle im Schwerpunkt angesiedelten Berufe zu geben, auf wichtige und typische Probleme einzugehen und dadurch die Berufswahlfähigkeit der Schüler zu erhöhen habe, wird in den vorliegenden Bildungsgangbeschreibungen zugunsten eines stärker ausgeprägten Bezugs auf die einzelnen Berufe des Erziehers bzw. des Freizeitsportleiters zurückgestellt. Das für die Grundbildungsskizze ursprünglich vorgesehene Stundendeputat ist reduziert und auf 11 Wochenstunden festgelegt worden.
- Die in der Schwerpunktskizze vorgesehenen Akzentuierungen (vgl. auch Abschnitt 4.15.3) haben zwar eine legitimatorische und didaktisch-konstruktive Funktion hinsichtlich der Binnenstrukturierung der einzelnen Bildungsgänge, aber keine erkennbare Bedeutung für die Herstellung bildungsgangübergreifender Zusammenhänge, die die horizontale Durchlässigkeit erleichtern könnten.

Für die Weiterentwicklung des Schwerpunktes 15 wäre es erforderlich, an der Entwicklung neuer Bildungsgänge zu überprüfen, ob an den ursprünglichen Zielvorgaben festgehalten werden kann oder eine Revision vorgenommen werden müßte, damit Unstimmigkeiten zwischen Strukturvorgaben und Bildungsgangbeschreibungen vermieden werden.

4.15.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 15

Nach der Zahl der Bildungsgänge und der darin unterrichteten Kollegs Schüler gehört der Schwerpunkt 15 zur Gruppe der kleinen Schwerpunkte. Die Kollegschulstatistik für 1984 weist 1 775 Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt 15 aus, das sind 3,5 % aller Kollegs Schüler. Dieser Anteil hat sich in den folgenden Jahren bis 1987 kaum verändert. Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich während dieses Zeitraums auf einen anerkannten Ausbildungsberuf (Schwimmeistergehilfe/Schwimmeistergehilfin) und vier bzw. fünf Schulberufe (Erzieher / Erzieherin, Freizeitsportleiter / Freizeitsportleiterin, Heilpädagoge / Heilpädagogin, Heilerziehungshelfer / Heilerziehungshelferin, Kinderpfleger/Kinderpflegerin). Trotz der relativ geringen Zahl an Bildungsgängen, die im Schwerpunkt 15 angeboten werden, zeichnet sich dieser Schwerpunkt durch eine im Vergleich zu anderen Schwerpunkten verhältnismäßig stark diversifizierte Struktur von Bildungsgangtypen aus. Mit Ausnahme des Bildungsgangtyps "Vorklasse zum BGJ" sind alle für den Kollegs Schulversuch derzeit vorgesehenen Bildungsgangtypen im Schwerpunkt 15 vertreten. Auf einfachqualifizierende Bildungsgänge mit Berufsabschluß entfällt 1984 ein Anteil von 42,4 % der Kollegs Schüler im Schwerpunkt 15, bei den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen mit Allgemeiner Hochschulreife sind es 24,0 % und mit Fachhochschulreife 33,6 %. Diese Zusammensetzung hat sich bis 1987 zugunsten des doppeltqualifizierenden Bildungsgangtyps mit Allgemeiner Hochschulreife (28,0 %) leicht verändert; auf die beiden anderen Bildungsgangtypen entfallen nun 30,4 % (mit Fachhochschulreife) und 41,6 % (einfachqualifizierender Berufsabschluß). Die Besetzung des einzigen im Schwerpunkt vorhandenen Ausbildungsberufs nach Berufsbildungsgesetz (Schwimmeistergehilfe/Schwimmeistergehilfin) ist während dieses Zeitraums mit 114 (im Jahr 1984) bzw. 128 (im Jahr 1987) Kollegs Schülern unverändert gering; allerdings gibt es auch hier einen Trend zur stärkeren Diversifikation nach Bildungsgangtypen:

1984 streben die Kollegschüler im Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe/Schwimmmeistergehilfin ausschließlich den einfachqualifizierenden Berufsabschluß an, 1987 will immerhin ein Drittel den doppelqualifizierenden Abschluß mit Fachhochschulreife erreichen. Insgesamt weist die Schulabgängerstatistik für 1987 in die gleiche Richtung, jedoch nicht so stark ausgeprägt wie bei den oben genannten Werten.

4.15.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Die Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 15 sieht drei Akzentuierungen vor: "Erziehung und Ausbildung", "Pflege und Therapie" sowie "Freizeit und Sport". Sie korrespondieren mit den drei Zuwendungsmotiven, auf die sich das Konzept der sozialberuflichen Grundbildung bezieht (vgl. Abschnitt 4.15.1). Zwar scheint die Zuordnung der beruflichen Bildungsgänge zu den Akzentuierungen unstrittig zu sein, doch sind daraus - wie angedeutet - keine erkennbaren didaktisch-konstruktiven Konsequenzen im Hinblick auf die horizontale Durchlässigkeit der Bildungsgänge gezogen worden.

Im Unterschied zu anderen Schwerpunkten ist beim Schwerpunkt 15 darauf verzichtet worden, eine bestimmte Leitdisziplin festzulegen. Die Disziplinen, die sich mit der Individuierung und Vergesellschaftung des Menschen befassen - so die Begründung in der Strukturvorgabe -, hätten mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede, und die aufweisbaren Unterschiede brächten gerade keine berufsspezifischen Differenzierungen hervor. Als Alternative zur Festlegung einer Leitdisziplin wird in der Strukturvorgabe der Leitbegriff Sozialisation als Integrationschlüssel für die sozialisierenden Tätigkeiten der im Schwerpunkt 15 zusammengefaßten Berufe vorgeschlagen. Bei der Auswahl von Fächern und der dadurch hergestellten Bezüge zu den Wissenschaftsdisziplinen müsse lediglich sichergestellt sein, daß alle wichtigen Fächer in den Bildungsgängen ein Interesse an der mit dem Sozialisationsbegriff angesprochenen Aufklärung über Bedingungen und Möglichkeiten personaler und sozialer Identität artikulieren. Das treffe für weite Bereiche der Soziologie, Psychologie und Pädagogik zu. Aber auch die Zuordnung von Theologie und Geschichte zum Schwerpunkt 15 wäre wünschenswert, sollte die Rückfrage nach dem Verbleib des Menschen didaktisch voll aufgenommen werden.

Zieht man die Schwierigkeiten in Betracht, die im Verlauf der didaktisch-curricularen Entwicklungsarbeiten bei anderen Schwerpunkten daraus entstanden sind, daß sich die Leitdisziplinen in vielen Fällen nur begrenzt oder auch gar nicht mit den Anforderungen der beruflichen Bildung in Einklang bringen lassen, kann man den pragmatischen Lösungsvorschlag für den Schwerpunkt 15 durchaus positiv würdigen. Dadurch ist die Problematik der Verbindung von Wissenschafts- und Berufsbezug in diesem Schwerpunkt jedoch nicht gelöst. Sie ergibt sich zum einen aus den Pflichtbindungen für die Allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife, die eine berufsspezifische Auswahl von Prüfungsfächern nicht ohne weiteres zulassen (so müssen von allen Kollegiaten des Bildungsgangs Erzieher/Allgemeine Hochschulreife als erster Leistungskurs Biologie und als zweiter Leistungskurs Erziehungswissenschaft sowie als Grundkurse Englisch und Deutsch belegt werden), zum anderen aus der Tatsache, daß inhaltliche Affinität und Intensität des Wissenschaftsbezugs nach Art und Abschluß der Berufe erheblich variieren. Was für den Bezug des Erzieherberufs zur Erziehungswissenschaft gilt, stellt sich beispielsweise für den Beruf Kinderpfleger/Kinderpflegerin oder für die Beziehungen zwischen dem Beruf Altenpfleger/Altenpflegerin und der Gerontologie als möglicher Leitdisziplin völlig anders dar, ganz abgesehen davon, daß bestimmte Disziplinen gar nicht als Leistungsfächer für doppelqualifizierende Bildungsgänge mit Allgemeiner Hochschulreife zugelassen sind. Die hier angedeuteten Schwierigkeiten spiegeln sich in der unterschiedlichen Ausgestaltung des Angebots an doppelqualifizierenden Bildungsgängen bei den Berufen des Schwerpunktes 15 wider: Während bei den Berufen Erzieher/Erzieherin und Freizeitsportleiter/Freizeitsportleiterin doppelqualifizierende Bildungsgänge mit Allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife realisiert werden, gibt es bei den Berufen Heilpädagoge/Heilpädagogin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Kinderpfleger/Kinderpflegerin keine entsprechenden Angebote, sondern nur einfachqualifizierende Berufsabschlüsse; der Beruf Altenpfleger/Altenpflegerin wird bislang in keiner Kollegschule erprobt. Angesichts der im Schwerpunkt 15 bereits eingeführten Berufe, aber auch im Hinblick auf die Einführung neuer Berufe müßte unverzüglich geklärt werden,

- ob das Prinzip der Flexibilität bezüglich der Leitdisziplinen überhaupt realisiert wird oder aber durch berufsfremde Pflichtbindungen faktisch außer Kraft gesetzt ist,
- ob möglicherweise einzelne Berufe des Schwerpunktes 15 in Sackgassen führen und
- ob gegebenenfalls für diese Berufe Ergänzungs- und Zusatzangebote in Betracht gezogen werden könnten, um auch für sie ein Mindestmaß an horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit zu ermöglichen.

4.15.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die "Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte" weist für den Schwerpunkt 15 unter der Rubrik "Ausbildungsberufe" 2 und unter "Fachschul- u. ä. Berufe" 25 Positionen aus. Die dabei vorgenommenen Zuordnungen sind teils unkorrekt, teils handelt es sich um Berufe, für die es in Nordrhein-Westfalen keine Ausbildungseinrichtungen und rechtlichen Regelungen gibt. Von den Ausbildungsberufen kommt nur der Beruf Schwimmeistiergehilfe/Schwimmeistiergehilfin in Frage; dessen Zuordnung zum Schwerpunkt 15 ist unstrittig. Die in der Rubrik "Ausbildungsberufe" genannte Kinderpflegerin wird in Nordrhein-Westfalen an Berufsfachschulen ausgebildet (vgl. Runderlaß des Kultusministers vom 26.02.1962 betreffend Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen); sie ist mithin der Gruppe der Schulberufe zuzuordnen. Dazu gehören weiterhin, soweit es sich um landesrechtlich geregelte Berufe im Geltungsbereich des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen handelt: Altenpfleger/Altenpflegerin, Erzieher/Erzieherin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Freizeitsportleiter/Freizeitsportleiterin sowie Heilpädagoge /Heilpädagogin und Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin. Die Tätigkeitsfelder dieser Berufe betreffen Erziehung und Ausbildung, Pflege und Therapie oder Freizeit und Sport. Eine Zuordnung einzelner dieser Ausbildungsberufe zu anderen Schwerpunkten ist zwar in Betracht gezogen, aber nicht realisiert worden. Die Konstruktionsproblematik des Schwerpunktes 15 besteht nicht in der Überschneidung mit anderen Schwerpunkten, sondern kann darin gesehen werden, daß auf ihn nur ein einziger Ausbildungsberuf entfällt.

4.16 Schwerpunkt 16: Sprache

4.16.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 16 ist in der Schwerpunktskizze 1977 nur ein Ausbildungsberuf zugeordnet worden, der Büchereiangestellte, Büchereigehilfe. Die Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 16 vom 02.06.1977 (KS 26/77) nimmt darauf aber keinen Bezug, sondern weist in den drei Akzentuierungen (Bibliothekswesen, Deutsch, Fremdsprachen und Übersetzungen) drei berufsqualifizierende Bildungsgänge aus: in der Akzentuierung Bibliothekswesen den "Bibliotheksassistent", in der Akzentuierung Fremdsprachen und Übersetzungswesen die "fremdsprachenkundige Stenotypistin" und den "Fremdsprachenkorrespondent".

4.16.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 16

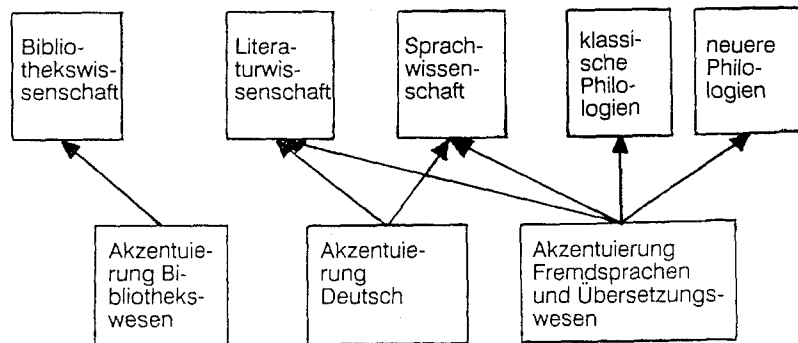
Einen allein berufsqualifizierenden Bildungsgang gibt es im Schwerpunkt 16 an keiner Kollegschule. Der doppeltqualifizierende Bildungsgang "Fremdsprachenkorrespondent/AHR (neue Fremdsprachen)" wurde 1984 von gut 40 % aller Schüler besucht, die im Schwerpunkt 16 in Kollegschulen unterrichtet worden sind (insgesamt 312). Dieser Bildungsgang war auch in die Evaluationsstudien der WBK einbezogen, so daß über das Lernen der Schüler in diesem Bildungsgang relativ viele und gesicherte Informationen vorliegen.

Insgesamt sind in der Kollegschulstatistik fünf Bildungsgänge ausgewiesen. Neben dem bereits genannten sind dies

- AHR-Bildungsgang ohne Schwerpunktzuordnung (59)
- AHR/Fremdsprachenkorrespondent (34)
- Höhere Handelsschule/Fremdsprachen (66)
- Doppeltqualifizierender Bildungsgang für Abiturienten (23)

4.16.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Die Strukturvorgabe thematisiert die Problematik der Leitdisziplin(en) im Kontext der Akzentuierungen des Schwerpunktes. Mit Bezug auf spezifische Anforderungen von "Kommunikationsberufen" und den entsprechenden Studiengängen an Universitäten und Hochschulen (Allgemeine Sprachwissenschaft/Linguistik; Übersetzungswesen; Publizistik; Bibliothekswesen; Germanistik/Literaturwissenschaft; Neuere Philologie; Klassische Philologien; Diplom-Bibliothekar; Archivar; Sprachtherapeut) sind den oben bereits genannten drei Akzentuierungen folgende Leitdisziplinen zugeordnet worden:



4.16.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Der im Schwerpunkt 16 1977 ausgewiesene Ausbildungsberuf Büchereiange-stellter/Büchereihilfe existiert unter dieser Berufsbezeichnung nicht mehr. An seine Stelle ist für den Ausbildungsbereich Öffentlicher Dienst mit Verordnung vom 20.06.1975 die Berufsausbildung zum Assistenten an Bibliotheken getreten (2 Jahre; BGBl I, S. 1440), der aus später genannten Gründen aber dem Schwerpunkt 14 zugeordnet wird. Dies ist der einzige Ausbildungsberuf, der in der Berufsgruppe 82 "Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare" ausge-wiesen ist.

In der Akzentuierung Fremdsprachen und Übersetzungswesen gibt es keine Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, sondern nur Regelungen der zuständigen Stellen für die berufliche Fortbildung nach § 46 Abs. 1 BBiG und § 42 Abs. 1 HwO. Von verschiedenen Industrie- und Handelskammern sind unter verschiedenen Berufsbezeichnungen Fortbildungsgänge durch Erlaß von Rechtsvorschriften, Prüfungsordnungen, Richtlinien usw. eingerichtet worden (z.B. Fremdsprachenkaufmann; Fremdsprachenkaufmann/Fremdsprachlicher Korrespondent; Fremdsprachenkundiger Korrespondent; Fremdspra-chenkundige Stenotypistin; Fremdsprachlicher Korrespondent). Die Ausbildung findet in ein- bis sechssemestrigen Lehrgängen an privaten Institutionen, meis-tens an Fremdspracheninstituten, statt und schließt mit einer Prüfung vor der IHK ab. Ein Mittlerer Bildungsabschluß und fremdsprachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung gilt als vorteilhaft.

Im Schwerpunkt 16 ist die Grenze zwischen Ausbildungs- und Schulberufen allenfalls auf der rechtlichen Ebene genau zu bestimmen, ansonsten verwischt sie sich. Im Bibliothekswesen gibt es zwar einen Ausbildungsberuf, die Ausbil-dung ist aber stark schulisch organisiert. Für den gehobenen Dienst an wissen-schaftlichen und öffentlichen Bibliotheken wird an besonderen Instituten zum Diplom-Bibliothekar ausgebildet, zunehmend auch an Fachhochschulen. Außerdem gibt es eine Beamtenlaufbahn an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationsstellen, zu der entweder eine Ausbildung als Beamter auf

Widerruf oder ein Studium an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung des Bundes bzw. eines Bundeslandes hinführen.

In der Akzentuierung Fremdsprachen und Übersetzungswesen sind die Übergänge zwischen schulisch ausgerichteten Fortbildungsgängen und schulischer Erstausbildung in Instituten fließend; manche Ausbildung in Fremdspracheninstituten unterscheidet sich nicht wesentlich von der in (Fach-)Hochschulstudiengängen.

Die Situationen und die Perspektiven für kollegschulspezifische Bildungsgänge sind in den drei Akzentuierungen des Schwerpunktes 16 sehr verschieden. Während in der Akzentuierung Fremdsprachen und Übersetzungswesen mit dem doppeltqualifizierenden Bildungsgang Fremdsprachenkorrespondent/AHR eine unter berufspädagogischer Perspektive angemessene und weiterzuentwickelnde Lösung gefunden worden ist, sind für die beiden anderen Akzentuierungen bisher keine Entwicklungsperspektiven erkennbar. Für das Bibliotheks- (und Dokumentar-)wesen sollte ein doppeltqualifizierender Bildungsgang Assistent an Bibliotheken/FHR erarbeitet werden mit einer Durchstiegsmöglichkeit zu einer qualifizierten Assistentenausbildung (auf der B-Ebene) in Verbindung mit der AHR. Angesichts der Veränderungen, die sich durch die Mikroelektronik im Bibliothekswesen vollzogen haben, wäre eine inhaltliche Erweiterung um informatische und dokumentationswissenschaftliche Inhalte beruflich perspektivenreich. Damit wird die Nähe zu den Büro- und Verwaltungsberufen noch deutlicher. Der Ausbildungsberuf "Assistent an Bibliotheken" wird deshalb dem Schwerpunkt 14 zugeordnet. Damit entfällt aber zugleich die Akzentuierung "Bibliothekswesen" im Schwerpunkt 16.

Die Akzentuierung Deutsch sollte aufgegeben werden, wenn dafür kein doppeltqualifizierender Bildungsgang mit einer berufspädagogischen Perspektive entwickelt werden kann. Als bloßer AHR-Bildungsgang mit dem Leistungsfach Deutsch gibt es ohne eine zusätzliche berufsqualifizierende Abschlußperspektive keine Gründe, die Wahlmöglichkeiten weiter einzuschränken, als daß aufgrund der Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe erforderlich ist. Als berufsqualifizierende Perspektive käme eventuell Journalistik in Betracht.

4.17 Schwerpunkt 17: Kunst / Musik / Gestaltung

4.17.1 Vorbemerkungen zur Schwerpunktsituation

Dem Schwerpunkt 17 sind 1977 Ausbildungsberufe zugeordnet worden, die aus ganz verschiedenen Berufsfeldern und Berufsgruppen stammen. Ihre Gemeinsamkeit sollte das für sie maßgebliche künstlerisch-gestalterische Moment sein. Ob dies aber ausreicht, einem Schwerpunkt hinreichend Gestalt zu geben, ist auch nach der vorgelegten Strukturskizze (KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II 1977-KS 143/77) noch erst durch ein curricular bestimmtes Gutachten zu erweisen. Die Palette der Ausbildungsberufe legt es jedenfalls nahe, daß hier kaum eine einheitliche Leitdisziplin zu erwarten sein wird, was bis in die Grundbildungsfrage hinein Konsequenzen haben muß.

4.17.2 Bildungsgänge im Schwerpunkt 17

Bei der Revision der Schwerpunktschneidung ist die unter 4.17.1 erwähnte Liste von Ausbildungsberufen für den SP 17 wesentlich erweitert worden. Sie umfaßt jetzt 49 Ausbildungsberufe. Nur die wenigsten von ihnen sind gemäß der BGJ-AVO von 1978 bzw. der BFS-AVO von 1972 einem Berufsfeld bzw. einer Richtung zugeordnet. Das macht es dringend, die folgende Zusammenstellung einzufügen:

Berufsfeld gemäß BGJ-AVO von 1978		Richtung gemäß BFS-AVO von 1972	
XIII B	Florist	I XI	Florist Fotograf
XI	Friseur	VI	Holzbildhauer
IX	Lackierer (Holz u. Metall) Raumausstatter Schauwerbegestalter Schilder- u. Lichtreklamehersteller Vergolder		Steinmetz und Steinbildhauer
		VII	Textilmustergestalter

Alle anderen Ausbildungsberufe sind nicht durch die Anrechnungsverordnungen erfaßt. Wie aus dem Anhang, Abschnitt 6.1 hervorgeht, sind aber auch nur für 5 der 49 dem Schwerpunkt 17 zugeordneten Berufe kollegschulspezifische Bildungsgänge vorhanden. Das sind 10,4 % aller dem Schwerpunkt 17 zugehörigen Ausbildungsberufe. Diese Relation bekommt einiges Gewicht durch die Tatsache, daß in Nordrhein-Westfalen 30 der 49, dem Schwerpunkt 17 zugeordneten Ausbildungsberufe (= 61,2 %) besetzt sind, davon allerdings 9 mit 15 und weniger Auszubildenden, 5 sogar nur mit 5 und weniger, was für diese Ausbildungsberufe Landes- oder gar Bundesfachklassen erfordert, um überhaupt Berufsschulunterricht zu ermöglichen. Von daher kann auch das Bildungsgangspektrum des Schwerpunktes 17 nur begrenzt sein. Es konzentriert sich auf die stärker besetzten Ausbildungsberufe Flachgraveur, Fotograf, Friseur, Maler und Lackierer, Schauwerbegestalter. Durch die starke Besetzung des Friseurberufs sind aber immerhin an 7 Kollegschulen dem Schwerpunkt 17 zuzuordnende Bildungsgänge vorhanden. Sie umfassen einfachqualifizierende Bildungsgänge in Teilzeit- und in Vollzeitform (BGJ; BGJ/BFS) und doppeltqualifizierende Bildungsgänge (TZ/FOR; AHR/Kunst). Die meisten der dem Schwerpunkt 17 zugehörigen Ausbildungsberufe blieben aber bisher ohne kollegschulspezifischen Bildungsgang.

4.17.3 Leitdisziplinen und Akzentuierungen

Die didaktische Spannung dieses Schwerpunktes wird am besten sichtbar, wenn man die in ihm versammelten Berufsgruppen aufzählt. Die Liste reicht von der Berufsgruppe 05 "Gartenbauer" über die Berufsgruppen 10 "Steinbearbeiter", 12 "Keramiker", 13 "Glasmacher", 18 "Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger und verwandte Berufe", 23 "Metalloberflächenbearbeiter, -vergüter, -beschichter", 30 "Metallfeinbauer und zugeordnete Berufe", 49 "Raumausstatter, Polsterer", 51 "Maler, Lackierer und verwandte Berufe" bis zur Berufsgruppe 83 "Künstler und zugeordnete Berufe". Eine alle diese Berufsgruppenbelange abdeckende Leitdisziplin dürfte kaum auszumachen sein. Von daher wird es dringend erforderlich, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben, um die Curriculararbeit im Schwerpunkt 17 voranzubringen.

4.17.4 Ausbildungs- und Schulberufe

Die Liste der dem Schwerpunkt 17 zugewiesenen Ausbildungsberufe ist dem Anhang, Abschnitt 6.1 zu entnehmen. Daraus wird unmittelbar deutlich, daß der Schwerpunkt unter der großen Streubreite der Berufsgruppenzuordnung wie unter einer kaum auflösbaren didaktischen Spannung leidet. Soweit bis jetzt absehbar, markieren die drei im Schwerpunkttitel zusammengeführten Bezeichnungen kaum eine tragfähige Gemeinsamkeit, und obendrein wäre zu klären, ob alle im Schwerpunkt 17 versammelten Ausbildungsberufe sich von ihren Technologien her unter wenigstens einem der drei Leitbegriffe wiederfinden - eine Frage, die nicht nur für den Maler und Lackierer gilt, sondern auch für den Biologiemodellmacher, den Handzuginstrumentenmacher oder den Metallblasinstrumentenmacher.

5. ÜBERLEGUNGEN UND KONSEQUENZEN FÜR WEITERENTWICKLUNGEN

5.0 Vorbemerkungen

Nach den Erörterungen über die Kollegschulkonzeption, über deren curriculare Rahmenstruktur und insbesondere über den Schwerpunktbereich in den Kapiteln 1 bis 3, bei denen von der Ausgangslage ausgehend die Entwicklungen in den vergangenen 15 Jahren berücksichtigt wurden, sind im Kapitel 4 die Probleme dargestellt und analysiert worden, die bei der organisatorischen und didaktischen Strukturierung des Schwerpunktbereiches zu lösen sind. Darauf bezogen sollen abschließend für die weiteren Entwicklungen vier Gesichtspunkte hervorgehoben und kurz erläutert werden.

1. Trotz der in Kapitel 4 sichtbar gemachten Probleme der Zuordnung aller Ausbildungsberufe zu Schwerpunkten sowie der Schwierigkeiten, die der konsistenten curricularen Strukturierung einiger Schwerpunkte entgegenstehen, sollen die Ausbildungsberufe der Kern der Kollegschulentwicklung bleiben (5.1).
2. Möglichkeiten und Grenzen der curricularen Strukturierung jedes einzelnen Schwerpunktes sind insbesondere bei der Ausarbeitung schwerpunktbezogener Grundbildungskonzepte zu erkennen. Sie müssen erarbeitet und weiterentwickelt werden, weil Grundbildung für das zukunfts offene, fachübergreifende und multiperspektivische Lernen im Jugendalter von zentraler Bedeutung ist - für die Berufsqualifizierung und für die Studienvorbereitung im Sekundarbereich II gleichermaßen (5.2).
3. Die curriculare Strukturierung eines Schwerpunktes ist in einer durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägten Welt ohne Bezug auf die Struktur wissenschaftlicher Disziplinen nicht möglich; die zentralen didaktischen Kriterien für die Kollegschule, Wissenschafts-

orientierung/Wissenschaftspropädeutik und Kritik, nötigen zur Lösung der Frage, welche Leitdisziplin(en) oder welche Strukturierungsprinzipien von Wissenschaften zum Bezugspunkt genommen werden sollen für die fachdidaktische Strukturierung des Lernens im Schwerpunktbereich (5.3).

4. Durch die inhaltliche Strukturierung des Lernangebotes unter der Perspektive der Integration von Berufsqualifizierung und Studienvorbereitung allein ist die Durchlässigkeit im Sinne materialer Chancengleichheit im Sekundarbereich II nicht hinreichend zu sichern. Dazu bedarf es weiterer organisatorischer Maßnahmen, die von der Ebene der Lerninstitutionen bis zu der von Lehr-Lern-Prozessen zu bedenken sind. Die Organisation des Lehrangebotes nach Bildungsgängen ist für das integrierte Lernen von entscheidender Bedeutung. Durch ein System von Bildungsgangtypen soll und kann die vertikale und horizontale Durchlässigkeit im Sekundarbereich II erhöht werden (5.4).

5.1 Ausbildungsberufe als Kern der Kollegschulentwicklung

Die Integration von Studienvorbereitung und Berufsqualifizierung darf nicht so mißverstanden werden, als seien die Anforderungen der Allgemeinen Hochschulreife repräsentativ für die in den integrierten Bildungsgängen zu erreichenden allgemeinen Lernziele und als seien die Anforderungen der Ausbildungsberufe so speziell, daß sie die Erreichung allgemeiner Ziele ausschließen oder gar verhindern. Durch eine solche dichotomische Sicht würde die Grundlage für eine Strategie der Entwicklung von Kollegschul-Bildungsgängen gelegt, die eine Gymnasialisierung unter Vernachlässigung der persönlichkeitsbildenden und wissenschaftspropädeutischen Aspekte der Berufsqualifizierung fördern würde. Ganz im Gegensatz zu gängigen Vorurteilen ist vielmehr darauf hinzuweisen, daß die zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge des Regelsystems durch Angebotsstruktur und Wahlentscheidungen der Schüler oft so spezialisiert sind, daß Zusammenhänge fehlen und für die Persönlichkeitsentwicklung und für die Vorbereitung auf Studium und Gesellschaft bedeutende Aspekte fehlen. Man denke nur an die Vernachlässigung von Technik und Ökonomie in den meisten gymnasialen Bildungsgängen. Auf der Seite der Ausbildungsberufe können im bisherigen System der dualen Berufsausbildung noch Beispiele starker Spezialisierung gefunden werden, die unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsbildung und der beruflichen Qualifizierung bedenklich sind. Aber die bereits verwirklichten Reformansätze bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe stützen die Entwicklungen zur inhaltlich breiteren und theoretisch anspruchsvolleren Fundierung beruflicher Bildung. Die Stichworte Konzentration der Ausbildungsberufe und Berufsgrundbildung geben Hinweise für die inhaltliche Verbreiterung, und die gerade abgeschlossene Neuordnung der Metall-, Elektro- und Einzelhandelsberufe sowie die geplante Neuordnung der Büroberufe stehen für eine fachliche Fundierung, die in jeweils angemessener didaktischer Reduktion über die jeweilige Spezialisierung hinausweist. Diese Tendenzen sollte die Curriculum- und Bildungsgang-Entwicklung für die Kollegschule aufgreifen bzw. weiterverfolgen. Sie steht dabei vor der Aufgabe, die sich schon im Regelsystem für die Ausbildung nach den neugeordneten Ausbildungsordnungen stellt: Sie kann und muß die Chancen nutzen, für einen möglichst großen Teil der Auszubildenden

anwendungsbezogene Theorie nicht nur als Vorbereitung auf die Berufstätigkeit, sondern auch wissenschaftspropädeutisch zu vermitteln. Sie muß aber auch Angebote für diejenigen Jugendlichen entwickeln, die ohne besondere Lernhilfen an den Anforderungen der neugeordneten Ausbildungsberufe scheitern würden.

Oben wurde mehrfach die Intention ausgesprochen, Bildungsgänge mit Abschlüssen der beruflichen Erstqualifikation auf dem Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfeniveau möglichst vollständig in weiterführende Bildungsgänge einzubringen und Chancen für möglichst viele Doppelqualifikationen zu eröffnen. Daraus wurde gefolgert, daß die Überlegungen nicht auf die Ausbildungsberufe der Erstqualifikation als Kern des Kollegschulversuchs beschränkt werden dürften. Auch wurde gefragt, welche berufsqualifizierenden Anteile in Studienberechtigungen enthalten sind oder bei einer Neukonstruktion von studienberechtigenden Bildungsgängen enthalten sein könnten. Die Neukonstruktion von Schulberufen als weitere Möglichkeit, von einer reformierten Berufsausbildung zu doppeltqualifizierenden Bildungsgängen zu gelangen, hat aber auch zu ungelösten Problemen geführt (Problem der Anerkennung der Abschlüsse und der Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt). Diese Möglichkeit sollte deshalb nur gewählt werden, wenn die Abschlüsse solcher neuen Bildungsgänge rechtlich, arbeitsmarktpolitisch und tariflich abgesichert werden können.

Für die bereits staatlich anerkannten Ausbildungsberufe und die gesetzlich oder durch KMK-Vereinbarungen geregelten Schulberufe (Berufe im Gesundheitswesen, Technikerberufe, Assistentenberufe usw.) liegen gesetzliche Grundlagen oder stark bindende Vereinbarungen vor, die das Problem der Akzeptanz von Absolventen solcher Bildungsgänge vermeiden. Die Kollegschule sollte bei der Entwicklung neuer Bildungsgänge mit Doppelqualifikation auf dieses Inventar vorhandener Ausbildungs- und Schulberufe vorrangig zurückgreifen, weil sie dadurch die Implementation neu entwickelter doppeltqualifizierender Bildungsgänge nicht noch mit dem Problem der Einführung neuer Berufe belastet. Allerdings wäre es denkbar, für Kollegschulen durch Anträge an den zuständigen Bundesminister das Instrument der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen nach § 43

Berufsbildungsgesetz zu nutzen. Bisher in dualer Form vermittelte Abschlüsse von Ausbildungsberufen könnten so in schulischer Form (mit angemessener Praxis in schulischen Werkstätten und in Praktika) vermittelt werden.

Das Kriterium, möglichst viele berufliche Erstqualifikationen nach dem Berufsbildungsgesetz in Bildungsgängen so auszulegen, daß entweder zeitlich und inhaltlich verbunden oder in einem gestuften System von Bildungsgängen weiterführende Qualifikationen erreicht werden können, ist gegenwärtig für die Kollegschule vorrangig. Grundlage aller darauf gerichteten Arbeiten der nächsten Jahre sollten daher die im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ausgewiesenen Ausbildungsberufe sein, einschließlich der dort nachgewiesenen Regelungen für die Berufsausbildung im Gesundheitswesen, sowie für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe. Das System der Schwerpunkte ist auf der Basis dieses Verzeichnisses jährlich fortzuschreiben (vgl. 6.4).

Da von der Neuordnung der Ausbildungsberufe jeweils nicht nur einzelne Bildungsgänge der Kollegschule, sondern auch die Schneidung der Schwerpunkte sowie die curricularen Strukturen - sowohl der einzelnen Schwerpunkte als auch der jeweiligen schwerpunktbezogenen Grundbildung - betroffen sind, empfehlen wir, nicht nur jeweils nachträglich auf die bekanntgemachten Neuordnungen durch die Aktualisierung der Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Schwerpunkten kurzfristig zu reagieren, sondern frühzeitig die Diskussion über die Neuordnung zu verfolgen, die Kooperation oder zumindest den Informationsaustausch mit dem BIBB bzw. mit den dort im Hauptausschuß vertretenen Beauftragten zu suchen. Eine bildungsgangbezogene wissenschaftliche Begleitforschung für die Kollegschule könnte durch konstruktive Konzepte und durch dokumentierte Ergebnisse in Einzelfällen auch weiterführende Beiträge zur Neuordnung der Ausbildungsberufe leisten.

Für die Entwicklung von Bildungsgängen und Curricula sollten in jedem Fall die Freiräume genutzt werden, die die länderspezifische Umsetzung der mit den Verordnungen über die Berufsausbildung abgestimmten Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen bietet. Schon die Vielfalt der Umsetzungen solcher KMK-Vorgaben in den verschiedenen Bundesländern zeigt, daß hier keine unkritische

Übernahme vorhandener Texte nötig ist, sondern die konstruktive Umsetzung im Sinne der Ziele der Kollegschule möglich wird.

Bei der Aufgabe, alle im Jahre 1984 bestehenden Ausbildungsberufe den 17 Schwerpunkten der Kollegschule zuzuordnen, sind wie bei den ersten Versuchen zwischen 1974 und 1977 einige Probleme aufgetreten, die wiederum nur durch Kompromisse nach längeren Diskussionen und Abstimmungen gelöst werden konnten. Die modifizierten Zuordnungen waren durch zwei Entwicklungen bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe beeinflusst. Zum einen ist die Gesamtzahl der Ausbildungsberufe reduziert worden, und zwar im wesentlichen bedingt durch folgende ordnungspolitische Strategien:

- Aufhebung von Ausbildungsberufen
- Schaffung eines neuen Ausbildungsberufes aus zwei oder mehreren alten Ausbildungsberufen

Zum anderen sind aufgrund der Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem die Ausbildungsinhalte verändert worden. Dabei lassen sich folgende Strategien erkennen:

- Inhaltliche Modifikationen eines Ausbildungsberufes durch Änderung der Ausbildungsordnung bzw. des Ausbildungsberufsbildes unter Beibehaltung der alten Bezeichnung;
- Ausgliederung von Ausbildungsinhalten aus bestehenden Berufen und Fortgeltung der alten Regelungen mit einigen Modifikationen (Berufsspaltung);
- Zerlegung von Ausbildungsberufen in zwei oder mehrere Ausbildungsberufe mit inhaltlichen Erweiterungen (Berufszерlegungen);
- Schaffung neuer Ausbildungsberufe aufgrund veränderter Qualifikationsanforderungen infolge des technisch-ökonomischen Wandels.

Während diese Veränderungen für den Zeitraum von 1972 bis 1984 angesichts der Daten- und Dokumentenlage unter formalen Aspekten noch nachzuvollziehen und zu analysieren sind, wird die Zuordnung aller Ausbildungsberufe unter inhaltlichen Aspekten dadurch erheblich erschwert, daß die Datenlage vieler Berufsbilder/Ausbildungsordnungen, die davor entstanden sind und die zum Teil aus den 30er und 40er Jahren stammen, unklar oder ungenau ist. Dieses Problem wird allerdings etwas dadurch entschärft, daß viele alte Ausbildungsberufe in der Bundesrepublik oder in Nordrhein-Westfalen gar nicht mehr besetzt sind. Deshalb ist erwogen worden, solche Ausbildungsberufe bei der Zuordnung zu Schwerpunkten gar nicht mehr zu berücksichtigen. Da aber die weiteren Entwicklungen in diesen Ausbildungsberufen bzw. in den Berufsklassen, denen sie zuzuordnen sind, nicht vorhergesehen werden können, sind unabhängig von der gegenwärtigen Lage in solchen Ausbildungsberufen alle zur Zeit nur formal existierenden Ausbildungsberufe den Schwerpunkten zugeordnet worden.

Ein weiteres gravierendes Problem bei den Zuordnungsentscheidungen ergibt sich daraus, daß die Ausbildungsberufe/Ausbildungsordnungen ganz unterschiedliche Ausarbeitungs- und Konkretisierungsgrade aufweisen. Diese reichen von minimalen Katalogen zu erlernender Fertigkeiten und zu erwerben-der Kenntnisse, die in älteren Berufsbildern größtenteils nur auf einer Seite mit etwa 20 Inhaltsangaben äußerst knapp umschrieben sind, bis zu sehr umfangreichen und differenzierten Katalogen in neuen Ausbildungsordnungen, die z.B. bei den neu geordneten industriellen Metall- und Elektroberufen etwa 20 Seiten pro Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung umfassen. Schon aus solchen Unterschieden im Ausarbeitungsgrad von Ausbildungsordnungen haben sich Zuordnungsprobleme ergeben und können manche Zuordnungsentscheidungen möglicherweise strittig sein. Hinzu kommt, daß angesichts inhaltlicher (Teil-) Überschneidungen von Ausbildungsberufen die Zuordnung eines Ausbildungsberufsbildes zu zwei oder mehreren Schwerpunkten grundsätzlich möglich ist. Aus dem Prinzip der Eindeutigkeit der Zuordnung heraus sind aber anders als bei der Berufsfeldzuordnung keine sogenannten "Sternchenberufe" mit mehrfachen Zuordnungen zugelassen worden.

Soweit die Schwerpunktschneidung mit der 1972 zum ersten Mal verordneten und 1978 modifizierten Berufsfeldschneidung so gut wie deckungsgleich ist, kann die Schwerpunktschneidung als bildungspolitisch wenig umstrittene Grundlage angesehen werden. Bekanntlich erfassen die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen aber nur einen Teil der anerkannten Ausbildungsberufe, und die Kriterien für die Ausbildungsberufszuordnung sind weder eindeutig noch unumstritten noch für alle Berufsfelder gleich. Die darin zum Ausdruck kommenden Zuordnungsprobleme haben sich auch bei den einzelnen Schwerpunkten des Kollegsulversuchs nachdrücklich gezeigt; sie sind in einigen Strukturskizzen ausführlich dargelegt worden. So sind die Schwerpunkte 9 und 12 geteilt worden; der Schwerpunkt 8 war lange umstritten und kann auch jetzt nur eingeschränkt als berufssystematisch begründet gelten. Die größten Zuordnungsprobleme bestehen beim Schwerpunkt 17. Die inhaltliche Heterogenität der ihm zugewiesenen Ausbildungsberufe ist deshalb am größten, weil er zum Teil die Funktion einer Restkategorie erhalten hat.

Trotz einiger Problemfelder und Unsicherheiten kann das Schwerpunktsystem insgesamt aber als ein gelungener Versuch angesehen werden, als curriculare Struktur die Grundlage für die Entwicklung von Bildungsgängen der Kollegsul- schule zu geben. Allerdings bleiben diese Probleme und Unsicherheiten nicht ohne Folgen z.B. für die schwerpunktbezogene Grundbildung, für die Akzentuierungen und für die Leitdisziplinen der Schwerpunkte 3, 6 bis 9, 12 und 17.

5.2 Schwerpunktbezogene Grundbildung

Die Erarbeitung von Konzepten schwerpunktbezogener Grundbildung ist schwerpunktspezifisch unterschiedlich weit vorangekommen (vgl. SCHENK/KELL 1978). Um diese Arbeiten zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen, sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die Ausgangslage ist durch die Überarbeitung des Schwerpunktsystems, durch die Revision einiger Schwerpunkte, durch die Differenzierung von zwei Schwerpunkten und durch die eindeutige Zuordnung aller Ausbildungsberufe zu Schwerpunkten klarer geworden, und sie hat sich dadurch für die Erarbeitung weiterer Grundbildungskonzepte verbessert. Gleichwohl signalisieren die Hinweise auf die verbliebene inhaltliche Heterogenität einiger Schwerpunkte (insbesondere der Schwerpunkte 3, 8 und 17) Schwierigkeiten bei der Bewältigung dieser Aufgabe. Es muß auch nochmals an die mehrfach betonten Zusammenhänge zwischen der Schwerpunktschneidung und der Erarbeitung von Grundbildungskonzepten erinnert werden, damit das System der Schwerpunkte nicht als endgültig festgelegt angesehen wird, sondern offen bleibt für die Berücksichtigung neuer Entwicklungen bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen und bei der Neuschneidung der Berufsfelder sowie für neue Erkenntnisse bei der Arbeit an den Grundbildungskonzepten.

Da die schwerpunktbezogene Grundbildung dazu beitragen soll, beim Eintritt in die Kollegschule zu helfen, die vielfältigen Probleme beim Übergang von einer allgemeinen Schule des Sekundarbereichs I in einen Bildungsgang des Sekundarbereichs II zu bewältigen (vgl. 3.1.1), wird die alleinige Ausarbeitung von Grundbildungskonzepten nicht hinreichen, so notwendig diese dafür auch sind. Denn bei allen Überlegungen und konzeptionellen Arbeiten an der schwerpunktbezogenen Grundbildung muß im Auge behalten werden, daß die Gestaltung der Eingangsphase der Kollegschule nicht auf das Lernen in Grundbildungskursen und nicht auf Unterricht begrenzt werden kann, sondern weiterer außerunterrichtlicher und unter Umständen auch außerschulischer Maßnahmen bedarf (z.B. Praktika für Vollzeitschüler und die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung).

Was die didaktische Strukturierung der schwerpunktbezogenen Grundbildung und ihre Konkretisierung in Grundbildungskursen, Projekten etc. betrifft, ist darauf zu achten, daß sie sich nicht ausschließlich oder vorwiegend an einer eindimensionalen Leitdisziplin orientiert. Wie ein Grundbildungskonzept durch Modifikation bisheriger fachdidaktischer Traditionen mehrdimensional und mehrperspektivisch strukturiert und in Kurskonzepten ausgelegt werden kann, ist an der zuletzt erarbeiteten elektrotechnischen Grundbildung für den Schwerpunkt 4 abzulesen. Mit dem "Einführenden Grundbildungskurs Elektrotechnik" ist auch erstmalig der Versuch gemacht worden, in der Eingangsphase dieses Schwerpunktes eine Orientierung über die berufliche Arbeit zu geben, zu der die Bildungsgänge des Schwerpunktes unter berufsqualifizierenden und studienvorbereitenden Perspektiven hinführen, und über exemplarische Qualifikationsanforderungen elektrotechnischer Facharbeit zu informieren und sie erfahrbar zu machen. An diesem Versuch sollte weiter gearbeitet und der Grundbildungskurs sollte erprobt werden, damit nach erfolgreicher Erprobung das Konzept für andere schwerpunktbezogene Grundbildungen als Anregung dienen kann.

Wenn Bildungsgänge in einem Schwerpunkt entwickelt und erprobt werden, für den es noch kein Grundbildungskonzept gibt, dürfen dennoch Grundbildungskurse nicht fehlen. Es sollte in diesem Punkt kein Alles oder Nichts geben, sondern pragmatisch nach vorläufigen Zwischenlösungen gesucht werden. Diese können zum einen darin bestehen, daß von den KMK-Rahmenlehrplänen für die Berufgrundbildung eines Berufsfeldes ausgegangen und so verfahren wird, wie unter 3.1.1 dargelegt und empfohlen. Das ist jedoch nur möglich, wenn der Bildungsgang einem Berufsfeld durch eine Berufgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung zugeordnet ist oder nach inhaltlichen Kriterien zugeordnet werden kann (z.B. bei einigen Schulberufen). Zum anderen läßt sich für einen Bildungsgang, der eine Zentralstellung innerhalb eines Schwerpunktes einnimmt oder eine solche für eine Gruppe von Bildungsgängen hat, nach dem didaktischen Grundsatz "vom beruflich Allgemeinen zum beruflich Speziellen" ein Ensemble von Grundbildungskursen erarbeiten. Solche Grundbildungskurse könnten Hinweise liefern oder Bausteine werden für ein später zu erarbeitendes schwerpunktbezogenes Grundbildungskonzept.

5.3 Konsequenzen aus den Problemen, schwerpunktspezifische Leitdisziplinen zu identifizieren

Die bildungspolitische Maxime der Kollegschule, es gelte eine Struktur zu finden, "damit nicht etwa Restgruppen zurückbleiben" (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 31), ist bildungsorganisatorisch nicht zuletzt so verstanden worden, alle Ausbildungsberufe in die Kollegschule einzubeziehen. Was in dieser Maxime zum Ausdruck kommt, bereitet aber, wie oben mehrfach dargelegt, schon auf der berufssystematischen Ebene oft erhebliche Schwierigkeiten. Diese verschärfen sich noch, wenn man den didaktischen Grundsatz umzusetzen sucht, es müsse "für einen repräsentativen Teil der berufsqualifizierenden Lehrgänge ein wissenschaftspropädeutischer Charakter gesichert sein" (ebd., S. 25). Als terminus technicus für diese didaktische Intention hat sich der Begriff der Leitdisziplin durchgesetzt. Sie soll das didaktisch strukturierende Prinzip des Schwerpunktes angeben und abgeben. Orientiert an den Wissenschaften, wie sie in den Hochschulen etabliert sind, konzentriert die Leitdisziplin die berufspragmatischen Wissenbestände der ausbildungsberufsspezifischen Bildungsgänge in einer solchen Weise, daß durch ein höheres Niveau an theoretischer Reflexion studienvorbereitende Bildungsabschlüsse erreichbar werden. Die damit verknüpften didaktischen Schwierigkeiten minimieren sich dort am ehesten, wo die schwerpunktspezifische Leitdisziplin mit der berufstypischen Technologie hochgradig übereinstimmt. Als bestes Beispiel dient dazu die Elektrotechnik, also der Schwerpunkt 4. Von der für ihn konstatierbaren hohen Kongruenz zwischen Wissenschaft, Leitdisziplin und berufspraktischem Wissen, das der Auszubildende zu erlernen hat, läßt sich so etwas wie ein Kontinuum abnehmender Übereinstimmung entwerfen - eine Linie, auf der sich nach und nach alle Schwerpunkte wiederfinden. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen und Diskussionen dürfte der Schwerpunkt 17 das andere Ende dieses Kontinuums markieren. Das belegt schon seine Bezeichnung "Kunst/Musik/Gestaltung" und konkretisiert sich in der Liste der im Schwerpunkt 17 zusammengefaßten Ausbildungsberufe. Es dürfte also kaum ein Weg darum herumführen, die Leitdisziplinfrage als Prüfkriterium für die didaktische Sinnhaftigkeit der Schwerpunktschneidung zu nutzen, was konkret bedeutet, die Berufszuordnungen in

der Diskussion zu halten und nicht einfach fortzuschreiben. An diesem Punkt ist die Curriculararbeit des Modellversuchs durchaus noch nicht abgeschlossen.

Bei solcher Arbeit ist aber auch noch ein weiterer Aspekt mitzubedenken. Er betrifft die oben zitierte bildungspolitisch-bildungsorganisatorische Maxime, alle Ausbildungsberufe in doppeltqualifizierende Bildungsgänge einzubeziehen, eine Aufgabe, die zwar durch die Beschränkung auf die in Nordrhein-Westfalen angebotenen Ausbildungen eine gewisse Begrenzung erfährt, aber auch dadurch nur bedingt einfacher wird. So bleibt die Frage nach der schwerpunktbildenden Kraft der Leitdisziplin eine der zentralen der Kollegschulkonzeption. Anders und von den in den jeweiligen Schwerpunkten rubrizierten Ausbildungsberufen her formuliert: es bleibt die Frage nach der ihnen gemeinsamen wissenschaftlichen Anbindbarkeit an ein und dieselbe wissenschaftliche Disziplin bzw. an dieselben wissenschaftlichen Disziplinen. Wird diese Frage in aller Radikalität gestellt und die Liste der in den Kollegschulversuch einbezogenen Ausbildungsberufe von ihr her überprüft, kann nicht für alle eine positive Antwort gefunden werden.

Die davon betroffenen Ausbildungsberufe hier im einzelnen aufzuführen, macht wenig Sinn, zumal darüber im Rahmen der schwerpunktspezifischen Strukturskizzen didaktisch konkret zu verhandeln wäre. Wichtiger ist es, sich darüber klar zu werden, daß in solchen Fällen der geforderte Weg der Integration nicht gangbar ist, es vielmehr auf ein additives Modell hinauslaufen muß. Ein Indikator dafür ist ohne Zweifel die für eine ganze Anzahl von Ausbildungsberufen schon jetzt fehlende Fachschulzuordnung. Sein Gewicht würde gemindert, wenn es gelänge, eine Fachhochschulzuordnung zu formulieren. Soweit hier die eingeholten Auskünfte verlässlich sind, ist das aber selbst auf Landesebene nicht möglich. Die Fachhochschulen lösen die entsprechenden Zugangsfragen gleichsam von Fall zu Fall, d.h. weitgehend individuell. Der Hinweis, daß ein großer Beratungsbedarf an dieser Stelle nicht bestehe, signalisiert allerdings auch, daß die Absolventen der hier in Rede stehenden Ausbildungsgänge kaum eine Aufstiegsnachfrage im Sinne hochschulmäßiger Fortbildung artikulieren. Sie bleiben offenbar in dem durch den erlernten Ausbildungsberuf vorgezeichneten Karrieremuster oder steigen in ganz andere Berufswege um, auf die die Kollegschule nicht vorbereiten kann.

Für den Kollegsulversuch schälen sich daher drei Problemgruppen heraus:

1. Es sind für jene Ausbildungsberufe, deren Leitdisziplinfrage als geklärt gelten kann, die Curricula zu erstellen, und zwar so, daß die berufswichtige Technologie im Sinne der Wissenschaftspropädeutik didaktisch konkretisiert und in entsprechende Abitur-Leistungen eingebracht werden kann. Als Beispiel: die elektrotechnischen Berufe.
2. Es ist zu entscheiden, wie jene Ausbildungsberufe zu 'behandeln' sind, deren Leitdisziplin zwar angebar ist, für die damit aber eine deutliche Ablösung von ihrem Berufsbezug verbunden wäre. Als Beispiel: die holztechnischen Berufe, denn die sogenannte Holztechnik wird im Ingenieurholzbau zwar in den Hochschulen betrieben, vermag aber die holztechnischen Ausbildungsberufe (Tischler, Dreher, Parkettleger etc.) nur sehr bedingt einzuholen.
3. Es ist eine Liste jener Ausbildungsberufe zu erstellen, für die die Leitdisziplinfrage nicht positiv beantwortbar ist, weil ihre berufspragmatischen Kenntnisse keine wissenschaftsorientierte Grundbildung ermöglichen. Eine solche Klarstellung muß sowohl im Interesse der betroffenen Kollegsüler als auch der Kollegschule liegen, um falsche Erwartungen gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. zu nähren. Das bedeutet nicht, das Prinzip der Wissenschaftsorientierung für diese Kollegsüler auszusetzen. Wohl aber heißt es, daß ihnen andere Fächer als Studienvorbereitung anzubieten sind, die, falls sie nicht aus dem obligatorischen Bereich genommen werden, im Sinne von Anschluß- oder Aufbauprofilen zu absolvieren wären. Das schließt ein, solche studienvorbereitenden Fächer eventuell in anderen Schwerpunkten belegen zu müssen oder zu können. Im Sinne einer verlässlichen Schullaufbahnberatung ist darüber so schnell wie möglich Klarheit zu schaffen.

5.4 Bildungsgangtypen als System zur Sicherung horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit

Die am Ende des Kapitels 1 formulierten Prinzipien, die aus den Zielvorgaben für die Kollegschule, den organisatorischen und den didaktischen Konstruktionsorientierungen gewonnen wurden, haben für die Entwicklung eines Systems von Bildungsgangtypen besondere Bedeutung. Aus der Forderung nach vertikaler und horizontaler Durchlässigkeit ergeben sich auf der schulorganisatorischen, auf der didaktisch-curricularen und auf der lernorganisatorischen Ebene weitreichende Folgerungen, die hier für die Ebene der Schulorganisation und aus der Perspektive eines vollständigen Angebots von Bildungsgangtypen erörtert werden sollen.

Ausgangspunkte sind zwei Sachverhalte: (1) Von den 24 Kollegschulen sind 22 nach dem sogenannten Ausbaumodell (vgl. KULTUSMINISTER NW 1976, S. 260 ff.) auf der Basis einer beruflichen Schule entwickelt worden. (2) Die beruflichen Schulen bestehen aus einem Konglomerat von Bildungsgangtypen (unter der Bezeichnung Schulform, -art, -typ), die wenig aufeinander bezogen sind. Ihr Zustand wurde in der berufspädagogischen Literatur mit den Schlagworten vom "organisierten Chaos" (vgl. LUCHTENBERG 1952, S. 317) und vom "Organisationssumpf" (vgl. GRÜNER 1984, S. 47) charakterisiert. Will man diesem Vorwurf entgehen, dann dürfen die vorhandenen Mängel der beruflichen Schulen nicht auf das reformierte System, die Kollegschule, übertragen werden. Eher sollte umgekehrt die Kollegschule als ein System von Bildungsgangtypen eine Entwicklungsperspektive für die Behebung der strukturellen Defizite der beruflichen Schulen aufzeigen (vgl. KELL 1988, S. 79).

Die schulorganisatorischen Probleme von Kollegschulen sind zunächst unter der Perspektive der regionalen Schulentwicklungsplanung verfolgt worden. Die Planungskommission hatte nur allgemeine Anforderungen an ein "gestuftes Aufbausystem" formuliert (KULTUSMINISTER NW 1972, S. 79), die vom Kultusminister in einem Planungskonzept für die Kollegschule konkretisiert (ebd., S. 83 ff.) und aufgrund von ersten Erfahrungen mit neuen Akzenten fortgeschrieben wurden (vgl. KULTUSMINISTER NW 1976, S. 212 ff.). Seit der Entwicklung von Bildungsgängen (Profilkonzepten) im Kollegsulversuch, in

denen jeweils inhaltliche Aussagen über die Zugangsmöglichkeiten und die Eingangsvoraussetzungen sowie über die Abschlüsse und die mit ihnen erreichbaren Übergänge in andere Bildungsgänge oder in Berufslaufbahnen zu machen waren, sind die schulorganisatorischen Fragen stärker aus der Perspektive der einzelnen Kollegschele weiterverfolgt worden. Zu diesem Perspektivenwechsel nötigte vor allem die Erfahrung, daß die Einführung der Kollegschele nach dem "Konvergenzmodell" als regional flächendeckende Schule, in die alle Schulen des Sekundarbereichs II integriert sind, nicht zu realisieren war. Die Konzentration auf das "Ausbaumodell" rückte zwangsläufig die Frage nach einer "relativen" Vollständigkeit des Bildungsgang-Angebotes einer Kollegschele in den Vordergrund. Von hier aus sind mit Blick auf alle Schulen und Bildungsgänge des Sekundarbereichs II sechs Bildungsgangtypen als "Gesamtheit des Kollegscheleangebotes" - als vorläufiges "System" - formuliert worden (vgl. LSW, Vorbemerkungen zu den Bildungsgangbeschreibungen, 1984 ff., S. 14 ff.). Daran muß heute angeknüpft werden, um die "Gesamtheit" der Bildungsgänge zu einem vollständigen und durchlässigen System weiterzuentwickeln.

Aus berufspädagogischer Sicht gehen wir davon aus, daß die (Teilzeit-) Berufsschele als Kern der beruflichen Schulen auch in der Kollegschele den Kern bilden muß: Der Bildungsgangtyp "Ausbildungsberuf/Fachhochschulreife" sollte entsprechend zum zentralen Bildungsgangtyp des Systems von Bildungsgangtypen der Kollegschele werden, und zwar aus zwei Gründen: (1) Wie auch immer das duale System der Berufsausbildung sich in der Zukunft unter veränderten Rahmenbedingungen entwickeln wird: der Bezug zur beruflich organisierten Arbeit im Beschäftigungssystem muß über Kooperationsformen mit den Lernorten Betrieb und überbetriebliche Ausbildungsstätte durch einen zentralen Bildungsgangtyp gesichert werden, u.a. um dem Gymnasialisierungsdruck gegenzusteuern, der von den Bildungsgangtypen mit Allgemeiner Hochschulreife auf alle Bildungsgangtypen ausgeht. (2) Der Bildungsgangtyp Ausbildungsberuf/Fachhochschulreife ist bisher am wenigsten kollegschelespezifisch entwickelt worden. Das ist z.B. daran abzulesen, daß einerseits von den insgesamt 57.508 Kollegschelelern im Schuljahr 1987/88 44.414 Teilzeitscheleler (Auszubildende = 77 %) waren, von denen sich aber nur 3.166

(7 %) im Bildungsgangtyp Ausbildungsberuf/Fachhochschulreife befanden (vgl. Anhang, Abschnitt 6.5).

Eine Variante des zentralen Bildungsgangtyps besteht für Kollegscheleler mit einem Ausbildungsvertrag in der formalen Übernahme einer "Doppelqualifikation", die bereits im Regelsystem eingeführt ist: Jugendlichen ohne Hauptscheleabschluss, die einen Ausbildungsplatz erhalten haben, wird bei erfolgreichem Abschluß der Berufsschele (mindestens ausreichende Leistungen in allen Unterrichtsfächern) eine dem Hauptscheleabschluss (nach Klasse 9) äquivalente Berechtigung verliehen. Diese Variante des zentralen Bildungsgangtyps sollte in der Kollegschele aber inhaltlich anspruchsvoller angeboten werden; d.h. sie sollte in der Regel lernschwächere Jugendliche bei der theoretischen Vorbereitung bzw. Aufarbeitung ihrer fachpraktischen Ausbildung im Betrieb stärker unterstützen, durch Zusatzangebote fördern und durch sozialpädagogische Maßnahmen auch betreuen, weil ihre Lernschwierigkeiten oft nicht in ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft liegen, sondern in spezifischen familialen und umweltbedingten Einflüssen. Solche Förderung und Unterstützung kann sich an den Maßnahmen orientieren, die bisher speziell für den Bildungsgangtyp "Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr/Berufsgrundschuljahr" geplant bzw. realisiert worden sind (vgl. unten).

Eine weitere Variante des zentralen Bildungsgangtyps ist ein Angebot für Auszubildende mit einem Hauptscheleabschluss im Bildungsgangtyp Ausbildungsberuf/Fachoberschulreife: Verbunden mit einem Berufsabschluss können die Auszubildenden die nächst höherwertige allgemeine Berechtigung erwerben; damit wird ihnen der Zugang zu Bildungsgangtypen ermöglicht, die zur Fachhochschulreife und zur Allgemeinen Hochschulreife führen.

Als ein Bildungsgangtyp, der vor allem Jugendlichen helfen soll, die Schwierigkeiten haben in eine Berufsausbildung hineinzukommen, wurde ein zweijähriger vollzeitschelescher Bildungsgang kollegschelespezifisch entwickelt und in einem Modellversuch zur Verbindung des Berufsvorbereitungsjahres mit dem Berufsgrundschuljahr erprobt; er ist als Bildungsgangtyp "Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr/Berufsgrundschuljahr" in Kollegschelelen etabliert. In ihm erwerben Jugendliche ohne Hauptscheleabschluss und aus der Sonderschele die

Berufsgrundbildung in einem Berufsfeld nach einer BGJ-AVO, und sie können in Verbindung damit den Hauptschulabschluß nach Klasse 9 nachholen. Von Ausnahmen abgesehen sollten alle Kollegschulen diesen Bildungsgangtyp anbieten, um einen Beitrag zur Bewältigung der Jungarbeiterproblematik zu leisten. Diese Aufgabe ist bereits von der Planungskommission vehement für die Kollegschule reklamiert worden (vgl. KULTUSMINISTER NW 1972, S. 38 f.).

Eine Vorbereitungs- und Zubringerfunktion für den zentralen Bildungsgangtyp hat auch der Bildungsgangtyp Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule. Im Unterschied zur zweijährigen Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Ziel ist er ein zweijähriges Angebot für Jugendliche,

- die entweder keinen Ausbildungsplatz erhalten haben,
- die für einen angestrebten Ausbildungsplatz noch nicht über die Voraussetzungen verfügen, mit denen sie Chancen in einem Auswahlverfahren haben,
- die hinsichtlich ihrer Ausbildungsberufswahl noch unentschieden sind bzw.
- die sich den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung noch nicht gewachsen fühlen.

Da im ersten Jahr des zweijährigen Bildungsgangtyps die Berufsgrundbildung nach einer BGJ-AVO vermittelt wird, ist der Wechsel in die Fachstufe 1 eines Ausbildungsberufes grundsätzlich möglich, in der gegenwärtig zumindest regional und sektoral angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt aber schwierig. Solche Übergänge werden davon abhängen, wie die Anrechnung zukünftig geregelt und praktiziert wird.

Der in der Regel dreijährige vollzeitschulische Bildungsgangtyp Schulberuf/Fachhochschulreife (mit Zugangsvoraussetzung Fachoberschulreife) sollte unter den Perspektiven eines vollständigen regionalen Ausbildungsangebotes und den Verwertungschancen im Beschäftigungssystem nur als Ergänzung zum zentralen Bildungsgangtyp (Ausbildungsberuf/Fachhochschulreife) angeboten werden. Bei der Gestaltung und Bemessung der Praxisanteile in

diesem Bildungsgangtyp sollte darauf geachtet werden, daß sie beim Zugang zum Fachhochschulstudium angerechnet werden können.

Der bisher einzige Bildungsgangtyp, der in der Kollegschule doppelqualifizierend zur Allgemeinen Hochschulreife führt, ist die Kombination Schulberuf/AHR. Er ist auf drei bzw. vier Vollzeitschuljahre ausgelegt worden. Die KMK-Vereinbarung über die "Fortschreibung und einheitliche Durchführung der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe" vom 03./04.12.1987 sieht für diesen Bildungsgangtyp entscheidende Veränderungen vor (vgl. Anhang, Abschnitt 6.6). Dadurch und durch die Einführung der Höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe ist dieser Bildungsgangtyp mit Problemen behaftet, die sich in der regionalen Schulentwicklung verschärfen. Denn wenn eine Kollegschule nach dem Konvergenzmodell als flächendeckende Integration aller Schulen des Sekundarbereichs II einer Region eingeführt ist, muß sie zur Sicherung eines vollständigen Angebotes als weitere, bisher nicht genannte Bildungsgangtypen zum einen den dreijährigen gymnasialen Bildungsgangtyp ohne Doppelqualifikation in der Kombination von Fächern anbieten, die grundsätzlich zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewählt werden können. Zum anderen muß neuerdings auch der dreijährige berufsorientierte Bildungsgangtyp der Höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe angeboten werden. Wenn eine Kollegschule nach dem Ausbaumodell eingeführt ist, tritt sie mit dem Bildungsgangtyp Schulberuf/AHR unter der Zeitperspektive in eine ungleiche schulische Konkurrenz zu den regionalen Berufsschulen und Gymnasien, weil deren Bildungsgänge zur AHR dreijährig sind. In dieser Konkurrenz wird der Bildungsgangtyp Schulberuf/AHR in vierjähriger Form allenfalls dann bestehen können, wenn aufgrund seines berufsqualifizierenden Abschlusses attraktive Arbeitsplätze im Beschäftigungssystem zu erreichen sind. Wenn er von Jugendlichen im wesentlichen zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium genutzt wird, ist er wegen des um ein Jahr längeren Schulbesuchs im Vergleich zu den konkurrierenden Bildungsgangangeboten, insbesondere zur Höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, unattraktiv. Dem könnte dadurch begegnet werden, daß in den Regionen, in denen in einem Schwerpunkt der Kollegschule dieser Bildungsgangtyp angeboten wird, die Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe nicht in Konkurrenz zur Kollegschule geplant wird.

Unabhängig von dieser Problematik hat die oben genannte KMK-Vereinbarung es aber ermöglicht, einen weiteren neuen Bildungsgangtyp als Ergänzung zum zentralen Bildungsgangtyp einzuführen. Auf der Basis der Doppelqualifikation Ausbildungsberuf/FHR soll er in möglichst kurzer Zeit zur AHR führen. Dieser sollte in verschiedenen Varianten so entwickelt werden, daß die unterschiedlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden, über die die Jugendlichen aus den verschiedenen doppeltqualifizierenden Bildungsgängen mit Fachhochschulreife verfügen.

Zur Sicherung horizontaler Durchlässigkeit sollte in Zukunft ein weiterer Bildungsgangtyp entwickelt werden, der zur beruflichen Doppelqualifikation führt. Sogenannte "Doppellehren" haben bereits zugenommen (z.B. in Österreich) und werden in Zukunft allgemein an Bedeutung gewinnen, etwa auch unter dem Aspekt des "Hybridfacharbeiters". In der Kollegschule sollte der Erwerb neuer Kombinationen zwischen technischen, ökonomischen und sozialen Qualifikationen aus traditionellen Ausbildungsberufen und als curriculare Innovationen ermöglicht werden, sowohl in neuen Bildungsgängen dieses Bildungsgangtyps wie durch Ergänzungs- und Zusatzangebote zu anderen Bildungsgangtypen.

Zur Sicherung vertikaler Durchlässigkeit sind für einige Bildungsgangtypen Modifikationen notwendig, die Einstiege, Umstiege und den Erwerb eines zweiten Abschlusses erleichtern, z.B. durch die Möglichkeit des Nachholens einzelner fehlender Eingangsvoraussetzungen im Bildungsgang, durch Einstufungsprüfungen unter Berücksichtigung bereits erworbener Qualifikationen, durch zeitliche Streckung der Prüfungen, durch Externen-Prüfungen und darauf bezogene Vorbereitungsmöglichkeiten.

6. ANHANG

6.1 Tabelle: Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Schwerpunkten

(Empfehlungen der AWG)

	Seite
Schwerpunkt 1: Mathematik	202
Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften	203
Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik	205
Schwerpunkt 4: Elektrotechnik	208
Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentechnik	210
Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik	216
Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik	221
Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik	223
Schwerpunkt 9 A: Bautechnik	224
Schwerpunkt 9 B: Holztechnik	227
Schwerpunkt 10: Lebensmitteltechnik	229
Schwerpunkt 11: Medizin	231
Schwerpunkt 12 A: Hauswirtschaft und Gastgewerbe	232
Schwerpunkt 12 B: Landwirtschaft	233
Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften	234
Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung	237
Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales	238
Schwerpunkt 16: Sprache	239
Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung	240

Schwerpunkt 1: Mathematik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin (I)	6241	112	-	-	-	3)	Einschlägiger Zugangsberuf (KMK-Rahmenver- einbarung)
2	Kartograph/ Kartographin (I + 0D)	6354	571)	-	-	X2)	3)	
3	Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin (0D)	6241	1383	91	-	-	3)	Einschlägiger Zugangsberuf

- 1) Landesfachklassen in Geisenkirchen
- 2) Richtung Druck und Papier (für den SP 1 nicht einschlägig)
- 3) Hier nur die FS Vermessungstechnik berücksichtigt (KMK-Rahmenvereinbarung). Nach KMK-Rahmenvereinbarung sind bei Erfahrung in der Bauleitung oder mind. 1-jähriger einschlägiger Berufstätigkeit Bergvermessungstechniker und Vermessungstechniker (bedingt einschlägige) Zugangsberufe zur FS Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik und Vermessungstechniker (bedingt einschlägiger) Zugangsberuf zur FS Bautechnik. Nach Vorschriften NW (BASS 85/86, 19-15 Nr. 22) ist der Vermessungstechniker bedingt einschlägiger Zugangsberuf zur FS Technik Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau. - Ebenfalls nach diesen Vorschriften ist der Ausbildungsberuf Kartograph bedingt einschlägiger Zugangsberuf zur FS Technik, Fachrichtung Drucktechnik.

Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Biologielaborant/ Biologielaborantin (I)	6311	276	-	VII,A	IX	1	
2	Chemielaborant/ Chemielaborantin (I)	6330	1743	-	VII,A	IX	1	in NW 3 Diffe- renzierungen
3	Chemielaborjunker/ Chemielaborjunkerin (I)	1421	363	-	VII,A	IX	-	
4	Edelmetallprüfer/ Edelmetallprüferin (I)	6331	20	-	VII,A	IX	-	
5	Film- u. Videolaborant/ Film- u. Videolaborantin (I)	6343	-	-	-	-	-	
6	Fotolaborant/ Fotolaborantin (I)	6340	379	-	-	IX	-	
7	Lacklaborant/ Lacklaborantin (I)	6333	392	-	VII,A	IX	1	
8	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	6314	98	-	VII,A	-	-	
9	Physiklaborant/ Physiklaborantin (I)	6321	270	-	VII,A	IX	1	
10	Stoffprüfer, Chemie etc./ Stoffprüferin, Chemie etc. (I)	6331	2	-	VII,B	IX	1	
11	Textillaborant - chem.-t./ Textillaborantin - chem.-t. (I)	6332	56	-	VII,A	IX	1	
12	Textillaborant - phys.-t./ Textillaborantin - phys.-t. (I)	6332	-	-	-	IX	1	
13	Textilreiniger/ Textilreinigerin (Hw + I)	9321	57	-	-	-	-	

Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
14	Tierpfleger/ Tierpflegerin (I)	0440	-	-	-	-	-
15	Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin (ÖD + I)	9350	-	-	VII	-	-
16	Werkstoffprüfer (Physik)/ Werkstoffprüferin (Physik) (I)	6323	273	-	VII,A	IX	1

Fachrichtung der FS: 1 = Chemotechnik

Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
1	Aufbereiter im Bergbau (I)	0910	11	-	II,A	II	4
2	Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin (I)	6331	54	-	IV	VI/ IX	1 5 12 14
3	Bergmechaniker (I)	0710	5272	-	II,A	-	-
4	Brillenoptikscheiffeiler/ Brillenoptikscheiffeilerin (I)	1354	-	-	-	-	8
5	Chemiebetriebsjungwerker/ Chemiebetriebsjungwerkerin (I)	1410	7	39	VII,B	-	5
6	Chemiefacharbeiter/ Chemiefacharbeiterin (I)	1410	2048	3390	VII,B	IX	4 5 6
7	Drahtzieher/ Drahtzieherin (I)	1931	137	-	II,A	-	10 12 13
8	Feinoptiker/ Feinoptikerin (I)	1354	-	-	II,A	-	8
9	Flachglasveredler/ Flachglasveredlerin (I)	1350	-	-	-	-	8
10	Former (I)	2010	307	-	-	II	7 9 11 2

Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
11	Galvaniseur/ Galvaniseurin (I)	2342	72	-	VII,B	-	4	
12	Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin (HW)	2341	69	-	-	-	2	
13	Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin (HW)	9342	637	4	-	VI	-	
14	Giebereimechaniker (I)	2020	93	-	VII,A	-	8	
15	Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin (I)	1341	31	-	-	-	-	seit 1985 Industrie- glasfertiger
16	Glaswerker/ Glaswerkerin (I)	1320	67	-	-	-	-	
17	Glockengießer/ Glockengießerin (HW)	2020	-	-	-	-	-	
18	Hohlglasfeinschleifer (Kugler)/ Hohlglasfeinschleiferin (Kuglerin) (I)	1353	9	-	-	-	8	
19	Hohl- und Keilglasmacher/ Hohl- und Keilglasmacherin (I)	1322	6	-	-	-	8	seit 1985 Glasmacher seit 1986 Verfahrens- mechaniker
20	Hüttenfacharbeiter (I)	1910	124	-	II,B	II	7	
21	Kunststoff-Formgeber/ Kunststoff-Formgeberin (I)	-	-	-	-	-	9	
22	Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin (I)	1343	44	-	-	-	8	
23	Maschinenglasmacher/ Maschinenglasmacherin (I)	1320	85	-	-	-	8	seit 1985 Industrie- glasfertiger
24	Metallformer und Metallgießer (HW)	2020	4	-	-	-	-	
25	Pharmakant/ Pharmakantin (I)	1419	41	-	-	-	3	

Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
26	Schriftgießer/ Schriftgießerin (I)	2023	-	-	-	-	-	
27	Thermometerbläser/ Thermometerbläserin (I)	1341	-	-	-	-	8	seit 1986 Thermometer- macher
28	Thermometerjustierer/ Thermometerjustiererin (I)	6329	-	-	-	-	-	seit 1986 Thermometer- macher
29	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin i. d. Hütten- u. Halbzeugindustrie (I)	1910	82	521	II,A	-	-	
30	Vulkaniseur/ Vulkaniseurin (HW)	1441	165	-	II,C	IX	-	
31	Wachszieher/ Wachszieherin (I)	1419	-	-	-	-	-	
32	Wärmestellengehilfe/ Wärmestellengehilfin (I)	6329	-	-	III	II/ III	-	
33	Zinngießer/ Zinngießerin (HW)	2022	4	-	-	-	7	

Fachrichtungen der FS:

- 1 = Bautechnik
- 2 = Bildtechnik
- 3 = Biotechnik
- 4 = Bohr- Förder- Rohrleitungstechnik
- 5 = Chemietechnik
- 6 = Farb- und Lacktechnik
- 7 = Gießertechnik
- 8 = Glastechnik
- 9 = Hütten- Förder- Rohrleitungstechnik
- 10 = Ledertechnik
- 11 = Maschinentechnik
- 12 = Sprengtechnik
- 13 = Textiltechnik
- 14 = Umweltschutztechnik

Schwerpunkt 4: Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Büromaschinenmechaniker/ Büromaschinenmechanikerin (HW)	2852	383	-	III	II/ III	2, 3	
2	Elektroanlageninstallateur/ Elektroanlageninstallateurin (I)	3110	5487	879	III	III	1, 2, 3	
3	Elektrogerätemechaniker/ Elektrogerätemechanikerin (I)	3140	634	72	III	III	1, 2	
4	Elektroinstallateur/ Elektroinstallateurin (HW)	3110	12052	2013	III	III	1, 2	
5	Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin (HW)	3130	747	63	III	III	1, 2	
6	Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin (I)	3130	48	19	III	III	1, 2	
7	Elektromaschinenwickler/ Elektromaschinenwicklerin (I)	3133	62	-	III	III	1, 2	
8	Elektromechaniker/ Elektromechanikerin (HW)	3141	403	110	III	III	1, 2	
9	Energieanlagenelektroniker/ Energieanlagenelektronikerin (I)	3110	4314	847	III	III	1, 2	
10	Energiegeräteelektroniker/ Energiegeräteelektronikerin (I)	3142	522	86	III	III	1, 2	
11	Feingeräteelektroniker/ Feingeräteelektronikerin (I)	3142	137	1	III	III	2, 3	
12	Fernmeldeelektroniker/ Fernmeldeelektronikerin (I)	3120	355	90	III	III	2, 3	
13	Fernmeldehandwerker/ Fernmeldehandwerkerin (SD)	3120	2823	266	III	III	2, 3	
14	Fernmeldeinstallateur/ Fernmeldeinstallateurin (I)	3120	502	92	III	III	2, 3	
15	Fernmeldemechaniker/ Fernmeldemechanikerin (HW)	3120	179	97	III	III	2, 3	

Schwerpunkt 4: Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
16	Funkelektroniker/ Funkelektronikerin (I)	3153	41	-	III	III	2, 3	
17	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin (I)	3143	801	-	III	III	2, 3	
18	Kabeljunker/ Kabeljunkerin (I)	2125	99	-	III	III		
19	Kraftfahrzeugelektriker/ Kraftfahrzeugelektrikerin (HW)	3114	814	176	II, C/ III	III	2, 3	
20	Meß- und Regelmechaniker/ Meß- und Regelmechanikerin (I)	6324	722	39	III	III	1, 2	
21	Nachrichtengeräteelektroniker/ Nachrichtengeräteelektronikerin (I)	3143	1101	19	III	III	2, 3	
22	Radio- und Fernsehtechniker/ Radio- und Fernsehtechnikerin (HW)	3151	2428	980	III	III	2, 3	
23	Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Elektrotechnik) (I)		41	18	III	III		

Fachrichtungen der FS: 1 = Energietechnik
2 = Elektrotechnik
3 = Nachrichtentechnik

Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinenteknik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Automateneinrichter/ Automateneinrichterin (I)	5491	327	-	II,A	II	2, 3	
2	Bauschlossler/ Bauschlosslerin(I)	2710	3090	-	II,B	II	2, 3, 4	
3	Berg- und Maschinenmann (I)	0710	5272	-	-	-	-	
4	Betriebschlossler/ Betriebschlosslerin (I)	2740	10964	-	II,A	II	2, 3	
5	Bleischlossler/ Bleischlosslerin (I)	2721	712	-	II,B	II	2	
6	Bohrer/ Bohrerin (I)	2240	10	-	II,A	II	2	
7	Bohrwerkdreher/ Bohrwerkdreherin (I)	2241	235	-	II,A	II	2	
8	Büchsenmacher/ Büchsenmacherin (HW)	2845	37	-	II,A	II	2, 3	
9	Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin (HW + I)	2843	25	-	II,A		2,3	
10	Diamantenziehsteinmacher/ Diamantenziehsteinmacherin (I)	1023	-	-	-	-	-	
11	Drahtwarenmacher/ Drahtwarenmacherin (I)	2123	11	-	II,A	-	2	
12	Dreher/ Dreherin (HW + I)	2210	3937	-	II,A	II	2, 3	
13	Federmacher/ Federmacherin (I)	2515	98	-	II,A	-	2	
14	Feinblechner/ Feinblechnerin (I)	2610	84	-	II,B	II	2, 3	
15	Feinmechaniker/ Feinmechanikerin (HW + I)	2840	1205	-	II,A	II	2, 3	
16	Feinpolierer/ Feinpoliererin (I)	2312	2	-	-	-	2	

Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinenteknik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
17	Flachgraveur/ Flachgraveurin (I)	2321	1	-	-	-	-	
18	Fluggerätbauer/ Fluggerätbauerin (I)	2614	32	-	II,B	-	2	vor 1983 Metallflugzeug- bauer
19	Fräser/ Fräserin (I)	2221	151	-	II,A	II	2, 3	
20	Gas- u. Wasserinstallateur/ Gas- u. Wasserinstallateurin (HW)	2621	7886	-	II,B	II	-	
21	Gerätezusammensetzer/ Gerätezusammensetzerin (I)	2859	12	-	-	-	-	
22	Hobler/ Hoblerin (I)	2231	2	-	II,A	II	2, 3	
23	Hochdruckrohrschlossler/ Hochdruckrohrschlosslerin (I)	2632	255	-	II,B	II	2	
24	Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin (HW)	2850	211	-	II,B	-	-	
25	Karosseriebauer/ Karosseriebauerin (HW)	2613	1465	-	II,C	II	2	
26	Kessel- und Behälterbauer/ Kessel- und Behälterbauerin (I)	2521	112	-	II,B	II	2	
27	Klempner/ Klempnerin (I)	2610	198	-	II,B	II	2	
28	Kunststoffschlossler / Kunststoffschlosslerin (I)	2723	297	-	-	II	2	
29	Kupferschmied/ Kupferschmiedin (HW + I)	2522	191	-	II,B	II	2	
30	Maschinenbauer (Mühlenb.)/ Maschinenbauerin (Mühlenb.) (HW)	2735	1203	-	II,A	II	2, 3	

Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
31	Maschinenschlosser/ Maschinenschlosserin (I)	2730	11155	-	II,A	II	2, 3	
32	Maschinenzusammensetzer/ Maschinenzusammensetzerin (I)	2859	52	-	-	-	-	
33	Mechaniker/ Mechanikerin (HW + I)	2850	759	-	II,A	II	2, 3	
34	Mechaniker (Nähmasch. u. Zweirad-)/ Mechanikerin (Nähmasch. u. Zweirad-) (HW)	2850	-	-	II,C,A	-	-	
35	Messerschmied/ Messerschmiedin (HW)	2516	1	-	II,A	-	2	
36	Metallgewebemacher/ Metallgewebemacherin (HW)	2122	16	-	-	-	2	
37	Metallschleifer/ Metallschleiferin (I)	2250	16	-	II,A	-	2	
38	Modellschlosser/ Modellschlosserin (I)	2714	369	-	II,A	II	2	
39	Prägewalzengraveur/ Prägewalzengraveurin (I)	2915	25	-	II,A	II	2, 3	
40	Revolverdrehler/ Revolverdrehlerin (I)	2212	24	-	II,A	II	2, 3	
41	Rohrinstallateur/ Rohrinstallateurin (I)	2620	421	-	II,B	II	2	
42	Rohrnetzbauer/ Rohrnetzbauerin (I)	2631	186	-	II,B	II	2	
43	Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin (HW)	5049	12	-	II,B	VI	-	
44	Schalenschmied/ Schalenschmiedin (I)	2522	-	-	II,B	-	2	

Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
45	Scherenmonteur/ Scherenmonteurin (I)	3013	25	-	II,A	-	2	
46	Schiffbauer/ Schiffbauerin (HW + I)	5041 2752	11	-	II,B	-	2	
47	Schleifer/ Schleiferin (I)	2259	57	-	II,A	-	2, 3	
48	Schlosser/ Schlosserin (HW)	2710	3077	-	II,B	II	2, 3	
49	Schloß- u. Schlüsselmacher/ Schloß- u. Schlüsselmacherin (HW)	2713	56	-	II,A	-	2, 3	
50	Schmelzschweißer/ Schmelzschweißerin (I)	2412	1119	-	II,B	II	2	
51	Schmied/ Schmiedin (HW + I)	2510	405	-	II,B	II	2	
52	Stahlbauschlosser/ Stahlbauschlosserin (I)	2751	1766	-	II,B	II	2, 4	
53	Stahlformenbauer/ Stahlformenbauerin (I)	2912	420	-	II,A	II	2, 3	
54	Stahlgraveur/ Stahlgraveurin (I)	2915	2	-	II,A	II	2, 3	
55	Systemmacher (Gewehr)/ Systemmacherin (Gewehr) (I)	2845	-	-	II,A	II	2, 3	
56	Technische Zeichnerin (I)							
57	- Heizungs- und Lüftungsbau	6350	575	-	II,A	II	-	
58	- Sanitärtechnik	6350	46	-	II,A	II	-	
	- Stahlbautechnik	6350	70	-	II,A	II	-	

Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
59	Teilezurichter/ Teilezurichterin (I)	2859	1309	-	-	-	-	2
60	Teilzeichner	6353	59	-	-	-	-	2, 3
61	Teilzeichnerin (I)	2865	86	-	-	II	-	2, 3
62	Uhrmacher/ Uhrmacherin (HW + I)	2221	447	-	-	II,A	II	2,3
63	Universalfräser/ Universalfräserin (I)	2331	25	-	-	II,A	-	2
64	Universalhärter/ Universalhärterin (I)	2231	3	-	-	II,A	II	-
65	Universalhobler/ Universalhoblerin (I)	2250	82	-	-	II,A	II	2, 3
66	Universalschleifer/ Universalschleiferin (I)	1621	236	-	-	II,A	II	2
	Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin (I)							

Schwerpunkt 5: Metall- und Maschinentechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
67	Walzdrehler/ Walzdrehlerin (I)	2219	34	-	-	II,A	II	2
68	Werkzeugmacher/ Werkzeugmacherin (HW + I)	2910	6139	-	-	II,A	II	2, 3
69	Zentralheiz. u. Lüftungsbauer/ Zentralheiz. u. Lüftungsbauerin (HW)	2622	3979	-	-	II,B	II	-
70	Ziseleur/ Ziseleurin (HW + I)	2323	22	-	-	-	-	-

Fachrichtungen der FS

- 1 Elektrotechnik
- 2 Maschinentechnik
- 3 Feinwerktechnik
- 4 Bautechnik
- 5 Chemotechnik
- 6 Drucktechnik

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
1	Bekleidungsfertiger/ Bekleidungsfertigerin (I)	3520	1678	88	VI	VII	-
2	Bekleidungsnaher/ Bekleidungsnaherin (I)	3520	1265	133	-	-	-
3	Bekleidungsnaherin (I)	3510	411	15	VI	VII	-
4	Bekleidungs Schneiderin (I) Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin (HW + I)	1831	-	-	-	-	-
5	Damenschneider/ Damenschneiderin (HW)	3512	929	29	VI	VII	-
6	Fahrzeugpolsterer/ Fahrzeugpolstererin (I)	4922	34	-	-	-	-
7	Feinsattler/ Feinsattlerin (I)	3742	20	-	-	VIII	-
8	Feintäschner/ Feintäschnerin (HW)	3751	2	-	-	VIII	-
9	Gerber/ Gerberin (I)	3711	58	-	-	VIII	-
10	Gummi- und Kunststoffstricker/ Gummi- und Kunststoffstrickerin (I)	3442	-	-	-	-	-
11	Gummi- und Kunststoffaukleider/ Gummi- und Kunststoffaukleiderin (I)	1514	21	9	-	-	-
12	Handschuhmacher/ Handschuhmacherin (HW + I)	3770	-	-	-	-	-
13	Herrenschneider/ Herrenschneiderin (HW)	3511	222	10	VI	VII	-
14	Hut- und Mützenmacher/ Hut- und Mützenmacherin (HW)	3552	4	-	-	-	-
15	Krawattennahe/ Krawattennahein (I)	3561	5	-	-	-	-

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
16	Kürschner/ Kürschnerin (HW + I)	3782	154	79	-	VII/ VIII	-
17	Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin (I)	3563	21	-	-	-	-
18	Modist/ Modistin (HW + I)	3551	90	3	-	VII	-
19	Mützenmacher/ Mützenmacherin (I)	3553	-	-	-	-	-
20	Mützennäher/ Mützennäherin (HW + I)	3553	-	-	-	-	-
21	Musterprogrammierer - Weberei/ Musterprogrammiererin - Weberei (I)	3414	1	-	-	-	-
22	Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin (HW)	3722	144	-	-	-	-
23	Pelzveredler/ Pelzveredlerin (I)	3781	-	-	-	-	-
24	Pelzwerker/ Pelzwerkerin (I)	3782	51	22	-	VII/ VIII	-
25	Plisseebrenner/ Plisseebrennerin (HW)	3624	-	-	-	-	-
26	Polsterer/ Polstererin (I)	4920	282	155	VI	VII	-
27	Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin (HW)	4924	134	4	-	-	-
28	Sattler/ Sattlerin (HW + I)	3741	73	11	-	VIII	-
29	Schirmmacher/ Schirmmacherin (HW)	1832	-	-	-	-	-

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
30	Schirmnäher/ Schirmnäherin (HW)	3569	-	-	-	-	-	
31	Schmucktextilienhersteller/ Schmucktextilienherstellerin (I)	3469	17	-	-	-	-	
32	Schuhfertiger/ Schuhfertigerin (I)	3730	113	42	-	VIII	-	
33	Schuhmacher/ Schuhmacherin (HW)	3720	204	-	-	VIII	-	
34	Schuh- und Lederwarenstepper/ Schuh- und Lederwarenstepperin (I)	3735	171	28	-	VIII	-	
35	Segelmacher/ Segelmacherin (HW)	3563	-	-	-	VII	-	
36	Seller/ Seilerin (HW)	3324	-	-	-	-	-	
37	Sticker/ Stickerin (HW)	3541	50	3	-	VII	-	
38	Stricker/ Strickerin (HW)	3442	23	-	-	VII	-	
39	Täschner/ Täschnerin (I)	3751	22	-	-	VIII	-	
40	Tapissierist/ Tapissieristin (I)	3544	41	-	-	-	-	
41	Textilmaschinenführer - Maschinenindustrie/ Textilmaschinenführerin - Maschinenindustrie (I)	3441	34	-	-	VII	-	

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
42	Textilmaschinenführer - Spinnerei/ Textilmaschinenführerin - Spinnerei (I)	3314	206	-	-	VII	-	
43	Textilmaschinenführer - Tufting/ Textilmaschinenführerin - Tufting (I)	neu	-	-	-	-	-	
44	Textilmaschinenführer - Veredlung / Textilmaschinenführerin - Veredlung (I)	3620	264	22	-	-	-	
45	Textilmaschinenführer - Vliesstoff/ Textilmaschinenführerin - Vliesstoff (I)	neu	-	-	-	-	-	
46	Textilmaschinenführer - Weberei/ Textilmaschinenführerin - Weberei (I)	3421	545	7	-	-	-	
47	Textilmaschinenführer - Bandweberei/ Bandweberei (I)	3421	13	-	-	VII	-	
48	Textilmechaniker - Ketten- und Raschelwirkerei/ Textilmechanikerin - Ketten- und Raschelwirkerei (I)	3446	2	-	-	VII	-	
49	Textilmechaniker - Spinnerei/ Textilmechanikerin - Spinnerei (I)	3316	19	-	-	VII	-	
50	Textilmechaniker Strickerei und Wirkerei/ Textilmechanikerin - Strickerei und Wirkerei (I)	3446	13	-	-	VII	-	
51	Textilmechaniker Strumpf- und Feinstrumpfindustrie/ Textilmechanikerin - Strumpf- u. Feinstrumpfindustrie (I)	3446	7	-	-	VII	-	

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
52	Textilmechaniker - Tufting/ Textilmechanikerin - Tufting (I)	neu	-	-	-	-	-
53	Textilmechaniker - Vließstoff/ Textilmechanikerin - Vließstoff (I)	neu	-	-	-	-	-
54	Textilmechaniker - Weberei/ Textilmechanikerin - Weberei (I)	3426	32	4	-	VII	-
55	Textilstopfer/ Textilstopferin (I)	3424	68	-	-	-	-
56	Textilveredler - Appretur/ Textilveredlerin - Appretur (I)	3622	14	-	-	VII	-
57	Textilveredler - Beschichtung/ Textilveredlerin - Beschichtung (I)	3622	1	-	-	VII	-
58	Textilveredler - Druckerei/ Textilveredlerin - Druckerei (I)	1752	6	-	-	VII	-
59	Textilveredler - Färberei/ Textilveredlerin - Färberei (I)	3610	59	-	-	VII	-
60	Wäschschneider/ Wäschschneiderin (HW)	3532	8	-	VII	VII	-
61	Weber/ Weberin (HW)	3422	1	-	-	VII	-

Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
1	Buchbinder/ Buchbinderin (HW + I)	1631	366	-	VIII,B	X	1
2	Chemigraf/ Chemigrafin (I)	1723	-	-	VIII,A	X	1
3	Drucker/ Druckerin (HW + I)	1730	1211	-	VIII,B	X	1
4	Druckformhersteller/ Druckformherstellerin (I)	1723	346	-	VIII,A	-	1
5	Druckvorlagenhersteller/ Druckvorlagenherstellerin (I)	1721	659	-	VIII,A	-	1
6	Flexograf/ Flexografin (HW)	1729	-	-	VIII,A	X	1
7	Formstecher/ Formstecherin (I)	1729	-	-	VIII,A	-	1
8	Fotogravurzeichner/ Fotogravurzeichnerin (I)	8370	33	6	-	-	-
9	Galvanoplastiker/ Galvanoplastikerin (HW)	1722	-	-	-	-	1
10	Lichtdrucktouscheur/ Lichtdrucktouscheurin (I)	8375	-	-	-	-	-
11	Notensteher/ Notensteherin (I)	1729	-	-	VIII,A	-	1
12	Papiermacher/ Papiermacherin (I)	1612	96	-	-	-	-
13	Reprograph/ Reprographin (I)	1761	31	-	VIII,A	X	1
14	Schriftsetzer/ Schriftsetzerin (HW)	1711	647	-	VIII,A	X	1
15	Siebdrucker/ Siebdruckerin (HW)	1754	146	-	VIII,B	X	1

Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
16	Stahlrollenstecher/ Stahlrollenstecherin (I)	1729	-	-	VIII,A	-	1
17	Stahlstichträger/ Stahlstichträgerin (I)	1644	-	-	-	-	1
18	Steindrucker/ Steindruckerin (HW)	1741	-	-	VIII,B	-	1
19	Stempelmacher/ Stempelmacherin (I)	1729	1	-	VIII,A	X	1
20	Stereotypaur/ Stereotypaurin (HW)	1722	-	-	VIII,A	X	1
21	Tapetendrucker/ Tapetendruckerin (I)	1753	-	-	VIII,B	-	1

Fachrichtung der FS: 1 = Drucktechnik

Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- Klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu		Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	
1	Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin (I)	7140	204	-	-	-	-
2	Binnenschiffer/ Binnenschifferin (I)	7240	551	-	-	-	-
3	Ewerführer/ Ewerführerin (I)	7242	-	-	-	-	-
4	Fluggerätmechaniker / Fluggerätmechanikerin (I)	2831	36	-	II,A	-	-
5	Flugtriebwerkmechaniker / Flugtriebwerkmechanikerin (I)	2833	-	-	II,A	II	-
6	Hafenschiffer/ Hafenschifferin (I)	7242	-	-	-	-	-
7	Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin (HW)	2811	18762	-	II,C	II	1
8	Kraftfahrzeugschlosser/ Kraftfahrzeugschlosserin (I)	2811	895	-	II,C	II	1
9	Landmaschinenmechaniker/ Landmaschinenmechanikerin (HW)	2821	1828	-	II,C	II	1
10	Matrose in der Seeschifffahrt (Seeverk.)	7232	-	-	-	-	-
11	Mechaniker (Zweirad-) Mechanikerin (Zweirad-) (HW)	2850	-	-	II,A,C	II	-
12	Schiffsmechaniker/ Schiffsmechanikerin (Seeverk.)	7232	15	-	-	-	-
13	Tankwart/ Tankwartin (I)	6861	1338	-	I,A	-	-

Fachrichtung der FS: 1 = Maschinentechnik

Schwerpunkt 9 A: Bautechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Asphaltbauer (I)	4821	-	-	IV	-	-	nachträglich IV zugeordnet
2	Ausbaufacharbeiter (I)	4511	57	-	IV	-	-	1.1 1.2
3	Backofenbauer (HW)	4413	1	-	IV	-	-	1
4	Bauzeichner/ Bauzeichnerin (I)	6352	3006	266	IV	V	-	1.1 1.1 1.1
5	Beton- und Stahlbetonbauer (I)	4420	1810	110	IV	VI	-	1.1 1.2
6	Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin (I)	1120	61	-	IV	VI	-	1.1 1.2 5
7	Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin (HW)	1120	46	-	IV	VI	-	1.1 1.2
8	Brunnenbauer (HW)	4662	8	-	IV	VI	-	1.1 1.2
9	Dachdecker (HW)	4520	4414	-	IV	VI	-	1.1
10	Estrichleger (I)	4861	23	-	IV	VI	-	1.1 1.2
11	Feuerungs- und Schornsteinbauer (HW + I)	4413	53	2	IV	-	-	1.1
12	Fliesen-, Platten- und Mosaiikleger (HW + I)	4830	712	29	IV	-	-	1.1 5
13	Gleisbauer (I)	4630	115	32	IV	-	-	1.1 1.2
14	Hochbaufacharbeiter (I)	4410	267	-	IV	-	-	1.1 1.2
15	Isolierer/ Isoliererin (I)	4820	216	-	-	VI	-	1.1 1.2

Schwerpunkt 9 A: Bautechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
16	Isoliermonteur (I)	4820	440	17	IV	-	-	1.1 1.2
17	Kachelofen-, und Luftheizungsbauer (HW)	4840	-	-	-	II/VI	3	3
18	Kanalbauer (I)	4863	97	2	IV	VI	-	1.1 1.2
19	Klebeabdichter (I)	4820	-	-	IV	VI	-	1.1 1.2
20	Maurer (HW + I)	4410	7804	405	IV	VI	-	1.1 1.2
21	Rohrleitungsbauer (I)	2631	94	-	IV	-	-	1 2 3 4
22	Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin (HW)	8042	736	-	-	VI	-	1.1
23	Straßenbauer (HW)	4620	1158	14	IV	VI	-	1.1 1.2
24	Straßenbautechniker/ Straßenbautechnikerin (ÖB)	6230	-	-	IV	-	-	-
25	Straßenwärter (ÖB)	7161	637	-	-	-	-	-
26	Stukkateur (HW + I)	4811	570	1	IV	VI	-	1.1
27	Tiefbaufacharbeiter (I)	4620	75	91	IV	-	-	1.1 1.2

Schwerpunkt 9 A: Bautechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
28	Trockenbaumonteur (I)	4821	107	12	IV	-	-	1
29	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (HW)	4820	10	-	IV	VI	-	1.1 1.2
30	Wasserbauerker (OD)	4652	16	-	-	-	-	1.1 1.2

Fachrichtungen der FS:

- 1 = Bautechnik
- 1.1 = Bautechnik (HB)
- 1.2 = Bautechnik (Tb)
- 2 = Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik
- 3 = Heizungs- Lüftungs- Klimatechnik
- 4 = Sanitärtechnik
- 5 = Steintechnik
- 6 = Umweltschutztechnik

Schwerpunkt 9 B: Holztechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Bootsbauer/ Bootsbauerin (HW + I)	5041	350	-	V	VI	-	-
2	Böttcher/ Böttcherin (HW)	5033	3	-	V	VI	-	2
3	Drechsler/ Drechslerin (HW)	1821	21	-	-	-	-	-
4	Fahrzeugstellmacher/ Fahrzeugstellmacherin (I)	5031	-	-	V	-	-	3
5	Glaser/ Glaserin (HW)	4850	532	-	-	VI	2	5
6	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin (I)	1811	-	-	-	VI	-	2
7	Holzflugzeugbauer/ Holtflugzeugbauerin (I)	5044	130	-	V	-	-	2
8	Holzmechaniker/ Holzmechanikerin (I)	5010	212	116	V	-	-	2
9	Modellbauer/ Modellbauerin (HW)	5021	74	-	V	II/VI	-	2
10	Modelltischler/ Modelltischlerin (I)	5021	298	-	V	VI	-	2
11	Parkettleger/ Parkettlegerin (HW)	4913	119	-	IX	VI	-	2
12	Schiffszimmerer/ Schiffszimmerin (I)	4512	-	-	V	VI	-	1 2 4

Schwerpunkt 9 B: Holztechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS	FS	
13	Tischler/ Tischlerin (HW)	5010	11009	647	V	VI		1.1 2
14	Wagner/ Wagnerin (HW)	5031	-	-	V	-		3
15	Zimmerer (HW + I)	4511	1472	10	IV	VI		1.1 1.2 2

Fachrichtungen der FS:

- 1 = Bautechnik
- 1.1 = Bautechnik (Hb)
- 1.2 = Bautechnik (Tb)
- 2 = Holztechnik
- 3 = Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
- 4 = Schiffbautechnik
- 5 = Maschinenteknik

Schwerpunkt 10: Lebensmitteltechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS	FS	
1	Bäcker/ Bäckerin (Hw + I)	3911	7469	696	XII, B	XIII		1
2	Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin (Hw + I)	4220	303	-	-	XIII		2
3	Brenner/ Brennerin (I + Lw)	4231	-	-	-	-	u. a.	8
4	Destillateur/ Destillateurin (I)	4231	63	-	-	-		-
5	Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)	4239	-	-	-	-		-
6	Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)	4329	71	-	-	-		4
7	Fachkraft für Süßwarentechnik (I)	4334	190	-	-	-		-
8	Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk (HW)	6821	9984	1730	XII	I/XIII		1 3
9	Fleischer/ Fleischerin (Hw + I)	4010	5284	253	XII, C	XII		3
10	Konditor/ Konditorin (HW)	3920	2631	263	XII, B	XIII		1
11	Molkereifachmann/ Molkereifachfrau (LW)	4311	144	-	-	-		5

Schwerpunkt 10: Lebensmitteltechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
12	Müller/ Müllerin (HW + I)	4321	-	-	-	XIII	6	Länderübergrei- fende Fachklassen in Niedersachsen (Gifhorn)
13	Weinküfer/ Weinküferin (HW + I)	4211	-	-	-	XIII	7	
Fachrichtungen der FS (KMK-Rahmenvereinbarung)								
	1) Bäckereitechnik							
	2) Brautechnik							5) Milchwirtschaft und Molkereitechnik
	3) Fleischereitechnik							6) Mülhereitechnik
	4) Konserventechnik							7) Weinbautechnik
Fachrichtungen der FS (NRW-BASS)								
6) Landwirtschaftsschule/Höhere Landbauschule (nur für Ausbildungen im Bereich LW)								

Schwerpunkt 11: Medizin

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin (FB)	6851	2768	327	-	-	-	
2	Arzthelfer/ Arzthelferin (FB)	8561	11358	226	-	-	-	
3	Augenoptiker/ Augenoptikerin (HW)	3041	1484	-	-	-	1	
4	Bandagist/ Bandagistin (HW)	3744	61	52	-	-	-	
5	Hörgeräteakustiker/ Hörgeräteakustikerin (HW)	3159	-	-	-	-	2, 4, 5, 6 4, 7	
6	Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin (HW)	2849	127	56	-	-	-	
7	Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin (HW)	3722	144	-	-	-	3, 5	
8	Tierarzhelfer/ Tierarzhelferin (FB)	8563	120	-	-	-	-	
9	Zahnarzhelfer/ Zahnarzhelferin (FB)	8562	7417	82	-	-	-	
10	Zahntechniker/ Zahntechnikerin (HW)	3031	3295	-	-	-	-	

Fachrichtungen der FS (KMK-Rahmenvereinbarung)

- 1 = Augenoptik
- 2 = Hörgeräteakustik
- 3 = Ledertechnik
- 4 = Medizintechnik
- 5 = Schuhtechnik

Fachrichtungen der FS (NRW-BASS)

- 6 = Elektrotechnik
- 7 = Maschinentechnik

Schwerpunkt 12 A: Hauswirtschaft und Gastgewerbe

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs-klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg-schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Fachgehilfe im Gastgewerbe/ Fachgehilfin im Gastgewerbe (I)	9133	257	40	XII,A	XII/XIII	1	FS: evtl. auch: 3)
2	Hauswirtschaftler/ Hauswirtschaftlerin (HW + LW)	9211	3737	146	XII,A	-	3,1,2 4,5,6	Zum Vergleich: VZ-Schüler in der Kollegschule: 99
3	Hotelfachmann/ Hotelfachfrau (I)	9113	2650	35	XII,A	XII/XIII	3,1	
4	Koch/ Köchin (I)	4110	6229	270	XII,A	XII/XIII	3,1,1,2	
5	Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau (I)	9122	1669	100	XII,A	XII/XIII	1	FS: evtl. auch 3)

Fachrichtungen der FS (KMK-Rahmenvereinbarung):

- 1) Hotel- und Gaststättengewerbe
- 2) Konserventechnik

Fachrichtungen der FS (NRW-BASS):

- 3) Ernährungs- und Hauswirtschaft
- 4) Hauswirtschaftsmeister (Dauer ?)
- 5) Wirtschaftler (1jährig)
- 6) Landwirtschaftsschule/Höhere Landbauschule (nur für Ausbildungen im Bereich LW)

Schwerpunkt 12 B: Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs-klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg-schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Fischwirt/ Fischwirtin (LW)	0215	-	-	XIII,A	-	2, 6	
2	Forstwirt/ Forstwirtin (LW)	0621	116	-	XIII,B	-	3, 6	
3	Gärtner/ Gärtnerin (LW)	0510	5116	783	XIII,B	-	1, 3, 5, 6	
4	Landwirt/ Landwirtin (LW)	0110	3155	70	XIII,A	-	1, 3, 6	
5	Pferdewirt/ Pferdewirtin (LW)	8382	487	-	XIII,A	-	6	
6	Revierjäger/ Revierjägerin (LW)	0613	-	-	XIII,A	-	6	
7	Tierwirt/ Tierwirtin (LW)	0210	-	-	XIII,A	-	6	Länderübergrei- fende Fachklassen in Niedersachsen (Lüneburg/Echem)
8	Winzer/ Winzerin (LW)	0121	-	-	XIII,B	-	4, 6	

Fachrichtungen der FS (KMK-Rahmenvereinbarung):

- 1) Gartenbau
- 2) Konserventechnik
- 3) Umweltschutztechnik
- 4) Weinbautechnik

Fachrichtungen der FS (NRW-BASS):

- 5) Gartenbau (1jährig)
- 6) Landwirtschaftsschule/Höhere Landbauschule

Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Bankkaufmann/ Bankkauffrau (I)	6910	13819	509	I, A	I	1, 2	
2	Buchhändler/ Buchhändlerin (I)	6832	593	193	I, A	I	1, 2, 4	
3	Bürogehilfe/ Bürogehilfin (I)	7810	6942	339	I, B	I	2, 4	
4	Bürokaufmann/ Bürokauffrau (I)	7810	14259	1960	I, B	I	2	
5	Datenverarbeitungskaufmann/ Datenverarbeitungskauffrau (I)	7743	602	150	I, B	I	2	
6	Drogist/ Drogistin (I)	6841	711	81	-	I	1, 3, 4	
7	Einzelhandelskaufmann/ Einzelhandelskauffrau (I)	6812	6508	441	I, A	I	1, 2, 4	
8	Fachgehilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen/ Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (FB)	7535	5207	968	-	I	2	
9	Handelsfachpacker/ Handelsfachpackerin (I)	3223	886	12	-	-	-	
10	Industriekaufmann/ Industriekauffrau (I)	7812	18149	353	I, B	I	4	
11	Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (I)	7123	266	-	I, A	-	1, 4	
12	Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel (I)	6811	12060	388	I, A	I	1, 2, 4	

Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
13	Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/ Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (I)	7814	647	-	I, A	I	2, 4	
14	Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe/ Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe (I)	9113	494	40	I, A	I	2, 4, 5	
15	Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau (I)	7014	-	-	I, A	I	1, 2, 4	
16	Musikalienhändler/ Musikalienhändlerin (I)	6833	1	-	I, A	I	1, 2, 4	
17	Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau (I)	7022	916	96	I, A	I	1, 2, 4	
18	Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau (I)	7013	8	-	I, A	I	1, 2, 4	
19	Seegüterkontrollleur/ Seegüterkontrollleurin (I)	7019	-	-	I, B	-	-	
20	Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau (I)	7011	2646	-	I, A	I	1, 4	
21	Verkaüfer/ Verkaüferin (I)	6820	26416	1908	I, A	I	-	
22	Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau (I)	6831	410	3	-	-	1, 4	
23	Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau (I)	6940	3266	-	I, A	I	1, 2	

Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
24	Werbekaufmann/ Werbekauffrau (I)	7030	238	-	I, A	I	I, 4	
25	Werkgehilfe/ Werkgehilfin (I)	7819	-	-	I, B	-	-	
26	Zahnlagerist/ Zahnlageristin (I)	7412	-	-	I, B	-	-	

Fachrichtungen der FS:
 1 = Betriebswirtschaft
 2 = Datenverarbeitung
 3 = Drogerie
 4 = Handel
 5 = Hotel- und Gaststättengewerbe

Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Angestellter in der Bundesanstalt für Arbeit/ Angestellte	7811	209	-	I, C	-	2	
2	Assistent an Bibliotheken	8232	181	130	I, B	-	-	
3	Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb (ÖD)	7322	2118	360	I, A	-	1	
4	Justizangestellter/ Justizangestellte (ÖD)	7811	1999	136	-	-	-	
5	Notargehilfe/ Notargehilfin (FB)	7813	8291	1355	-	-	-	
6	Patentanwaltsgehilfe/ Patentanwaltsgehilfin (FB)	7813	-	-	-	-	-	
7	Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin (FB)	7813	-	-	-	-	-	
8	Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin (FB)	7813	-	-	-	-	-	
9	Rechtsbeistandsgehilfe/ Rechtsbeistandsgehilfin (FB)	7811	307	-	I, C	-	2	
10	Sozialversicherungsfachangestellter/ Stenosekretär - Büroassistent/ Stenosekretärin - Büroassistentin (ÖD)	7822	-	-	I, B	-	-	
11	Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (ÖD)	7811	3268	46	I, C	-	2	

Fachrichtungen der FS: 1 = Betriebswirtschaft
 2 = Datenverarbeitung

Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- Klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	

1 Schwimmeistergehilfe/
Schwimmeistergehilfin (öb)

8762 281 114 - - -

Schwerpunkt 16: Sprache

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- Klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	

1 Fremdsprachlicher Korrespondent/
Fremdsprachliche Korrespondentin (I)

- - - - -

Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
1	Achatschleifer/ Achatschleiferin (I)	1022	-	-	-	-	-	4
2	Biologiemodellmacher/ Biologiemodellmacherin (I)	3064	-	-	-	-	-	-
3	Diamantschleifer/ Diamantschleiferin (I)	1022	-	-	-	-	-	4
4	Edelsteingraveur/ Edelsteingraveurin (I)	1024	-	-	-	-	-	4
5	Edelsteinschleifer/ Edelsteinschleiferin (I)	1022	-	-	-	-	-	4
6	Emalldruckmaler/ Emalldruckmalerin (I)	2359	-	-	-	-	-	-
7	Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveur/ Farbsteinschleiferin, Achatschleiferin und Schmucksteingraveurin (HW)	1020	-	-	-	-	-	4
8	Figurenkeramformer/ Figurenkeramformerin (I)	1210	-	-	-	-	-	9
9	Flachgraveur/ Flachgraveurin (I)	2321	1	-	-	-	-	3,6 8
10	Florist/ Floristin (I)	0531	2970	313	XIII, B	I	-	7
11	Fotograf/ Fotografin (HW)	8370	691	-	-	XI	-	2
12	Friseur/ Friseurin (HW)	9011	18621	1212	XI	-	-	-
13	Geigenbauer/ Geigenbauerin (HW)	3054	-	-	-	-	-	-
14	Gipsformengießer/ Gipsformengießerin (HW)	1211	-	-	-	-	-	9

Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
15	Glasgraveur/ Glasgraveurin (I)	1353	-	-	-	-	-	-
16	Glasschleifer und -ätzer/ Glasschleiferin und -ätzerin (HW)	1353	21	-	-	-	-	-
17	Glas- und Kerammler/ Glas- und Kerammlerin (I)	5140	16	-	-	-	-	5 bis 1985 getrennt: Glasmaler(in) und Kerammler(in)
18	Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin (HW)	5140	10	-	-	-	-	5
19	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger/ Gold-, Silber- und Aluminium- schlägerin (HW)	3023	-	-	-	-	-	9 3
20	Goldschmied/ Goldschmiedin (HW + I)	3021	615	-	-	-	-	3 4
21	Graveur/ Graveurin (HW)	2321	129	-	-	-	-	6 3 4
22	Gürtler/ Gürtlerin (I)	3011	76	-	-	-	-	6 8
23	Gürtler und Metalldrücker/ Gürtlerin und Metalldrückerin (HW)	3011	12	-	-	-	-	1 2
24	Handzuginstrumentenmacher/ Handzuginstrumentenmacherin (HW)	2059	-	-	-	-	-	-
25	Holzbildhauer/ Holzbildhauerin (HW + I)	1822	57	-	-	VI	-	-
26	Holzblasinstrumentenmacher/ Holzblasinstrumentenmacherin (HW + I)	3055	-	-	-	-	-	-

Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
27	Industriekeramiker/ Industriekeramikerin (I)	1210	38	-	-	-	-	-
28	Juwelengoldschmied/ Juwelengoldschmiedin (I)	3021	-	-	-	-	-	3
29	Keramiker/ Keramikerin (HW)	1211	94	-	-	-	-	9
30	Keramodelleur/ Keramodelleurin (I)	1211	3	-	-	-	-	9
31	Klavier- und Cembalobauer/ Klavier- und Cembalobauerin (HW + I)	3051	1	-	-	-	-	-
32	Korbmacher/ Korbmacherin (HW + I)	1841	-	-	-	-	-	-
33	Lackierer (Holz und Metall)/ Lackiererin (Holz und Metall) (I)	5121	167	-	IX	-	-	-
34	Maler und Lackierer Malerin und Lackiererin (HW)	5110	10815	606	-	-	-	5
35	Metallblasinstrumentenmacher/ Metallblasinstrumentenmacherin (HW)	3053	5	-	-	-	-	-
36	Natursteinschleifer/ Natursteinschleiferin (I)	1015	7	-	-	-	-	11
37	Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin (I)	3052	6	-	-	-	-	-
38	Raumausstatter/ Raumausstatterin (HW)	4910	1099	162	IX	-	-	-
39	Schauerbegealter/ Schauerbegealterin (I)	8362	963	88	IX	-	-	-
40	Schilder- und Lichtreklame- herstellerin (HW)	8344	263	-	IX	-	-	5

Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Berufsschüler		Zuordnung zu			Anmerkungen
			NW	Kolleg- schule	BGJ -AVO	BFS -AVO	FS	
41	Schmucksteinfasser/ Schmucksteinfasserin (I)	3022	-	-	-	-	-	3
42	Silberschmied/ Silberschmiedin (HW + I)	3021	4	-	-	-	-	3
43	Steinmetz/ Steinmetzin (I)	1011	47	-	-	VI	-	6
44	Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin (HW)	1011	212	-	-	VI	-	1
45	Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin (I)	8335	50	-	-	VII	-	11
46	Vergolder/ Vergolderin (HW)	5133	40	-	IX	-	-	-
47	Vorpolierer/ Vorpoliererin (I)	2311	-	-	-	-	-	-
48	Ziseleur/ Ziseleurin (HW + I)	2323	22	-	-	-	-	3
49	Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin (HW)	3054	-	-	-	-	-	10

Fachrichtungen der FS:

- 1 = Bautechnik
- 2 = Bildtechnik
- 3 = Edelmetallgestaltung
- 4 = Edelstein- und Schmuckgestaltung
- 5 = Farb- und Lacktechnik
- 6 = Feinwerktechnik
- 7 = Floristik
- 8 = Maschinentechnik
- 9 = Keramik
- 10 = Metallgestaltung
- 11 = Steintechnik

6.2 Tabelle: Die 1977 den Schwerpunkten zugeordneten Ausbildungsberufe

(Auszug aus:
 KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II:
 Aufbau der Kollegschule. Düsseldorf 1977)

	Seite
Schwerpunkt 1: Mathematik/Philosophie	245
Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften	245
Schwerpunkt 3: Rohstoffgewinnungs- und Verarbeitungstechnik	245
Schwerpunkt 4: Elektrotechnik	245
Schwerpunkt 5: Maschinenbautechnik	246
Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik	246
Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik	247
Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik	247
Schwerpunkt 9: Siedlungsplanung und Bautechnik	247
Schwerpunkt 10: Nahrungs- und Genußmitteltechnik	248
Schwerpunkt 11: Medizin	248
Schwerpunkt 12: Land- und Hauswirtschaft	248
Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften	249
Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung	249
Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales	249
Schwerpunkt 16: Sprache und Literatur	249
Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung	249

Lfd. Nr. Schwerpunkte / Ausbildungsberufe

Schwerpunkt 1: Mathematik/Philosophie	
1	Bergvermessungstechniker
2	Vermessungstechniker
Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften	
1	Chemielaborant
2	Chemielaborjungwerker
3	Physiklaborant
4	Biologielaborant
5	Tierpfleger
Schwerpunkt 3: Rohstoffgewinnungs- und Verarbeitungstechnik	
1	Baustoffprüfer (Chemie)
2	Chemiebetriebsjungwerker
3	Chemiefacharbeiter
4	Former
5	Fotolaborant
6	Gebäudereiniger
7	Glasapparatebläser
8	Glasinstrumentenmacher
9	Hüttenfacharbeiter
10	Knappe
11	Lacklaborant
12	Maschinenglasmacher
13	Modellbauer
14	Modellschlosser
15	Modelltischler
16	Stoffprüfer (Chemie)
17	Thermometerbläser
18	Vulkaniseur
Schwerpunkt 4: Elektrotechnik	
1	Elektroanlageninstallateur
2	Elektrogerätemechaniker
3	Elektroinstallateur
4	Elektromaschinenbauer
5	Elektromaschinenmonteur
6	Elektromaschinenwickler
7	Elektromechaniker
8	Energieanlagenelektroniker
9	Energiegeräteelektroniker
10	Feingeräteelektroniker
11	Fernmeldeelektroniker
12	Fernmelderhandwerker
13	Fernmeldeinstallateur
14	Fernmeldemechaniker
15	Funkelektroniker
16	Informationselektroniker
17	Kraftfahrzeugelektriker

- 18 Meß- und Regelmechaniker
- 19 Nachrichtengerätetechnik
- 20 Radio- und Fernsehtechniker

Schwerpunkt 5: Maschinenbautechnik

- 1 Automateneinrichter
- 2 Betriebsschlosser
- 3 Blechschlosser
- 4 Bohrwerkdreher
- 5 Büchsenmacher
- 6 Büromaschinenmechaniker
- 7 Dreher
- 8 Feinblechner
- 9 Feinmechaniker
- 10 Fräser
- 11 Galvaniseur
- 12 Gerätezusammensetzer
- 13 Hobler
- 14 Kessel- und Behälterbauer
- 15 Kupferschmied
- 16 Kunststoffschlosser
- 17 Landmaschinenmechaniker
- 18 Maschinenbauer (Mühlenbauer)
- 19 Maschinenschlosser
- 20 Maschinenzusammensetzer
- 21 Mechaniker
- 22 Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
- 23 Revolverdreher
- 24 Schmelzschweißer
- 25 Schmied
- 26 Stahlformenbauer
- 27 Stahlgraveur
- 28 Systemmacher
- 29 Technischer Zeichner
- 30 Teilzeichner(in)
- 31 Teilezurichter
- 32 Uhrmacher
- 33 Universalfräser
- 34 Universalhobler
- 35 Universalschleifer
- 36 Verpackungsmittelmechaniker
- 37 Walzendreher
- 38 Werkstoffprüfer (Physik)
- 39 Werkzeugmacher

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

- 1 Bandweber
- 2 Bekleidungsfertiger
- 3 Bekleidungsnäher
- 4 Bekleidungsschneider
- 5 Damenschneider
- 6 Fotogravurzeichner
- 7 Herrensneider
- 8 Kürschner
- 9 Maschinenstickerin

- 10 Modistin
- 11 Musterzeichner für die Stoffdruckerei
- 12 Musterzeichner für die Strickerei
- 13 Musterzeichner und Patroneur
- 14 Oberlederzuschneider
- 15 Pelzwerker
- 16 Polsterer
- 17 Polster- und Dekorationsnäherin
- 18 Sattler
- 19 Schuhmacher
- 20 Schuh- und Lederwarenstepperin
- 21 Sticker
- 22 Textillaborant (chemisch-technisch)
- 23 Textillaborant (mechanisch-technologisch)
- 24 Textilmaschinenführer - Maschinenindustrie
- 25 Textilmaschinenführer - Spinnerei
- 26 Textilmaschinenführer - Weberei
- 27 Textilmechaniker - Ketten- und Raschelwirkerei
- 28 Textilmechaniker - Spinnerei
- 29 Textilmechaniker - Strickerei, Wirkerei
- 30 Textilmechaniker - Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei
- 31 Textilmechaniker - Weberei
- 32 Textilveredler - Appretur
- 33 Textilveredler - Maschinenführung
- 34 Textilveredler - Druckerei
- 35 Textilveredler - Färberei
- 36 Tuchstopferin

Schwerpunkt 7: Papier- und Drucktechnik

- 1 Drucker
- 2 Druckformhersteller
- 3 Druckvorlagenhersteller
- 4 Fotogravurzeichner
- 5 Kartograph
- 6 Papiermacher
- 7 Schriftsetzer
- 8 Siebdrucker

Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik

- 1 Binnenschiffer
- 2 Karosseriebauer
- 3 Kraftfahrzeugmechaniker
- 4 Kraftfahrzeugschlosser
- 5 Schiffbauer
- 6 Tankwart

Schwerpunkt 9: Siedlungsplanung und Bautechnik

- 1 Ausbaufacharbeiter
- 2 Bauschlosser
- 3 Bauzeichner
- 4 Beton- und Stahlbetonbauer
- 5 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 6 Brunnenbauer
- 7 Dachdecker
- 8 Estrichleger

- 9 Feuerungs- und Schornsteinbauer
- 10 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 11 Gas- und Wasserinstallateur
- 12 Glaser
- 13 Hochbaufacharbeiter
- 14 Hochdruckrohrschlosser
- 15 Holzmechaniker
- 16 Isoliermonteur; Wärme- und Schallschutzisolierer
- 17 Kanalbauer
- 18 Klempner
- 19 Maler und Lackierer
- 20 Maurer
- 21 Parkettleger
- 22 Rohrintallateur
- 23 Rohrleitungsbauer
- 24 Rohrnetzbauer
- 25 Rolladen- und Jalousiebauer
- 26 Sägewerker
- 27 Schornsteinfeger
- 28 Stahlbauschlosser
- 29 Straßenbauer
- 30 Stukkateur
- 31 Tiefbaufacharbeiter
- 32 Tischler
- 33 Trockenbaumonteur
- 34 Wasserbauwerker
- 35 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- 36 Zimmerer

Schwerpunkt 10: Nahrungs- und Genußmitteltechnik

- 1 Bäcker
- 2 Brauer und Mälzer
- 3 Fleischer
- 4 Kellner
- 5 Koch
- 6 Konditor
- 7 Milchwirtschaftlicher Laborant
- 8 Molkereifachmann

Schwerpunkt 11: Medizin

- 1 Arzthelferin
- 2 Augenoptiker
- 3 Bandagist
- 4 Hörgeräteakustiker
- 5 Krankenpflegehelfer
- 6 Orthopädiemechaniker
- 7 Orthopädienschuhmacher
- 8 Zahnarzthelferin
- 9 Zahntechniker

Schwerpunkt 12: Land- und Hauswirtschaft

- 1 Berufsreiter und -fahrer
- 2 Forstwirt
- 3 Gärtner
- 4 Hauswirtschafterin

- 5 Hauswirtschaftsgehilfin
- 6 Landwirt

Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften

- 1 Apothekenhelferin
- 2 Bankkaufmann
- 3 Bürogehilfin
- 4 Bürokaufmann
- 5 Buchhändler
- 6 Datenverarbeitungskaufmann
- 7 Drogist
- 8 Einzelhandelskaufmann
- 9 Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen
- 10 Handelsfachpacker
- 11 Hotel- und Gaststättengehilfin
- 12 Industriekaufmann
- 13 Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- 14 Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
- 15 Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- 16 Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe
- 17 Luftverkehrskaufmann
- 18 Musikalienhändler
- 19 Reiseverkehrskaufmann
- 20 Speditionskaufmann
- 21 Verkäufer
- 22 Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk
- 23 Versicherungskaufmann
- 24 Werbekaufmann

Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung

- 1 Angestellter in der Bundesanstalt für Arbeit
- 2 Bundesbahnaspirant
- 3 Eisenbahner (im nichttechn. Dienst)
- 4 Justizangestellter
- 5 Postjungbote
- 6 Rechtsanwaltsgehilfe, Notargehilfe, Patentanwaltsgehilfe, Rechtsbeistandsgehilfe
- 7 Sozialversicherungsfachangestellter
- 8 Stenosekretärin/Büroassistentin
- 9 Verwaltungsfachangestellter

Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales

- 1 Kinderpflegerin
- 2 Schwimmstergelhilfe

Schwerpunkt 16: Sprache und Literatur

- 1 Büchereiangestellter, Büchereigehilfe

Schwerpunkt 17: Kunst/Musik/Gestaltung

- 1 Buchbinder
- 2 Flachgraveur
- 3 Florist
- 4 Fotograf
- 5 Fotogravurzeichner
- 6 Friseur

- 7 Goldschmied
- 8 Graveur
- 9 Gürtler und Metalldrücker
- 10 Holzbildhauer
- 11 Juwelengoldschmied
- 12 Keramiker
- 13 Kerammodelleur
- 14 Klavier- und Cembalobauer
- 15 Maler und Lackierer
- 16 Musterzeichner in der Stoffdruckerei
- 17 Orgel- und Harmoniumbauer
- 18 Raumausstatter
- 19 Schaufenstergestalter
- 20 Schilder- und Lichtreklamehersteller
- 21 Silberschmied
- 22 Steinmetz und Steinbildhauer

6.3 Tabelle: **Ausbildungsberufe, die nach § 25 BBiG aufgehoben oder geändert wurden, sowie Ausbildungsregelungen, die nach § 25 HWO geändert wurden (nach Zuordnung der Ausbildungsberufe gemäß 6.1 für die Zeit 1. Juli 1984 bis 1. Juli 1988)**

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
1 Arzt helfer/ Arzt helferin	11	Arzt helfer/ Arzt helferin	10.12.1985	11
2 Automateinrichter/ Automateinrichterin	5	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin - Fachrichtung Automaten- Drehtechnik	15.01.1987	5
3 Bauschlossler/ Bauschlosslerin	5	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Ausrüstungstechnik	15.01.1987	5
4 Bauzeichner/ Bauzeichnerin	9 A	Bauzeichner/ Bauzeichnerin	24.11.1986	9 A
5 Betonstein- und Terrazzohersteller	9 A	Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	09.09.1985	9 A
6 Betonwerker/ Betonwerkerin	9 A	Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	09.09.1985	9 A
7 Betriebsschlossler/ Betriebschlosslerin	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Betriebstechnik	15.01.1987	5
8 Biologielaborant/ Biologielaborantin	2	Biologielaborant/ Biologielaborantin	04.12.1986	2

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
9 Blechslossler/ Blechslosslerin	5	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik - Fachrichtung Feinblech- bautechnik	15.01.1987	5
10 Bohrwerkdreher/ Bohrwerkdreherin	5	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin - Fachrichtung Frästechnik	15.01.1987	5
11 Borstpinselmacher/ Borstpinselmacherin	6	Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin	14.12.1984	6
12 Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin	6	Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin	14.12.1985	6
13 Büromaschinenmechaniker/ Büromaschinenmecha- nikerin	4	Büroinformatikselekttroniker/ Büroinformatikselekttronikerin	28.12.1987	4
14 Chemiefacharbeiter/ Chemiefacharbeiterin	3	Chemikant/ Chemikantin	04.12.1987	3
15 Chemielaborant/ Chemielaborantin	2	Chemielaborant/ Chemielaborantin	04.12.1986	2

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
16 Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Instrumententechnik	15.01.1987	5
17 Diamantziehsteinmacher/ Diamantziehsteinmacherin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik	15.01.1987	5
18 Drechsler (Elfenbein- schnitzer)/ Drechslerin (Elfenbein- schnitzerin)	9 B	Drechsler (Elfenbein- schnitzer)/ Drechslerin (Elfenbein- schnitzerin)	07.12.1987	9 B
19 Dreher/ Dreherin	5	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin - Fachrichtung Drehtechnik	15.01.1987	5
20 Drucker/ Druckerin	7	Drucker/ Druckerin	11.08.1987	7
21 Einzelhandelskaufmann/ Einzelhandelskauffrau	13	Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel	14.01.1986	13
22 Elektroanlagen- installateur/ Elektroanlagen- installateurin	4	Energieelektroniker/ - Fachrichtung Anlagentechnik - Fachrichtung Betriebstechnik	15.01.1987	4

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
23 Elektrogerätemechaniker/ Elektrogerätemechanikerin	4	Energieelektroniker/ Energieelektronikerin - Fachrichtung Betriebstechnik - Fachrichtung Gerätetechnik	15.01.1987	4
24 Elektroinstallateur/ Elektroinstallateurin	4	Elektroinstallateur/ Elektroinstallateurin	28.12.1987	4
25 Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin	4	Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin	28.12.1987	4
26 Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin	4	Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin	15.01.1987	4
27 Elektromaschinenwickler/ Elektromaschinenwicklerin	4	Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin	15.01.1987	4
28 Elektromechaniker/ Elektromechanikerin	4	Elektromechaniker/ Elektromechanikerin	28.12.1987	4
29 Energieanlagen- elektroniker/ Energieanlagen- elektronikerin	4	Energieelektroniker/ Energieelektronikerin - Fachrichtung Anlagentechnik - Fachrichtung Betriebstechnik	15.01.1987	4
30 Energiegeräte- elektroniker/ Energiegeräte- elektronikerin	4	Energieelektroniker/ Energieelektronikerin - Fachrichtung Betriebstechnik - Fachrichtung Gerätetechnik	15.01.1987	4

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
31 Fachkaufmann im Radiohandel Fachkauffrau im Radiohandel	nicht in NW	Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel	14.01.1986	13
32 Feinblechner/ Feinblechmerin	5	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Feinblech- bautechnik	15.01.1987	5
33 Feingeräteelektroniker/ Feingeräteelektronikerin	4	Industrieelektroniker/ Industrieelektronikerin - Fachrichtung Gerätetechnik Kommunikationstechniker/ Kommunikationstechnikerin - Fachrichtung Informationstechnik	15.01.1987	4
34 Feinmechaniker/ Feinmechanikerin	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik	15.01.1987	5
35 Fernmeldeelektroniker/ Fernmeldeelektronikerin	4	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin - Fachrichtung Telekommuni- kationstechnik	15.01.1987	4
36 Fernmeldehandwerker/ Fernmeldehandwerkerin	4	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin - Fachrichtung Tele- kommunikationstechnik	15.01.1987	4

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
37 Fernmeldeinstallateur/ Fernmeldeinstallateurin	4	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin - Fachrichtung Tele- kommunikationstechnik	15.01.1987	4
38 Fernmeldemechaniker/ Fernmeldemechanikerin	4	Fernmeldeanlagen- elektronikerin	28.12.1987	4
39 Flachgraveur/ Flachgraveurin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik - Fachrichtung Formentechnik	15.01.1987	5
40 Former	3	Gießereimechaniker	24.04.1986	3
41 Funkelektroniker/ Funkelektronikerin	4	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin - Fachrichtung Funktechnik	15.01.1987	4
42 Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin	3	Gießereimechaniker	24.04.1986	3
43 Glaser/ Glaserin	9 B	Glaser/ Glaserin	18.12.1985	9 B

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	1. auf VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
44 Glasmaler/ Glasmalerin (vgl. auch Kerammaler(in))	17	Glas- und Kerammaler/ Glas- und Kerammalerin	28.11.1985	17
45 Glaswerker/ Glaswerkerin	3	Industrieglasfertiger/ Industrieglasfertigerin	07.02.1985	3
46 Gürtler/ Gürtlerin	17	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Feinblech- bautechnik Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik	15.01.1987	5
47 Hochdruckrohrschlosser/ Hochdruckrohrschlosserin	5	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin - Fachrichtung Ver- sorgungstechnik	15.01.1987	5
48 Hohl- und Kelchglasmacher/ Hohl- und Kelchglasmacherin	3	Glasmacher/ Glasmacherin	15.07.1985	3
49 Holzflugzeugbauer/ Holzflugzeugbauerin	9 B	Leichtflugzeugbauer/ Leichtflugzeugbauerin	24.11.1986	9 B
50 Holzmechaniker/ Holzmechanikerin	9 B	Holzmechaniker/ Holzmechanikerin	17.12.1985	9 B

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	1. auf VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
51 Hüttenfacharbeiter	3	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	24.4.1986	3
52 Informationselektroniker/ Informations- elektronikerin	4	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin - Fachrichtung Informations- technik	15.01.1987	4
53 Kerammaler/ Kerammalerin (vgl. auch Glasmaler(in))	17	Glas- und Kerammaler/ Glas- und Kerammalerin	28.11.1985	17
54 Kessel- und Behälterbauer/ Kessel- und Behälter- bauerin	5	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin - Fachrichtung Apparatetechnik	15.01.1987	5
55 Korbmacher/ Korbmacherin	17	Korbmacher/ Korbmacherin	15.07.1985	17
56 Kraftfahrzeugschlosser/ Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung)	8	Automobilmechaniker/ Automobilmechanikerin	15.01.1987	8
57 Kupferschmied/ Kupferschmiedin	5	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin - Fachrichtung Apparatetechnik	15.01.1987	5
58 Lacklaborant/ Lacklaborantin	2	Lacklaborant/ Lacklaborantin	04.12.1986	2

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	Laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
59 Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	3	Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	13.12.1985	3
60 Maschinenglasmacher/ Maschinenglasmacherin	3	Industrieglasfertiger/ Industrieglasfertigerin	07.02.1985	3
61 Maschinenschlosser/ Maschinenschlosserin	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Produktions- technik - Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik - Fachrichtung Betriebstechnik	15.01.1987	5
62 Mechaniker/ Mechanikerin	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Produktions- technik - Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik - Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik	15.01.1987	5
63 Metallgewebemacher/ Metallgewebemacherin	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Produktions- technik	15.01.1987	5

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	Laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
64 Nachrichtengeräte- mechaniker/ Nachrichtengeräte- mechanikerin	4	Industrieelektroniker/ Industrieelektronikerin - Fachrichtung Gerätetechnik Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin - Fachrichtung Informations- technik - Fachrichtung Funktechnik	15.01.1987	4
65 Notargehilfe/ Notargehilfin	14	Notargehilfe/ Notargehilfin	23.11.1987	14
66 Orgelbauer/ Orgelbauerin	17	Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin	14.12.1984	17
67 Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin	17	Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin	14.12.1984	17
68 Patentanwaltsgehilfe/ Patentanwaltsgehilfin	14	Patentanwaltsgehilfe/ Patentanwaltsgehilfin	23.11.1987	14
69 Pharmakant/ Pharmakantin	3	Pharmakant/ Pharmakantin	27.04.1987	3
70 Prägewalzengraveur/ Prägewalzengraveurin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Formentchnik	15.01.1987	5

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungsvorschlag der AWG
71 Radio- und Fernseh-techniker/ Radio- und Fernseh-technikerin	4	Radio- und Fernstechniker/ Technikerin	15.12.1987	4
72 Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	14	Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	23.11.1987	14
73 Rechtsbeistandsgelilfe/ Rechtsbeistandsgelilfin	14	Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	08.06.1988	14
74 Rohrintallateur/ Rohrintallateurin	5	Anlagenmechaniker/ - Fachrichtung Ver- sorgungstechnik	15.01.1987	5
75 Rohrnetzbauer/ Rohrnetzbauerin	5	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin - Fachrichtung Ver- sorgungstechnik	15.01.1987	5
76 Schalenschmied (Kupferhammerschmied)/ Schalenschmiedin (Kupferhammerschmiedin)	5	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Feinblech- bautechnik Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin - Fachrichtung Apparate- technik - Fachrichtung Ver- sorgungstechnik	15.01.1987	5

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungsvorschlag der AWG
77 Scherenmonteur/ Scherenmonteurin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Instrumententechnik	15.01.1987	5
78 Schiffbauer/ Schiffbauerin	5	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik	15.01.1987	5
79 Schilder- und Licht- reklamersteller/ Schilder- und Licht- reklamerstellerin	17	Schilder- und Licht- reklamersteller/ Schilder- und Licht- reklamerstellerin	14.12.1984	17
80 Schloß- und Schlüssel- macher/ Schloß- und Schlüssel- macherin	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik	15.01.1987	5
81 Schmied/ Schmiedin	5	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	24.04.1986	5
82 Seiler/ Seilerin	6	Seiler/ Seilerin	18.12.1984	6
83 Stahlbauschlosser/ Stahlbauschlosserin	5	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin - Fachrichtung Formentechnik	15.01.1987	5

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungsvorschlag der AWG
84 Stahlformenbauer/ Stahlformenbauerin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Formentechnik	15.01.1987	5
85 Stahlgraveur/ Stahlgraveurin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Formentechnik	15.01.1987	5
86 Stahlrollenstecher/ Stahlrollenstecherin	7	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Formentechnik	15.01.1987	5
87 Systemmacher/ Systemmacherin - Gewehr	5	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin - Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik	15.01.1987	5
88 Textillaborant/ Textillaborantin (mechanisch- technologisch)	2	Textillaborant/ Textillaborantin (physikalisch-technisch)	23.12.1985	2
90 Thermometerbläser/ Thermometerbläserin	3	Thermometermacher/ Thermometermacherin	27.05.1986	3
91 Thermometerjustierer (Thermometerschreiber)/ Thermometerjustiererin (Thermometerschreiberin)	3	Thermometermacher/ Thermometermacherin	27.05.1986	3

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungsvorschlag der AWG
92 Universalfräser/ Universalfräserin	5	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin - Fachrichtung Frästechnik	15.01.1987	5
93 Universalhobler/ Universalhoblerin	5	aufgehoben	15.01.1987	-
94 Universalschleifer/ Universalschleiferin	5	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin - Fachrichtung Schleiftechnik	15.01.1987	5
95 Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halb- zeugindustrie	3	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	24.04.1986	3
96 Verkäufer/ Verkäuferin im Nahrungsmittel- handwerk (in Berlin: Gewerbehilfe/ Gewerbehilfin im Bäckerhandwerk im Fleischerhandwerk im Konditorhandwerk)	10	Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk	23.12.1985	10
97 Verpackungsmittel- mechaniker/ Verpackungsmittel- mechanikerin	5	Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittel- mechanikerin	16.12.1985	5

Vorherige Berufsbezeichnung	Vorherige Schwerpunkt-Zuordnung	Zur Zeit gültige Berufsbezeichnung	laut VO vom	Zuordnungs-vorschlag der AWG
98 Walzendreher/ Walzendreherin	5	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin - Fachrichtung Drehtechnik	15.01.1987	5
99 Werkzeugmacher/ Werkzeugmacherin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik	15.01.1987	5
100 Ziseleur/ Ziseleurin	5	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin - Fachrichtung Formentechnik	15.01.1987	5

6.4 Verfahren zur Fortschreibung der Schwerpunkte aufgrund von Neuordnungen der Ausbildungsberufe (Empfehlungen der AWG)

Durch die Veränderungen der Ausbildungsberufe (Streichungen, Zusammenlegungen, Neuordnungen) ist eine jährliche Aktualisierung der Schwerpunkte erforderlich. Diese Aufgabe müßte im Landesinstitut für Schule und Weiterbildung institutionalisiert werden.

Ausgangspunkt: Ausbildungsberufsbezeichnung

1. Ermittlung der genauen Ausbildungsberufsbezeichnung mit weiblicher Form im Verzeichnis anerkannter Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung nach der jeweils neuesten Ausgabe (im folgenden: VAAB) Tabellen 1. A-C, d, e und 2. A-C
2. Ermittlung des Ausbildungsbereiches (z.B. Industrie, Handwerk) und der Zuordnung in Form von Abkürzungen ebd.
3. Ermittlung der Berufsklasse ebd. (Viersteller in der Berufsklassifikation)
4. Ermittlung der Besetzung der einzelnen Berufe in Nordrhein-Westfalen aus den Beiträgen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Berufsbildende Schulen NRW (jeweils neueste Ausgabe)
5. Ermittlung der Besetzung der einzelnen Ausbildungsberufe (Bildungsgänge) in Kollegschulen aus der Kollegschulstatistik des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung, Referat I/12
6. Berücksichtigung der jeweils neuesten BGJ- und BFS-Anrechnungsverordnungen aus: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung

Bonn (jeweils neueste Ausgabe)

7. Berücksichtigung der jeweils neuesten Berufsfachschul- und Fachschulverordnungen aus: Bereinigte Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (jeweils neueste Ausgabe)
8. Bei Zuordnungsproblemen werden die fachlich zuständigen Arbeitsgruppen und die AWG Berufs- und Wirtschaftspädagogik informiert und um Voten gebeten. Aufgrund der Voten schlägt das Landesinstitut dem Kultusminister eine Zuordnung vor; der Kultusminister entscheidet über die Zuordnung.

6.5 Berufsbildung in der Kollegschule: Ausgewählte Daten aus der Schüler- und Absolventenstatistik

1. Schüler und Absolventen

	absolut	%
Kollegschüler im Schuljahr 1987/88	57.508	
Kollegschulabsolventen 1987	20.265	
2. Teilzeitschüler/Vollzeitschüler		
Kollegschüler in Teilzeit-Bildungsgängen	44.414	77
Kollegschüler in Vollzeit-Bildungsgängen	13.094	23
3. Teilzeitschüler in Bildungsgängen		
Auszubildende	34.024	77
Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	1.305	3
Fachhochschulreife	704	1,6
Vorpraktikum (nur Schwerpunkte 12 u. 15)	175	0,4
Zwischensumme	36.208	82
Fachschulabschluß	1.476	3
Zwischensumme: einfachqu. Bildungsgänge	37.684	85
Ausbildungsberuf/FHR	3.166	7
Ausbildungsberuf/FOR bzw. Zusatzqualifikation	3.564	8
4. Vollzeitschüler in Bildungsgängen		
Schulberufe (einschl. HöHa)/AHR	2.341	18
Schulberufe (einschl. HöHa)/FHR	3.366	26
Zwischensumme: doppeltqu. Bildungsgänge i.e.S.	5.707	44
Sonstige	525	4
BGJ/BFS	1.790	14
FOS	82	1
VoBGJ/BGJ	744	6
Zwischensumme: doppeltqu. Bildungsgänge i.w.S.	3.141	69

AHR	839	7
FHR	1.263	10
Schulberufe	626	5
BGJ	733	6
Sonstige	401	3
<hr/>		
Zwischensumme: einfachqu. Bildungsgänge	3.862	31

5. Absolventen 1987

Alle Bildungsgänge (34 Bildungsgangtypen bzw. Abschlußformen)	20.265	100
Abschlüsse in Teilzeit-Bildungsgängen (7 Bildungsgangtypen bzw. Abschlußformen = 21 %)	14.245	70
Abschlüsse in Vollzeit-Bildungsgängen (27 Bildungsgangtypen bzw. Abschlußformen = 79 %)	6.020	30

6. Abschlüsse der Absolventen im Teilzeitbereich

Ausbildungsberufe (154 Bildungsgänge mit Einfachqualifikation: 11.909, davon 195 DQ-HSA = 1,6 %; 385 ohne Abschluß = 3,2 %)	11.329	80
Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (1.164, davon ohne Abschluß 761 = 65 % mit Abschluß (BA))	403	3
Ausbildungsberufe/FHR (26 Bildungsgänge: 475, davon 263 EQ-BA = 55 %; 34 EQ-FHR = 7 %; 5 DQ-FOR = 1 %; 9 ohne Abschluß = 2 %)	164	1
Ausbildungsberufe/FOR (15 Bildungsgänge: 126, davon 5 EQ-BA = 4 %; 5 ohne Abschluß = 4 %)	116	1
Ausbildungsberuf/HSA	195	1
Ausbildungsberufe/Zusatzqualifikation (16 Bildungsgänge: 442, davon 433 EQ-BA = 98 %; 9 ohne Abschluß = 2 %)	433	3
Einzelqualifikationen aus doppelqualifizierenden Bildungsgängen (FHR: 34 = 11 %; FOR: 10 = 3 %; BA: 268 = 86 %)	312	2
Aus Teilzeitbildungsgängen ohne Abschluß Fachschule	1.169	8
	124	1

7. Abschlüsse der Absolventen in Vollzeitbildungsgängen

	6.020	100
Schulberuf/AHR	307	5
Schulberuf/FHR	643	11
<hr/>		
Zwischensumme: Doppelqualifikationen i.e.S.	950	16
<hr/>		
Schulberuf bzw. berufliche Teilqualifikation/FOR	640	11
Schulberuf bzw. berufliche Teilqualifikation/HSA	212	3
<hr/>		
Zwischensumme: Doppelqualifikationen i.w.S.	1.802	30
<hr/>		
Allgemeine Hochschulreife	426	7
Fachhochschulreife	1.325	22
Fachoberschulreife	234	4
Schulberuf bzw. berufliche Teilqualifikation ohne Abschluß	1.369	23
	864	14
<hr/>		
Zwischensumme Einfachqualifikationen	4.218	70

6.6 STELLUNGNAHME DER AWG BERUFS- UND WIRTSCHAFTS-PÄDAGOGIK ZUR KMK-VEREINBARUNG ÜBER DIE "FORTSCHREIBUNG UND EINHEITLICHE DURCHFÜHRUNG DER VEREINBARUNG ZUR GYMNASIALEN OBERSTUFE" VOM 03./04.12.1987 UND KONSEQUENZEN FÜR DIE KOLLEGSCHULE IN NORDRHEIN-WESTFALEN (SIEGEN, IM JANUAR 1988)

Nachdem die Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 25.11.1976 über "die Anerkennung der im Zuge der Durchführung des Schulversuchs 'Kollegschnle' in Nordrhein-Westfalen erworbenen Abschlüsse" und vom 02.06.1977 über die "Einheitliche Durchführung der Vereinbarung der gymnasialen Oberstufe" die Erprobung und Einführung doppeltqualifizierender Bildungsgänge, die im Rahmen des Kollegschulversuchs zur Allgemeinen Hochschulreife führen, bereits erheblich erschwert haben, wird die weitere Durchführung des Kollegschulversuchs in seiner spezifischen Substanz durch die KMK-Vereinbarung vom 03./04.12.1987 über die "Fortschreibung und einheitliche Durchführung der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe" ernsthaft gefährdet.

Wir stellen dazu fest:

1. Ohne die Auswertungen der zahlreichen Modellversuche, die von den Ländern mit dreijährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgängen "Allgemeine Hochschulreife mit einem Berufsabschluß nach Landesrecht" im Rahmen des Modellversuchsprogramms zur Doppelqualifikation/Integration der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung durchgeführt worden sind, zu berücksichtigen, hat die KMK die Dauer für diesen Bildungsgangtyp jetzt ohne hinreichende Begründung einheitlich auf vier Jahre festgelegt.
2. Ohne ersichtlichen Grund werden für diesen Bildungsgangtyp zwei getrennte Prüfungen vorgeschrieben.
3. Bereits diese beiden Entscheidungen begrenzen die Möglichkeiten der organisatorischen, curricularen und sozialen Integration so einschneidend, daß Addition auf der organisatorischen und curricularen

Ebene zum dominanten Merkmal solcher Bildungsgänge wird, die komplexes Lernen stört oder gar verhindert.

4. Die bisher vorgenommenen Festlegungen von berufsqualifizierenden und berufsbezogenen Fachrichtungen mit Schwerpunkten und Prüfungsfächern sowie das vereinbarte restriktive Verfahren zur Veränderung der beschlossenen Normalkataloge und Sonderlisten wirken entwicklungs- und erprobungshemmend und laufen den Proklamationen von Zukunftsorientierung und Offenheit zuwider.
5. Der erneute Versuch, für die Fächer "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" (EPA) "auf einer mittleren Präzisions- bzw. Abstraktionsebene" festzulegen, die sich an dem Entwurf für das Fach Deutsch orientieren sollen, birgt zwei Gefahren: erstens eine unangemessene Auslegung und Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes und in Verbindung damit zweitens fachwissenschaftliche Verengungen.
6. Von der Weisung des Gleichheitsgrundsatzes, "bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken 'Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden' zu behandeln", ist bei der Vergabe von Berechtigungen auf ein gleiches Lern- und Leistungsniveau zu achten (Gleichwertigkeit) und nicht auf eine inhaltliche Übereinstimmung (Gleichheit). Mit den EPA soll tendenziell Gleichheit statt Gleichwertigkeit erreicht werden. Diese Tendenz kann nicht gegen die tradierten gymnasialen, sondern nur gegen berufliche Inhalte gerichtet sein. Dies aber muß den Kollegschulansatz stark gefährden.
7. In bezug auf komplexe berufliche Anforderungen bleibt das Lernen in gymnasialen Unterrichtsfächern defizitär, vor allem, wenn deren Inhalte aus spezialisierten Fachwissenschaften gewonnen oder daran ausgerichtet sind. Durch die Zuordnung der Fächer zu den drei Aufgabenfeldern, die weder bildungstheoretisch noch fachdidaktisch begründet und legitimiert sind, werden komplexere inhaltliche Strukturierungen der Fächer und wird fachübergreifender Unterricht eher

behindert als gefördert. Komplexere berufsqualifizierende Fächer drohen durch relativ willkürliche Zuordnungen zu den Aufgabenfeldern in den EPA gymnasialisiert und fachlich verengt zu werden (z.B. geht die Zuweisung des Faches Technik zum Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld von einem einseitigen und verengten Technologieverständnis aus, was im Fall der beruflichen "Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft" zu einer Verengung auf "Ernährungslehre mit Chemie" führt, womit eine Vernachlässigung ihrer ökonomischen, sozialen und politischen Dimensionen droht. Außerdem fehlen solche beruflichen Fachrichtungen, die im Hochschulbereich nicht durch eine besondere Disziplin vertreten sind, sondern auch auf der Hochschulebene aus curricularen Bündelungen von Disziplinen bestehen, und die als einzelne gymnasiale Unterrichtsfächer verschiedenen Aufgabenfeldern zuzuordnen wären - z.B. Rohstoff-, Bau-, Holz-, Verkehrstechnologie.).

8. Da Grund- und Leistungskurse Fächern zuzuordnen sind, die sich an den EPA inhaltlich ausrichten haben, wird das Fachprinzip noch deutlicher zum alleinigen Maßstab für die Anerkennung. Dadurch wird die Anwendung des Gleichwertigkeitsprinzips zusätzlich weiter eingeschränkt. Neue Anforderungen in Gesellschaft und Beruf verlangen aber auch und zunehmend mehr fachübergreifendes Denken und Handeln. Die Durchführung von Vorhaben und Projekten sowie interdisziplinär angelegter Kurse der schwerpunktbezogenen Grundbildung in der Kollegschele drohen durch diese Regelung in den Wahlbereich abgedrängt zu werden.
9. Eine weitere Diskriminierung beruflichen Lernens wird dadurch festgeschrieben, daß einerseits nach Absolvierung der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe beim Abgang Teile der Fachhochschulreife zuerkannt werden - vor allem solchen Jugendlichen, deren Lernleistungen in einigen Fächern eine erfolgreiche Abiturprüfung nicht erwarten lassen -, daß andererseits Jugendliche mit Fachhochschulreife nur zu Beginn der Qualifikationsstufe (in 12/1) aufgenommen werden dürfen - unabhängig von ihren je spezifischen

Lernleistungen (ein schwacher Gymnasiast wird dadurch gegenüber einem qualifizierten Fachoberschüler unbegründet privilegiert).

Wenn die Ziele des Kollegscheulversuchs nicht aufgegeben werden sollen, sondern materiale Chancengleichheit durch die gleiche Bewertung von allgemeinem und beruflichem Lernen und durch horizontale und vertikale Durchlässigkeit zu verbessern ist, dann sind für die Fortführung des Kollegscheulversuchs folgende Konsequenzen zu ziehen:

1. Weil der Erwerb allgemeiner Berechtigungen über berufliches Lernen oder in Verbindung mit beruflichem Lernen ein Prüfstein für die Erreichung der Kollegscheulziele ist, muß der Bildungsgangtyp "Allgemeine Hochschulreife/Berufsabschluß (nach Landesrecht)" ohne Gymnasialisierung der berufsqualifizierenden Fächer - auch in drei Jahren - möglich bleiben und ausgeweitet werden. Erste Priorität sollte aber die Doppelqualifikation "Fachhochschulreife/Berufsabschluß (nach Berufsbildungsgesetz)" haben. Die von der KMK noch belassenen Entwicklungsfreiräume müssen in Nordrhein-Westfalen konsequent und nachdrücklich genutzt werden.
2. Wenn der Grundsatz der organisatorischen und curricularen Integration für die Kollegscheule weiter gelten und bildungspolitisch aktiv vertreten werden soll, dann muß die unkoordinierte und fachwissenschaftlich isolierte Erarbeitung von "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" für die berufsqualifizierenden Fächer verhindert werden: sie muß vielmehr eingebunden bleiben bzw. werden in eine fächerübergreifende Bildungsgangentwicklung und ausgehen von dem spezifischen Beitrag eines Faches für einen Bildungsgang und für den Erwerb komplexer Qualifikationen, in denen Berufs- und Wissenschaftsbezüge gleichermaßen verankert sind.
3. Um die vertikale Durchlässigkeit aufsteigender Bildungsgänge von der Berufsgrundbildung bis zur Berufsqualifizierung mit Allgemeiner Hochschulreife zu erreichen, ist die curriculare Entwicklungsarbeit für die Kollegscheule gegen zwei Tendenzen abzuschirmen: zum einen muß eine

Gymnasialisierung der berufsqualifizierenden Abiturfächer verhindert werden; zum anderen muß dem Anpassungsdruck von den EPA auf die inhaltlich gleichen und vergleichbaren Fächer in allen nicht zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen begegnet werden.

4. Wenn diese drei Forderungen erfüllt werden sollen, dürfen angesichts der neuen Herausforderungen durch die KMK-Vereinbarung die Mittel für den Kollegsulversuch nicht gekürzt werden. Es sind stattdessen alle Anstrengungen zu unternehmen, die zur Verfügung gestellten Mittel effektiver zu nutzen. Dazu gehört vor allem die bessere Koordinierung der dezentralisierten und fachlich organisierten Entwicklungsarbeit. Die Ergebnisse solcher Entwicklungsarbeiten - vor allem bildungsgangbezogene Richtlinien für berufsqualifizierende Abiturfächer mit fach- und aufgabenfeldübergreifenden Bezügen - dürfen zudem nicht der gymnasialen Fachaufsicht unterworfen werden. Die Erarbeitung von Fachrichtlinien darf weder inhaltlich noch bezüglich der Ressourcen zu Lasten überfachlicher Arbeiten gehen. Dazu gehören insbesondere: Weitere Entwicklung, Überprüfung und Verbesserung der Schwerpunktstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der schwerpunktbezogenen Grundbildung; Bildungsgangentwicklung; Abstimmung der Lernbereiche; Entwicklung kollegsulspezifischer Fachdidaktiken; Verbesserung des Verhältnisses von praktischem und theoretischem Lernen z.B. durch die Erarbeitung überfachlicher, projektorientierter Unterrichtskonzepte; Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten z.B. durch Betriebspraktika und kulturelle Zusammenarbeit in der Region; Entwicklung von Lernaufgaben zur Verbesserung der Lernerfolgskontrollen.

6.7 LITERATUR

6.7.1 Im Text zitierte Literatur (ohne die schwerpunktspezifische Literatur, die in 6.7.2 ausgewiesen ist)

- BECK, U./Brater, M./Daheim, H., Soziologie der Arbeit und der Berufe. Reinbek b. Hamburg 1980.
- BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG (BLK), Bildungsgesamtplan, Band 1 und 2. Bonn 1973.
- DEUTSCHER BILDUNGSRAT, Strukturplan für das Bildungswesen. Stuttgart 1970.
- DERS., Zur Neuordnung der Sekundarstufe II. Stuttgart 1974.
- GRÜNER, G., Die Berufsschule im ausgehenden 20. Jahrhundert. Bielefeld 1984.
- JENNESSEN, H. u.a., Ausbildungswege und Schulerfahrungen von Kollegsulern in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen. Soest 1986.
- KELL, A., Berufsgrundbildung als Teil der Berufsausbildung. In SCHANZ, H. (Hg.), Berufspädagogische Grundprobleme. Stuttgart 1982, S. 98-132.
- DERS., Ziele der Berufsgrundbildung - Probleme der Interpretation und Konkretisierung von Zielkategorien der KMK-Rahmenvereinbarung zum Berufsgrundbildungsjahr. In JUNGK, D. (Hg.), Berufsausbildung für nicht-akademische Berufe. Frankfurt a.M./New York 1984, S. 105-117.
- DERS., Das berufliche Schulwesen. In: Zeitschrift Pädagogik/Pädagogische Beiträge (40.)1988/7-8, S. 75-80.
- KELL, A./Kutscha, G., Integration durch Differenzierung der "Lernorte". - Theoretische und praktische Aspekte der Lernortproblematik im Modellversuch Kollegsul Nordrhein-Westfalen. In RUHLAND, H.-J./Niehues, M./Steffens, H.-J., Berufliche Sozialisation in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Lernorten. Krefeld 1983, S. 192-231.
- KMK (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder; vgl. Vorbemerkungen S. 279)
- KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Gestaltung und Anwendung eines Konzepts zur praxisnahen Curriculumentwicklung im Kollegsulversuch (Ergebnisse der Curriculum-Klausur in Büttgen vom 09.-10. Februar 1976). Düsseldorf 1976.

- DIES., Aufbau der Kollegsche (nach Formalkriterien überarbeitete Fassung des im Verbundsystem abgestimmten Textes "Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte in der Auflage von 1976) (Drucksache Nr. KS 296/77). Düsseldorf 1977.
- KULTUSMINISTER NW (Hg.), Kollegstufe NW. Ratingen, Kastellaun, Düsseldorf 1972.
- DERS., Schulversuch Kollegsche NW. Köln 1976.
- KULTUSMINISTER NW/KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNARSTUFE II (Hg.), Modellversuch Kollegsche NW. Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte. Düsseldorf 1974.
- KULTUSMINISTER NW, Zusammenfassende Information und Aktualisierung der Berichterstattung zur Kollegsche in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1986.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Jugendliche ohne Hauptschulabschluß in der Berufgrundbildung. Band I und II. Soest 1984.
- LANDESREGIERUNG NW, Nordrhein-Westfalen-Programm 1975. Düsseldorf 1970.
- LEMKE, I.G., u.a., Probleme und Aspekte der Berufsfelderteilung. Hannover 1975.
- LUCHTENBERG, P., Die Berufsschule im geistigen Ringen der Gegenwart. In Die berufsbildende Schule (4.) 1952/7-8, S. 311-325.
- MÜNSTERANER ARBEITSGRUPPE, Fingerle, K. u.a., Integrierte Sekundarstufe II. Modell der Oberstufe eines demokratischen Bildungssystems im Lichte der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates, In Zeitschrift für Pädagogik, 20(1974), 3, S. 367-403.
- SCHENK, B./Kell, A. (Hg.), Grundbildung: Schwerpunktbezogene Vorbereitung auf Studium und Beruf in der Kollegsche. Königstein/Ts. 1978.
- STRATMANN, K., Zur didaktischen Verknüpfung für Bauberufe, exemplifiziert am curricularen Problem des Schwerpunktes "Bautechnik" der Kollegsche NW. In BONZ, B./Lipsmeier, A./Schmeer, E. (Hg.), Beiträge zur Fachdidaktik Bautechnik. Stuttgart 1986, S. 93-112.
- WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG KOLLEGSTUFE NW, Skizze eines Gesamtsystems der Schwerpunkte. Münster 1974.

6.7.2 Interne Arbeitspapiere und Publikationen zu den einzelnen Schwerpunkten

Vorbemerkungen

Die folgenden Literaturangaben verweisen zum Teil auf interne Arbeitspapiere, die unterschiedliche Grade der Ausarbeitung und Abstimmung erreicht haben und die von verschiedenen Arbeitsgruppen im Verbundsystem des Kollegscheversuchs initiiert, verfaßt und in den Abstimmungsprozeß gegeben worden sind. Soweit Vorpapiere und Entwürfe durch spätere, verbesserte bzw. abgestimmte Papiere ersetzt worden sind, werden sie nicht mehr aufgeführt. Wenn für die Problematik wichtige Informationen oder Argumentationen in solchen Vorpapieren enthalten sind, werden sie jedoch ausgewiesen.

Die Koordinierungsstelle Sekundarstufe II ist mit Gründung des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung (LSW) 1978 (als Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung - LCLW) als Referat I/12 (vormals I/11) in das LSW integriert worden.

Hinweise auf Rahmenvereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) und auf schulrechtliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen werden nicht einzeln belegt. Global verweisen wir auf die von der KMK herausgegebenen Reihen "Handbücher der Kultusministerkonferenz" und "Kulturpolitik der Länder" sowie auf die Loseblatt-Sammlungen "Beschlußsammlung", "Berufliche Bildung", "Gymnasiale Oberstufe" ... (Neuwied, Luchterhand) und auf die "Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen" (BASS-NW).

Alle Ausführungen zu den einzelnen Schwerpunkten knüpfen an diejenigen in der Veröffentlichung der Koordinierungsstelle Sekundarstufe II: "Aufbau der Kollegsche (KS 296/77)" an (vgl. dazu die Aussagen im Vorwort und die Literaturangaben in 6.7.1; zu den Quellen, denen die statistischen Angaben zu den Schwerpunkten (Ausbildungsberufe; Berufliches Schulwesen) entnommen worden sind vgl. 6.4).

Schwerpunkt 1: Mathematik

EMLER, W./Meyer, M., Strukturskizze für den Schwerpunkt 1: Mathematik-Philosophie (EW/My-5-77). Münster 1977.

EMLER, W., u.a., Zur Integration von Mathematik und Philosophie im Schwerpunkt 1. In SCHENK/Kell 1978, S. 63-89.

INSTITUT FÜR DIDAKTIK DER MATHEMATIK (IDM) (Hg.), Informatik im Unterricht der Sekundarstufe II. Grundfragen, Probleme und Tendenzen mit Bezug auf allgemeinbildende und berufsqualifizierende Ausbildungsgänge. Bericht über eine IDM-AWG (Mathematik/Informatik) Arbeitstagung: Bielefeld 12.-14. September 1977. Bielefeld: IDM 1977. Zwei Bände.

DASS. (Hg.), Zum Verhältnis von Mathematik und Philosophie im Unterricht der Sekundarstufe II/Kollegschule. Bielefeld: IDM, 1978.

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 1 "Mathematik/Philosophie" (KS 71/77). Düsseldorf 1977(a).

DIES., Profilkonzept Mathematik/Informatik-AHR (EW-18-77). Münster 1977(b).

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Numerische Mathematik in der Sekundarstufe II. Neuere fachdidaktische Überlegungen im Rahmen des Kollegsulversuchs NW. Soest 1982 (1984²).

DASS., Zur Ausbildung von mathematisch-technischen Assistenten in der Sekundarstufe II. Soest 1982 (1985²).

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Allgemeine Hochschulreife Mathematik, Informatik". Soest 1984.

DASS., Informatik. Leistungskursfolge im Schwerpunkt Mathematik, Philosophie, Informatik (Vollzeit)/Allgemeine Hochschulreife. Soest 1986.

Schwerpunkt 2: Naturwissenschaften

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 2 "Naturwissenschaften" (KS 48/77). Düsseldorf 1977.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Bildungsgangbeschreibung "Physikalisch-Technischer Assistent (Vollzeit)/Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife". Soest 1986.

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Biologisch-Technischer Assistent / Biologisch-Technische Assistentin/Allgemeine Hochschulreife". Soest 1987.

SCHENK, B., Fachliche Grundbildung im Schwerpunkt 2 "Naturwissenschaften" (bs-1-77). Münster 1977.

Schwerpunkt 3: Rohstoffverarbeitung und Verfahrenstechnik

SÄNGER, F., Möglichkeiten der Durchführung eines Kollegstufenversuchs in Duisburg im Schwerpunkt "Rohstoffe/Werkstoffe" unter fachlichem Aspekt. Duisburg 1980.

Schwerpunkt 4: Elektrotechnik

GRONWALD, D., Einführender Grundbildungskurs Elektrotechnik. Bremen 1987.

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 4 "Elektrotechnik" (KS 144/77). Düsseldorf 1977.

LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG (Hg.), Bildungsgänge "Elektroinstallateur-Elektroanlageninstallateur-Energieanlagenelektroniker" (KS 736/79). Neuss 1979.

DASS., Bildungsgänge "Fernmeldeinstallateur/-elektroniker, -mechaniker, -handwerker" (KS 739/79). Neuss 1979.

DASS., Bildungsgang "Elektrotechnischer Assistent-Energietechnik" (KS 796/79). Neuss 1979.

DASS., Bildungsgang "Radio- und Fernstehtechner" (KS 829/79). Neuss 1979.

DASS., Bildungsgang "Elektrotechnischer Assistent-Nachrichtentechnik" (KS 974/79). Neuss 1979.

DASS., Bildungsgang "BGJ/BFS Elektrotechnik (Vollzeit)/Fachhochschulreife" (KS 130/81). Neuss 1981.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Bildungsgangbeschreibung "Fernmeldehandwerker / Fachhochschulreife". Soest 1984.

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Elektrotechnischer Assistent (Vollzeit)/Fachhochschulreife" (KS 134/86). Soest 1987.

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Elektrotechnischer Assistent/Allgemeine Hochschulreife". Soest 1988.

RAUNER, F., Elektrotechnik Grundbildung (hg. vom LSW). Soest 1986 (1987²).

Schwerpunkt 5: Maschinenbautechnik

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 5 "Maschinenbautechnik" (KS 55/77). Düsseldorf 1977.

LANDESAMT FÜR STATISTIK DES LANDES NW (Hg.), Berufsbildernde Schulen in Nordrhein-Westfalen 1984. Düsseldorf 1985.

LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG (Hg.), Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 5 "Maschinenbautechnik" (KS 10/79-(KS 923/78)). Neuss 1979.

DASS., Technische Assistenten (KS 480/83). Neuss 1983.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), "Technischer Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik (Vollzeit)/Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife". Soest 1985.

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife Schwerpunkt "Maschinenbautechnik". Soest 1986.

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin (Teilzeit)/Fachhochschulreife". Soest 1987.

SCHILLING, E.-G., Ansätze zur didaktisch-curricularen Strukturierung des Schwerpunktes 5 Maschinenbautechnik. Hamburg 1977a.

DERS., Die Möglichkeiten der Akzentuierung von Bildungsgängen im Schwerpunkt Maschinenbautechnik der Kollegscheule. Hamburg 1977b.

DERS., Möglichkeiten der curricularen Verknüpfung von beruflichen Bildungsgängen des Metallgewerbes in den Schwerpunkten "Verkehrstechnik" (Schwerpunkt 8) und "Bautechnik" (Schwerpunkt 9) mit dem Schwerpunkt "Maschinenbautechnik" (Schwerpunkt 5). Hamburg 1978.

DERS., Zur Konturierung einer Grundbildung im Schwerpunkt 5 "Maschinenbautechnik" vor dem Hintergrund der KMK-Rahmenvereinbarung für das BGJ. Hamburg 1982.

DERS., Didaktische Ansätze zur Konkretisierung einer kollegscheulspezifischen Grundbildung im Schwerpunkt 5 "Maschinenbautechnik" unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für das Berufsgrundbildungsjahr. Hamburg 1983.

Schwerpunkt 6: Textil- und Bekleidungstechnik

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 6 "Textil- und Bekleidungstechnik" (BR/pw-1-77). Münster 1977.

Schwerpunkt 8: Verkehrstechnik

KÖHLER, G., Leitdisziplin für den Schwerpunkt 8 im Modellversuch Kollegscheule NW. Lübeck 1980.

LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG, Thesenpapier Leitdisziplin "Fahrzeugtechnik" (ÜFG-Untergruppe Verkehrstechnik - KS 613/81). Neuss 1981.

WERNER, P., Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 8 "Verkehrstechnik (pw 2-77-A). Münster 1977.

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG KOLLEGSTUFE NW (WBK), Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 8 "Verkehrstechnik" (EW-14-78). Münster 1978.

Schwerpunkte 9 A: Bautechnik und 9 B: Holztechnik

BODE, R., Entwurf einer Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 9 (Bautechnik) des Modellversuchs Kollegstufe NW. Hamburg/Daegon 1980.

STRATMANN, K., Strukturskizze zum Schwerpunkt "Bautechnik" (Schwerpunkt 9). Bochum 1985.

DERS., Zur didaktischen Verknüpfung für Bauberufe, exemplifiziert am curricularen Problem des Schwerpunktes "Bautechnik" der Kollegscheule NW. In BONZ, B./Lipsmeier, A./Schmeer, E. (Hg.), Beiträge zur Fachdidaktik Bautechnik. Stuttgart 1986, S. 93-112.

Schwerpunkt 10: Lebensmitteltechnik

FRIES, R., Strukturskizze zum Schwerpunkt Nahrungs- und Genußmitteltechnik im Kollegscheulversuch des Landes NW. Hannover 1983.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Bildungsgangbeschreibung "Bäcker/Bäckerin (Teilzeit) / Fachhochschulreife" (KS 173/86). Soest 1986.

Schwerpunkte 12 A: Hauswirtschaft und Gastgewerbe und 12 B: Landwirtschaft

FINGERLE, K., Entwurf einer Strukturvorgabe für den Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft des Kollegscheulversuchs Nordrhein-Westfalen. Kassel 1981.

DERS., Der Ort der hauswirtschaftlich-beruflichen Bildungsgänge im Schwerpunktsystem der Kollegscheule Nordrhein-Westfalen - Vorüberlegungen für eine Strukturvorgabe. Kassel 1983.

DERS., Ausarbeitung eines Grundbildungskonzepts für die Akzentuierung Hauswirtschaft im Schwerpunkt 12 Land- und Hauswirtschaft der Kollegscheule Nordrhein-Westfalen. Kassel 1984.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Land- und Hauswirtschaft "Hauswirtschaftlich Technischer Assistent/Hauswirtschaftlich Technische Assistentin (Vollzeit)/Fachhochschulreife/Allgemeine Hochschulreife". Soest 1988.

Schwerpunkt 13: Wirtschaftswissenschaften

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, ÜFG Wirtschaftswissenschaften, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 13 "Wirtschaftswissenschaften". (KS 145/77). Düsseldorf 1977.

KUTSCHA, G., Das politisch-ökonomische Curriculum. Wirtschaftsdidaktische Studien zur Reform der Sekundarstufe II. Kronberg/Ts. 1976.

KUTSCHA, G./Reinold, H./Thoma, G., Die wirtschaftswissenschaftlich-kaufmännische Grundbildung im Schwerpunkt "Wirtschaftswissenschaften" der Kollegschule NW - Problemstellungen, Konstruktionsorientierungen, Konzepte. In SCHENK, B./Kell, A. (Hg.), Grundbildung: Schwerpunktbezogene Vorbereitung auf Studium und Beruf in der Kollegschule. Königstein/Ts. 1978, S. 164-194.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Warenverkaufskunde. Kursfolge im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1986.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Verkäufer, Verkäuferin (Teilzeit), Einzelhandelskaufmann, Einzelhandelskauffrau (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1986.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Industriekaufmann, Industriekauffrau (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1986.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Bürokaufmann, Bürokauffrau (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1986.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Kaufmann, Kauffrau im Groß- und Außenhandel (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1986.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule/Sekundarabschluß I-Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1987.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Bürokaufmann, Bürokauffrau (Teilzeit) - mit den Varianten Berufsabschluß und Berufsabschluß/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1987.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Bürokaufmann, Bürokauffrau (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1987.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Kaufmann, Kauffrau im Groß- und Außenhandel (Teilzeit)/Fachhochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Soest 1987.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschule: Höhere Handelsschule (Vollzeit)/Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften Soest 1988.

Schwerpunkt 14: Recht und Verwaltung

LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 14 "Recht und Verwaltung". (KS 394/78). Düsseldorf 1978.

Schwerpunkt 15: Erziehung und Soziales

GRUSCHKA, A., Das sozialberufliche Curriculum der Kollegschule - Handlungsziele, Handlungsbedingungen, Methoden und methodologische Probleme eines Konzepts handlungsorientierter Curriculumevaluation (Diss.). Münster 1977.

DERS., Wie Schüler Erzieher werden - Studie zur Kompetenzentwicklung und fachlichen Identitätsbildung in einem doppeltqualifizierenden Bildungsgang des Kollegschulversuchs NW, 2 Bände, Wetzlar 1985.

HEURSEN, G., Curriculum-Entwicklung für Studium und Beruf - Konstruktion und Implementation der sozialberuflichen Grundbildung. (Diss.). Münster 1978.

HEURSEN, G./Naul, R./Gruschka, A., Die sozialberufliche Grundbildung - Konzept und Struktur. In SCHENK, B./Kell, A. (Hg.), Grundbildung: Schwerpunktbezogene Vorbereitung auf Studium und Beruf in der Kollegschule. Königstein/Ts. 1978, S. 195-221.

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, ÜFG Erziehungswissenschaft, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 15 "Erziehung und Soziales" (KS 146/77). Düsseldorf 1977.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschnule: Freizeitsportleiter, Freizeitsportleiterin (Vollzeit)/Allgemeine Hochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Erziehung und Soziales. Soest 1987.

DASS., Curriculumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Kollegschnule: Erzieher, Erzieherin (Vollzeit)/Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife. Bildungsgangbeschreibung im Schwerpunkt Erziehung und Soziales. Soest 1988.

NAUL, R., Analyse, Konstruktion und Evaluation eines doppeltqualifizierenden Schwerpunktprofils in der Kollegschnule - dargestellt am Beispiel eines Sportprofils im Schwerpunkt "Erziehung und Soziales". (Diss.). Münster 1978.

Schwerpunkt 16: Sprache

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 16 "Sprache und Literatur" (KS 26/77). Düsseldorf 1977.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Berufsorientierender Fremdsprachenunterricht in der Kollegschnule. Soest 1984.

DASS., Bildungsgangbeschreibung "Fremdsprachenkorrespondent/Allgemeine Hochschulreife". Soest 1984.

DASS., Französisch. Leistungskursfolge im Schwerpunkt Sprache und Literatur. Soest 1984.

DASS., Landeskunde in der Kollegschnule. Bibliographische Informationen für den Spanischlehrer. Soest 1985 (1987²).

DASS., Landeskunde in der Kollegschnule. Bibliographische Informationen für den Italienischlehrer. Soest 1986 (1987²).

DASS., Landeskunde in der Kollegschnule. Bibliographische Informationen für den Englischlehrer. Soest 1987.

MEYER, M.A., Shakespeare oder Fremdsprachenkorrespondent? Zur Reform des Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe II. Wetzlar 1986.

Schwerpunkt 17: Kunst / Musik / Gestaltung

KOORDINIERUNGSSTELLE SEKUNDARSTUFE II, Strukturvorgabe für den Schwerpunkt 17 "Kunst/Musik/Gestaltung" (KS 143/77). Düsseldorf 1977.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Musik in der Kollegschnule. Entwurf und Materialien für einen alternativen Bildungsgang in der Sekundarstufe II. Soest 1984.

6.7.3 Ausgewählte Literatur zur Kollegschnule NW

ALT, C., Bildungsgang "Hüttentechnik" in Duisburg - Zwischenbilanz zum Modellversuch -. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 23 (1982), 6, S. 165-175.

ALT, C./Steuerwald, F., Modellversuch zur Doppelqualifikation von Hüttenfacharbeitern im dualen System. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 9 (1980), 4, S. 28-29.

AURIN, K., Kollegschnule Nordrhein-Westfalen. Planungskonzeption im Spannungsfeld sozialen Wandels. Ihre bildungspolitische, -theoretische und -planerische Problematik. In: Zeitschrift für Pädagogik 19 (1973), S. 709-73.

BAERWALD, H., Zwanzig Kollegschnulen sind genug! Zahlenmäßige Begrenzung des Kollegschnulversuches falsch? In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 23 (1982), 10, S. 290-292.

BAUSCH, K.-R., Der im Kollegschnulversuch ermittelte Bedarf an Fremdsprachenkenntnissen. Begründung, Ergebnisse und curriculare Konsequenzen. In: Hyldgaard-Jensen K./Schmöe, F. (Hg.), Der Bedarf der Gesellschaft an Fremdsprachenkenntnissen, (Institut for germansk filologi und Deutsches Kulturinstitut). Kopenhagen 1982, S. 51-81.

BERNDT, G., Erstes "Hüttenfacharbeiter-Abitur" an der Kollegschnule Duisburg-Nord. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 24 (1983), 10, S. 298-300.

BILDUNG aktuell (Hg.), Zweihundertundacht Professoren für die Kollegschnule. In: Bildung aktuell 35 (1975), 4, S. 122-123.

BLANKERTZ, H., Kollegstufe in Nordrhein-Westfalen. In: Die Kollegstufe als Gesamtoberstufe. Braunschweig 1972, S. 15-28.

DERS., Die Integration von studienbezogenen und berufsqualifizierenden Bildungsgängen. Zum Kollegschnulversuch in Nordrhein-Westfalen und seinen Konsequenzen für die Berufsbildung. In: Zeitschrift für Pädagogik 17 (1971), S. 809-823.

DERS., Kollegstufenversuch in Nordrhein-Westfalen - das Ende der gymnasialen Oberstufe und der Berufsschnulen. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 68 (1972), 1, S. 2-20.

DERS., Rede anlässlich der Übergabe der Empfehlung zum Kollegstufenmodell Nordrhein-Westfalen an Herrn Kultusminister Girgensohn am 20.12.1971. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 68 (1972), 7, S. 565-568.

- DERS., Über Risiko und Risikofreiheit im Modellversuch. Rede aus Anlaß der Verleihung des Georg-Michael-Pfaff-Preises 1973. In: Georg-Michael-Pfaff-Gedächtnisstiftung (Hg.), Schriftenreihe der Georg-Michael-Pfaff-Gedächtnisstiftung, Bd. 11. Kaiserslautern 1973, S. 45-49.
- DERS., Demokratische Bildungsreform, kapitalistische Systemerhaltung, politische Erziehungswissenschaft. Versuch einer Analyse aus Anlaß des Kollegstufenmodells NW. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 49 (1973), S. 314-334.
- DERS., Theorie und Praxis der Kollegstufe. Zur Konzeption Kollegstufe NW. In: 25. Gemener Kongreß 1973, Bd. 1. Bottrop 1973, S. 111-115.
- DERS., Die Verbindung von Abitur und Berufsausbildung. In: Zeitschrift für Pädagogik 23 (1977), S. 329-343.
- DERS., Berufsausbildung als Prüfstein für die pädagogische Qualität des öffentlichen Unterrichtswesens. In: Zentrum für pädagogische Berufspraxis der Universität Oldenburg (Hg.), Theorie und Praxis. Berichte aus der Oldenburger Lehrerbildung, Band 10. Oldenburg 1979. Nachdruck in: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 79 (1983), 11, S. 803-810.
- DERS., Wann ist das Neue in der Erziehung auch das Gute? Rede zur Schulentlassfeier des ersten Schülerjahrgangs der Kollegscheule Düsseldorf am 23.05.1980. In: Pädagogisches Institut der Landeshauptstadt Düsseldorf (Hg.), Kollegscheule Düsseldorf, Abitur und Berufsausbildung. Düsseldorf 1980.
- DERS., Warnung vor dem Widerruf. Die Grusel-Wissenschaftsorientierung des Herrn Spies. Anmerkungen zum Beitrag von Werner Spies "Wissenschaftspropädeutik: Warnung und Widerruf". In: Schulpraxis, 2 (1982), 5/6, S. 1-15.
- DERS., Die Sekundarstufe II. Perspektiven unter expansiver und restriktiver Bildungspolitik. In: Blankertz, H., u.a. (Hg.), Sekundarstufe II, Jugendbildung zwischen Schule und Beruf, Bd. 9.1 der Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Stuttgart 1982, S. 321-339.
- DERS., Sekundarstufen II-Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter. In: Zeitschrift für Pädagogik, 18. Beiheft, Weinheim und Basel 1983, S. 139-142.
- DERS. (Hg.), Lernen und Kompetenzentwicklung in der Sekundarstufe II. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung Kollegstufe NW, 2 Bde. Soest 1986.
- BLOCK, A., Möglichkeiten und Grenzen der curricularen Integration. Zum Kollegschulversuch NRW. In: Bildung aktuell 36 (1976), S. 78-81.

- BOJANOWSKI, A./Günther, U., Musik im Schulversuch Kollegscheule Nordrhein-Westfalen. Ein Bericht über Rahmenbedingungen und curriculare Planungen. In: Bojanowski, A./Günther, U. (Hg.), Musikunterricht in der Sekundarstufe II. Königstein/Ts. 1979, S. 1-24.
- DIES. (Hg.), Musikunterricht in der Sekundarstufe II. Beiträge zur Musikdidaktik. Königstein/Ts. 1979.
- BOKELMANN, M., Kollegstufenmodell in Nordrhein-Westfalen. Und wer gewinnt die Schüler? In: analysen 3 (1973), 11, S. 18-22.
- BOSELLER, E./Dahlmann, H., Ein Schritt auf dem Weg zur Verzahnung von allgemeiner und beruflicher Bildung. Abschluß der Höheren Handelsschule und allgemeinen Hochschulreife in einer Schullaufbahn. In: Neue Unterrichtspraxis 10 (1977), S. 366-373.
- BREITKOPF, H., Kollegscheule und berufliches Schulwesen. Ein Diskussionsbeitrag. In: Neue Deutsche Schule 35 (1983), 12, S. 29-30.
- BROCKMEYER, R., Schulversuch Kollegstufe in Nordrhein-Westfalen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Schule und Arbeitswelt. Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 111. Bonn 1976, S. 247-254.
- DERS., Utopie ist noch kein Fortschritt. In: Gesamtschule 4 (1972), S. 12-15.
- DERS., Bildungspolitische und bildungsplanerische Entwicklungsansätze. In: Mainusch, H. u.a. (Hg.), Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland - Modell Anglistik. Bern/Frankfurt a.M. 1976, S. 140-152.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (BMBW) (Hg.), Studie über die Integrierbarkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung (IBA). Teil I und Teil II: Materialien zur Bestandsaufnahme und vergleichenden Untersuchung IBA relevanter Konzeptionen. München 1978.
- BUNDESVERBAND DER LEHRER AN WIRTSCHAFTSSCHULEN (Hg.), Zur Neugestaltung der Sekundarstufe II. Stellungnahme. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1973), 6, S. 151-181.
- BURKERT, D., Probleme eines Schwerpunktprofils Pädagogik im Kollegstufenmodell NW. Berufs- und studienbezogene Aspekte. In: Hülshoff, R./Schmack, E./Heiland, H. (Hg.) Pädagogikunterricht in der Sekundarstufe II, Didaktische Aspekte. Ratingen 1975, S. 83-91.
- DAUBE, G., Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung am Beispiel der Kollegscheule NW. 8. Die Kollegscheulregion Düsseldorf. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 33 (1982), 5, S. 149-151.
- DEHNBOSTEL, P. u.a. (Hg.), Bildung und Beruf. Zur Stellung der allgemeinbildenden Fächer in berufsbildenden Schulen. Königstein/Ts. 1985.
- DEUTSCHER BILDUNGSRAT, Zur Neuordnung der Sekundarstufe II. Bonn 1974.

- DRESING, H., Das Kollegs Schulmodell Löhne. In Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 22 (1981), 6, S. 178-186.
- DERS., Neue Technologien in kollegs schulspezifischen Bildungsgängen an der August-Griese-Schule in Löhne. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 25 (1984), 4, 122-132.
- EISENBACH, H.P., Kollegstufe Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung und der Kritik des Integrationsanspruches von Allgemeinbildung und Berufsbildung. München 1976.
- ELSÄSSER, A., Die Integration von Allgemeinbildung und Berufsbildung im Sekundarbereich II. - "Materiale Chancengleichheit für alle" durch eine neue Bildungsqualität. Stuttgart 1978.
- DERS., Die Mängel des Kollegs schulmodells. In: Demokratische Erziehung 12 (1986), 2, S. 28-29.
- ETSCHIED, M., Die Sekundarstufe II der Gesamtschule ist die Kollegs chule. Ein Seminarbericht. In: Neue Deutsche Schule 37 (1985), 23/24, S. 21-27.
- FINGERLE, K., Restkategorie Sozialisation. Zu einem ungelösten Problem der Kollegs chule Nordrhein-Westfalen. In: Gesamtschule 5 (1974/75), 1, S. 36-39.
- FISCHER, B./Gruschka, A./Meyer, M.A., Schüler auf dem Weg zu Studium und Beruf. Erträge der Bildungsgangforschung des nordrhein-westfälischen Kollegs chulversuchs. In: Zeitschrift für Pädagogik 32 (1986), 4, S. 557-577.
- FISCHER, V., Institutionalisierung von allgemeiner und beruflicher Bildung. Trennung oder Integration? Frankfurt a.M. 1982.
- FREUND, K.P., Kollegstufe Nordrhein-Westfalen. In: Die Deutsche Schule 65 (1973), S. 48-56.
- GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.), Betrifft: Kollegs chule. Witten 1980.
- DIES. (Hg.), Betrifft: Kollegs chule. Essen 1983.
- DIES. (Hg.), Zum Verhältnis von allgemeiner und beruflicher Bildung. In: Die Deutsche Schule 79 (1987), 2, S. 145-288.
- GIRGENSOHN, J., Rede zur Abiturfeier der Kollegs chule am 23.05.1980. In: Pädagogisches Institut der Landeshauptstadt Düsseldorf (Hg.), Kollegs chule Düsseldorf: Abitur und Berufsausbildung. Düsseldorf 1980.
- GONDERMANN, S., Gesamtschule auch in der Sekundarstufe III! Die Kollegs chule als Gesamtschuloberstufe. In: Demokratische Erziehung 12 (1986), 4, S. 31-33.
- GRUSCHKA, A., Ein Schulversuch wird überprüft. Das Evaluationsdesign für die Kollegs chule NW als Konzept handlungsorientierter Begleitforschung. Kronberg/Ts. 1976.

- DERS., Wissenschaftspropädeutik durch Berufspragmatik. Plädoyer für einen integrierten Pädagogikunterricht. In: Zeitschrift für Pädagogik 26 (1978), S. 871-888.
- DERS., Kompetenzentwicklung in Bildungsgängen, Entwicklungsaufgaben, Deutungsmuster. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 1 (1981), S. 269-289.
- DERS., Wie Schüler Erzieher werden. Studie zur Kompetenzentwicklung und fachlichen Identitätsbildung in einem doppelqualifizierenden Bildungsgang des Kollegs chulversuchs NW. 2 Bde. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hg.). Wetzlar 1985.
- GRUSCHKA, A./Fischer, B., Schüler auf dem Weg zu Studium und Beruf - Erträge der Bildungsgangforschung des nordrhein-westfälischen Kollegs chulversuchs. In: Zeitschrift für Pädagogik 32 (1986), S. 557-577.
- GRUSCHKA, A./Kutscha, G., Berufsorientierung als "Entwicklungsaufgabe" der Berufsausbildung. Thesen und Forschungsbefunde zur beruflichen Identitätsbildung und Kompetenzentwicklung in der Sekundarstufe II. In: Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983), S. 877-891.
- GRUSCHKA, A./Rüdel, G., Bekommen Reformen nur Recht, wenn sie Recht haben? Überlegungen zur Funktion der Legalität und der Legitimation bei der Durchführung von Innovationen. In: Neue Sammlung 19 (1979), 2, S. 155-171.
- GRUSCHKA, A./Schweitzer, J., Die Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung - Anlaß, Hintergrund und Aktualität des Themas. In: Die Deutsche Schule 79 (1987), 2, S. 148-155.
- GRUSCHKA, A./Semmerling, R., Gesamtschule - Kollegs chule. Kontinuität der Schulreform oder kontinuierliche Schulreform? In: Haller, H.-D./Lenzen, D. (Hg.), Jahrbuch für Erziehungswissenschaft 2 (1977/1978), Wissenschaft im Reformprozeß, Aufklärung oder Alibi? Stuttgart 1977, S. 185-213.
- HABEL, W., Obligatorische Bereiche. Konzeption und Realisierung in der Kollegs chule. In: Gesamtschule 4 (1972), 4, S. 16-19.
- DERS., Zum Problem der Allgemeinbildung in der Sekundarstufe II. Ein Vergleich vorliegender Entwürfe. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 51 (1975), 2, S. 146ff.
- DERS., Wissenschaftspropädeutik. Eine Replik auf den Aufsatz von Werner Spies "Wissenschaftspropädeutik: Warnung und Widerruf". In: Schulpraxis 3 (1983), 1, S. 6-8.
- HANSEN, G./Klemm, K., Mammutschule oder kleine Zentren? Planungsvorschläge zur integrierten Kollegs chule. In: Schul-Management, 25 (1973), 4, S. 47-49.
- HANTKE, F., Zielmodell Kollegs chule. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 37 (1986), 4, S. 90-93.

- HEIDEGGER, G./Walgenbach, W., Integration des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens in der Sekundarstufe II (Naturwissenschaften/Technologien). In: Dahncke, H. (Hg.), Zur Didaktik der Physik und Chemie. Hannover 1978, S.174-180.
- HEITZER, M., "Schwerpunkte" integrierter Curricula. Überlegungen zu Entwürfen mehrfach qualifizierender Lehrgänge. In: Gesamtschule 8 (1976), 5, S. 10-12.
- HEMMERT, O., Kollegschnulplanung Nordrhein-Westfalen. Darstellung der Organisation, Zielsetzung und Durchführungsmöglichkeiten. In: Neue Deutsche Schule 29 (1977), S. 390-397.
- DERS., Ein Schritt in Richtung Kollegschnule. Ausbau der berufsbildenden Schulen. In: Neue Deutsche Schule 30 (1978), 22, S. 496-498.
- HENGSTERMANN, K.-H./Reinold, H./Thoma, G., Überblick über die Durchstiegsmöglichkeiten zur Allgemeinen Hochschulreife im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften der Kollegschnule NW unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten für Auszubildende und Kaufmannsgehilfen. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 76 (1980), 5, S. 323-339.
- HENNING, G., Kollegstufenreform in NRW. Rolle der Wissenschaft und politische Ziele. In: ibw-Journal 10 (1972), 1 u.2, S. 1-10.
- HENTIG, H.v., Laudatio auf die Preisträger: Martin Bonhoeffer und die Planungskommission Kollegstufe des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Neue Sammlung 13 (1973), S. 394-402.
- HENTKE, R., Zur Begründung und Legitimation der Kollegschnule. In: Neue Deutsche Schule 34 (1981), 12, S. 21-24.
- HERKOMMER, L., Doppelt profilierte und doppelt qualifizierende Bildungsgänge unter Einbeziehung des dualen Systems? In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 71 (1975), 3, S. 229-238.
- HEURSEN, G., Curriculumentwicklung für Studium und Beruf. Konstruktion und Implementation der Sozialberuflichen Grundbildung. Münster 1978.
- HILDEBRANDT, L./Schweitzer, J., Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung am Beispiel der Kollegschnule NW. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 33 (1982), 4, S. 122-125.
- HÖNES, W.-J., Das berufsbezogene Abitur. Zur Theorie und Praxis der Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 68 (1972), 7, S. 513-531.
- DERS., Vom Elend der Bildungsreform. Diskussionsbemerkung zu der Arbeit von Barbara Schenk, Integration von Berufsvorbereitung und Einführung in die Wissenschaft: Physik in der Sekundarstufe II. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 73 (1977), 10, S. 783-785.

- HOFFMANN, J., Grundlagen und Ziele des Kollegschnulversuchs. Vorbemerkungen. In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hg.), Curriculum Heft 39, Kollegschnule 1. Soest 1984, S. 7-26.
- HÜLSEWIESCHE, R., Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung am Beispiel der Kollegschnule NW. Teil 5: Die Kollegschnulregion Recklinghausen. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 32 (1982), S. 64-67.
- HÜLSEWIESCHE, R./Köhler, H.-W., Schulreform in der Praxis: Die Kollegschnule. In: Neue Deutsche Schule 32 (1980), 16, S. 358-360.
- JÜNGERMANN, R., Kollegschnule im Aufwind. In: Demokratische Erziehung 12 (1986), 2, S. 24-27.
- KARWICKI, O./Bohnsack, R., Plädoyer für eine Kollegschnule. Sekundarstufe II. In: Hamburger Lehrerzeitung 36 (1983), 12, S. 54-55.
- KELL, A., Kollegstufe NW im Spiegel der Meinungen. Zu einigen Fehlinterpretationen und Mißverständnissen über einen Modellversuch zur Integration berufsqualifizierender und studienqualifizierender Ausbildungsgänge. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1973) 11, S. 301-319.
- DERS., Studienberechtigung und Berufsqualifikation. In: Lohmar, U./Ortner, G.E. (Hg.), Die Deutsche Hochschule zwischen Numerus clausus und Akademikerarbeitslosigkeit. Der doppelte Flaschenhals. Hannover 1975, S. 128-153.
- DERS., Veränderungstendenzen in den Teilsystemen der Sekundarstufe II. Aspekte zur Integration studien- und berufsqualifizierender Bildungsgänge. In: Bildung und Erziehung 29 (1976), 6, S. 364-373.
- DERS., Die Integration berufs- und studienbezogener Bildungsgänge in den Schwerpunkten des Schulversuchs Kollegstufe NW. In: Die Deutsche Schule 29 (1977), 6, S. 332-343.
- DERS., Entwicklungstendenzen im Sekundarbereich II im Hinblick auf die Integration von berufsbezogenen und studienbezogenen Bildungsgängen. In: Gesamtschnul-Informationen 10 (1977), 1, S. 36-59.
- KELL, A./Lipsmeier, A., Berufsbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Kritik. Hannover 1976.
- KELL, A./Schenk, B. (Hg.), Grundbildung: Schwerpunktbezogene Vorbereitung auf Studium und Beruf in der Kollegschnule. Königstein/Ts. 1978.
- KIPP, M., Kollegstufe NW - mehr als ein Schilderwechsel? In: Die berufsbildende Schule 24 (1972), 9, S. 611-614.
- KNOCHE, H./Werner, P., Jugendarbeitslosigkeit und Kollegstufenplanung. In: WSI-Mitteilungen 29 (1976), 6, S. 340ff.
- KÖHLER, H.-W., Kollegstufe auf dem Prüfstand - Modellfall Recklinghausen. Zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung. Frankfurt a.M. 1985.

- KORDES, H., Wissenschaftliche Begleitung Kollegstufe: Begründungszusammenhang (Rationale) und Handlungsentscheidungen (Aktionsparameter) für die Evaluation eines Modellversuchs zur gymnasiale und berufliche Schulen integrierenden Oberstufe (Kollegstufe). In: Bildung und Erziehung 28 (1975) 3, S. 188-196.
- DERS., Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 18. Beiheft. Weinheim/Basel 1983, S. 153-167.
- KÜFNER, H.-J., Thesenpapier zur integrierten Sekundarstufe II. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 17 (1976), S. 135.
- KUTSCHA, G., Qualifikationsbedarf und Bildungsanforderungen im 'kaufmännischen' Arbeitsprozeß. Ein Strukturgittermodell zur didaktischen Vermittlung ökonomischer Fachkompetenzen in der integrierten Sekundarstufe II. In: Kutscha, G. (Hg.), Ökonomie an Gymnasien, Ziele - Konflikte - Konstruktionen. München 1975, S. 196-230.
- DERS., Das politisch-ökonomische Curriculum. Wirtschaftsdidaktische Studien zur Reform der Sekundarstufe II. Kronberg/Ts. 1976.
- KUTSCHA, G./Looss, W./Sadowski, D., "Entscheidungsfähigkeit" als Lernzielkonstrukt der wirtschaftswissenschaftlich-kaufmännischen Grundbildung in der Kollegschnule. Ein Ansatz zur Konkretisierung komplexer Lernziele. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 75 (1979), 2, S. 83-95.
- LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG (Hg.), Wissenschaftliche Begleitung von Modellversuchen integrierter Sekundarstufen II. Protokoll der Expertentagung am 7./8. Februar 1980 in Düsseldorf. Neuss 1981.
- LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG (Hg.), Ausbildungswege und Schulerfahrungen von Kollegschnülern. Untersuchungsbericht. Soest 1986.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Nordrhein-Westfalen-Programm 1975. Düsseldorf 1970.
- LANGE, H., Das Verhältnis von Berufsbildung und Allgemeinbildung in der erziehungswissenschaftlichen Diskussion. Bemerkungen zu den pädagogischen Aporien einer kritischen Erziehungswissenschaft. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 78 (1982), 10, S. 733-748.
- LAURIEN, H., Sekundarstufe II und Kollegstufe als Bezugsfelder für die Lehrerfort- und Weiterbildung. In: Mainusch, H. u.a. (Hg.), Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland - Modell Anglistik. Bern/Frankfurt a.M. 1976, S. 125-204.
- LEMPERT, W., Materielle Chancengleichheit für alle? Der Modellversuch Kollegstufe Nordrhein-Westfalen. In: Neue Sammlung 12 (1972), 4, S. 288-309.

- LENZEN, D., Ideologiekritik als Ideologie. Replik auf Rudolf Willeke: Kollegstufe NW - Versuch einer Ideologiekritik. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1973), 12, S. 316-329.
- DERS., Curriculumentwicklung für die Kollegschnule: Der obligatorische Lernbereich. Studien zur Kollegschnule. Frankfurt a.M. 1975.
- LINGELBACH, K. (Hg.), Materialien zur Reform der Sekundarstufe II. Kronberg/Ts. 1975.
- LISOP, I., Integration von Berufsbildung und Allgemeinbildung durch didaktische Prinzipien. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 69 (1973), 8, S. 578-596.
- MAINUSCH, H., Sekundarstufe II und Kollegstufe als Bezugsfelder für die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung. Planungen zur Reform des Sekundarbereichs II. In: Mainusch, H. u.a. (Hg.), Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland - Modell Anglistik. Bern/Frankfurt a.M. 1976, S. 79-124.
- MEYER, H., Trainingsprogramm zur Lernzielanalyse. Studien zur Kollegschnule. Frankfurt a.M. 1974 (1979⁹).
- MEYER, M.A. (Hg.), Fremdsprachenunterricht in der Sekundarstufe II. Königstein/Ts. 1980.
- DERS., Shakespeare oder Fremdsprachenkorrespondenz? Zur Reform des Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe II. Wetzlar 1986.
- MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR; KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Berufsbildungsbericht NRW 1984 ff. Düsseldorf 1984, S. 140-146 u. 189-194. 1985, S. 166-174 und 196-201; 1986, S. 161-174; 1987, S. 224-239; 1987, S. 287-305; 1988, S. 65-67.
- MÜNSTERANER ARBEITSGRUPPE, (Fingerle, K.H., u.a.), Integrierte Sekundarstufe II. Modell der Oberstufe eines demokratischen Bildungswesens im Lichte der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates. In: Zeitschrift für Pädagogik, 20 (1974), 3, S. 367-403.
- NAUL, R., Analyse, Konstruktion und Evaluation eines doppelqualifizierenden Schwerpunktprofils in der Kollegschnule - dargestellt am Beispiel eines Sportprofils im Schwerpunkt 'Erziehung und Soziales'. Münster 1978.
- DERS., Evaluationsstudie zur Entwicklung sportspezifischer Kompetenzen bei Schülern der Sekundarstufe II. 2. Zwischenbericht. Münster 1982.
- NIEHUES, M., Positionspapier zur Kollegschnule. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 22 (1981), 1, S. 4-5.
- NILL, CH./Petry, L., Verzahnung von beruflicher und allgemeiner Bildung in der Kollegschnule Nordrhein-Westfalen. In: Gesamtschul-Informationen 12 (1973), 3, S. 69-115.

- NOWACK, CH./Haverkamp, W., Kollegschnle NW - Probleme des Teilzeitbereichs. In: Neue Deutsche Schule 34 (1982), 9, S. 20-22.
- OELMANN, G., Schulversuch Kollegschnle NW - Modell für die Integration berufs- und studienbezogener Bildungsgänge. In: Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg (Hg.), Sekundarstufe II - Konzeption und Erfahrungen. Sonnenberg 1977, S. 67-92.
- OELMANN, G./Petry, L., Kollegschnlversuch Nordrhein-Westfalen. Konzept und Modell für eine integrierte Sekundarstufe II. In: Gesamtschul-Informationen 10 (1977), 1, S. 93-117.
- OSTHOFF, F.-W., Die linke Spielwiese in der Kollegstufenempfehlung. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1973), 10, S. 293-297.
- PETERS, W., Kollegschnle: Eine Zwischenbilanz oder: Es gibt viel zu tun ... In: Neue Deutsche Schule 35 (1983), 9, S. 14-16.
- PETRY, L., Der Kollegschnlversuch in Nordrhein-Westfalen. In: Mitter, W./Weishaupt, H. (Hg.), Strategien und Organisationsformen der Begleitforschung. Vier Fallstudien. Frankfurt a.M. 1979, S. 273-295.
- DERS., Kollegschnlversuch in Nordrhein-Westfalen. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 22 (1981), 10, S. 260-269.
- DERS., Kollegschnlversuch in Nordrhein-Westfalen. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 34 (1983), 1, S. 15-20.
- PISCHON, J., Konzepte und Problembereiche der Modellversuche zur Abstimmung und Verzahnung allgemeiner und beruflicher Bildung und der Doppelqualifikation. In: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hg.), Doppelqualifikation '78, BMBW-Werkstattbericht, Heft 22. Koblenz 1980, S. 218-255.
- RAUCHFUSS, D., Hochschulreife und Facharbeiterbrief. Die Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung in der Sekundarstufe II. Eine vergleichende Untersuchung von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik. Wiesbaden 1979.
- REETZ, L./Witt, R., Zum Kollegstufenmodell NW. In: Reetz, L./Witt, R. (Hg.), Berufsausbildung in der Kritik: Curriculanalyse Wirtschaftslehre. Hamburg 1974, S. 15-18.
- REINERMANN, H.-G., Kollegstufe NW. Rechtsprobleme eines Schulversuchs. Diss. Münster 1978.
- REINOLD, H., Berufsausbildung in Vollzeitschulen. Problemskizze bezogen auf die Ausbildung zur Bürogehilfin. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 76 (1980), 7, S. 491-500.
- REINOLD, H./Thoma, G., Durchlässigkeit und Doppelqualifikationen im Schwerpunkt "Wirtschaftswissenschaften" der Kollegschnle NW. In: Neue Unterrichtspraxis 11 (1978), 7, S. 413-425.

- REITER, R., Doppelqualifikation Sport in der Sekundarstufe II. In: Sportunterricht 28 (1979), 1, S. 28ff.
- REUTHER, K.-J., Probleme integrierter Bildungsgänge unter den Rahmenbedingungen des dualen Systems der Berufsausbildung. In: Bojanowski, A. (Hg.), Probleme des Berufs und der Berufsausbildung. Analysen und Ansätze zur Verbindung von beruflichem und allgemeinem Lernen in der Sekundarstufe II. Frankfurt a.M. 1982, S. 163-191.
- RIVE, G., Kollegstufe NW - Eine demokratische Leistungsschnle. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1983), 3, S. 80-82.
- RÜDELL, G./Schweitzer, J./Steller, U., Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung am Beispiel der Kollegschnle NW. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 33 (1982), 11, S. 309-313.
- RÜTZEL, J., Die Neuordnung der Sekundarstufe II nach Tätigkeitsfeldern. In: Die Deutsche Schule 69 (1977), 5, S. 255-269.
- RUHLAND, H.-J. (Red.), Das Besondere und das Allgemeine - ein Widerspruch? Zur Situation der Sekundarstufe II. Krefeld 1977.
- DERS., Aus Drei mach Vier - aus Zwei mach Dreil Hexeneinmaleins oder Integrationsformel. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 21 (1980) 3, S. 61-64.
- DERS., Kollegschnle - ein Konzept mit Zukunft. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 26 (1985), 12, S. 342-347.
- SCHATZ, G., Curriculumproblematik der Kollegschnle. In: Neue Deutsche Schule 32 (1980), S. 217-218.
- SCHENK, B., Entgegnung auf W.J. Hönes, Vom Elend der Bildungsreform. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschnle 74 (1978), 4, S. 310-314.
- DIES., Schwerpunktsystem der integrierten Sekundarstufe II. In: Blankertz, H. u.a. (Hg.), Sekundarstufe II. Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 9.1. Stuttgart 1982, S. 340-360.
- DIES., Die Kollegschnle NW - Modell zur Einlösung der didaktischen Integration allgemeiner und beruflich sozialisierender Lerninhalte. In: Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen in NRW (Hg.), Verhandlungen des 7. Berufsbildungskongresses 'Lerbacher-Woche'. Krefeld 1984, S. 93-105.
- SCHILLING, E.-G., Didaktisch-curriculare Strukturierung eines Schwerpunktes Maschinenbautechnik. Alsbach 1981.
- SCHILLING, K./Werner, P., Der Kollegstufenversuch für Hüttentechnik in Duisburg unter bildungspolitischen Aspekten. In: Der berufliche Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen 21 (1980), 9, S. 206-215.

- SCHLICHT, H.-J., Wie ich Erzieher wurde - Schüler erzählen ihre Lerngeschichte. Nutzen und Anwendung lernbiographischer Interviews bei der Evaluation des doppeltqualifizierenden Bildungsganges "Erzieher in Verbindung mit der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife" des Kollegsulversuches Nordrhein-Westfalen. Frankfurt a.M./Bern/New York 1985.
- SCHMIDT, H., Der Modellversuch "Kollegstufe" in Nordrhein-Westfalen. In: Die berufsbildende Schule 24 (1972), 1, S. 80-83.
- SCHMITZ, K., Wissenschaftspropädeutischer Unterricht. Didaktische Konzepte - Projekte - Konsequenzen. München 1977.
- SCHNEIDER, H., Sozialisationsfähigkeit im Jugendalter. Zur Sozialisationsproblematik der Kollegstufe. Münster 1977.
- SCHÜTT, P., Die "berufliche Kollegsul". Ein Beitrag zur bildungspolitischen Diskussion. In: Wirtschaft und Erziehung 24 (1972), S. 99-102.
- SCHWEITZER, J., Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung am Beispiel der Kollegsul NW. Teil 2: Zur historischen, bildungstheoretischen und bildungspolitischen Begründung aus gewerkschaftlicher Sicht. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 32 (1981) 11, S. 329-332.
- SCHWEITZER, J./Urban, H., Doppelqualifikation und eine ganze Menge mehr. Kollegsul: Schule der Zukunft. In: Erziehung und Wissenschaft 37 (1985), 2, S. 6-11.
- SEIDL, P., Fallstudien von Organisationsmustern und Forschungsperspektiven wissenschaftlicher Initiativen für Reformen der Sekundarstufe II. In: Mitter, W./Weishaupt, H. (Hg.), Strategien und Organisationsformen der Begleitforschung. Vier Fallstudien. Weinheim/Basel 1979, S. 145-262.
- SEIDL, P./Drexler, W., Pädagogische Freiräume und administrative Regelungen: Drei Fallanalysen zur Oberstufenreform. In: Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980), 2, S. 211-241.
- SPIES, W., Das Grusel-Kolleg des Herrn Willeke. Stellungnahme zu Willeke: "Kollegstufe NW - Versuch einer Ideologiekritik". In: Wirtschaft und Erziehung 24 (1972), S. 316-318.
- DERS., Eliteerziehung oder Bürgerbildung? Die bildungspolitische Funktion der Kollegsulversuche in NRW. In: Die Deutsche Schule 66 (1974), 1, S. 76-82.
- DERS., Doppelqualifikation im Kollegsulversuch Nordrhein-Westfalen. In: Schul-Management 7 (1976), 4, S. 36ff.
- DERS., Wissenschaftspropädeutik: Warnung und Widerruf. In: Schulpraxis 2 (1982), 4, S. 9-13.
- STRATMANN, K., Die Integration von Allgemein- und Berufsbildung - Ihre Bedingungen und Konsequenzen. In: Neue Sammlung 13 (1973), 2, S. 153-163.

- STUCKMANN, E., Zur Reform der Sekundarstufe II in NRW. In: Bildung aktuell 31 (1971), 8, S. 232-246.
- DERS., Hochschulreife nach 63 Schwerpunktkursen. Abschlußempfehlung der Blankertz-Kommission. In: Bildung aktuell 32 (1972), 1, S. 13-18.
- DERS., Oberstufenreform und Kollegsul. Planung seit 25 Jahren für weitere 25 Jahre. In: die höhere schule 29 (1976), 1, S. 19-26.
- UHE, E., Die Kollegstufe NW aus der Sicht der Beteiligten. Eine empirische Untersuchung zur Einstellung der Lehrer an beruflichen Schulen und an Gymnasien zum Schulversuch "Kollegstufe NW". In: Die Deutsche Schule 67 (1975), 2, S. 230-241.
- DERS., Stand und Entwicklungsmöglichkeiten des Schulversuchs Kollegstufe NW. In: Neue Deutsche Schule 31 (1979), 19, S. 418-420.
- DERS., Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung am Beispiel der Kollegsul NW. Teil 1: Einführung in den Diskussions- und Entwicklungsstand. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 32 (1981), 11, S. 303-306.
- UHE, E./Reif, W., Berufliche Bildung in der künftigen integrierten Sekundarstufe II. In: Pädagogische Rundschau 30 (1976), 9, S. 598-610.
- URBAN, H., Schule der Zukunft. Kollegsul. In: betrifft: erziehung 18 (1985), 2, S. 15-17.
- VOIGT, W., Zur Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung: Der Kollegsulversuch in Nordrhein-Westfalen. In: Voigt, W., Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. München 1975, S. 225-237.
- WERNER, P., Möglichkeiten und Probleme einer Anwendung des Kollegsulgedankens auf Bildungsgänge der Erstausbildung im Metallgewerbe. Duisburg 1982.
- WILHELMI, J., Ein gemeinsamer Nenner: Die Kollegsul in Nordrhein-Westfalen. In: Schul-Management 9 (1978), 2, S. 59-61.
- WILLEKE, C., Kritische Marginalien zum Kollegstufenversuch des Landes Nordrhein-Westfalen. In: ibw-Journal 9 (1971), 12, S. 4-9.
- WILLEKE, R., Kollegstufe NW - Versuch einer Ideologiekritik. In: Wirtschaft und Erziehung 24 (1972), 4, S. 224-233.
- DERS., Kollegstufe NW - Versuch einer Ideologiekritik. Entgegnung. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1973), S. 103-109.
- ZABECK, J., Die Sekundarstufe II zwischen Studierfähigkeit und Berufsbildung. In: Wirtschaft und Erziehung 25 (1973), 2, S. 31-39.

DERS., Wissenschaftsorientiertheit als bildungstheoretische und bildungspolitische Kategorie. Zum Problem der Integration von Allgemeinbildung und Berufsbildung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 69 (1973), 8, S. 563-577.

DERS., Berufsbildung als Differenzierungsprinzip für die Sekundarstufe II. In: Wirtschaft und Erziehung 34 (1982), 4, S. 118-123.

6.8 Abkürzungen

AHR	Allgemeine Hochschulreife
AVO(n)	Anrechnungs-Verordnungen
AWG	Assoziierte Wissenschaftlergruppe
BA	Berufsabschluß
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
BFS	Berufsfachschule
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BGS	Berufsgrundschule
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BS	Berufsschule
DQ	Doppelqualifikation
EPA	Einheitliche Prüfungsaufgaben für das Abitur
EQ	Einfachqualifikation
FgHR	Fachgebundene Hochschulreife
FHR	Fachhochschulreife
FOR	Fachoberschulreife
FS	Fachschule
FSR	Fachschulreife
GABI.NW	Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
HöHa	Höhere Handelsschule
HS	Hauptschule
HSA	Hauptschulabschluß
HW	Handwerk
HWK	Handwerkskammer
HWO	Handwerksordnung
JoA	Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag

I	Industrie und Handel
i.d.F.	in der Fassung
IHK	Industrie- und Handelskammer
KM	Kultusminister
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
KOSEK	Koordinierungsstelle Sekundarstufe II
KS	Kollegschule
LSW	Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, vormals LCLW - Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung
LW	Landwirtschaft
MR	Mittlere Reife
NGO	Neugestaltete gymnasiale Oberstufe
NW	Nordrhein-Westfalen
ÖD	Öffentlicher Dienst
OSA	Obere Schulaufsicht
RFG	Regionale Fachgruppe
RP	Regierungspräsident
RS	Realschule
SP	Schwerpunkt
TZ	Teilzeit(Bildungsgang)
ÜFG	Überregionale Fachgruppe
VOAP-KS	Vorläufige Ordnung der Abiturprüfungen an Kollegschaften
VZ	Vollzeit(Bildungsgang)
WBK	Wissenschaftliche Begleitung Kollegstufe NW